

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/156

Zweites Gesetz

zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen
(Zweites Befristungsgesetz – Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

vom 5. April 2005

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2007

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 233

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 23.12.2004

Drucksache
13/6419

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
142. Sitzung am 26.01.2005
1. Lesung
zu Drs 13/6419

Plenarprotokoll
13/142
S. 13743, 13841

193, 196

Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
zu Drs 13/6419

68. Sitzung am 03.03.2005
(öffentlich)

Ausschussprotokoll
13/1482
S. I, 1

203, 205

69. Sitzung am 10.03.2005
(öffentlich)

Ausschussprotokoll
13/1493
S. I, 1

207, 209

Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 10.03.2005

Drucksache
13/6721

211

SPD-Fraktion
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Änderungsantrag
vom 15.03.2005

Drucksache
13/6751

223

Landtag Nordrhein-Westfalen
147. Sitzung am 16.03.2005

Plenarprotokoll
13/147
S. 14180, 14290

228, 230

2. Lesung
zu Drs 13/6419

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung des
Landtagspräsidenten
vom 16.03.2005

Gesetz
13/156

233

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für
das Land Nordrhein-Westfalen
vom 27.04.2005

2005, Nr. 17
S. 273, 274

313, 314

Bearbeiterin:

Karola Koal
Düsseldorf, 2007

23.12.2004

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Unternehmen, die gewerbliche Wirtschaft, der Handel, die freien Berufe, die Städte und Gemeinden und große Teile der Bevölkerung beklagen die Vielzahl der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen und fordern den Abbau der damit verbundenen Überregulierung.

B Lösung

Der Ministerpräsident hat deshalb den Abbau von Überregulierungen, sofern diese in der Verantwortung des Landes liegen, zu einem Schwerpunkt seiner Regierungstätigkeit erklärt. Die Landesregierung hat daher beschlossen, die bestehenden Landesgesetze und Rechtsverordnungen im Sinne einer Beweislastumkehr auf die Notwendigkeit, sie beizubehalten zu überprüfen. Soweit sie nicht sofort aufgehoben werden können, sollen sie grundsätzlich befristet werden. Bis zum Ablauf der Frist muss ihre Notwendigkeit überprüft sein.

Die Aufhebung und Befristung des bestehenden Landesrechts wird in mehreren Abschnitten vorgenommen. Die Überprüfung des ersten Abschnitts, der das Landesrecht aus der Zeit von 1946 bis 1966 (einschließlich des übergeleiteten Altrechts) zum Gegenstand hat, ist bereits abgeschlossen (siehe Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2004, GV.NRW. S. 248). Der Überprüfungszeitraum von 1967 bis 1986 ist Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Die Ergebnisse der Überprüfung der Normen aus dem Zeitraum von 1987 bis 2004 werden in späteren Gesetzentwürfen vorgelegt.

Um eine Überprüfung nach einheitlichen Kriterien zu gewährleisten, hat die Landesregierung beschlossen, auch die Rechtsverordnungen in die Artikelgesetze aufzunehmen.

Datum des Originals: 07.12.2004/Ausgegeben: 11.01.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die Untersuchung des bestehenden Landesrechts auf Möglichkeiten der Aufhebung und Befristung, ebenso der während der Befristungsdauer entstehende Evaluationsaufwand und die nach Ablauf der Befristungszeit vorzunehmenden Entscheidungen zur Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Vorschriften werden den Landtag, die Landesregierung und die zuständigen Ressorts belasten.

Die Landesregierung hält diesen Aufwand in Anbetracht der damit eröffneten Möglichkeiten zum Bürokratieabbau für gerechtfertigt. Die letzte umfangreiche und erfolgreiche Rechtsbereinigung des bestehenden Landesrechts liegt bereits über 15 Jahre zurück. Nach Ablauf dieses sehr langen Zeitraums ist in Anbetracht der zwischenzeitlich stark gewandelten und sich weiter wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine erneute grundsätzliche Überprüfung des bestehenden Landesrechts erforderlich.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium, beteiligt sind die Staatskanzlei und alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die durch die Befristung veranlasste Überprüfung der Notwendigkeit und Wirksamkeit eröffnet die Möglichkeit, auch nicht gerechtfertigt hohe Standards zu ermitteln und ggf zurückzunehmen, Zuständigkeiten sinnvoll zu konzentrieren und Verfahren zu vereinfachen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Eine unmittelbare finanzielle Auswirkung ist nicht zu erkennen. Die Aufhebung von Normen und die Reduzierung von Standards kann jedoch mittelbar die Unternehmen, den Handel, die gewerbliche Wirtschaft und die privaten Haushalte entlasten.

H Befristung

Das Artikelgesetz selbst ist nicht zu befristen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung****Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

Artikel 1

Das Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) vom 16. Juli 1971 (GV. NRW. S. 199) wird aufgehoben.

Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen)

Artikel 2

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) vom 5. Oktober 1971 (GV. NRW. S. 326) entfällt.

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen)

Artikel 3

Das Gesetz zur Durchführung des Vertrages vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 698) wird aufgehoben.

Gesetz zur Durchführung des Vertrages vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag)

Artikel 4

In der **Beflaggungsverordnung** vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 742, zuletzt geändert durch VO vom 20. Mai 1998 (GV. NRW. S. 387) wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

Beflaggungsverordnung**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

"Das Innenministerium überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet die Landesregierung."

Artikel 5

In dem **Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 11. März 1986 (GV. NRW. 1986 S. 218) erhält § 9 folgende Fassung:

"§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft."

Artikel 6

In dem **Gesetz zur Bereinigung des als Landesrechts fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts** vom 13. Januar 1970 (GV. NRW. S. 18) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 7

In dem **Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften** vom 16. Juli 1969 (GV. NRW. S. 531), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 142), wird § 12 wie folgt gefasst:

"§ 12
In-Kraft-Treten, Überprüfung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 1. April 2009."

Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts

§ 6

Dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

§ 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Artikel 8

Dem § 3 des **Gesetzes zur Einrichtung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung als Landesoberbehörde** vom 30.09.1986 (GV. NRW. S. 656) wird folgender Halbsatz angefügt:

„Dieses tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 9

Die **Verordnung über die zuständigen Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 16. Juli 1974** (GV. NRW. S. 760) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird „der Justizminister“ durch „das Justizministerium“ ersetzt.

2. In § 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2005 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Gesetz zur Einrichtung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung als Landesoberbehörde

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die zuständigen Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

§ 1

Die Aufgaben

- a) der Stelle, an die die Empfangsstelle ein Auskunftersuchen weiterleitet, das sich auf Landesrecht oder auf Bundesrecht und Landesrecht bezieht,
- b) der Übermittlungsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens

nimmt der Justizminister wahr.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 10

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG)** vom 24. Januar 1980 (GV. NRW. S. 88) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft."

Artikel 11

In dem **Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen** (ADV-Organisationsgesetz - ADVG NW) vom 9. Januar 1985 (GV. NRW. S. 41) wird § 12 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

Artikel 12

In der **Rechtsverordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden** vom 19. April 1977 (GV. NRW. S. 180) wird in § 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz - ADVG NW)

§ 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 13

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation** vom 30. September 1980 (GV. NRW. S. 832) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2007 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 14

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland** vom 13. November 1981 (GV. NRW. S. 634) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation

§ 1

Für die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 13. Mai 1975 (BGBl. 1980 II S. 815), die im Land Nordrhein-Westfalen errichtet worden sind, sind die Regierungspräsidenten zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem

§ 1

(1) Die Aufgaben der zentralen Behörde im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Artikels 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 535, 550) nimmt für das Land Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident Köln wahr.

(2) Die Zustellung von Schriftstücken durch einfache Übergabe (§ 3 Satz 1 des Gesetzes) obliegt den Gemeinden.

2. § 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

§ 2

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Artikel 15

In der **Verordnung zur Bestimmung besonderer Vollstreckungsbehörden** vom 21. Juli 1982 (GV. NRW. S. 506) wird § 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:

Verordnung zur Bestimmung besonderer Vollstreckungsbehörden

§ 2

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Artikel 16

In der **Verordnung zur Bestimmung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zur Vollstreckungsbehörde** vom 20. November 1984 (GV. NRW. S. 742) wird in § 2 folgender Satz 2 angefügt:

Verordnung zur Bestimmung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zur Vollstreckungsbehörde

§ 2

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Artikel 17

Die **Zweite Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden** vom 11. März 1997 (GV. NRW. S. 51), zuletzt geändert durch VO vom 8.6.2004 (GV. NRW. S. 376) wird wie folgt geändert:

Zweite Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden

1. Der § 1 wird § 1 Abs. 1.

§ 1

Zuständig für den Vollzug der Verwaltungs-

akte der Bezirksregierungen einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen

- nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils geltenden Fassung,
- nach § 7 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) in der bis zum 6. Oktober 1996 geltenden Fassung oder nach § 31 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung,
- nach den §§ 7, 8, 19a und 31 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) in der jeweils geltenden Fassung und nach den §§ 58 Abs. 2 und 106 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung
- nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der jeweils geltenden Fassung betreffend die in der Anlage 1 dieses Gesetzes unter Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführten Vorhaben, ausgenommen Vorhaben, die ein bergrechtlicher Betriebsplan vorsieht,
- nach § 170 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung

sind die Staatlichen Umweltämter.

2. Nach § 1 Abs. 1 (neu) wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Zuständig für den Vollzug der Verwaltungsakte der Bezirksregierungen

nach § 7 des Abgrabungsgesetzes vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), sind die Kreisordnungsbehörden."

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

"§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Innenministerium und das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berichten der Landesregierung bis zum Ablauf des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung. Dabei werden auch die Auswirkungen der Regelungen in § 1 Absatz 1, 4. und 5. Spiegelstrich überprüft.

(2) Die Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 14. September 1977 (GV. NRW. S. 346) (SGV. NRW. 2010) wird aufgehoben. Ebenso wird Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 1. Mai 2003 (GV. NRW. S. 260) aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 18

Die **Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 31. Januar 1978 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „die staatlichen Archive des Landes“ durch die Wörter „das Landesarchiv“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „Die staatlichen Archive des Landes erheben“ durch die Wörter „Das Landesarchiv erhebt“ ersetzt.

Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen

Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen erheben Gebühren (Verwal-

tungs- und Benutzungsgebühren) nach den Gebührentarifen der Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Verordnung sind. (Anlagen 1 und 2)

§ 2

3. In § 2 Abs. 1 Ziffer a) werden die Wörter „der Archive“ durch die Wörter „des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

(1) Von der Erhebung von Gebühren kann in den Fällen der Anlage 1 Nr. 1 und der Anlage 2 Nr. 1.1, 1.2 und 2.1 abgesehen werden, wenn

- a) die Inanspruchnahme der Archive wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
- b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Portoauslagen sind jedoch zu ersetzen, sofern sie höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.

4. In § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

(2) Die Verordnung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis ist die Landesregierung bis zum 31.12.2009 zu unterrichten.

5. In Anlage 2 werden in der Lfd. Nr. 1 die Wörter „der staatlichen Archive“ durch die Wörter „des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

**Anlage 2
Benutzungsgebührentarif**

**1
Benutzung in den Dienstgebäuden der staatlichen Archive**

1.1
Archiv- und Bibliotheksgut sowie Findbehelte

- a) für jeden angefangenen Tag
Gebühr Euro: 2,50
- b) für eine Woche
Gebühr Euro: 10,00
- c) für einen Monat
Gebühr Euro: 25,00
- d) für ein Jahr
Gebühr Euro: 75,00

- 1.2
Archivgut (z. B. Karten, Pläne, Bilder, Plakate, überformatiges Archivgut), dessen Benutzung besonderen Aufwand erfordert,
je angefangenem Tag
Gebühr Euro: 25,00
- 1.3
Audiovisuelles und sonstiges Archivgut, dessen Nutzung spezielles technisches Gerät erfordert,
je angefangener Stunde
Gebühr Euro: 13,00
6. In Anlage 2 werden in der Lfd. Nr. 2 die Wörter „der staatlichen Archive“ durch die Wörter „des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- 2
Benutzung von Archivgut außerhalb der Diensträume der staatlichen Archive zu nichtgewerblichen Zwecken**
- 2.1
je Archiveinheit - mit Ausnahme von Archivgut nach Nr. 2.2 -
Gebühr Euro: 5,50
zuzüglich der Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 Nr. 2
- 2.2
Audiovisuelles Archivgut - mit dem Recht zur persönlichen Benutzung und/oder einmaligen Vorführung - je Archiveinheit
Gebühr Euro: 11,00
zuzüglich der Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 Nr. 2
Die Leihfrist nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 beträgt in der Regel 4 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede angefangene weitere Woche die halbe Gebühr berechnet. Von einer Erhebung der Verlängerungsgebühr kann abgesehen werden, wenn Archivalien zu Textpublikationen oder zu Ausstellungszwecken entliehen werden.

Artikel 19

In dem **Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 30.4.2002 (GV. NRW. S. 160) erhält § 34 folgende neue Fassung:

"§ 34
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Bekanntmachung der Neufassung

§ 34
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Artikel 20

Die **Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Justiz – Bereich Inneres** – vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 774), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird wie folgt neu bezeichnet: „Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums (Beamtenzuständigkeitsverordnung IM - BeamtZustV IM)

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Artikel 21

In § 4 der **Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs** vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 49, geändert durch VO v. 16. August 1994 (GV. NRW. S. 695), wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 22

Die **Verordnung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 18. März 1985 (GV. NRW. 1985 S. 309) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die vor ihrem In-Kraft-Treten begründet worden sind, keine Anwendung. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

Artikel 23

Die **Verordnung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 22.06.1984 (GV. NRW. 1984 S. 404) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die vor ihrem In-Kraft-Treten begründet worden sind, keine Anwendung. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

Verordnung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die vor ihrem Inkrafttreten begründet worden sind, keine Anwendung.

Verordnung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die vor ihrem Inkrafttreten begründet worden sind, keine Anwendung.

Artikel 24

Das **Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen** (Forstdienstausbildungsgesetz NRW - FDAG NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 d. Gesetzes zur Änd. d. Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetzes v. 18.12.2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2, § 12 und § 13 werden die Wörter "Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.

Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NRW - FDAG NRW)

§ 8 Laufbahnprüfung. Prüfungsausschüsse

(1) Die Laufbahnprüfung soll so rechtzeitig abgenommen werden, daß die in § 5 Abs. 2 und 3 vorgesehene Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschritten wird. Mit ihr ist festzustellen, ob die oder der in der Ausbildung Befindliche das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bildet zur Durchführung der Laufbahnprüfung für jede Laufbahn einen Prüfungsausschuß, der für den gehobenen Forstdienst die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den gehobenen Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen“ und für den höheren Forstdienst die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen“ führt. Für die einzelnen Prüfungsteile können aus der Mitte des Prüfungsausschusses Prüfungskommissionen gebildet sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fachprüfer hinzugezogen werden.

(3) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses mit anderen Bundesländern ermächtigt. In der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere zu regeln:

1. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. Kostentragung.

3. Anerkennung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande NRW.

Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verwaltungsvereinbarung im Vorbereitungsdienst befinden, legen die Laufbahnprüfung noch vor dem in Absatz 2 benannten Prüfungsausschuss ab.

(4) Die Prüfung besteht aus den schriftlichen Aufsichtsarbeiten, der Prüfung im Walde und der mündlichen Prüfung.

§ 12

Studienvoraussetzung

2. In § 12 werden die Wörter "Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung" durch die Wörter "Ministerium für Wissenschaft und Forschung" ersetzt.

Die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erfolgreich abgelegte Hochschulabschlussprüfung eines forstwissenschaftlichen Studiums für die Forstwirtschaft in den gemäßigten Breiten oder eine außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegte, vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung anerkannte forstliche Hochschulabschlussprüfung nachweist.

§ 13

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium über die Einstellung und Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung durch Rechtsverordnungen insbesondere zu regeln:

1. Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, des Verfahrens der Zulassungsbeschränkungen einschließlich der Ermittlung der Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze und des Auswahlverfahrens,
2. Mindestvoraussetzungen für die körperliche Eignung,

3. Bestimmung mindestens eines jährlichen Einstellungstermins.
4. Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,
5. Bestimmung der Einstellungs- und Ausbildungsbehörden,
6. Art und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung,
7. Beurteilung der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes.
8. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
9. Bildung der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen,
10. Verfahren der Prüfung,
11. Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung abgestufte Beurteilung ermöglichen, und Gesamtprüfungsnote,
12. Ermittlung und Feststellung des Prüfungsergebnisses,
13. Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen sowie bei Rücktritt und Täuschungsversuchen,
14. Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
15. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes,
16. einen prüfungserleichterten Aufstieg lebensälterer Forstbeamter in die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes,
17. den Aufstieg in die Laufbahn des höheren Forstdienstes.

3. § 15 erhält folgende neue Fassung:

"§ 15
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Über die Wirksamkeit dieses Gesetzes berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 1. Juni 2009."

§ 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 25

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener Archivdienst - VAPgA)** vom 28. Juli 1981 (GV. NRW. 1981 S. 466), geändert durch VO vom 10. Juli 1985 (GV. NRW. S. 499), erhält § 34 folgende neue Fassung:

„§ 34
In-Kraft-Treten, Außer Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.“

Artikel 26

Die **Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl. SoSch)** vom 09.09.1983 (GV. NRW. S. 410) wird wie folgt geändert:

An § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Kabinett über das Ergebnis der Überprüfung.“

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener Archivdienst - VAPgA)

§ 34
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl. SoSch)

§ 32
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler vom 2. 5. 1978 (GABI. NW. S. 185) außer Kraft.

(2) Schulpraktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sich bereits in der Ausbildung befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen.

Artikel 27

§ 30 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen** (VAPhB) vom 21. April 1985 (GV. NRW. S. 416) wird wie folgt gefasst:

"§ 30
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft"

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhB)

§ 30
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 28

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen** (VAPgBD) vom 13. Februar 1986 (GV. NRW. S. 318) wird § 33 wie folgt neu gefasst:

"§ 33
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgBD)

§ 33
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 29

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes an Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen** (VAPmB) vom 17. März 1986 (GV. NRW. S. 323) wird § 29 wie folgt gefasst:

"§ 29
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes an Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmB)

§ 29
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 30

In der **Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 24. April 1985 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 600), wird § 13 wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen.“

Artikel 31

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 7. Mai 1985 (GV. NRW.S.408), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1999 (GV. NRW.S.74), wird § 29 wie folgt neu gefasst:

„§ 29

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen.“

Artikel 32

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 6. August 1985 (GV. NRW. S. 555), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 600), wird § 31 wie folgt neu gefasst:

Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 29
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

"§ 31

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen."

Artikel 33

In der **Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes NRW (PVOPol)** vom 11.11.1984 (GV. NRW. S. 688) wird in § 25 folgender Satz eingefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft“

Artikel 34

Dem § 4 der **Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung und des Prüfungswesens in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 30.09.1977 (GV. NRW. S. 354) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Artikel 35

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen - Ausbildungsverordnung mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst Land - (VAPmaVd)** vom 26. Oktober 1981 (GV.NRW. S. 644) wird § 31 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Außerkräfttreten“ hinzugefügt.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen - Prüfungsverordnung der Polizei - PVOPol -

§ 25
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung und des Prüfungswesens in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen - Ausbildungsverordnung mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst Land - (VAPmaVd)

§ 31
Inkrafttreten, Übergangsregelung

2. Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2008 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 36

Dem § 7 der **Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 20.07.1984 (GV. NRW. S. 560), geändert durch VO v. 29.06.1994 (GV. NRW. S. 444) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 37

In § 26 Abs. 1 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmnDB)** vom 22. April 1985 (GV.NRW. S. 350) wird folgende Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der vor dem 1. August 1980 eingestellten Regierungsassistentenwärter und der zur Unterweisungszeit zugelassenen Polizeivollzugsbeamten richtet sich nach den bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmnDB)

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Ausbildung befindlichen Beamten richtet sich nach den bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Artikel 38

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen** (VAPhagrD) vom 18. März 1986 (GV. NRW. S. 329), geändert durch VO v. 25.9.2002 (GV. NRW. S. 484), wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD)

§ 8

Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- I Pädagogische Ausbildung 6 Monate
- II Schulpraktische Ausbildung 6 Monate
- III Recht und Verwaltung 6 Monate
- IV Wahlbereich 6 Monate

1. In § 8 Abs. 2 Nummer 3 Satz 1 und Satz 3, Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

(2) Die Ausbildung wird wie folgt durchgeführt:

1. Ausbildungsabschnitt I

Ausbildungsstelle ist das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik. Die Ausbildung dient der Vermittlung erziehungswissenschaftlicher Grundlagen, der theoretischen Fundierung der schulpraktischen Ausbildung, beruflichen Weiterbildung und Beratung insbesondere in folgenden Bereichen:

- Unterricht in seinem didaktischen und fachwissenschaftlichen Verständnis sowie Erprobung und Förderung des Referendars zu unterrichten, zu beurteilen und zu beraten
- pädagogisches Verständnis von Erziehung und Bildung
- Psychologie des Lernens und der Entwicklung der Schüler
- gesellschaftliche und soziale Rahmenbedingungen von Unterricht, Erziehung und Weiterbildung
- Schule als Institution einschließlich ihrer rechtlichen Grundlagen
- berufsbezogene Weiterbildung
- Umwelterziehung

- Informations- und Kommunikationstechniken
- Praktische Unterrichtsübungen sind Bestandteil des Ausbildungsabschnittes.

2. Ausbildungsabschnitt II

Ausbildungsstellen sind berufliche Schulen mit agrarwirtschaftlicher Fachrichtung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung des Referendars.

Der Ausbildungsabschnitt dient der schulpraktischen Ausbildung. Der Ausbildungsunterricht besteht aus Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigem Unterricht des Referendars nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen und Jahrgangsstufen. Nach einer Einführungszeit, in der Hospitationen und Unterricht unter Anleitung überwiegen, soll dem Referendar Gelegenheit zu weitgehend selbständigem Unterricht gegeben werden, sobald der Ausbildungsstand dies zulässt. Der Ausbildungsunterricht soll zwölf Wochenstunden umfassen.

Der Leiter des Landesinstituts oder ein von ihm beauftragter Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Leistungsstand des Referendars informieren und ihn beraten. Darüber hinaus werden vom Landesinstitut pädagogische Arbeitstagungen an Ausbildungsschulen veranstaltet. Während dieser Tagungen hat jeder Referendar vor Mitgliedern seines Kurses sowie vor den beteiligten Mentoren Unterrichtsversuche durchzuführen. Diese Unterrichtsversuche dienen nicht der Leistungsbeurteilung; sie sind Gegenstand gemeinsamer Analyse und Kritik.

Der Referendar hat mindestens neun Unterrichtsentwürfe vorzulegen und eine pädagogische Ausarbeitung anzufertigen, in der Möglichkeiten neuzeitlicher Unterrichtsgestaltung an Teilbereichen seines Unterrichts untersucht und dargestellt werden.

Der Referendar gehört für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an.

Er soll an den Sitzungen der Mitwirkungsorgane, an Schülerprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. Veranstaltungen des Landesinstituts haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen der Ausbildungsschule.

3. Ausbildungsabschnitt III

Ausbildungsstellen sind das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik, die Kreisstellen der Landwirtschaftskammern und sonstige geeignete Dienststellen.

Im Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik erhält der Referendar zunächst für drei Monate (Teilabschnitt III/1) eine Einführung in

- allgemeines Verwaltungsrecht
- Agrarrecht oder Lebensmittelrecht
- Rechtsgrundlagen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes
- Bildungsrecht
- Beamten- und Haushaltsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Arbeits- und Führungstechniken der Verwaltung
- weitere ausgewählte Rechtsgebiete, insbesondere Agrarumweltrecht
- Agrar- und Umweltpolitik einschließlich öffentliche Förderungsmaßnahmen

Die restlichen drei Monate (Teilabschnitt III/2) dienen der Anwendung der vermittelten Kenntnisse und der praktischen Ausbildung bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammern und sonstigen geeigneten Dienststellen. Jeder Referendar hat im Teilabschnitt III/2 drei Vorgänge unterschiedlicher Sachgebiete in Form eines Gutachtens schriftlich zu bearbeiten und an die Ausbildungsbehörde abzuliefern.

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Die Große Agrarwirtschaftliche Staatsprüfung wird vor einem beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd gebildeten Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Große Agrarwirtschaftliche Staatsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen“. Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landessiegel. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und seine Stellvertreter müssen Beamte nach Absatz 2 Nr. 1 sein.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung oder einer vergleichbaren Laufbahnbefähigung,
2. Beamten (schulfachlichen Dezenten) bei einer oberen Schulaufsichtsbehörde,
3. Beamten des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung oder einer vergleichbaren Lehramtsbefähigung,
4. Beamten der Landwirtschaftskammer mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung oder einer vergleichbaren Lehramtsbefähigung,
5. Professoren wissenschaftlicher Hochschulen - Fachbereiche der Agrarwissenschaften,
6. Beamten des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst,
7. Beamten des höheren Dienstes mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
8. einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bestellten Vertreter der Ausbildungsschule, der an der schulpraktischen Ausbildung des Refe-

rendars beteiligt war.

2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen Vertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter werden mit Ausnahme der in Absatz 2 Nr. 8 genannten Mitglieder vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit in allen die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung betreffenden Angelegenheiten verpflichtet. Das gilt auch für andere mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung beauftragte Personen.

3. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 1985 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

§ 35
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 1985 in Kraft.

Artikel 39

In der **Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu)** vom 01. Dezember 1985 (GV. NRW. S. 744), zuletzt geändert durch VO v. 15.9.1998 (GV. NRW. S. 562) wird § 18 wie folgt neu gefasst:

„§ 18
In-Krafttreten, Außer-Krafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu)

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Artikel 40

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu)** vom 25. Mai 1986 (GV. NRW. 1986 S. 497), zuletzt geändert durch Art. 12 d. Gesetzes v. 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430) wird § 25 wie folgt neu gefasst:

„§ 25
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 41

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach** vom 22. April 1975 (GV. NRW. 1975 S. 392), geändert durch VO v. 20.2.1998 (GV. NRW. S. 198) wird wie folgt geändert:

In § 34 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

Artikel 42

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 14. Oktober 1985** (GV. NRW. 1985 S. 630) wird wie folgt geändert:

In § 29 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu)

§ 25
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach

§ 34
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach

§ 29
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Artikel 43

§ 32 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 19. Februar 1986 (GV. NRW. S. 206), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1998 (GV.NRW. S. 204), erhält folgende Fassung:

„§ 32
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 44

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes - LBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten/zur Beamtin erfüllt,
2. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im eichtechnischen Dienst

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst - VAPgVKD)

§ 32
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes - LBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im eichtechnischen Dienst geeignet

geeignet erscheint. Von Schwerbehinderten darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten,

3. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens 12 Monate unterschreitet. Sofern ein Bewerber oder eine Bewerberin älter ist, darf er bzw. sie nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn für den **mittleren** eichtechnischen Dienst kann eingestellt werden, wer

1. eine Realschule oder eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt sowie nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung
2. a) die Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe oder in einem verwandten Gebiet
oder
b) die Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachschule zum staatlich geprüften Techniker in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinentechnik oder in einem verwandten Gebiet bestanden hat.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des **gehobenen** eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens das Abschlusszeugnis einer Fachhochschule in einer technischen Fachrichtung oder in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule besitzt.

erscheint. Von Schwerbehinderten darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten.

3. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens 12 Monate unterschreitet. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn für den **mittleren** eichtechnischen Dienst kann eingestellt werden, wer

1. eine Realschule oder eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt sowie nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung
2. a) die Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe oder in einem verwandten Gebiet
oder
b) die Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachschule zum staatlich geprüften Techniker in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinentechnik oder in einem verwandten Gebiet bestanden hat.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des **gehobenen** eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens das Abschlusszeugnis einer Fachhochschule in einer technischen Fachrichtung oder in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule besitzt.

§ 2
Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an die Direktion des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder der Geburtschein, die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden von Kindern,
3. die Zeugnisse über die beruflichen Tätigkeiten,
4. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob er/sie den Führerschein besitzt und bereit ist, ein Dienstkraftfahrzeug im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zu führen.

(3) Der Bewerbung für die Laufbahn des **mittleren** eichtechnischen Dienstes sind ferner beizufügen:

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder Realschule oder der Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
2. das Zeugnis der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung und der Meister- oder Technikerprüfung.

(4) Der Bewerbung für die Laufbahn des **gehobenen** eichtechnischen Dienstes sind ferner beizufügen:

1. das letzte Schulzeugnis,
2. der Nachweis der Fachhochschulreife,
3. das Zeugnis der Hochschulprüfung.

(5) Auf Anforderung sind vorzulegen:

1. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
2. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und aus dem hervorgeht, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin für den eichtechnischen Dienst geeignet ist.

§ 2
Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder der Geburtschein, die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden von Kindern,
3. die Zeugnisse über die beruflichen Tätigkeiten,
4. eine Erklärung des Bewerbers, ob er den Führerschein besitzt und ob er bereit ist, ein Dienstkraftfahrzeug im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zu führen.

(3) Der Bewerbung für die Laufbahn des **mittleren** eichtechnischen Dienstes sind ferner beizufügen:

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder Realschule oder der Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
2. das Zeugnis der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung und der Meister- oder Technikerprüfung.

(4) Der Bewerbung für die Laufbahn des **gehobenen** eichtechnischen Dienstes sind ferner beizufügen:

1. das letzte Schulzeugnis,
2. der Nachweis der Fachhochschulreife,
3. das Zeugnis der Hochschulprüfung.

(5) Auf Anforderung sind vorzulegen:

1. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
2. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und aus dem hervorgeht, daß der Bewerber für den eichtechnischen Dienst geeignet ist.

3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
4. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob er/sie gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn/sie ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
5. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob er/sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(6) Bei den in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und den Absätzen 3 und 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.

§ 3 Einstellung

(1) Die Direktion des LBME NRW stellt die Befähigung und Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin nach Maßgabe der geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften fest und entscheidet über die Einstellung.

(2) Der angenommene Bewerber bzw. die angenommene Bewerberin wird für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes in der Regel zum 1. Januar, für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes in der Regel zum 1. Juli eines Jahres zur Ausbildung zugelassen.

§ 4 Dienstverhältnis

(1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin wird von der Direktion des LBME NRW in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er bzw. sie führt im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Eichassistentenanwärter (in)“, für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Eichinspektoranwärter (in)“.

(2) Dienstvorgesetzter des Anwärters bzw. der Anwärtlerin ist der Direktor oder die Direktorin des LBME NRW.

(3) Der Anwärter oder die Anwärtlerin leistet bei seinem/ihrem Dienstantritt den

3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
4. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(6) Bei den in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und den Absätzen 3 und 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

§ 3 Einstellung

(1) Die Landeseichdirektion stellt die Befähigung und Eignung des Bewerbers nach Maßgabe der geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften fest und entscheidet über die Einstellung.

(2) Der angenommene Bewerber wird für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes in der Regel zum 1. Januar, für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes in der Regel zum 1. Juli eines Jahres zur Ausbildung zugelassen.

§ 4 Dienstverhältnis

(1) Der Bewerber wird von der Landeseichdirektion in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er führt im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Eichassistentenanwärter (in)“, für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Eichinspektoranwärter (in)“.

(2) Dienstvorgesetzter des Anwärters ist der Leiter der Landeseichdirektion.

(3) Der Anwärter leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Über seine Vereidigung

Dienst. Über seine/ihre Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

II.
Vorbereitungsdienst
1. Allgemein

II.
Vorbereitungsdienst
1. Allgemein

§ 5
Begriffe und Dauer

§ 5
Begriffe und Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und Prüfung. Er dauert im mittleren eichtechnischen Dienst ein Jahr, im gehobenen eichtechnischen Dienst drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst des gehobenen eichtechnischen Dienstes werden Studienzeiten von zwei Jahren angerechnet, die zum Erwerb der in der Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzung (§ 1 Abs. 3) geführt haben.

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung und Prüfung. Er dauert im mittleren eichtechnischen Dienst ein Jahr, im gehobenen eichtechnischen Dienst drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst des gehobenen eichtechnischen Dienstes werden Studienzeiten von zwei Jahren angerechnet, die zum Erwerb der in der Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzung (§ 1 Abs. 3) geführt haben.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann durch die Direktion des LBME um insgesamt höchstens ein Jahr verlängert werden,

(2) Der Vorbereitungsdienst kann durch die Landeseichdirektion um insgesamt höchstens ein Jahr verlängert werden,

1. wenn der Anwärter oder die Anwärterin das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht hat (§ 13 Abs. 3).
2. beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 17 Abs. 1).

1. wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht hat (§ 13 Abs. 3).
2. beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 17 Abs. 1).

(3) Über Verlängerungen aus Anlass von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Direktion des LBME NRW.

(3) Über Verlängerungen aus Anlaß von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Landeseichdirektion.

§ 6
Ziel

§ 6
Ziel

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Beamten bzw. die Beamtin für seine/ihre Laufbahn zu befähigen. Die Ausbildung soll dem Anwärter bzw. der Anwärterin auch gründliche Kenntnisse über Aufbau, Aufgaben und Gliederung der Eichbehörden und der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen sowie das Verständnis für wirtschaftliche Fragen vermitteln.

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Beamten für seine Laufbahn zu befähigen. Die Ausbildung soll dem Anwärter auch gründliche Kenntnisse über Aufbau, Aufgaben und Gliederung der Eichbehörden und der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen sowie das Verständnis für wirtschaftliche Fragen vermitteln.

§ 7
Vorzeitige Entlassung

Der Anwärter oder die Anwärterin ist zu entlassen, wenn

- a) er/sie die geistigen und körperlichen Anforderungen der Ausbildung nicht erfüllt,
- b) er/sie ausreichende Ausbildungsleistungen (§ 13 Abs. 2) nicht erreicht hat und auch eine einmalige Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ausreichende Arbeitsleistungen nicht erwarten lässt,
- c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Ausbildung

§ 8
Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter(in),
Ausbilder(in)

(1) Ausbildungsbehörde ist die Direktion des LBME NRW.

(2) Der Direktor oder die Direktorin des LBME NRW bestellt einen Beamten oder eine Beamtin des höheren eichtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter/zur Ausbildungsleiterin sowie einen Beamten oder eine Beamtin des gehobenen eichtechnischen Dienstes zum Ausbilder/zur Ausbilderin.

(3) Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin weist den Anwärter oder die Anwärterin für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu und überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Anwärter oder der Anwärterin. Die Ausbildung des Anwärter oder der Anwärterin in den Ausbildungsstellen richtet sich nach einem Zeitplan, den der Ausbildungsleiter bzw. die Ausbildungsleiterin aufstellt.

(4) Der Ausbilder oder die Ausbildungsleiterin führt die praktische Unterweisung des Anwärter oder der Anwärterin in den Ausbildungsstellen durch.

§ 7
Vorzeitige Entlassung

Der Anwärter ist zu entlassen, wenn

- a) er die geistigen und körperlichen Anforderungen der Ausbildung nicht erfüllt.
- b) er ausreichende Ausbildungsleistungen (§ 13 Abs. 2) auch nach einmaliger Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht,
- c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Ausbildung

§ 8
Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter,
Ausbilder

(1) Ausbildungsbehörde ist die Landeseichdirektion.

(2) Der Leiter der Landeseichdirektion bestellt einen Beamten des höheren eichtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter sowie einen Beamten des gehobenen eichtechnischen Dienstes zum Ausbilder.

(3) Der Ausbildungsleiter weist den Anwärter für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu und überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Anwärter. Die Ausbildung des Anwärter in den Ausbildungsstellen richtet sich nach einem Zeitplan, den der Ausbildungsleiter aufstellt.

(4) Der Ausbilder führt die praktische Unterweisung des Anwärter in den Ausbildungsstellen durch.

§ 9
Gliederung

(1) Der Ablauf der Ausbildung ergibt sich für den mittleren eichtechnischen Dienst aus der Anlage 1, für den gehobenen eichtechnischen Dienst aus der Anlage 2.

(2) Die Direktion des LBME NRW kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte I bis V ändern, soweit dies mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist.

§ 10
Praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter oder die Anwärterin soll die für seine/ihre Laufbahn bedeutsamen Aufgaben und die für ihre Erledigung zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen lernen. An Hand von Fällen aus der Eichpraxis soll die Anwendung des Fachwissens methodisch geübt werden.

(2) Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten darf der Anwärter oder die Anwärterin nicht länger als für den Zweck der Ausbildung erforderlich beschäftigt werden.

§ 11
Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, der Ergänzung und der Vertiefung der praktischen Ausbildung.

(2) Der theoretische Unterricht wird auf den in den Ausbildungsplänen genannten Gebieten erteilt. Er ist unter Verwendung von Schaubildern, Modellen und sonstigem Anschauungsmaterial und durch Besichtigung von Betrieben der Messgeräteherstellung und -verwendung praxisbezogen zu gestalten.

(3) Der theoretische Unterricht wird nach einem Unterrichtsplan durchgeführt, den der Ausbildungsleiter aufstellt.

§ 9
Gliederung

(1) Der Ablauf der Ausbildung ergibt sich für den mittleren eichtechnischen Dienst aus der Anlage 1, für den gehobenen eichtechnischen Dienst aus der Anlage 2. (Anlage 1, 2)

(2) Die Landeseichdirektion kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte I bis V ändern, soweit dies mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist.

§ 10
Praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter soll die für seine Laufbahn bedeutsamen Aufgaben und die für ihre Erledigung zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennenlernen. An Hand von Fällen aus der Eichpraxis soll die Anwendung des Fachwissens methodisch geübt werden.

(2) Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten darf der Anwärter nicht länger als für den Zweck der Ausbildung erforderlich beschäftigt werden.

§ 11
Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, der Ergänzung und der Vertiefung der praktischen Ausbildung.

(2) Der theoretische Unterricht wird auf den in den Ausbildungsplänen genannten Gebieten erteilt. Er ist unter Verwendung von Schaubildern, Modellen und sonstigem Anschauungsmaterial und durch Besichtigung von Betrieben der Meßgeräteherstellung und -verwendung praxisbezogen zu gestalten.

(3) Der theoretische Unterricht wird nach einem Unterrichtsplan durchgeführt, den der Ausbildungsleiter aufstellt.

§ 12
Schriftliche Arbeiten

(1) Während der Ausbildungsabschnitte I bis III hat der Anwärter oder die Anwärterin unter Aufsicht sechs Arbeiten über Aufgaben aus dem Eichdienst anzufertigen. Die Aufgaben müssen dem üblicherweise in der Laufbahn zu bearbeitenden Schwierigkeitsgrad entsprechen.

(2) Die Aufgaben für die Arbeiten werden von dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin gestellt. Die Arbeiten sind von dem Ausbilder oder der Ausbilderin im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin zu beurteilen; § 19 der Prüfungsordnung für die Eichschule findet entsprechende Anwendung. Die Arbeiten sind mit dem Anwärter bzw. der Anwärterin zu besprechen.

§ 13
Beurteilung

(1) Für die Ausbildungsabschnitte I bis V ist durch den Ausbilder oder die Ausbilderin im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin eine Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Anwärters bzw. der Anwärterin abzugeben (Befähigungsbericht). Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, ob er bzw. sie das Ziel der Ausbildungsabschnitte I bis V erreicht hat.

(2) Die Gesamtleistung des Anwärters oder der Anwärterin ist mit einer der in § 19 der Prüfungsordnung für die Eichschule vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Dabei sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten (§ 12) zu berücksichtigen.

(3) Wird die Gesamtleistung des Anwärters oder der Anwärterin nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft die Direktion des LBME NRW.

§ 12
Schriftliche Arbeiten

(1) Während der Ausbildungsabschnitte I bis III hat der Anwärter unter Aufsicht sechs Arbeiten über Aufgaben aus dem Eichdienst anzufertigen. Die Aufgaben müssen dem üblicherweise in der Laufbahn zu bearbeitenden Schwierigkeitsgrad entsprechen.

(2) Die Aufgaben für die Arbeiten werden vom Ausbildungsleiter gestellt. Die Arbeiten sind vom Ausbilder im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter zu beurteilen; § 19 der Prüfungsordnung für die Eichschule findet entsprechende Anwendung. Die Arbeiten sind mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 13
Beurteilung

(1) Für die Ausbildungsabschnitte I bis V ist durch den Ausbilder im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter eine Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Anwärters abzugeben (Befähigungsbericht). Der Befähigungsbericht muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Anwärter beschäftigt worden ist und ob er das Ziel der Ausbildungsabschnitte erreicht hat.

(2) Die Gesamtleistung des Anwärters ist mit einer der in § 19 der Prüfungsordnung für die Eichschule vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Dabei sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten (§ 12) zu berücksichtigen.

(3) Wird die Gesamtleistung des Anwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft die Landeseichdirektion.

3. Prüfung

§ 14
Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens - Akademie-Abkommen vom 1. Januar 1992 und der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) - Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht - für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
Anmeldung zur Prüfung

Der Anwärter oder die Anwärterin wird zur Prüfung angemeldet, wenn seine oder ihre Leistungen in der Ausbildung (§ 13 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind und er oder sie den Abschlusslehrgang (Ausbildungsabschnitt VI) ordnungsgemäß abgeschlossen hat.

§ 16
Prüfungszeugnis

Hat der Anwärter oder die Anwärterin die Prüfung bestanden, wird ihm oder ihr ein Zeugnis mit dem Prüfungsergebnis (§ 23 Abs. 2 PoEich) ausgehändigt. In dem Zeugnis wird eine Platzziffer (§ 21 PoEich) nicht festgesetzt.

§ 17
Wiederholung und Wirkung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter oder die Anwärterin die Prüfung nicht bestanden, kann er/sie sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Erachtet der Prüfungsausschuss einen Eichinspektoranwärter oder eine Eichinspektoranwärterin, der oder die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, als befähigt für die Laufbahn des

3. Prüfung

§ 14
Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Meßwesens - Akademie-Abkommen vom 1. Januar 1992 (Anlage 3) und der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) - Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht - für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. Dezember 1989 - Bayerisches GVBl. S. 728 - (Anlage 4). (Anlage 3, 4)

§ 15
Anmeldung zur Prüfung

Der Anwärter wird zur Prüfung angemeldet, wenn seine Leistungen in der Ausbildung (§ 13 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind und er den Abschlußlehrgang (Ausbildungsabschnitt VI) ordnungsgemäß abgeschlossen hat.

§ 16
Prüfungszeugnis

Hat der Anwärter die Prüfung bestanden, wird ihm ein Zeugnis mit dem Prüfungsergebnis (§ 23 Abs. 2 PoEich) ausgehändigt. In dem Zeugnis wird eine Platzziffer (§ 21 PoEich) nicht festgesetzt.

§ 17
Wiederholung und Wirkung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Erachtet der Prüfungsausschuß einen Eichinspektoranwärter, der die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, als befähigt für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes, so stellt er auf Antrag der

mittleren eichtechnischen Dienstes, so stellt er auf Antrag der Direktion des LBME NRW fest, dass die Prüfung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes als bestanden gilt.

(3) Das Beamtenverhältnis des Anwärters oder der Anwärtlerin, der oder die die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm oder ihr das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

III.
Aufstieg

§ 18
Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte oder Beamtinnen des mittleren eichtechnischen Dienstes können in die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes aufsteigen, wenn sie nach einer Einführung die Aufstiegsprüfung (Laufbahnprüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst) bestanden und sich anschließend mindestens drei Monate in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben.

(2) Zum Aufstieg kann zugelassen werden, wer

1. aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner in einer mindestens vierjährigen Dienstzeit gezeigten Leistungen für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes geeignet erscheint,
2. mit Erfolg an einem Vorbereitungslehrgang der Eichschule teilgenommen hat.

(3) Die Dienstzeit von vier Jahren (Absatz 2 Nr. 1) rechnet von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes. Sie kann bei Beamten und Beamtinnen, welche die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.

(4) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Landeseichdirektion fest, daß die Prüfung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes als bestanden gilt.

(3) Das Beamtenverhältnis des Anwärters, der die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

III.

§ 18
Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes können in die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes aufsteigen, wenn sie nach einer Einführung die Aufstiegsprüfung (Laufbahnprüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst) bestanden und sich anschließend mindestens drei Monate in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben.

(2) Zum Aufstieg kann zugelassen werden, wer

1. aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner in einer mindestens vierjährigen Dienstzeit gezeigten Leistungen für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes geeignet erscheint,
2. mit Erfolg an einem Vorbereitungslehrgang der Eichschule teilgenommen hat.

(3) Die Dienstzeit von vier Jahren (Absatz 2 Nr. 1) rechnet von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes. Sie kann bei Beamten, welche die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.

(4) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

§ 19
Einführung

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre; sie entspricht der Ausbildung für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit der Maßgabe, dass die Ausbildungsabschnitte I bis III (Anlage 2 zu § 9) um insgesamt 12 Monate verlängert werden.

§ 20
Aufstiegsprüfung

(1) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung. Die §§ 15 bis 17 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Beamte und Beamtinnen, welche die Aufstiegsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, bleiben in ihrer Laufbahn.

IV.
Anerkennungsverfahren für Laufbahnbewerber und -bewerberinnen des gehobenen eichtechnischen Dienstes aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 21
Anerkennung, Eignung

(1) Die Anerkennung der Befähigung sowie das Anerkennungsverfahren für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (VO-RLEG 89/48 BeamtNW).

(2) Die Eignungsprüfung nach § 17 Abs. 3 VO-RLEG 89/48 BeamtNW erfolgt durch die oberste Dienstbehörde unter Mitwirkung des LBME NRW.

§ 19
Einführung

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre; sie entspricht der Ausbildung für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit der Maßgabe, daß die Ausbildungsabschnitte I bis III (Anlage 2 zu § 9) um insgesamt 12 Monate verlängert werden.

§ 20
Aufstiegsprüfung

(1) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung. Die §§ 15 bis 17 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Beamte, welche die Aufstiegsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, bleiben in ihrer Laufbahn.

IV.
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21
Aufhebung von Vorschriften, Übergangsregelung

(1)

(2) Die Ausbildung und Prüfung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung befindlichen Anwärter richtet sich weiter nach den in Absatz 1 aufgeführten Verwaltungsverordnungen.

(3) Der Anpassungslehrgang nach § 18 Abs. 2 VO-RLEG 89/48 BeamtNW erfolgt nach den Regelungen der Ausbildung der Beamtenanwärter/-innen im Vorbereitungsdienst, Abschnitt II Nr. 2. Ausbildung, §§ 8 bis 13 einschließlich des Ausbildungsplans Anlage 2 zu § 9 dieser Verordnung. Er findet Fortsetzung in einem Abschlusslehrgang an der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM). Die Dauer des Anpassungslehrgangs beträgt insgesamt ein Jahr.

V.
Schlussvorschriften

§ 22
Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten. Mit dem In Kraft Treten diese Verordnung tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eich-technischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich) vom 14. Oktober 1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1992 (GV. NRW. S. 428), außer Kraft.

siehe Anlage 1 und 2 zu § 9

§ 22
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

siehe Anlage 1 und 2 zu § 9

Anlage 1
zu § 9
Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Anwärter oder Anwärterinnen
des mittleren eichtechnischen Dienstes

Ausbil- dungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbil- dungs- zeitraum (Monate)
1. Ausbildung in der Eichtechnik in Zusammenarbeit mit den Betriebsstellen Eichämtern des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen		
I	Allgemeine Einführung in die Eichpraxis, Grundzüge des Mess- und Eichwesens, Aufbau und Aufgaben der Eichverwaltung	1,0
II	Teilnahme an der eichamtlichen Behandlung einfacher Messgeräte (Aufbau und Wirkungsweise der Messgeräte, Messtechnik, Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, Prüfvorgänge), Gebühren und Gebührenabrechnung	6,5
III	Einführung in eichamtliche Überwachungsaufgaben, Behandlung der Messgeräte und Normale hierzu (Fertigpackungen, Flaschen und Schankgefäße, Instandsetzer, Prüfstellen)	1,0
2. Ausbildung bei der Direktion des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW		
IV	Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungsrechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Tarifrechts	0,5
V	Gesetzliche Grundlagen des Mess- und Eichwesens, Einheiten, Erörterung der Eichordnung und Eichanweisungen	0,5
3. Abschlusslehrgang		
VI	Lehrgang und Abschlussprüfung an der Eichschule	<u>2,5</u>
Gesamt		12,0

Anlage 2
zu § 9
Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Anwärter oder der Anwärterinnen
des gehobenen eichtechnischen Dienstes

Ausbil- dungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbil- dungs- zeitraum (Monate)
1. Ausbildung in der Eichtechnik in Zusammenarbeit mit den Betriebsstellen Eichämtern des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen		
I	Allgemeine Einführung in die Eichpraxis, Grundzüge des Mess- und Eichwesens, Aufbau und Aufgaben der Eichverwaltung	0,5
II	Teilnahme an der eichamtlichen Behandlung von Messgeräten (Messtechnik, Aufbau und Wirkungsweise der Messgeräte, Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, Prüfvorgänge), Gebühren und Gebührenabrechnung	5,0
III	Eichamtliche Überwachungsaufgaben, Behandlung der Norma- le und Messgeräte hierzu (Fertigpackungen, Flaschen und Schankgefäße, Instandsetzer, Prüfstellen)	1,0
2. Ausbildung bei der Direktion des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW		
IV	Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungs- rechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Tarifrechts	0,5
V	Gesetzliche Grundlagen des Mess- und Eichwesens, Einheiten, Erörterung der Eichordnung und Eichanweisungen	0,5
3. Abschlusslehrgang		
VI	Lehrgang und Abschlussprüfung an der Eichschule	4,5
		Gesamt 12,0

Artikel 45

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP-GD)** vom 20. Juni 1985 (GV. NRW. S. 488) wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP-GD)

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes kann ein Beamter des einfachen Gestütdienstes zugelassen werden, wenn er

1. eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren zurückgelegt hat,
2. eine Deckstelle als Vorsteher selbständig geleitet hat,
3. die Amateurreit- oder Amateurfahrlehrerprüfung oder die Abschlußprüfung zum Pferdewirt bestanden hat,
4. nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für den mittleren Gestütdienst geeignet ist.

(2) Über Ausnahmen der Zulassungsvoraussetzungen in Absatz 1 entscheidet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter „den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Dieser“ durch die Wörter „das Ministerium. Dieses“ ersetzt.

§ 2

Bewerbung und Zulassung

Der Bewerber richtet sein Gesuch auf dem Dienstwege an den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Dieser entscheidet über die Zulassung, nachdem das Nordrhein-Westfälische Landgestüt zu den Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Stellung genommen hat.

§ 8

Prüfungsausschuß

3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 werden die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

(1) Die Aufstiegsprüfung wird von dem „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ abgelegt.

Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Vorsitzenden, der dem höheren Dienst angehören muß,
2. dem Leiter des Landgestüts,
3. einem beamteten Tierarzt,
4. einem Beamten des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitglieder sowie die Vertreter werden vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf die Dauer von drei Jahren widerruflich bestellt.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und bestimmt die Prüfungstermine.

(3) Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landessiegel.

§ 9

Allgemeines

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(2) Ist ein Beamter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsteilen gehindert, so hat er dies nachzuweisen. Er kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht ein Beamter aus den in Absatz 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dieser entscheidet auch, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Schriftliche Prüfungsarbeiten, zu denen ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit „ungenügend“ und der Punktzahl 0 bewertet.

(5) Erscheint ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Einen Beamten, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt der Beamte bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat der Aufsichtführende dies in seiner Niederschrift zu vermerken und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses davon unverzüglich zu unterrichten.

(7) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er bewertet die vorliegende Arbeit in der Regel mit „ungenügend“ und der Punktzahl 0, in besonderen Fällen kann er nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Maßnahmen nach Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstage ein Zeitraum von mehr als drei Jahren vergangen ist.

4. In § 9 Abs. 8 werden die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

(8) Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der mündlichen Prüfung können die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmten Personen als Zuhörer teilnehmen.

5. 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.“

§ 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 46

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet)** vom 25. April 1986 (GV. NRW. S. 367), geändert durch VO v. 31.5.1990 (GV. NRW. S. 293), wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet)

§ 2**Einstellungsvoraussetzungen**

(1) Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen geeignet ist; dabei darf von Schwerbehinderten nur das für diesen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
3. die Approbation als deutscher Tierarzt besitzt,
4. nach der Erteilung der Approbation mindestens zwölf Monate hauptberuflich oder in zeitlich vergleichbarem Umfang in einer tierärztlichen Praxis, davon mindestens sechs Monate in einer Großtierpraxis, tätig war,
5. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens zwei Jahre unterschreitet oder wer die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 LVO erfüllt. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist. Im Regelfall darf danach eingestellt werden, wer höchstens 33 Jahre, als Schwerbehinderter höchstens 41 Jahre alt ist.

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Minister)“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ ersetzt.
- (2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Minister) kann bei besonderem Anlaß Ausnahmen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 4 zulassen.

§ 3

Antrag auf Einstellung

2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „den Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.
- (1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Minister (Einstellungsbehörde) zu richten.

(2) Dem Antrag sind unter Angabe des ständigen Wohnsitzes (Postanschrift) beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder (4 x 6 cm) aus neuester Zeit,
3. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife,
4. Abschriften der Zeugnisse über die Hochschulvor- und die Hochschulabschlußprüfung,
5. Abschrift der Urkunde über die Approbation als deutscher Tierarzt,
6. gegebenenfalls Abschrift der Promotions-Urkunde,
7. vom zuständigen Amtstierarzt bestätigte Nachweise über die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 geforderten Tätigkeiten in der tierärztlichen Praxis,
8. schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
9. schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 7

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen Ausbildungsleiter, Ausbilder, Ausbildungsplan

3. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- (1) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Die Ausbildungsstellen ergeben sich aus § 8 Abs. 2.

(2) Die Einstellungsbehörde weist den Referendar der Ausbildungsbehörde zu. Der Wunsch des Referendars, ihn einer bestimmten Ausbildungsbehörde zuzuweisen, soll möglichst berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt einen Beamten des höheren Dienstes der Veterinärverwaltung seiner Behörde zum Ausbildungsleiter. Dieser hat die Aufgabe, die Ausbildung zu ordnen und zu überwachen sowie die Referendare zu betreuen. Die Ausbildung obliegt den von der Ausbildungsstelle bestimmten Ausbildern. Der Ausbildungsleiter kann auch die Ausbildung wahrnehmen.

(4) Die Ausbildungsbehörde stellt für jeden Referendar nach dem Rahmenausbildungsplan (Anlage 1) einen Ausbildungsplan auf, in dem die einzelnen Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie die Ausbildungsinhalte im einzelnen zu bezeichnen sind. Der Ausbildungsplan ist mit dem Referendar zu besprechen. Der dem Referendar zustehende Urlaub ist im gegenseitigen Benehmen in den Ausbildungsplan einzuarbeiten. Abweichungen von dem Ausbildungsplan sind nur mit Zustimmung der Ausbildungsbehörde zulässig. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Referendar auszuhändigen.

§ 8

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Er gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- I. ½ Monat Einführungskurs
- II. 8 Monate Veterinärverwaltung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt
- III. 2 Monate Schlachthof oder anerkannter EG-Schlachtbetrieb
- IV. 2 ½ Monate Tiergesundheitsamt
- V. 2 Monate Fachseminar
- VI. 3 ½ Monate Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
- VII. 5 ½ Monate Veterinärverwaltung beim Regierungspräsidenten (einschl. Laufbahnprüfung)

4. In § 8 Abs. 2 Nummer VII. werden die Wörter „beim Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „bei der Bezirksregierung“ ersetzt.

(3) Der Inhalt der Ausbildungsabschnitte ergibt sich aus dem Rahmenausbildungsplan.

(4) Die Ausbildungsbehörde kann in begründeten Fällen die Reihenfolge und im Rahmen der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern. Sie entscheidet ferner über Verlängerungen nach Absatz 5.

(5) Wird die Ausbildung durch Krankheit oder Sonderurlaub um Zeiten bis zu einem Monat im Ausbildungsjahr unterbrochen, so wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert. Bei einer längeren Unterbrechung wird die Ausbildung um die einen Monat übersteigenden Zeiten verlängert, es sei denn, daß der Referendar das Versäumte nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint.

5. In § 8 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „der Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.

(6) Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag folgende nach Erwerb der Approbation zurückgelegten Zeiten einer beruflichen Tätigkeit angerechnet werden, wenn sie geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln:

1. Zeiten einer Tätigkeit bei der Veterinärverwaltung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bis zu vier Monaten,
2. Zeiten einer Tätigkeit in einer tierärztlichen Praxis über die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannte Zeit hinaus bis zu drei Monaten,
3. Zeiten anderer Tätigkeiten (z. B. Institutstätigkeit, Fachtierarzt Ausbildung) bis zu sechs Monaten.

Der Vorbereitungsdienst dauert jedoch mindestens achtzehn Monate. Die Entscheidung über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst insgesamt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte trifft der Minister.

§ 10

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

(1) Einführungskurs und Fachseminar werden vom Minister zentral für alle Referendare durchgeführt. Den Referendaren sind dabei die im Rahmenausbildungsplan genannten Gebiete durch geeignete Lehrveranstaltungen mit dem Ziel einer Vertiefung der wis-

senschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Kenntnisse nahezubringen.

(2) In den Ausbildungsabschnitten II bis IV sowie VI und VII ist der Referendar mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Ausbildungsstelle vertraut zu machen und über die wesentlichen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Dem Referendar ist Gelegenheit zu geben, seine Ausbildung durch Eigenverantwortlichkeit und selbständige Tätigkeit zu fördern. Er soll die Fähigkeit erwerben, Verwaltungsvorgänge geordnet vorzutragen und schriftlich darzustellen; hierauf ist er durch Teilnahme an Verhandlungen und durch Vorlage von Entwürfen für Berichte, gutachtliche Äußerungen und Verwaltungsmaßnahmen praxisnah zu schulen. So frühzeitig und so weitgehend, wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich, sind dem Referendar Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

§ 14

Prüfungsausschuß

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der beim Minister gebildet wird. Dieser beruft die Mitglieder und deren Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen“. Er führt das kleine Landessiegel. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

7. In § 14 Abs. 2 Nummer 1 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
 8. In § 14 Abs. 2 Nummer 2 werden die Wörter „eines Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „einer Bezirksregierung“ ersetzt.
1. einem Beamten des Ministers, der die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung oder die Befähigung für den Dienst in der Veterinäraufsicht im Land Nordrhein-Westfalen besitzt, als Vorsitzendem,
 2. je einem Veterinärbeamten eines Regierungspräsidenten und eines Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes,
 3. einem Amtstierarzt,
 4. einem Leiter eines Tiergesundheitsamtes, der die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung oder die Befähigung für

den Dienst in der Veterinäraufsicht im Land Nordrhein-Westfalen besitzt, oder einem Amtstierarzt.

5. einem Beamten des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst.

Die amtstierärztlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und bestimmt die Prüfungstermine. Die schriftliche Prüfung soll bereits während der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden; die mündliche Prüfung wird sobald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Der Referendar wird zur mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich eingeladen.

(2) Die Prüfung umfaßt die in der Anlage 3 aufgeführten Prüfungsfächer. Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß der Referendar in geeigneter Weise befragt wird, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Referendare in einer Gruppe gleichzeitig geprüft werden. Für jeden Referendar soll die Prüfungsdauer je Prüfungsfach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungszeit kann verlängert werden, wenn es zur Beurteilung der Leistungen eines Referendars notwendig ist. Die Verlängerung soll zehn Minuten nicht überschreiten.

- (4) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind vom Prüfungsausschuß mit je einer der in § 21 Abs. 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Punktzahlen der sechs Prüfungsfächer.
9. In § 18 Abs. 5 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

(5) Beauftragte des Ministers sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsablauf nicht behindernden Zahl von Referendaren die Anwesenheit gestatten. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

§ 28

Anerkennung der Laufbahnprüfung

10. In § 28 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.

(1) Beamte des tierärztlichen Dienstes in der Laufbahn besonderer Fachrichtung, die am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung tierärztliche Tätigkeiten in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen ausüben und die Befähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht im Land Nordrhein-Westfalen nach bisher geltendem Recht nicht besitzen, können bis zum 31. Dezember 1991 die Anerkennung der Laufbahnprüfung nach dieser Verordnung durch erfolgreiche Ableistung einer Unterweisungszeit von acht Monaten und einer sich anschließenden mündlichen Ergänzungsprüfung, die vor dem Prüfungsausschuß (§ 14) abzulegen ist, erwerben. Während der Unterweisungszeit ist der Beamte ergänzend in die Aufgaben der Laufbahn einzuführen. Über die Teilnahme an einer Unterweisungszeit entscheidet der Dienstherr. Der Minister bestimmt Inhalt und Dauer der Unterweisungsabschnitte unter Berücksichtigung der Ausbildungsabschnitte nach § 8 Abs. 2 und den Zeitpunkt der Ergänzungsprüfung. Vor der Ergänzungsprüfung ist ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Unterweisungszeit zu erbringen. § 18 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Prüfungsdauer je Prüfungsfach 10 Minuten nicht überschreiten darf und eine Gesamtnote nicht festgestellt wird. Bei der Entscheidung, ob die Ergänzungsprüfung bestanden ist, findet § 19 entsprechend Anwendung.

(2) Approbierte Tierärzte, die am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen in hauptberuflicher tierärztlicher Tätigkeit bei einem „Veterinäramt“ (§ 2 Abs. 1 AGTierSG-NW) in einem Angestelltenverhältnis stehen, können längstens bis zu zwei Jahren und sechs Monaten nach dem Tage nach der Verkündung dieser Verordnung noch in die Laufbahn besonderer Fachrichtung des tierärztlichen Dienstes mit Ausnahme der Veterinäraufsicht eingestellt werden. Nach ihrer Einstellung in die Laufbahn besonderer Fachrichtung gilt Absatz 1 entsprechend.

11. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.“

§ 29
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft.

Artikel 47

§ 2 der **Verordnung über die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit für Professoren in der Funktion von Oberärzten** vom 3. August 1981 (GV. NRW. S. 462) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft.“

Verordnung über die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit für Professoren in der Funktion von Oberärzten

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 48

Die **Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulnebenstätigkeitsverordnung - HNtV)** vom 11. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 726), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1993 (GV. NRW. S. 964), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 22 lautet: "§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung".

Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulnebenstätigkeitsverordnung - HNtV)

§ 22
Inkrafttreten, Übergangsregelung

2. § 22 Abs. 1 lautet "(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft und mit dem 30. Juni 2010 außer Kraft."

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1988 kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister abweichend von § 17 die Festsetzung des Nutzungsentgelts bei ambulanter zahnärztlicher Behandlung in Nebentätigkeit in der Weise regeln, daß bis zum Betrag von 50 vom Hundert der bezogenen Vergütung die Aufwendungen für die Beteiligung zahnärztlicher und zahntechnischer Mitarbeiter von der Vergütung abgesetzt werden dürfen

Artikel 49

In der **Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung – NtV)** vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2001 (GV. NRW. S. 187 / SGV. NRW. 20302), wird § 25 wie folgt geändert:

Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung - NtV)

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: Inkrafttreten, Außerkrafttreten".

§ 25
Inkrafttreten

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt: Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Artikel 50

Die **Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung – TilgV)** vom 14. Mai 1971 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung - Tilg.V)

§ 2

Der Tilgung nach dieser Verordnung unterliegen Vorgänge und Eintragungen

1. In § 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. nach § 16 Disziplinalgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW).“

1. nach § 119 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW).
2. über strafgerichtliche Verurteilungen, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Ordnungswidrigkeiten,
3. über berufsgerichtliche Verfahren.

§ 5

2. In § 5 Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 119 DO NW“ durch die Bezeichnung „§ 16 LDG NRW“ ersetzt.

(1) Die Tilgung, die Tilgungsfristen und ihr Beginn bestimmen sich in den Fällen des § 2 Nr. 1 nach § 119 DO NW.

(2) Vorgänge und Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Ordnungswidrigkeiten unterliegen, wenn ein sachgleicher Disziplinarvorgang besteht, mit diesem der Tilgung nach Absatz 1.

(3) Vorgänge und Eintragungen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Ordnungswidrigkeiten werden getilgt, sobald feststeht, daß der Sachverhalt keinen Anlaß zu disziplinarrechtlichen Ermittlungen gibt. Vorgänge und Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen, die keinen Anlaß zu disziplinarrechtlichen Ermittlungen geben, weil der Verdacht eines Dienstvergehens nicht gerechtfertigt ist, sind nach Ablauf von drei Jahren zu tilgen. Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der richterlichen Entscheidung; sie endet nicht, solange die Voraussetzungen der Tilgung für andere strafgerichtliche Verurteilungen noch nicht vorliegen.

(4) Absätze 2 und 3 gelten für Vorgänge und Eintragungen über berufsggerichtliche Verfahren entsprechend.

3. In § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

§ 10

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Artikel 51

Die **Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen und Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern** vom 1. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 723) wird wie folgt geändert:

Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen und Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern

1. In der Überschrift und in Satz 1 wird das Wort "Landwirtschaftskammern" durch das Wort "Landwirtschaftskammer" ersetzt.

Für die Beamten der Landwirtschaftskammern werden auf Grund des § 92 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) von der Lan-

desregierung folgende Amtsbezeichnungen sowie auf Grund des § 8 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgende Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

- | | |
|---|---|
| <p>2. In Nr. 1 werden die Wörter „Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“, die Wörter „der ständige“ durch das Wort „ständiger“ ersetzt.</p> | <p>1. Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe, Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe - als der ständige Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer -</p> |
| <p>3. In Nr. 2 werden die Wörter „Baudirektor“, „Baurat“ und „Oberbaurat“ gestrichen.</p> | <p>2. Abteilungsdirektor
 Leitender Landwirtschaftsdirektor
 Leitender Forstdirektor
 Landwirtschaftsdirektor
 Baudirektor
 Forstdirektor
 Oberlandwirtschaftsrat
 Oberbaurat
 Oberforstrat
 Landwirtschaftsrat
 Baurat
 Forstrat
 Oberamtsrat
 Forstoberamtsrat
 Amtsrat
 Forstamtsrat
 Amtmann
 Forstamtmann
 Oberinspektor
 Forstoberinspektor
 Inspektor
 Forstinspektor
 Amtsinspektor
 Forstamtsinspektor
 Hauptsekretär
 Forsthauptsekretär
 Obersekretär
 Forstobersekretär
 Sekretär
 Forstsekretär
 Assistent
 Forstassistent</p> |
| <p>4. In Nr.3 werden die Wörter „Studiendirektor - als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (Leiter der Lehranstalt für</p> | <p>3. Studiendirektor- als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (Leiter der Lehranstalt für land- und hauswirtschaftliche Frauenbildung</p> |

land- und hauswirtschaftliche Frauen-
bildung
gestrichen. Selikum)“

Selikum) - Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen des Werkstattelehrers Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird -

4. Die in den Abschnitten 2. und 3. aufgeführten Beamten führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „der Landwirtschaftskammer“.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

5. An den letzten Satz wird folgender Satz angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft.“

Artikel 52

Der **Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 882) wird in § 3 Absatz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Widersprüche und Klagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben worden sind, verbleibt es bei meiner bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 53

In der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz** vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158, geändert durch VO v. 10. 6. 1976 (GV. NRW. S. 236) erhält § 2 folgenden neuen Satz 2:

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2007 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.

Artikel 54**Verordnung über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NRW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NRW. S. 236) wird verordnet:

§ 1

Für die Verpflichtung nicht beamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz sind die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs sowie die Außenstellen der Oberfinanzdirektionen jeweils für die zu verpflichtenden Personen zuständig, die bei ihnen beschäftigt oder für sie beratend oder in sonstiger Funktion tätig sind.

§ 2

Für die Verpflichtung von Personen, die bei der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beschäftigt oder tätig sind, ist die Gesellschaft zuständig.

§ 3

In Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Mit dem In Kraft Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Ge-

schäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, bei der Treuarbeit Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Düsseldorf, und bei der Handelsüberwachungsstelle der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 18. April 1975 (GV.NRW. S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1995 (GV.NRW. S. 206) außer Kraft.

Artikel 55

In § 3 der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers** vom 28. Juli 1975 (GV. NRW. S. 517) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das für den Kultusbereich zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2008 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.

Artikel 56

Die **Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1976** (GV. NRW. 1976 S. 147) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung wird erlassen

- a) auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158),
- b) hinsichtlich der Sparkassen- und Giroverbände im Einvernehmen mit dem Innenminister auf Grund der unter a) bezeichneten Vorschriften in Verbindung mit § 49 des Sparkassengesetzes in der

"Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft."

Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498).

Artikel 57

§ 2 der **Verordnung über die zuständige Stelle für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung** vom 10. März 1977 (GV. NRW. S. 167) wird um folgenden Satz ergänzt:

"Über die Erfahrung mit dieser Verordnung wird der Landesregierung bis zum 31. März 2009 berichtet."

Artikel 58

Die **Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 4. April 1986 (GV. NRW. S. 343) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 1 Nummer 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
3. In § 1 Nummer 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

Verordnung über die zuständige Stelle für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Zuständige Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes sind

1. die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereiches,
2. die Regierungspräsidenten,
3. die Landwirtschaftskammern jeweils für die zu verpflichtenden Personen, die bei ihnen beschäftigt oder für sie tätig sind,
4. die Unternehmen oder Zusammenschlüsse, die für eine der unter den

Nummern 1 bis 3 genannten Stellen Gutachten erstatten, jeweils für die damit befaßten Mitarbeiter oder herangezogenen Personen.

4. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2008 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 59

In Artikel III der **Verordnung über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Sparkassen** vom 22. Juni 1973 (GV. NRW. S. 372) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

Verordnung über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Sparkassen

Artikel III

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Artikel 60

In § 3 der **Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten** vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544, geändert durch VO v. 5. 9. 1978 (GV. NRW. S. 498) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten

§ 3

„Die zuständigen Ministerien berichten der Landesregierung über die Notwendigkeit der Verordnung bis Ende 2009.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 61

§ 2 der **Verordnung zur Anwendung der Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen** vom 13. Dezember 1976 (GV. NRW. 1977 S. 3) wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

Verordnung zur Anwendung der Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen

§ 2

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 62

In § 6 der **Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung - LZuIVO -)** vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 5 EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird folgender Halbsatz angefügt:

; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 63

Die **Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung - EingrVO -)** vom 9. Februar 1979 (GV.NRW. 1979 S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 933) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Innenministerium hat der Landesregierung bis zum 31. März 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen dieser Verordnung zu berichten. Die §§ 5 bis 8 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 64

Die **Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme als Protokollführer an Sitzungen kommunaler Vertretungen und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung - SitzVergV)** vom 24. November 1979 (GV. NRW. 1979 S. 990) wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung - LZuIVO -)

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung - EingrVO -)

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme als Protokollführer an Sitzungen kommunaler Vertretungen und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung - SitzVergV -)

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 65

Die **Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers** vom 28. Juni 1984 (GV.NRW. 1984 S. 467) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 66

Im § 2 der **Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Finanzministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 11.07.1975 (GV. NRW. 1975 S. 508), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2009 zu berichten.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Finanzministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 67

§ 2 der **Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Innenministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 15. April 1982 (GV. NRW. S. 220) erhält folgende neue Fassung:

„§ 2
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 68

Die **Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 17. Juli 1983 (GV. NRW. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 zu berichten.“

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Innenministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 69**Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung**

In Abschnitt III der Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Versorgungszuständigkeitsverordnung) vom 22. März 1978 (GV. NRW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2001 (GV. NRW. S. 28), wird § 9 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Versorgungszuständigkeitsverordnung)**§ 9**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) gegenstandslos

(3) Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 96 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes - LBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456),
2. vom Präsidenten des Landtags, Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Justizminister, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Präsidenten des Landesrechnungshofs, jeweils auf Grund des § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), des § 29 Abs. 1, § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 5 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 und § 62 Abs. 3 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG - vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) sowie des § 69 BeamtVG in Verbindung mit § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 5 Satz 2.

§ 159 Abs. 2 Satz 1 und § 160 Abs. 3 Satz 3 LBG, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Artikel 70

Die **Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes NRW** vom 5. April 1979 (GV. NW. 1979 S. 282), geändert durch VO vom 18. November 1998 (GV. NRW. S. 686), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen.“

Artikel 71

§ 5 der **Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen (Aufwandsdeckungsverordnung)** vom 25. Februar 1976 (GV. NRW. 1976 S. 89), zuletzt geändert durch Artikel III d. Verordnung zur Umstellung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts auf Euro v. 11.12.2001 (GV. NRW. S. 870) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 72

§ 50 der **Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG)** vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. 1986 S. 485), zuletzt geändert durch VO v. 30. 5. 1995 (GV. NRW. S. 498) wird wie folgt neu gefasst:

Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen (Aufwandsdeckungsverordnung)

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG)

„§ 50
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 73

In der **Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1968 (GV. NRW. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1985 (GV. NRW. S. 592), erhält § 6 Absatz 1 folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

§ 50
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131)

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1962 in Kraft.

(2)

(3) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags auf Grund von § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), und auf Grund von § 27 des Bundesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) in Verbindung mit Artikel II § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557).
- b) vom Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeits- und Sozialminister, Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Kultusminister und Justizminister jeweils auf Grund von § 10 Abs. 3 des Bundes-

gesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundesbeamtengesetzes, von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, § 4 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 5 Satz 4, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 4 und § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes sowie von § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 5 und § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und von § 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes.

Artikel 74

Im **Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)** vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2004 (GV. NRW. S. 135), erhält § 52 folgende Fassung:

„§ 52
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -

§ 52
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Artikel 75

§ 8 des **Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW)** – vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1975 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) -

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1975 in Kraft.

Artikel 76

In § 12 der **Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte** vom 28. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 44, geändert durch VO v. 8. Februar 1994 (GV. NRW. S. 118) wird folgender Satz 2 angefügt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte

§ 12
Inkrafttreten

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Artikel 77

Die **Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.)** vom 10. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 12. 1982 (GV. NRW. 1983 S. 2). wird wie folgt geändert:

Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.)

1. In der Normüberschrift wird die Abkürzung „(PStVO. NW.)“ geändert in „(PStVO NRW)“.

§ 2
Die Aufsicht über die Standesbeamten führen

2. In § 2 Nr. 1 wird das Wort „Oberkreisdirektoren“ ersetzt durch die Worte „Landrätinnen und Landräte“.

1. als untere Aufsichtsbehörden in kreisangehörigen Gemeinden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, im übrigen die kreisfreien Städte;

3. In § 2 Nr. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ ersetzt durch das Wort „Bezirksregierungen“.

2. als obere Aufsichtsbehörden die Regierungspräsidenten;

4. In § 2 Nr. 3 werden die Worte „der Innenminister“ ersetzt durch die Worte „das Innenministerium“.

3. als oberste Aufsichtsbehörde der Innenminister.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

§ 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 19, § 25 Abs. 1 und 2, § 26, § 39, § 41 Abs. 2 bis 4, § 44 Abs. 2 und 3, § 44 a Abs. 1 und § 56 PStG sowie nach § 56 Abs. 1 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), sind bei kreisangehörigen Gemeinden die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden, im Übrigen die

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 19, § 25 Abs. 1 und 2, § 26, § 39, § 41 Abs. 2 bis 4, § 44 Abs. 2 und 3, § 44 a Abs. 1 und § 56 PStG sowie nach § 56 Abs. 1 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2185), sind bei kreisangehörigen Gemeinden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, im übrigen die kreisfreien Städte.

kreisfreien Städte.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 44 b Abs. 5 PStG ist die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 52 Abs. 1 PStG sowie nach § 59 PStV sind die Bezirksregierungen.

(4) Zuständige Behörde nach § 18 PStG ist die für die Einstellung des Personals der Anstalt zuständige Stelle.

(5) Zuständig zur Anzeige eines Sterbefalles nach § 35 PStG ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt.“

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 44b Abs. 5 PStG ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 52 Abs. 1 PStG sowie nach § 59 PStV sind die Regierungspräsidenten.

(4) Zuständige Behörde nach § 18 PStG ist die für die Einstellung des Personals der Anstalt zuständige Stelle.

(5) Zuständig zur Anzeige eines Sterbefalles nach § 35 PStG ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt.

§ 4

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufbewahrung und Fortführung der vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zweitregister der Zivilstandsregister sowie die Aufgaben bei deren Benutzung werden

1. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Rheinland,
2. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe

übertragen. Beide Personenstandsarchive gehören organisatorisch zum Landesarchiv Nordrhein-Westfalen.“

(1) Die Aufbewahrung und Fortführung der vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zweitregister der Zivilstandsregister sowie die Aufgaben bei deren Benutzung werden

1. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Rheinland,
2. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe

übertragen.

(2) Für die Fortführung der in Absatz 1 genannten Register sind im übrigen die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes über die Zweitbücher entsprechend anzuwenden. Einsicht in diese Register und deren Durchsicht können unter entsprechender Anwendung des § 61 PStG gewährt werden; für die Einsicht in die vor dem 1. Oktober 1874 geführten Zivilstandsregister und deren Durchsicht genügt die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses.

7. In § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2009 außer Kraft.“

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Artikel 78

Die **Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen** vom 25. September 1979 (GV. NRW. 1979 S. 648) wird wie folgt geändert:

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist die örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Zuständige Behörde nach § 6 Satz 1, § 9 und § 11 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist die Kreisordnungsbehörde.

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Regierungspräsident“ ersetzt durch das Wort „Bezirksregierung“.

(3) Zuständige Behörde nach § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist der Regierungspräsident.

2. In § 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

§ 3

„Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2009 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Artikel 79

§ 16 des **Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern** vom 16. Juni 1970 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), erhält folgenden neuen Satz 2:

Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern

§ 16
Inkrafttreten

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen des Gesetzes.“

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Artikel 80

Das **Gesetz über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“** vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), zuletzt geändert durch Art. 28 d. EuroAnpG NRW v. 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält folgenden neuen § 7:

„§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 29. März 1978 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010.“

Artikel 81

In der **Verordnung über die Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ (LMChVO)** vom 27. April 1978 (GV. NRW. S. 210), geändert durch VO v. 13. November 1995 (GV. NRW. S. 1148), erhält § 19 folgende Fassung:

„§ 19
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 82

Das **Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure** vom 13. Januar 1981 (GV. NRW. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“, das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ und die Wörter „Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wör-

Gesetz über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“

Verordnung über die Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ (LMChVO)

§ 19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure

§ 1

- (1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure. Darin wird das Nähere über den Lehrgang sowie über die Prüfung geregelt.

ter -Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie" ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002)“ durch die Wörter „17. August 2001 (BGBl. I S. 2236)“ ersetzt.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. die Gliederung, das Verfahren und die Ausgestaltung des Lehrgangs, den Ort und die Dauer des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung, die Anrechnung von Zeiten einer anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) sowie übergangsweise einer praktischen oder theoretischen Unterweisung auf die Ausbildung;
2. die Bildung von Prüfungskommissionen und ihre personelle Zusammensetzung, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen, die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen, das Verfahren bei der Bewertung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse, die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie von Ordnungsverstößen, die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen oder Teilen von Prüfungen;
3. die zur Durchführung der Verordnung zuständigen Stellen.

3. § 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

"Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Artikel 83

Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK)** vom 26. Januar 1981 (GV. NRW. S. 18) wird wie folgt geändert:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK)

§ 2
Anrechnung

1. In § 2 Abs. 1, § 3 Satz 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

(1) Der Regierungspräsident kann auf Antrag auf die Dauer des Lehrgangs eine andere, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung bis zu sechs Monaten anrechnen, sofern die Dauer der beruflichen Tätigkeit einschließlich der Ausbildung mindestens drei Jahre betragen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 können auf Antrag zwölf Monate auf die Dauer des Lehrgangs angerechnet werden, wenn die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung in einem Lebensmittelhandwerk nachgewiesen wird.

(3) Der Antrag ist über die Beschäftigungsbehörde einzureichen. Die Beschäftigungsbehörde fügt ihre Stellungnahme bei.

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.“

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 84

Das **Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NRW)** vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), geändert durch Artikel 29 d. EuroAnpG NRW v. 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NRW)

§ 3
Untersuchungseinrichtungen

(1) Die Kreisordnungsbehörde bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes, der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter, der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, der Medizinaluntersuchungsämter und -stellen oder, in Ausnahmefällen, anderer geeigneter Untersuchungseinrichtungen.

(2) Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Arnsberg und Detmold sowie das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster sind für den Regierungsbezirk örtlich zuständig, in dem sie liegen; das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld ist für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln örtlich zuständig. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) kann einem Veterinäruntersuchungsamt einzelne Untersuchungsaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Veterinäruntersuchungsamtes zuweisen. Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags zu bestimmen, für welche Untersuchungen die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter sowie das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zu beauftragen sind.

1. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.

(3) Der Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags

1. für das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt und die Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter Einzugsbereiche für die Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen festzulegen, wenn und soweit eine zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Untersuchungsämter gebotene freiwillige Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte nach Fristsetzung durch das Ministerium nicht erfolgt,
2. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt und die Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter zu regeln, daß die Untersuchung bestimmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände sowie die Untersuchung auf bestimmte Stoffe oder nach bestimmten Untersuchungsverfahren nur in einem Untersuchungsamt oder in einzelnen Untersu-

chungsämtern durchzuführen sind, wenn hierfür eine besondere Erfahrung oder Ausstattung erforderlich ist.

3. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter Vorschriften über die personelle sowie die apparative und sonstige technische Ausstattung zu erlassen.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010.“

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Artikel 85

§ 14 der **Durchführungsverordnung zum Maßregelvollzugsgesetz (DV-MRVG)** vom 4. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 668), geändert durch Verordnung v. 11. Dezember 1987 (GV. NRW. 1988 S. 55), erhält folgende Fassung:

„§ 14
In-Kraft-Treten. Außer Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Durchführungsverordnung zum Maßregelvollzugsgesetz (DV-MRVG)

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 86

Die **Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz** vom 18. September 1979 (GV. NRW. 1979 S. 644) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz

§ 1

Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die Entscheidung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten und über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung einschließlich der Anwendung des Gesetzes über ein ver-

einfaches Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189).

2. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

§ 2

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Artikel 87

Das **Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)** vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768) zuletzt geändert durch Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)

§ 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10
Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung."

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Artikel 88

§ 2 der **Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz** vom 25. Juli 1967 (GV. NRW. S. 136, geändert durch VO v. 1. Februar 1972 GV. NRW. S. 21) erhält folgenden neuen Satz 2:

Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz

§ 2

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 89

Das **Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen** vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. 1969 S. 142, zuletzt geändert durch Gesetz v. 14. Juni 1988 (GV. NRW. S. 246)- SGV. NRW. 2180 -) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

Artikel 90

§ 3 der **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens** vom 28. April 1970 (GV. NRW. S. 325, geändert durch Art. 7 Verwaltungsverfahrenrechts-Anpassungsverordnung v. 18. Mai 1982, GV. NRW. S. 250, 17.10.2000, GV. NRW. S. 678) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. März 2009 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 91

In der **Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Auswandererschutzgesetz** vom 18. November 1975 (GV. NRW. S. 662) erhält § 3 folgende Fassung:

„§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1975 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1969 in Kraft.

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Auswandererschutzgesetz

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 92

§ 3 der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 724, geändert durch VO v. 8. Oktober 1996, GV. NRW. S. 418) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. März 2009 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 93

In dem **Gesetz betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts** vom 16. Juli 1971 (GV. NRW. S. 194) erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Juli 1971 in Kraft.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009“.

Artikel 94

In dem **Gesetz betreffend die Errichtung der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts** vom 15. Juli 1976 (GV. NRW. S. 264) erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Das Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts

§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Juli 1971 in Kraft.

Gesetz betreffend die Errichtung der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009“.

Artikel 95

In dem **Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG)** vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260) erhält § 8 folgende Fassung:

„§ 8

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2009 über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung.“

Artikel 96

Das **Gesetz über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen, der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Hochschulbaugesetz)** vom 30. September 1969 (GV. NRW. S. 703), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), wird aufgehoben.

Artikel 97

Im **Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung "Ingenieur/Ingenieurin" (Ingenieurgesetz – IngG)** vom 05. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 438), wird in § 9 folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG)

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen, der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Hochschulbaugesetz)

Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG)

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 98

§ 8 der **Verordnung über die Wahl der Mitglieder zu den Förderungsausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz** vom 21. September 1973 (GV. NRW. S. 480) wird wie folgt gefasst:

"§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 99

Die **Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Finanzen** vom 27. Juni 1976 (GV. NRW. S. 246), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 100

Das **Gesetz über die Fortführung des Ausbaues der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie der Erstellung Medizinischer Einrichtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, der Gesamthochschule Essen und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster** vom 11. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 355) wird aufgehoben.

Artikel 101

Das **Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 19. Dezember 1978 (GV. NRW. S. 650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), wird aufgehoben.

Verordnung über die Wahl der Mitglieder zu den Förderungsausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Finanzen

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Gesetz über die Fortführung des Ausbaues der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie der Erstellung medizinischer Einrichtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, der Gesamthochschule Essen und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 102

§ 23 der **Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 2. April 1979 (GV. NRW. S. 232) wird wie folgt gefasst:

„§ 23
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Artikel 103

Das **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen** vom 21. Juli 1981 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1991 (GV. NRW. S. 200), wird aufgehoben.

Artikel 104

§ 7 der **Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen** vom 23. September 1981 (GV. NRW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV. NRW. S. 350), wird wie folgt gefasst:

„§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft.“

Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 23
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen

Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen

§ 7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 105

§ 7 der **Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)** vom 24. März 1982 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 10 d. Gesetzes v. 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) erhält folgende Fassung:

„§ 7
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Die Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft. Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Kabinett über das Ergebnis der Überprüfung.“

Artikel 106

Das **Gesetz über Eingliederung der Abteilung Gummersbach der Universität-Gesamthochschule Siegen in die Fachhochschule Köln** vom 17. Mai 1983 (GV. NRW. S. 165) wird aufgehoben.

Artikel 107

§ 13 der **Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV-NW)** vom 17. Juli 1984 (GV. NRW. S. 416, berichtigt 1985 S. 121) wird wie folgt gefasst:

„§ 13
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 108

§ 3 der **Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen** vom 6. September 1984 (GV. NRW. S. 614, zuletzt geändert durch VO v. 27. Dezember 2002, GV. NRW. 2003 S. 14) erhält folgende neue Fassung:

Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Gesetz über die Eingliederung der Abteilung Gummersbach der Universität-Gesamthochschule-Siegen in die Fachhochschule Köln

Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV-NW)

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen

„§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 1984 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.“

Artikel 109

§ 40 der **Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung** vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), erhält folgende neue Fassung:

„§ 40
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft. Teilnehmer, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem Lehrgang nach § 6 Weiterbildungsgesetz befinden, beenden ihren Bildungsgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen.

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Artikel 110

§ 2 der **Verordnung über die Zuweisung weiterer allgemeiner Angelegenheiten auf die Schulämter (Zuständigkeitsverordnung Schulamt - ZustVOSchA)** vom 07. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 746) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 der Landesregierung über das Ergebnis der Überprüfung.“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 1984 in Kraft.

Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung

§ 40
Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

(2) Teilnehmer, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem Lehrgang nach § 6 Weiterbildungsgesetz befinden, beenden ihren Bildungsgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen.

Verordnung über die Zuweisung weiterer allgemeiner Angelegenheiten auf die Schulämter (Zuständigkeitsverordnung Schulamt - ZustVOSchA)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Artikel 111

Die **Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR)** vom 30. März 1985 (GV. NW. S. 324), zuletzt geändert durch Art. 4 der VO zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen v. 18. Mai 2002 (GV. NRW. S. 172) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2007 der Landesregierung über das Ergebnis der Überprüfung.“

Artikel 112

§ 6 der **Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung)** vom 06. März 1981 (GV. NRW. S. 135), wird wie folgt geändert:

„§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 113

Das **Gesetz zur vorübergehenden Regelung der Amtszeit der Organe des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR-Vorschaltgesetz)** vom 20. Februar 1985 (GV. NRW. S. 154, geändert durch Gesetz v. 5. März 1985 (GV. NRW. S. 169)) wird aufgehoben.

Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR)

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung)

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz zur vorübergehenden Regelung der Amtszeit der Organe des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR-Vorschaltgesetz)

Artikel 114

Das **Gesetz über die Auflösung der Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 16. Februar 1982** (GV. NRW. S. 74) wird aufgehoben.

Gesetz über die Auflösung der Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengebiet

Artikel 115

§ 4 der **Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn-Hardtberg** vom 05. Dezember 1972 (GV. NRW. S. 406), wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn-Hardtberg

§ 4

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 116

§ 3 der **Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bochum-Querenburg** vom 5. Dezember 1972 (GV. NRW. S. 409), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1980 (GV. NRW. S. 598), wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bochum-Querenburg

§ 3

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 117

§ 3 der **Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Unteres Lennetal“ Hagen-Halden** vom 6. November 1973 (GV. NRW. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1999 (GV. NRW. S. 91), wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Unteres Lennetal“ Hagen-Halden

§ 3

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 118

Die **Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO)** vom 15. Februar 1974 (GV. NRW. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des § 9 folgenden Wortlaut:

„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (Elt Bau VO)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Anforderungen an elektrische Betriebsräume
- § 5 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
- § 6 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate
- § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume
- § 8 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 9 Inkrafttreten

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Artikel 119

Die **Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern – Krankenhausbauverordnung - (KhBauVO)** vom 21. Februar 1978 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2000 (GV. NRW. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis enthält die Überschrift des § 42 folgenden Wortlaut:

Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern Krankenhausbauverordnung - (KhBauVO)

Teil VII:
Schlussvorschriften

- § 39 Anwendung der Betriebs- und Prüfungsvorschriften auf bestehende Krankenhäuser
- § 40 Weitere Anforderungen

„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“

§ 41 Ordnungswidrigkeiten
§ 42 Inkrafttreten

2. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 42
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 42
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Artikel 120

Die **Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung – HochhVO -)** vom 11. Juni 1986 (GV. NRW. S. 522), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1236) wird wie folgt geändert:

Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung - HochhVO -)

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des § 17 folgenden Wortlaut:

Inhaltsverzeichnis

„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr
- § 3 Wände
- § 4 Decken
- § 5 Dächer
- § 6 Bekleidungen, Dämmstoffe und Unterdecken
- § 7 Rettungswege
- § 8 Treppenräume
- § 9 Allgemein zugängliche Flure als Rettungswege
- § 10 Aufzüge
- § 11 Ersatzstromversorgungsanlage
- § 12 Heizungsanlagen
- § 13 Feuerlöschgeräte, Brandmelde-, Alarm- und Feuerlöschanlagen, Blitzschutzanlagen
- § 14 Betriebsvorschriften
- § 15 Prüfungen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 121

Die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO – AFWoG)** vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 432) wird wie folgt geändert:

1. § 2 und die Anlage werden aufgehoben.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO-AFWoG)

§ 2 Höchstbeträge

(1) Die Höchstbeträge im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG sind der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen. Die in der Tabelle bestimmten Höchstbeträge erhöhen sich für Wohnungen mit weniger als 40 Quadratmetern Wohnfläche um 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, soweit dadurch der Betrag nicht überschritten wird, der sich für eine Wohnung mit 40 Quadratmetern Wohnfläche aufgrund des Höchstbetrages errechnet. Sie verringern sich bei Wohnungen mit mehr als 90 Quadratmetern Wohnfläche um 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, soweit dadurch der Betrag nicht unterschritten wird, der sich für eine Wohnung mit 90 Quadratmetern Wohnfläche aufgrund des Höchstbetrages errechnet.

(2) Bei Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern erhöhen sich die in der Anlage bestimmten Höchstbeträge um 1,- Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Das gilt nicht für Einliegerwohnungen.

(3) Sammelheizung im Sinne der Anlage ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger- insbesondere Wasser - mit Hilfe beliebiger Energiearten, insbesondere Kohle, Öl, Gas, Strom erwärmt wird und an die alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung oder der Wohnungen angeschlossen sind. Als Sammelheizung gelten auch: Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelofen-Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.

(4) Die in der Anlage bestimmten Höchstbeträge enthalten keine Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 553), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 643).

(5) Die in der Anlage bestimmten Höchstbeträge erhöhen sich um die entsprechenden Kostenansätze für

1. kleine Instandhaltungen nach § 28 Abs. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung und
2. Schönheitsreparaturen nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung.

wenn der Vermieter diese Kosten trägt.

(6) Abweichend von Absätzen 1 bis 6 und der als Anlage beigefügten Tabelle kann die zuständige Stelle für Wohnungen, für die der Leistungszeitraum (§ 4 Abs. 1 AFWoG) ab 1. Januar 1985 beginnt, als Höchstbetrag die Obergrenze der in dem Mietspiegel enthaltenen Mietzinsspanne für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit in durchschnittlicher Lage zugrunde legen, wenn dieser Höchstbetrag niedriger ist, als der in der Tabelle angegebene Betrag.

2. § 3 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

„§ 2
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

„Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 122

Im **Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz – WoG)** vom 6. November 1984 (GV. NRW. S 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird in § 16 folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 123

In § 6 der **Verordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes** vom 15. Dezember 1972 (GV. NRW. 1973 S. 54) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 124

In § 3 der **Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Zuständigkeitsverordnung BWGöD)** vom 26. April 1967 (GV. NRW. S. 89), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1978 (GV. NRW. S. 264), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz - WoG -)

§ 16
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Verordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Zuständigkeitsverordnung BWGöD)

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 125

In § 4 der **Verordnung über die Zuständigkeit in Rückerstattungssachen** vom 10. April 1984 (GV. NRW. S. 229) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 126

Die **Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken** vom 10. Januar 1972 (GV. NRW. S. 18) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 127

Die **Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen** vom 25. August 1977 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch VO vom 16. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 655), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Verordnung über die Zuständigkeit in Rückerstattungssachen

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Artikel 128

Die **Verordnung zur Übertragung von Geschäften in Schiffs- und Schiffsbauregistersachen auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** vom 30. Oktober 1980 (GV. NRW. S. 919), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 129

Die **Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz** vom 5. November 1980 (GV. NRW. S. 1025) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 130

Die **Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen** vom 22. November 1983 (GV. NRW. S. 607, 1984 S. 24) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Verordnung zur Übertragung von Geschäften in Schiffs- und Schiffsbauregistersachen auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Artikel 131

Die **Verordnung über die Zuweisung von Binnenschiffahrtssachen** vom 28. Februar 1984 (GV. NRW. S. 205) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Verordnung über die Zuweisung von Binnenschiffahrtssachen

§ 5

Diese Verordnung tritt am 31. März 1984 in Kraft.

Artikel 132

Die **Verordnung über die Führung der Schiffsregister** vom 28. Februar 1984 (GV. NRW. S. 206) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Verordnung über die Führung der Schiffsregister

§ 5

Diese Verordnung tritt am 31. März 1984 in Kraft.

Artikel 133

Die **Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit** vom 06. Juli 1984 (GV. NRW. S. 469) wird wie folgt geändert:

Zu § 9 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Die Verordnung tritt am 31.12.2005 außer Kraft“.

Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Artikel 134

Die **Verordnung zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117, 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes auf das Oberlandesgericht Hamm** vom 8. Januar 1985 (GV. NRW. S. 46) wird wie folgt geändert:

Verordnung zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117, 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes auf das Oberlandesgericht Hamm

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

§ 3

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 135

Die **Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte** vom 27. Oktober 1983 (GV.NRW. S. 509) wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

§ 2

Inkrafttreten

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Artikel 136

Die **Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Sozialgerichte** vom 18. Dezember 1974 (GV.NRW. 1975 S. 8) wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Sozialgerichte

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

§ 2

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 137

Die **Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurs-sachen** vom 10. September 1969 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch VO vom 16. Oktober 1984 (GV. NW. S. 655) wird wie folgt geändert:

Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurs-sachen

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

§ 4

„Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Artikel 138

Die **Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen** vom 26. November 1970 (GV. NRW. S. 761), zuletzt geändert durch VO vom 23. September 1991 (GV. NRW. S. 373) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 139

Die **Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen** vom 5. April 1972 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch VO vom 15. Mai 1993 (GV. NRW. S. 271), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 140

Die **Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz** vom 22. November 1974 (GV. NRW. S. 1490), geändert durch VO vom 18. September 1978 (GV. NRW. S. 535), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

§4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Artikel 141

Dem § 2 der **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden** vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1583) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Zweckmäßigkeit der Regelung.“

Artikel 142

Die **Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten** vom 5. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618), geändert durch VO vom 22. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 388) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 143

Die **Verordnung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen** vom 4. April 1978 (GV. NRW. S. 166), geändert durch die Verordnung vom 06. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 642) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Lan-

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Verordnung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

desregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 144

In dem **Gesetz zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger** vom 14. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 562) erhält § 3 folgenden neuen Satz 2:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2005 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes.“

Artikel 145

In § 3 der **Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Rechtspflege** vom 21. Juni 1976 (GV. NRW. S. 242) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.“

Artikel 146

Die **Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften** vom 20. Januar 1976 (GV. NRW. S. 40) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Gesetz zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Rechtspflege

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 147

Das **Gesetz zur Übertragung von Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf das Oberlandesgericht Hamm** vom 6. April 1982 (GV. NRW. S. 170) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 148

Die **Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz** vom 21. Januar 1981 (GV. NRW. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1
Die Aufgabe des Vertreters des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz wird von dazu bestellten Beschäftigten bei den Bezirksregierungen wahrgenommen.“

2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juni 2009 außer Kraft.“

Gesetz zur Übertragung von Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf das Oberlandesgericht Hamm

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

§ 1

Zu Vertretern des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz werden für alle Rechtszüge die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 48) von der Landesregierung bei den Verwaltungsgerichten bestellten Vertreter des öffentlichen Interesses bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 149

Das **Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz)** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 725), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Änderung von Justizkostengesetzen vom 3. November 1992 (GV. NRW. S. 434), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob dieses Gesetz ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll.“

Artikel 150

Die **Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes** vom 6. Dezember 1982 (GV. NRW. 1983 S. 2), zuletzt geändert durch VO vom 18. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob diese Verordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll.“

Artikel 151

Das **Gesetz zur Vereinigung der Stifte St. Marien in Lemgo und Cappel in Cappel** vom 5. Oktober 1971 (GV. NRW. S. 327) wird aufgehoben.

Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz)

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Gesetz zur Vereinigung der Stifte St. Marien in Lemgo und Cappel in Cappel

Artikel 152

In der **Verordnung über die Zuständigkeit im Fundrecht** vom 27. September 1977 (GV. NRW. S. 350) erhält § 2 folgende Fassung:

„§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 153

In § 3 der **Verordnung über die zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 2, § 14 und § 17 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes** vom 11. Oktober 1977 (GV.NRW. S. 356, geändert durch Artikel 73 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708).) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung.“

Artikel 154

Die **Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz** vom 12. Juli 1972 (GV. NRW. S. 238) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Verordnung über die Zuständigkeit im Fundrecht**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 2, § 14 und § 17 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 154

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz vom 12. Juli 1972

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 155

In § 2 der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung zuständigen Verwaltungsbehörden** vom 26. September 1972 (GV. NRW. S. 274), geändert durch VO vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 651), wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 156

Die **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsbehörden** vom 13. November 1973 (GV. NRW. S. 529, zuletzt geändert durch Artikel 6 d. ModernG v. 9. Mai 2000, GV. NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 157

Die **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde** vom 29. Januar 1974 (GV. NRW. S. 63), geändert durch VO v. 25.9.1979 (GV. NRW. S. 650), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung zuständigen Verwaltungsbehörden

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsbehörden

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Artikel 158

In § 2 der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständigen Verwaltungsbehörden** vom 9. November 1978 (GV.NRW. S. 568) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 159

In § 2 der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden** vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 652, geändert durch VO v. 7. November 1983 (GV. NRW. S. 548), 28. März 1995 (GV. NRW. S. 293) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 160

In der **Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch** vom 08. Mai 1984 (GV. NRW. S. 301) wird dem § 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständigen Verwaltungsbehörden

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Artikel 161

§ 3 der **Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 2. September 1980** (GV. NRW. S. 825; geändert durch VO v. 21. Juli 1981 (GV NRW. S. 424)) erhält folgenden neuen Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 162

Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes

Auf Grund des § 9 Satz 2 des Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei baulichen Maßnahmen auf ehemals in Anspruch genommenen Grundstücken (Wertausgleichsgesetz) vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1149), wird verordnet

§ 1

Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes ist die Bezirksregierung.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes vom 29. Februar 1972 (GV. NW. 1972 S. 35) außer Kraft.

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes

§ 1

Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 163

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung und der Vordringlichen Warenbewirtschaftungsverordnung** vom 15. Februar 1977 (GV. NRW. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ ersetzt durch die Wörter „die Bezirksregierung“.

2. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung und der Vordringlichen Warenbewirtschaftungsverordnung

§ 1
 Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2098) und des § 3 Abs. 1 der Vordringlichen Warenbewirtschaftungsverordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2099) ist der Regierungspräsident.

§ 2
 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 164

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs** vom 15. Februar 1977 (GV. NRW. S. 92) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs

§ 2
 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 165

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs** vom 23. September 1980 (GV. NRW. S. 885) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs

§ 2
 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

dieser Verordnung zu erstatten."

Artikel 166

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes** vom 18. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 609) wird aufgehoben.

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes

Artikel 167

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes** vom 18. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 609) wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

„Zuständige Stelle i. S. des § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, ber. 2003 I S. 179)) in der jeweils geltenden Fassung ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter oder als Landesbeauftragte im Kreise.“

Zuständige Stelle im Sinne des § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977) ist der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.

2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

§ 2

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 168

Die **Verordnung über die Bestimmung der Aufgaben des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren** vom 09. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 5), wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Bestimmung der Aufgaben des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

§ 2

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 169

26 Abs. 1 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält folgende neue Fassung:

„§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) § 11 Abs. 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 01. Januar 1970 in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

§ 26

Inkrafttreten

(1) § 11 Abs. 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1970 treten, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, außer Kraft:

Nrn. 1 bis 7

8. § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217),
9. § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und Abwässerreinigung im Emschergebiet vom 14. Juli 1904 (PrGS. NW. S. 205),
10. § 18 des Entwässerungsgesetzes für das linksrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (PrGS. NW. S. 207),
11. § 19 des Ruhrreinhaltungsgesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210),
12. § 25 des Ruhrtalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 214),
13. § 19 des Lippegesetzes vom 19. Januar 1926 (PrGS. NW. S. 218),
14. § 38 Abs. 2 Satz 4 bis 6 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253),
15. §§ 3 und 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311)

sowie die zur Durchführung vorstehender Bestimmungen erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die in Absatz 2 aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an deren Stelle.

(4) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in Absatz 2 aufgehobenen Vorschriften erlassenen Abgabesatzungen treten spätestens am 31. Dezember 1972 außer Kraft; aufsichtsbehördliche Genehmigungen dieser Satzungen, die auf einen früheren Zeitpunkt befristet sind, gelten als bis zum 31. Dezember 1972 verlängert. Diese Abgabesatzungen können durch rückwirkende Satzungen nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften ersetzt werden, sofern die Rückwirkung sich über das Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus erstrecken soll; für das Außerkrafttreten der rückwirkenden Satzung gilt Satz 1 entsprechend. Für Veranstaltungen nach § 9 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 oder nach § 5 Abs. 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet waren oder für die zu diesem Zeitpunkt ein Beitragsverfahren eingeleitet war, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Artikel 170

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 773) wird aufgehoben.

Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze

Artikel 171

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 660) wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes

1. In § 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter: „die Bezirksregierung“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

§ 1
Zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt oder aus dessen Bezirk sie verlagert wird (§ 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG).

2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 172

In § 3 der **Grundsteuer-Anerkennungsverordnung** vom 26. April 1983 (GV.NRW. S. 160) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung im Turnus von fünf Jahren, erstmals bis zum Ende des Jahres 2009, über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 173

Die **Verordnung über die Zuständigkeit der Bezirksregierungen im Bereich der Ausgleichsverwaltung** vom 27. April 1976 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 174

Die **Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 64 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung** vom 31. Mai 1974 (GV. NRW. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte“ durch die Wörter „den Direktor oder die Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten oder als Landesbeauftragte“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Grundsteuer-Anerkennungsverordnung

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Zuständigkeit der Bezirksregierungen im Bereich der Ausgleichsverwaltung

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 64 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung

§ 1

Die Befugnis, über die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten an forstfiskalischen Grundstücken zugunsten der Träger von Versorgungseinrichtungen (für Energie, Wasser) zu entscheiden, wenn im Einzelfall die Eintragung der Dienstbarkeit erzwungen werden könnte oder wenn es sich um die Erschließung forstfiskalischer Grundstücke handelt, wird auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte - Höhere Forstbehörden - übertragen.

2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 175

§ 26 der **Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO)** - vom 12. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), erhält folgende neue Fassung:

„§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft –Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1978 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser - Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) -

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Artikel 176

§ 6 der **Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen** vom 09. März 1981 (GV. NRW. S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes v. 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1981 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Artikel 177

In der **Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO)** vom 25. Mai 1982 (GV. NRW. S. 268), neu gefasst durch Verordnung vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 648), wird an § 6 Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO)

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

„(2) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Verordnung.“

Artikel 178

In der **Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO)** vom 22. September 1982 mit Berichtigung vom 8. November 1982 (GV. NRW. S. 614, ber. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2002 (GV. NRW. S. 446), wird an § 6 Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Verordnung.“

Artikel 179

§ 16 der **Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung)** vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. S. 142), geändert durch VO vom 16. September 1975 (GV. NRW. S. 548), wird wie folgt neu gefasst:

§ 16
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO)

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung)

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 180

Die **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung** vom 10. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1021) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Artikel 181

Das **Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe** vom 17. März 1881 (PrGS. S. 265/PrGS. NW. S. 120, geändert durch Art. 26 1. FRG v. 11. Juli 1978 (GV. NRW. S. 290) wird aufgehoben.

Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe

Artikel 182

Die **Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebes von Blindenwaren** vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 654) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebes von Blindenwaren

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Artikel 183

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz** vom 23. Juni 1970 (GV. NRW. S. 515), zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 777), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Artikel 184

In dem **Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBIG)** vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) erhält § 3 folgende neue Fassung:

„§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 185

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung** vom 18. Dezember 1979 (GV. NRW. S. 1019) wird aufgehoben.

Artikel 186

Die **Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande NRW** vom 01. März 1977 (GV. NRW. S. 95), geändert durch VO vom 05. November 1981 (GV. NRW. S. 582), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 187

Die **Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 01. März 1977 (GV. NRW. S. 95) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBIG)

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung

Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Artikel 188

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung** vom 16. November 1979 (GV. NRW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 964), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 189

Die **Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen** vom 05. Mai 1970 (GV. NRW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1999 (GV. NRW. S. 528), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 190

§ 3 der **Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe** vom 8. Mai 1985 (GV. NRW. 1985 S. 438) erhält folgende Fassung:

„§ 3
Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.“

Artikel 191

Die **Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung** vom 30. April 1985 (GV. NRW. S. 380), geändert durch VO v. 26. Juni 2001 (GV. NRW. S. 486), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juni 2009 zu berichten.“

Verkündung in Kraft.

Artikel 192

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes 1982 (InvZulG 1982)** vom 30. August 1983 (GV. NRW. S. 379) wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes 1982 (InvZulG 1982)

1. In § 1 wird der Begriff „der Regierungspräsident“ durch den Begriff „die Bezirksregierung“ und im weiteren der Begriff „der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch „das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

§ 1
Zuständige Stelle für die Erklärung des Benehmens gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 InvZulG 1982 ist für Anträge mit einem Investitionsvolumen von weniger als DM 10 Millionen der Regierungspräsident, im übrigen der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

2. In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

§ 2

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Artikel 193

Das **Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

§ 16
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über das Ergebnis.“

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Artikel 194

Die **Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz** vom 16. Dezember 1980 (GV. NRW. S. 1091) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 195

Die **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung** vom 27. Oktober 1981 (GV. NRW. S. 624), geändert durch VO v. 30. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 660) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 196

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz** vom 5. Januar 1982 (GV. NRW. S. 2) geändert durch VO v. 10. Juli 1990 (GV. NRW. S. 390) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 197

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz** vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 755) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 198

Die **Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen** vom 13. Januar 1983 (GV. NRW. S. 44), zuletzt geändert durch VO v. 18. Januar 1996 (GV. NW. S. 94) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 199

Die **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme** vom 24. September 1985 (GV. NRW. S. 593) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 des Bundesberggesetzes wird auf die Bergämter übertragen. Die Bergämter sind zuständige Landesbehörden nach § 147 des Bundesberggesetzes bei der Erforschung von Straftaten nach § 146 des Bundesberggesetzes.

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 200

In der **Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen - Spk-WO)** Vom 7. Oktober 1975 (GV. NW. 1975 S. 574, geändert durch VO v. 6. 10. 1989 (GV. NW. S. 570) wird in § 14 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.“

Artikel 201

Das **Gesetz über den Erftverband (ErftVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 7 LWKG vom 17. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben „50 000,- DM“ durch die Angaben „25 000 Euro“ ersetzt.

2. § 62 erhält folgende Fassung:

Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen - Spk-WO)

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)

§ 47

Zwangsmittel

(1) Anordnungen nach § 46 können nach den Vorschriften der §§ 55 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,- DM festgelegt werden kann. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied einer Aufforderung zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung nach § 46 Abs. 2 nicht nachkommt. Mit Zustimmung des Verbandsrates fertigt der Vorstand den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen.

(2) Vollzugsbehörde ist der Vorstand.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

„§ 62
In-Kraft-Treten Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009.“

Artikel 202

Die **Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin (PO VESorg)** vom 26. August 1986, Bekanntmachung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 662), geändert durch VO v. 28. Februar 1995 (GV. NRW. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bzw. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung ist auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2007 unterrichtet.“

§ 62
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin Bekanntmachung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

§ 15
Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bzw. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie) und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle und dem Prüfungsteilnehmer andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Artikel 203

Das **Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808) wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG)

§ 19

(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a der Zustimmung des Ministeriums.

(2) Die Satzungen haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über

- a) den Sitz der Landwirtschaftskammer,
- b) die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke,
- c) die Zahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Wahlbezirke,
- d) die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder,
- e) die Aufgaben und Befugnisse, die Wahl, die Form der Berufung und Aberufung sowie die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse, der Kreisstelle,
- f) die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten,
- g) die Form der Bekanntmachungen,
- h) das Verfahren bei Satzungsänderungen,
- i) die Entschädigung der gewählten Personen,
- k) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- l) die Anstellung und Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer,

§ 19 Abs. 2 Buchstabe l wird aufgehoben.

(3) Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Satzungen sowie ihre Änderungen sind zu veröffentlichen.

Artikel 204

Das **Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz** vom 14. Juli 1981 (GV. NRW. S. 403) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 1. Oktober 2009.“

Artikel 205

In § 2 der **Verordnung zur Feststellung des Erbbrauchs** vom 7. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 426) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 206

§ 3 der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz** vom 16. Juli 1986 (GV. NRW. S. 584) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Oktober 2010 zu berichten.“

Artikel 207

§ 2 der **Verordnung über die Zuständigkeit bei der Einfuhr von Zuchttieren** vom 27. Januar 1986 (GV. NRW. S. 100) wird wie folgt ergänzt:

„Sie ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2010 unterrichtet.“

Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Feststellung des Erbbrauchs

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Zuständigkeit bei der Einfuhr von Zuchttieren

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 208

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung** vom 16. September 1975 (GV. NRW. S. 549) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Tierarzt“ werden die Wörter „Tierärztin oder“ eingefügt; die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ werden durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

3. In Satz 2 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefasst:

1. die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Tierärztin oder der Tierarzt bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat,

2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Tierärztin oder der Tierarzt bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz begründen will, oder

3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, die Bezirksregierung,

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung

§ 1

(1) Die Approbation als Tierarzt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung sowie die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs nach § 9a Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung erteilt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; er ist auch zuständige Behörde für die Entgegennahme des Verzichts auf die Approbation (§ 10 der Bundes-Tierärzteordnung).

(2) Für die Zurücknahme der Approbation nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 3, den Widerruf der Approbation nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung, für die Anordnung des Ruhens der Approbation sowie die Aufhebung dieser Anordnung nach § 8 Abs. 1 und 2 der Bundes-Tierärzteordnung und für die Zulassung nach § 8 Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung ist der Regierungspräsident zuständig. Örtlich zuständig ist

1. der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Tierarzt oder Antragsteller seinen Wohnsitz hat,

2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Tierarzt oder Antragsteller seinen Wohnsitz begründen will, oder

3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, der Regierungspräsident, in dessen

in deren Bezirk die Tierärztin oder der Tierarzt bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller zunächst ihren/seinen Wohnsitz gehabt hat."

Bezirk der Tierarzt oder Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

4. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 209

Das **Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Art. 7 d. Gesetzes v. 17.12.2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

Bekanntmachung der Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW)

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „NW“ durch „NRW“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „28. März 1980 (BGBl. I S.386)“ durch die Angabe „i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S.506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3093)“ ersetzt;

(1) Die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) werden von dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Minister), den Regierungspräsidenten, den Kreisen und Gemeinden nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes angeordnet und durchgeführt, soweit sich nicht aus dem Tierseuchengesetz oder diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

- b) In Abs. 1 werden die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Minister), den Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium), den Bezirksregierungen“ ersetzt.

(2) Die der Landesregierung durch das Tierseuchengesetz und seine Ausführungsvorschriften übertragenen Verwaltungsbefugnisse werden von dem Minister wahrgenommen.

- c) In Abs. 2 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

(3) Der Minister und die Regierungspräsidenten können durch Tierseuchenverordnung

- d) In Abs. 3 werden die Wörter „Der Minister und die Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Das Ministerium und die Bezirksregierungen“ ersetzt.

1. zur zweckmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen ihre Verwaltungsbefugnis-

- se auf die in Absatz 1 bezeichneten nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden übertragen,
2. die Verwaltungsbefugnisse der in Absatz 1 bezeichneten nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden selbst übernehmen, soweit es zur Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich ist.

Satz 1 gilt auch für die Kreise im Verhältnis zu den kreisangehörigen Gemeinden.

- e) In Abs. 4 werden die Wörter „Der Minister, die Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Das Ministerium, die Bezirksregierungen“ ersetzt.

(4) Der Minister, die Regierungspräsidenten und die Kreisordnungsbehörden sind im Einzelfall befugt, Aufgaben der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden wahrzunehmen, wenn Art oder Umfang einer Seuchengefahr dies erfordern.

(5) Polizeibehörde oder sonstige zuständige Behörde im Sinne des Tierseuchengesetzes und auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassener Rechtsverordnungen ist die Kreisordnungsbehörde, soweit nicht die Landesregierung nach § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes eine abweichende Zuständigkeitsregelung trifft.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

(1) Der beamtete Tierarzt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes) ist Beamter des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Er führt die Aufgaben des beamteten Tierarztes unter der Bezeichnung „Amtstierarzt“ durch. Seine Dienststelle führt die Bezeichnung „Veterinäramt“. Wenn ihr auch Aufgaben nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts übertragen werden, kann diese Bezeichnung entsprechend ergänzt werden.

(2) Zum Amtstierarzt darf nur bestellt werden, wer

- a) die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen oder die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes besitzt oder

- a) In Abs. 2 Buchst. b) wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ und das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird die Angabe „26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362)“ durch die Angabe „30. April 2002 (GV. NRW. S. 160)“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.
- b) die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als beamteter Tierarzt durch eine vom Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister als gleichwertig anerkannte andere Prüfung erlangt hat.
- (3) Die Bestellung eines Tierarztes zum Amtstierarzt wird wirksam, wenn der Regierungspräsident sie nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie ihm von der Anstellungskörperschaft mitgeteilt worden ist, beanstandet hat. Die Bestellung kann auf Grund dieses Gesetzes beanstandet werden, wenn sie nach Absatz 2 nicht zulässig ist oder wenn der Tierarzt die für die Ausübung der amtstierärztlichen Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder für diese Tätigkeit wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen einer Sucht ungeeignet ist. Wird die Bestellung nicht beanstandet, so gilt dies als Bestätigung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes.
- (4) Der Dienstbereich des Amtstierarztes umfaßt das Gebiet der Anstellungskörperschaft. Für die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben des Amtstierarztes in mehreren Gebietskörperschaften bleiben die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), unberührt.
- (5) Der Amtstierarzt ist bei
1. amtstierärztlichen Untersuchungen,
 2. Gutachten,
 3. Schätzungen
- im Sinne des Tierseuchengesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften nicht an Weisungen gebunden.
- (6) Die Kreise und kreisfreien Städte sind für die Erteilung des Auftrages an andere approbierte Tierärzte zuständig, die anstelle der beamteten Tierärzte hinzugezogen werden sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Tierseuchengesetzes). Die Erteilung des Auftrages bedarf der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten, wenn der approbierte Tierarzt in einem Dienst- oder Arbeitsver-

hältnis zu dem Kreis oder der kreisfreien Stadt steht. Die beauftragten Tierärzte sind von der Kreisordnungsbehörde bei der Erteilung des ersten Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben zu verpflichten; darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 4

(1) Anordnungen auf Grund des Tierseuchengesetzes und seiner Ausführungsvorschriften sind, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen haben sollen, als ordnungsbehördliche Verordnungen unter der Bezeichnung „Tierseuchenverordnung“ zu verkünden.

(2) In Tierseuchenverordnungen kann auch auf andere Verordnungen des Tierseuchenrechts verwiesen werden. Insoweit findet § 29 Abs. 2 Satz 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes keine Anwendung.

4. In § 4 Abs. 3 wird das Wort "Ministers" durch das Wort "Ministeriums" ersetzt.

(3) Auf Tierseuchenverordnungen des Ministers findet § 26 des Ordnungsbehörden-gesetzes keine Anwendung.

§ 6

5. In § 6 Satz 2 werden die Wörter "dem Regierungspräsidenten" durch die Wörter "der Bezirksregierung" ersetzt.

Zuständig für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden ist die Vertretung; sie kann diese Zuständigkeit auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5, des § 27 Abs. 4 und des § 36 Abs. 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes finden keine Anwendung; die Verordnungen sind jedoch dem Regierungspräsidenten unverzüglich nach ihrem Erlaß vorzulegen.

§ 7

6. In § 7 werden die Wörter "Der Minister und die Regierungspräsidenten" durch die Wörter "Das Ministerium und die Bezirksregierungen" ersetzt.

Der Minister und die Regierungspräsidenten können Tierseuchenverordnungen der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden außer Kraft setzen.

- § 12
7. In § 12 werden die Wörter "Der Minister" durch die Wörter "Das Ministerium" ersetzt.
- Der Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Höhe, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen, die Festsetzung und Auszahlung von Entschädigungen, die Gewährung von Beihilfen und sonstigen finanziellen Unterstützungen sowie die Höhe, die Ansammlung und die Verwaltung von Rücklagen festzusetzen.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- § 13
- (1) Bei der Tierseuchenkasse wird ein Beirat für die Dauer von vier Jahren gebildet (Beirat der Tierseuchenkasse).
- (2) Es entsenden
1. die Landwirtschaftskammer sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder Tierhalter und zwei Mitglieder Mitarbeiter im Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer sein müssen,
 2. der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband je ein Mitglied.
- Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter bestimmt werden. Die Stellvertreter müssen die gleichen Voraussetzungen wie das jeweils von ihnen vertretene Mitglied erfüllen. Fällt ein Mitglied oder Stellvertreter innerhalb der Amtsperiode des Beirates aus, kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied entsandt oder ein neuer Stellvertreter bestimmt werden.
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" und das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
- (3) In den Beirat entsendet der Minister ein Mitglied aus seinem Hause sowie zwei Mitglieder von den Regierungspräsidenten. Diese nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Für sie kann ein Vertreter entsandt werden.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" ersetzt.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung regelt der Minister durch Rechtsverordnung.
- (5) Der Beirat wählt den Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Einzelheiten über den Verfahrensablauf im Beirat regelt dieser durch eine Geschäftsordnung.

- § 15
 (1) Der Krankheitszustand, der für die Entschädigung in Betracht kommt, wird durch ein Gutachten des beamteten Tierarztes oder in den Fällen des § 15 des Tierseuchengesetzes durch ein Obergutachten (§ 3 dieses Gesetzes) ermittelt. Zur Feststellung des Krankheitszustandes ist der Tierkörper sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles durch den beamteten Tierarzt zu untersuchen.
9. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Der Minister" durch die Wörter "Das Ministerium" ersetzt.
- (2) Der Minister regelt durch Verwaltungsvorschriften die Art der Untersuchung und bestimmt insbesondere, in welchen Fällen Untersuchungsstellen zu beteiligen sind. Er kann zur Vereinfachung des Verfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und in welchen Fällen abweichend von Absatz 1
1. eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres als ausreichend anzusehen ist,
 2. eine Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränkt werden kann,
 3. auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichtet werden kann,
- wenn hierdurch Nachteile für den Tierbesitzer nicht zu erwarten sind.
- (3) Auf Grund der Untersuchungen hat sich der beamtete Tierarzt gutachtlich darüber zu äußern, ob nach dem Gesamtbefund eine Krankheit vorliegt, die nach § 66 des Tierseuchengesetzes einen Entschädigungsanspruch begründet.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- § 18
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter "des Ministers" durch die Wörter "des Ministeriums" ersetzt.
- (1) Die Schätzung wird durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer vorgenommen. Die Höhe der Vergütungen für die Tätigkeit der Schätzer setzt der Minister durch Rechtsverordnung fest.
- (2) Der beamtete Tierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers einen Betrag nicht überschreitet, der durch Rechtsverordnung des Ministers festzusetzen ist.

(3) Die Kreisordnungsbehörden bestellen jeweils für die Dauer von drei Jahren eine ausreichende Anzahl von Personen, die als Schätzer zugezogen werden können, und verpflichten sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie bestimmen die Schätzer für den Einzelfall oder für eine Mehrzahl von Fällen.

§ 20

(1) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von denjenigen, die die Schätzung vorgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

11. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" ersetzt.

(2) Im übrigen kann der Minister das Verfahren bei der Schätzung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 25

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben

12. In § 25 Nr. 4 werden die Wörter „Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313)“ durch die Wörter „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82)“ ersetzt.

1. auf ihre Kosten die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überwachen oder überwachen zu lassen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Tierseuchengesetzes in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfskräfte zu stellen, die erforderlich sind, um die durch die zuständige Behörde angeordnete Tötung oder Impfung von Tieren, Maßnahme diagnostischer Art, Zerlegung oder unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen auszuführen,
4. im Bedarfsfall auf ihre Kosten die Möglichkeit zu schaffen, daß tote Tiere oder Teile von solchen, die Streu, der Dünger oder andere Abfälle, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, unschädlich beseitigt werden können; die Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) bleiben unberührt.

§ 28

13. In § 28 werden die Wörter "Der Minister " durch die Wörter "Das Ministerium" ersetzt.

Der Minister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

14. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

§ 29

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

§ 2 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. September 2010 zu berichten."

Artikel 210

Die **Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen** vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 185) wird wie folgt geändert:

Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Tierseuchenverordnungen

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

§ 1

Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 7 c Abs. 1 des Tierseuchengesetzes der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf die Regierungspräsidenten übertragen.

2. In § 2 werden die Wörter „den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

§ 2

Die in § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes der Landesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird für Regelungen, deren Geltungsbereich über einen Regierungsbezirk hinausgeht, auf den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, im übrigen auf die Regierungspräsidenten übertragen.

3. In § 3 werden die Wörter „den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.

§ 3

Die in § 79 Abs. 3 Satz 1 des Tierseuchengesetzes der Landesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft übertragen.

4. § 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. September 2010 zu berichten.“

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 211

Die **Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NRW)** vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch VO v. 22. September 2003 (GV. NRW. S. 691), wird wie folgt geändert:

Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NRW)

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „75,- DM“ durch die Angabe „37,50 Euro“ ersetzt.

§ 6

Verfahren bei der Schätzung von Tieren

(1) Die Schätzer (§ 18 AGTierSG-NW) erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 75,- DM für jede angefangene Stunde und Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes.

(2) Der Amtstierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers den Betrag von 25 000,- Euro nicht überschreitet.

(3) In der Niederschrift über das Ergebnis der Schätzung sind die von dem Amtstierarzt und den einzelnen Schätzern geschätzten Werte gesondert anzugeben.

(4) Schätzungen, die von dem Durchschnittswert der Marktnotierungen für Schlacht-, Zucht- oder Nutztvieh abweichen, sind unter Angabe der wertbestimmenden Merkmale des Einzeltieres besonders zu begründen.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. September 2010 zu berichten.“

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 212

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport** vom 5. November 1974 (GV. NRW. S. 1439) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Klammer die Wörter „, in der zur Zeit geltenden Fassung vom 29.03.1987 (BGBl. II S. 327),“ eingefügt.

2. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport

§ 1
Zuständige Behörde im Sinne des Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 13. Dezember 1968 (BGBl. II 1973 S. 722) ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 213

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz** vom 5. November 1969 (GV. NRW. S. 748), geändert durch VO v. 23. Juli 1970 (GV. NRW. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Klammer die Wörter „, i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250),“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 1 und 2 und in § 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Ernährungswirtschaft“ die Wörter „und Jagd“ eingefügt.

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz

§ 1
(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 1 und 2 sowie für die Durchführung der §§ 5 und 6 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423) ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Marktstrukturgesetzes wird dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-

Westfalen übertragen.

§ 2

Hat eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gewählt, so kann ihr durch das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehen werden. In diesen Fällen ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen auch für die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 1 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständig.

3. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 214

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 4. April 1978 (GV. NRW. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort Marktordnungsstellen die Wörter "Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490)" eingefügt.
2. In den §§ 1 und 2 werden nach dem Wort „Ernährungswirtschaft“ die Wörter „und Jagd“ eingefügt.

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

§ 1

Als zuständige Stelle nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen wird das Landesamt für Ernährungswirtschaft bestimmt.

- | | |
|---|--|
| <p>3. In § 2 werden die Wörter " die Neuorganisation der Marktordnungsstellen" durch die Wörter "Meldungen über Marktordnungswaren" ersetzt.</p> | <p>§ 2</p> <p>Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen wird auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft übertragen.</p> |
| <p>4. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:</p> <p>"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten."</p> | <p>§ 3</p> <p>Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> |

Artikel 215

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz** vom 17. November 1969 (GV. NRW. S. 759), geändert durch VO v. 12. Juni 1973 (GV. NRW. S. 362), wird wie folgt geändert:

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz

- | | |
|---|--|
| <p>1. In § 1 Satz 1 werden nach der Klammer und vor dem Wort „mit“ folgende Angaben eingefügt: „ , in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch VO vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785, 2827)“</p> | <p>§ 1</p> <p>Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes vom 5. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1303) mit Ausnahme der Überwachung von Betrieben der Einzelhandelsstufe ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen. Für die Überwachung der Betriebe der Einzelhandelsstufe sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.</p> |
| <p>2. In den §§ 1 und 2 werden nach dem Wort „Ernährungswirtschaft“ die Wörter „und Jagd“ eingefügt.</p> | <p>§ 2</p> <p>Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Handelsklassengesetzes und nach den auf Grund des § 1 Abs. 3 Nr. 2 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wird dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner in § 1 genannten Zuständigkeit, im übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.</p> |

3. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit der Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten.“

Artikel 216

Die **Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Waldflächen nach § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes** vom 1. Juni 1970 (GV. NRW. S. 499), geändert durch Bek. v. 22. September 1977 (GV. NRW. S. 368), wird wie folgt geändert:

Nach dem letzten Satz wird folgende Ergänzung angefügt:

„Außer-Kraft-Treten

Die Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 217

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz** vom 12. Juni 1973 (GV. NRW. S. 363) wird wie folgt geändert:

- 1 § 1 erhält folgende Fassung:

"Zuständige Behörde für die Befreiung einzelner Forstbetriebe von Einschlagsbeschränkungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533), i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Aug. 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Okt. 2001 (BGBl. I S. 2785/2827), ist die höhere Forstbehörde.“

- § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kennzeichnung gesperrter Waldflächen nach § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz

- § 1

Zuständige Behörden sind für die Befreiung einzelner Forstbetriebe von Einschlagsbeschränkungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533) die höheren Forstbehörden.

§ 2

2. In § 2 werden die Wörter "den höheren Forstbehörden" durch die Wörter "der höheren Forstbehörde" ersetzt.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes wird für Waldbesitz, der von einem Beamten des höheren Forstdienstes oder von einem Angestellten mit der Befähigung für den höheren Forstdienst verwaltet wird oder für den ein Betriebsleitungsvertrag mit dem Forstamt abgeschlossen ist, den höheren Forstbehörden, im übrigen den unteren Forstbehörden übertragen.

3. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

§ 3

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 218

Das **Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen-Gemeinschaftswaldgesetz** – vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes v. 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382), wird wie folgt geändert:

Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz -

1. In § 19 werden die Wörter „ , Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 19

Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die Waldgenossenschaft wird von der unteren Forstbehörde ausgeübt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Obere Aufsichtsbehörde ist die höhere Forstbehörde, oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung.

- | | |
|--|--|
| <p>2. In § 28 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung, Forsten/Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „Bezirksregierung Münster, Obere Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.</p> | <p>§ 28
Zuständigkeiten</p> <p>Für die Durchführung der Zusammenlegung sind die Ämter für Agrarordnung als Zusammenlegungsbehörden, die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung, Forsten/Landesamt für Agrarordnung als obere Zusammenlegungsbehörde zuständig.</p> |
| <p>3. § 54 erhält die Überschrift: „In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“ und wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“</p> | <p>§ 54
Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> |

Artikel 219

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz** vom 25. Mai 1976 (GV. NRW. S. 237) wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| <p>1. In § 1 werden die Wörter „den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.</p> | <p>Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz</p> <p>§ 1
Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 4 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 35 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes wird auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.</p> |
| <p>2. In § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie in § 3 werden die Wörter „sind die höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „ist die höhere Forstbehörde“ ersetzt.</p> | <p>§ 2</p> <p>(1) Zuständige Behörden für</p> <p>die Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaften nach § 18 Abs. 1,</p> <p>den Widerruf der Anerkennung nach § 20,</p> <p>die Genehmigung der Auflösung eines Forstbetriebsverbandes nach § 36 Abs. 2,</p> <p>die Anerkennung der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen nach § 38 Abs. 1,</p> <p>die Zulassung des Beitritts einzelner Grundbesitzer nach § 38 Abs. 2 und für</p> <p>den Widerruf der Anerkennung Forstwirtschaftlicher Vereinigungen nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 des Bundeswaldgesetzes sind die höheren Forstbehörden.</p> |

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Wörter „höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „höhere Forstbehörde“ ersetzt.

(2) Hat eine Forstbetriebsgemeinschaft oder eine Forstwirtschaftliche Vereinigung die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so kann ihr durch die höheren Forstbehörden gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehen werden. In diesen Fällen sind die höheren Forstbehörden auch für die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständig.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 des Bundeswaldgesetzes wird auf die höheren Forstbehörden übertragen.

4. § 4 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

§ 4

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 220

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG), Bekanntmachung der Neufassung

§ 62

Bildung, Zusammensetzung, Einberufung

1. In § 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverbandes Ruhr“ ersetzt.

(1) Bei den Forstbehörden werden Ausschüsse gebildet, in denen die Waldbesitzer angemessen vertreten sein sollen. Den Forstausschüssen bei den Forstbehörden, die für das Gebiet des Kommunalverbandes Ruhrgebiet zuständig sind, soll ferner ein Vertreter dieses Verbandes angehören.

(2) Besteht bei der Landwirtschaftskammer ein Forstausschuss, so nimmt dieser die Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde wahr, sofern in ihm die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer angemessen vertreten sind. In diesem Fall soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 ein Vertreter des Kommunal-

verbandes Ruhrgebiet mit den Rechten eines Mitgliedes des Forstausschusses hinzugezogen werden.

(3) Der Forstausschuss ist mindestens einmal im Jahr sowie jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Forstausschusses, die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung zu den Sitzungen sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch den Forstausschuss der Landwirtschaftskammer.

2. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, einschließlich der §§ 70 bis 71, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Über die Wirksamkeit dieses Gesetzes unterrichtet die Landesregierung den Landtag bis zum 31. Dezember 2009.“

§ 77
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, einschließlich der §§ 70-71, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 221

Die **Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Forstausschüsse** vom 13. Februar 1981 (GV. NRW. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Für die Entschädigung der Mitglieder von Forstausschüssen gilt das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.9.2001 (GV. NRW. S.708), ent-

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Forstausschüsse

§ 1
Für die Entschädigung der Mitglieder der Forstausschüsse bei der obersten Forstbehörde und den unteren Forstbehörden (§ 62 Abs. 1 LFoG) sowie der Forstausschüsse bei den Landwirtschaftskammern, die die Aufgaben des Forstausschusses bei den höheren Forstbehörden wahrnehmen (§ 62 Abs. 2 LFoG), gilt das Gesetz über die Ent-

sprechend.“

schädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327).
entsprechend.

§ 2

Soweit Mitgliedern der Forstausschüsse die Wahrnehmung der Mitgliedschaft als Teil ihres Hauptamtes übertragen ist oder übertragen werden kann, findet § 1 keine Anwendung.

2. § 3 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

„Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft.“

Artikel 222

Die **Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes** vom 3. November 1983 (GV. NRW. S. 580, ber. 1984 S. 660), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1990 (GV. NRW. S. 24), wird wie folgt geändert:

Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes

1. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

Zusammensetzung der Forstausschüsse

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverbandes Ruhr“ ersetzt.

(1) Der Forstausschuß bei der obersten Forstbehörde besteht aus

sieben Vertretern des Privatwaldes
drei Vertretern des Körperschaftswaldes (Wald der Gemeinden und der diesen nach § 37 Abs. 1 Landesforstgesetz gleichgestellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts),

einem Vertreter des Staatswaldes,

einem Vertreter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und

sechs Vertretern der Forstbeamten und der ständigen forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer.

In Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsangelegenheiten der Landesanstalt für Forstwirtschaft von wesentlicher Bedeutung treten hinzu:

sechs Vertreter der Landwirtschaftskammern, davon zwei ständige forstwirtschaftliche Arbeitnehmer.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Satz 1 Landesforstgesetz nicht gegeben sind, besteht der Forstausschuß bei der höheren Forstbehörde aus

sieben Mitgliedern nach dem Verhältnis der Flächen des Privat-, Körperschafts- und Staatswaldes,

einem Vertreter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und

vier Vertretern der Forstbeamten und der ständigen forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer

(3) Der Forstausschuß bei der unteren Forstbehörde besteht aus

drei Mitgliedern nach dem Verhältnis der Flächen des Privat- und Körperschaftswaldes.

einem Vertreter des Staatswaldes und

zwei Vertretern der Forstbeamten und der ständigen forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer.

In Forstamtsbezirken ohne Staatswald besteht der Forstausschuß aus

vier Mitgliedern nach dem Verhältnis der Flächen des Privat- und Körperschaftswaldes und

zwei Vertretern der Forstbeamten und der ständigen forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer.

In Forstamtsbezirken, die Gebiete des Kommunalverbandes Ruhrgebiet umfassen, gehört dem Forstausschuß zusätzlich ein Vertreter dieses Verbandes an.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16

Bestellung der Mitglieder, Einberufung zu den Sitzungen

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch das Wort „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(1) Die Mitglieder der Forstausschüsse bei der obersten Forstbehörde werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Mitglieder der Forstausschüsse bei der höheren Forstbehörde und bei der unteren Forstbehörde werden jeweils vom Leiter dieser Behörden bestellt. Die Bestellung der Vertreter des Privat- und Körperschaftswaldes erfolgt aufgrund von Vorschlägen der für diese Besitzarten gebildeten Vereinigungen, die Bestellung der Vertreter der Forstbeamten und der ständigen forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer erfolgt je zur Hälfte auf Vorschlag des Bundes Deutscher Forstmänner und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft. Die Bestellung der sechs Vertreter nach § 15 Abs. 1 Satz 2 erfolgt je zur Hälfte auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe. Die Mitglieder werden für fünf Jahre bestellt.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Forstmänner“ durch das Wort „Forstleute“ und die Wörter „Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wörter „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt“ ersetzt.

c) Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

(2) Für jedes Mitglied eines Forstausschusses ist ein Vertreter zu bestellen. Für die Bestellung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Jeder Forstausschuß wählt einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vorsitzende lädt den Forstausschuß im Benehmen mit dem Leiter der Forstbehörde mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17

Forstausschüsse der Landwirtschaftskammern

a) In der Überschrift wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

(1) Die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch einen Forstausschuß der Landwirtschaftskammer sind erfüllt, wenn

- b) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „(GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S.436)“ durch die Wörter „(GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17. Dez. 2003 (GV. NRW. S. 808)“, die Wörter „Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverbandes Ruhr“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949“ durch die Wörter "Landwirtschaftskammergesetz - LWKG" ersetzt.
4. In § 19 wird nach Satz 1 eingefügt:
- „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
1. der Ausschuß sich im Sinne von § 15 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 436), zu zwei Dritteln aus Vertretern der Waldbesitzer und zu einem Drittel aus Arbeitnehmern zusammengesetzt und ihm ein zusätzlicher Vertreter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet angehört und
2. die Gruppe der Waldbesitzer in ihrer Zusammensetzung dem Verhältnis der im Bereich der höheren Forstbehörde vorhandenen Besitzarten entspricht.
- (2) Soweit die Vertreter des Körperschaftswaldes durch Zuwahl gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 berufen werden, sind zuvor Vorschläge der für diese Besitzart gebildeten Vereinigung einzuholen.
- § 19
- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- Sie wird erlassen
1. aufgrund des § 29 und des § 62 Abs. 4 Landesforstgesetz
2. aufgrund des § 12 Abs. 2, des § 14 Abs. 4 und des § 16 Landesforstgesetz nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und
3. aufgrund des § 36 und des § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Landesforstgesetz nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Artikel 223

Die **Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes** vom 8. September 1976 (GV. NRW. S. 340) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „§ 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „dem Landschaftsgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 1 werden die Wörter „ § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NRW. S. 190)“ durch die Wörter „§ 54 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2004 (GV. NRW. S. 153)“ ersetzt.
3. Nach dem letzten Satz wird folgende Ergänzung angefügt:

„Berichtspflicht
Über die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember.2008 zu berichten.“

Artikel 224

Die **Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Landschaftsgesetz** vom 10. Oktober 1980 (GV. NRW. S. 889) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ die Wörter „Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ durch die Wörter „Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. als Landesbeauftragten“ ersetzt.

Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes

Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes

Auf Grund von § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NRW. S. 190) werden die nachfolgenden Muster der bei der Sperrung von Flächen zu verwendenden Schilder bekanntgegeben:

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Landschaftsgesetz**§ 1**

Die dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 72 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes (LG) zustehende Befugnis, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über Flugsperrzeiten für Tauben zu erlassen, wird auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte übertragen.

2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:
 „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 225

Die **Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)** vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 106 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 18 werden die Wörter „Kommunalverband Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverband Ruhr“ ersetzt.

- § 2
 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)

- § 11
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen

(1) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind insbesondere die nachstehenden Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein können:

1. die Dienstleistungsunternehmen Bahn, Post und Telekommunikation,
2. die Oberfinanzdirektion,
3. das Wasser- und Schifffahrtsamt,
4. die Wehrbereichsverwaltung,
5. das Bundesvermögensamt,
6. die Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Münster),
7. der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb - ,
8. Landesbetrieb Straßenbau (Köln bzw. Münster),
9. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,
10. die Bezirksplanungsbehörde,
11. die untere und obere Denkmalbehörde,
12. das Amt für Agrarordnung,
13. das Bergamt,
14. die untere Forstbehörde,
15. das Staatliche Umweltamt,
16. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,
17. der Landschaftsverband,
18. der Kommunalverband Ruhrgebiet,
19. die von der Landschaftsplanung betroffenen Gemeinden sowie die an das Plangebiet angrenzenden Gemeinden und Kreise,

20. die Landwirtschaftskammer,
21. die Industrie- und Handelskammer,
22. die Handwerkskammer,
23. die Verbände, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie Wasser-, Boden- und Deichverbände,
24. die rechtlich verselbständigten Träger der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,
25. die Versorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme) und
26. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind ferner zu beteiligen:

1. die in Nordrhein-Westfalen nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände,
2. der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und
3. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund.

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 30. September 2009 zu berichten.“

§ 24
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) auf Grund des § 11 Abs. 7 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,
- b) auf Grund des § 27 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister, dem Justizminister, dem Kultusminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,

- c) auf Grund des § 42b Satz 2, des § 52 und des § 59 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,
- d) auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 2 des Landschaftsgesetzes.

Artikel 226

Die **Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen** (DVO-LJG-NW) vom 8. Februar 1985 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Art. 108 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Kurzbezeichnung wird „NW“ durch „NRW“ ersetzt.
- 2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Wirksamkeit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Januar 2009 zu berichten.“

Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW)

Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW)

§ 4 Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen:

- 1. auf Grund des § 33 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NRW. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags,
- 2. auf Grund des § 40 Abs. 2 LJG-NW,
- 3. auf Grund des § 57 Abs. 3 LJG-NW im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags.

Artikel 227

In dem **Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz – (AwbG)** vom 06. November 1984 (GV. NRW. S. 678), geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 361), erhält § 10 folgende Fassung:

„§ 10
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Artikel 228

Die **Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. Oktober 1976** (GV. NRW. S. 359), zuletzt geändert durch VO vom 07. Mai 1996 (GV. NRW. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „46,00 DM“ durch die Angabe „23,50 €“ ersetzt.
2. In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 229

In dem **Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheingesetz - BVSG NW)** vom 20. Dezember 1983 (GV. NRW. S. 635), geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), wird § 20 wie folgt geändert:

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung - Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AwbG) -

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft

Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

§ 1
Für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 32 bis 35 und 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird ein Pauschbetrag von 46,00 DM für jede Untersuchung festgesetzt. Hierin sind auch die Entschädigungen für Schreibgebühren, Porto und sonstige Auslagen, die dem Arzt bei der Untersuchung entstehen, enthalten.

§ 3
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheingesetz - BVSG NW)

1. In der Überschrift wird angefügt: „Berichtspflicht“

§ 20
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme seines § 18 Satz 3, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, am 1. Januar 1984 in Kraft.

2. Angefügt wird folgender neuer Satz 2:

“Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen des Gesetzes einschließlich der Verordnung.“

Artikel 230

Die **Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975** (GV. NW. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 5 d. ModernG v. 9.5.2000 (GV. NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 231

Die **Verordnung über Kreuzungsanlagen öffentlicher Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenkreuzungsverordnung – StrKrVO –)** vom 2. August 1983 (GV. NRW. S. 321) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über Kreuzungsanlagen öffentlicher Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenkreuzungsverordnung - StrKrVO -)

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 232

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Kraftfahrzeugsachverständigengesetz** vom 11. April 1972 (GV. NRW. S. 83) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 233

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs- Ordnung** vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch VO v. 4. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 703) wird wie folgt geändert:
In § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Kraftfahrzeugsachverständigengesetz

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), nach Anhörung des Verkehrsausschusses,
2. von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146),
3. vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Grund des § 46 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565).

Artikel 234

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)** vom 5. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 660), geändert durch VO v. 20. August 1995 (GV. NRW. S. 973) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 235

Die **Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes** vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48), geändert durch VO v. 10. September 1991 (GV. NRW. S. 365) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 236

In § 2 der **Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei** vom 8. Februar 1982 (GV. NRW. S. 74) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 237

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs** vom 12. Januar 1983 (GV. NRW. S. 13) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 238

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffverkehrs** vom 14. Dezember 1982 (GV. NRW. S. 805) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 239

In der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm** vom 19. November 1974 (GV.NRW. S. 1491) wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs

§ 2
Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs

§ 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

§ 2
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 240

Die **Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn** vom 6. Juli 1971 (GV.NRW 1971 S. 190) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„...sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 241

Die **Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld** vom 27. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 606) wird aufgehoben.

Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld

Artikel 242

Die **Verordnung über die Einrichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Ehrenausschusses an der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld** vom 27. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 608) wird aufgehoben.

Verordnung über die Einrichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Ehrenausschusses an der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld

Artikel 243

Die **Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung** vom 26. April 1977 (GV. NRW. S. 170) wird wie folgt geändert:

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch die Wörter "die für Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch die Wörter "Die für Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

§ 1

(1) Auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung zu bestimmen, daß bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.

(2) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann die Ermächtigung nach Absatz 1 auf andere Behörden weiter übertragen.

3. In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 244

§ 2 der **Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung** vom 06. Mai 1977 (GV. NRW. S. 241) wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 245

In dem **Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz)** vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136) wird in § 2 folgender neuer Halbsatz angefügt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 246

In der **Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes NRW in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes NRW (AufstVOgVVd)** vom 24.01.1985 (GV. NW. S. 118), geändert durch Verordnung vom 26.09.1993 (GV. NW. S. 736), wird § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz)

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (AufstVOgVVd)

§ 22
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Artikel 247

In dem **Gesetz über das Vorschaltverfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung betreffend die Vollzugsangelegenheiten von Gefangenen und Untergebrachten - Vorschaltverfahrensgesetz** - vom 20.02.1979 (GV. NW. 1979 S. 40) wird § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 248

In dem **Gesetz über die Bewährungshelfer (Bewährungshelfergesetz - BewhG)** in der Fassung vom 2. Februar 1968 (GV. NRW. S. 26, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 2. 1992 (GV. NRW. S. 76)) wird nach § 12 folgender § 13 eingefügt:

„§ 13
Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes.“

Artikel 249

Im **Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW)** vom 15.04.1969 (GV. NRW. 1969 S. 190, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 16.3.2004 (GV. NRW. S. 135), in Kraft getreten am 1. Mai 2004) wird § 55 wie folgt geändert:

1. Der vorhandene Wortlaut wird Absatz 1.

Gesetz über das Vorschaltverfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung betreffend die Vollzugsangelegenheiten von Gefangenen und Untergebrachten - Vorschaltverfahrensgesetz -

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bewährungshelfer (Bewährungshelfergesetz - BewhG)

§ 12
Dieses Gesetz, mit Ausnahme der §§ 2 und 3, des § 6 Abs. 1, 3, 4 und 8, des § 7 Abs. 2 und der §§ 10 und 11, tritt am 1. Juli 1955 in Kraft. § 6 Abs. 1, 3, 4 und 8 tritt mit Wirkung vom 22. April 1960 in Kraft. §§ 2, 3, 7 Abs. 2 und §§ 10 und 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW)

§ 55
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes.“

Artikel 250

In dem **Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz - AnpG. NW.)** vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22, geändert durch Art. XXXI 2. AnpG. NW. v. 3. 12. 1974 (GV. NW. S. 1504), Art. 21 Nr. 11 RBG 87 NW v. 6. 10. 1987 (GV. NW. S. 342)) wird nach Artikel LX folgender Artikel LXI eingefügt:

„LXI Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes.“

Artikel 251

In dem **Zweiten Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. AnpG. NW.)** vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. 1974 S. 1504, Art. 21 Nr. 12 RBG 87 NW v. 6. 10. 1987 (GV. NRW. S. 342)) wird nach Artikel XLVII folgender Artikel XLVIII eingefügt:

„XLVIII Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes.“

Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz -AnpG. NW.)

Artikel LX
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.
Artikel LVIII gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968.

Zweites Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz - 2. AnpG. NW.)

Artikel XLVII
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Artikel 252

§ 10 der **Verordnung über die Schiedsstellen nach § 18 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Schiedsstellenverordnung - SchV-KHG)** vom 28. Januar 1986 (GV. NRW. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 680), erhält folgende Fassung:

„§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 253

§ 14 der **Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort (Kurortverordnung - KOVO)** vom 21. Juni 1983 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Verordnung vom 13. April 1999 (GV. NRW. S. 145), erhält folgende Fassung:

„§ 14
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 254

§ 13 der **Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (Erholungsortverordnung - EVO)** vom 29. September 1983 (GV. NRW. S. 428) erhält folgende Fassung:

„§ 13
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Aus-

Verordnung über die Schiedsstellen nach § 18 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Schiedsstellenverordnung - SchV-KHG)

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort (Kurortverordnung - KOVO)

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (Erholungsortverordnung - EVO)

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

wirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 255

§ 3 der **Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes** vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 256

§ 3 der **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz** vom 7. Januar 1986 (GV. NRW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt ergänzt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 257

§ 2 der **Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Unfallversicherung für die Versicherten des Brandschutzes im erweiterten Katastrophenschutz** vom 19. September 1978 (GV.NRW. S. 512) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember

Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 10 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes
- b) vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Unfallversicherung für die Versicherten des Brandschutzes im erweiterten Katastrophenschutz

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 258

§ 3 der **Verordnung über die Zuständigkeiten und die Bezirke der Versorgungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 28. August 1978 (GV. NRW .S. 494) erhält folgende Fassung:

„§ 3
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 259

§ 3 der **Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Opferentschädigungsgesetz** vom 18. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 609) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 260

In dem **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz-DSchG)** vom 11. März 1980 (GV.NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV.NRW.S. 708) wird § 43 wie folgt neu gefasst:

„§43
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 01. Juli 1980 in Kraft. Die §§ 3 Abs. 6, 5, 6, 34 Abs. 9, 39 und 42 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes.“

Verordnung über die Zuständigkeiten und die Bezirke der Versorgungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Opferentschädigungsgesetz

§ 3
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) (

§ 43
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Die §§ 3 Abs. 6, 5, 6, 34 Abs. 9, 39 und 42 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 261

In der **Verordnung über Camping und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO -)** vom 10. November 1982 (GV.NRW. S. 731) wird § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung “

Artikel 262

In der **Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden** vom 21. Oktober 1984 (GV.NRW. S. 698) wird in § 4 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 263

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem)** vom 25. Mai 1983 (GV.NRW. S. 200) wird in § 30 Absatz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO -)

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

§ 4
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem)

§ 30
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der vor dem 1. August 1983 eingestellten Anwärter und der zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen Dienstes sowie der zur Ausbildung zugelassenen Angestellten richtet sich nach den bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Artikel 264

In der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände** vom 19. März 1975 (GV.NRW. S. 274) wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 265

In der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle bei privatrechtlich geführten Unternehmen mit kommunalen Aufgaben** vom 10. August 1976 (GV.NRW. S. 302) wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 266

In der **Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer** vom 1. Oktober 1984 (GV.NRW. S. 618) erhält § 3 folgenden neuen Satz 2:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 267

Die **Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG)** vom 8. März 1968 (GV.NRW. S. 44) erhält in § 17 folgenden neuen Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle bei privatrechtlich geführten Unternehmen mit kommunalen Aufgaben

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG)

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

Artikel 268

In dem **Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz - AG BAföG - NW** - vom 30. Januar 1973 (GV.NRW.S. 57) erhält § 8 folgende Fassung:

„§ 8
In Kraft Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 30. Juni 2009.“

Artikel 269

In der **Verordnung zur Durchführung des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965** vom 07.03.1967 (GV.NRW. S. 42) wird in § 3 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung im Turnus von fünf Jahren, erstmals zum 31.12.2009, über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.“

Artikel 270

Die **Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes und des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (AV. WPfIG/KDVG)** vom 16. Januar 1984 (GV. NRW. S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz - AG BAföG - NW -

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Durchführung des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965

§ 3
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes und des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (AV. WPfIG/KDVG)

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 271**Wiederherstellung des Verordnungsranges**

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 272**In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Leerseite

Begründung

A Allgemeines

Dieser Gesetzentwurf ist Teil eines Rechtsbereinigungsprojektes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Vorausgegangen ist das bereits in Kraft getretene Erste Gesetz zur Befristung des Landesrechts, welches Gesetze und Rechtsverordnungen aus dem Zeitraum 1946 bis 1966 überprüft hat (GV.NRW. 2004, S. 248). Der vorliegende Gesetzentwurf befasst sich mit den Gesetzen und Rechtsverordnungen aus dem Zeitraum 1967 bis Ende 1986. Die nachfolgend geplanten Gesetzentwürfe werden sich mit den später erlassenen Gesetzen und Rechtsverordnungen befassen.

Motive, Ziele und Methoden des Rechtsbereinigungsprojektes der Landesregierung sind in dem allgemeinen Teil der Begründung zum Ersten Gesetz zur Befristung des Landesrechts ausführlich dargelegt. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen (LT-Drucksache 13/4868).

Nachfolgend die wichtigen Gesichtspunkte, insbesondere Kriterien und Verfahrensweisen:

1. Soweit möglich werden Gesetze und Rechtsverordnungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Rechtliche Regelungen, die nicht sofort aufgehoben werden können, werden grundsätzlich befristet.

Die Befristung besteht in der gesetzlichen Anordnung eines Verfallsdatums oder in der gesetzlichen Anordnung einer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag (bei Gesetzen) beziehungsweise der Landesregierung (bei Rechtsverordnungen) zu einem bestimmten verbindlichen Stichtag. Bei jeder Norm ist innerhalb der Befristungszeit eine Evaluation durchzuführen und dadurch die endgültige Entscheidung über deren Notwendigkeit und Wirksamkeit vorzubereiten.

2.1 Grundsätzlich ist die Verfallklausel vorzusehen.

2.2 Ergeben sich hinreichend tragende Gründe, kann das mildere Evaluierungsmittel der Berichtspflicht vorgesehen werden. Dies ist möglich bei:

- Umsetzung von EU-Recht und Bundesrecht (umfasst zwingende Umsetzung, Regelungen mit Umsetzungsspielraum und sachlich damit zusammenhängende Regelungen)
- verfassungsrechtlich gebotenen Regelungen
- Organisationsgesetzen
- Zuständigkeitsregelungen.

3. Ausnahmen von der Befristung werden vorgesehen bei:

- Fundamentalrecht (Gesetze, deren Existenz für die innerstaatliche Rechtsordnung oder den Verkehr mit Rechtssubjekten außerhalb des Landes NRW unabdingbar sind, wie die Verfassung, Gesetze zur Umsetzung von Staatsverträgen und vergleichbare Regelungen)
- Bekanntmachung von Staatsverträgen
- Delegationsvorschriften, soweit sie bundesgesetzlich vorgegeben sind und auf niedrigste Ebene delegiert wird und Bürokratieabbaupotential nicht erkennbar ist.

Darüber hinaus sind nur Ausnahmen im Einzelfall aus besonders wichtigem Grund zulässig.

4. Zur Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs wurden insgesamt etwa 600 Gesetze und Rechtsverordnungen mit folgendem Ergebnis überprüft.
 - 124 Rechtsverordnungen werden in dem vereinfachten Verfahren nach § 5 Absatz 6 Landesorganisationsgesetz durch das Innenministerium aufgehoben.
 - 14 Gesetze und Rechtsverordnungen werden in diesem Gesetzentwurf zur sofortigen Aufhebung vorgesehen.
 - 270 Gesetze und Rechtsverordnungen sind in diesem Gesetzentwurf zur Befristung in der Form der Verfallklausel oder der Berichtspflicht vorgesehen.
 - Bei 46 Gesetzen und Rechtsverordnungen wird von einer Befristung gänzlich abgesehen.
 - 47 Gesetze und Rechtsverordnungen sind nicht in das Befristungsprojekt aufgenommen worden. Sie sind entweder schon befristet oder sollen außerhalb des Projektes auf ihre Befristung überprüft werden, zum Beispiel in einem parallel laufenden oder in Kürze geplanten Normgebungsverfahren.
 - Bei 61 kommunalen Neugliederungsgesetzen und bei 15 Rechtsverordnungen zur Neuordnung des Sparkassenwesens aus dem hier behandelten Zeitraum ist die Überprüfung, ob sie aufgehoben werden können, noch nicht abgeschlossen. Wenn sich die Aufhebung als rechtlich möglich erweist, werden sie in einen späteren Gesetzentwurf aufgenommen.
5. Wenn dieser Gesetzentwurf die Aufhebung einer Norm vorschlägt, ist dies mit Wirkung für die Zukunft. Soweit eine Norm ausnahmsweise mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden soll, wird dies im Normtext ausdrücklich hervorgehoben.
6. Ist eine Befristung mittels Verfallsdatum vorgesehen, tritt die betreffende Norm mit Ablauf der Frist außer Kraft, sofern nicht durch eine vorher in Kraft gesetzte Änderungsvorschrift die Befristung aufgehoben oder eine Verlängerung der Frist vorgesehen wird. Der Befristungszeitraum wird in der Regel auf eine Dauer von 5 Jahren bestimmt. Beim Vorliegen besonderer Umstände wird ein kürzerer oder längerer Befristungszeitraum vorgesehen. Die Gründe dafür werden angegeben. Die Befristung mittels Verfallsdatum enthält noch keine vorweggenommene Entscheidung über das Außerkrafttreten der Norm nach Ablauf des Befristungszeitraums. Eine derartige Entscheidung wird erst am Ende des Befristungszeitraums fällig. Ihr wird eine eingehende Überprüfung der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung jeder einzelnen Regelung vorausgehen. In vielen Fällen können erst die Ergebnisse einer derartigen Evaluation die Gründe liefern, die für die bei Fristablauf fällig werdende Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung einer Rechtsvorschrift benötigt werden. Die erforderliche Berücksichtigung des Bestands- und Vertrauensschutzes erfolgt im Rahmen dieser Überprüfung. Ergibt die Überprüfung die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Norm, so wird in einer Änderungsnorm entweder ein neuer Befristungszeitraum bestimmt oder durch Aufhebung der Verfallsregelung eine Überführung in Dauerrecht vorgenommen.
7. Beim Vorliegen besonderer Gründe wird eine Berichtspflicht vorgesehen. Hier bewirkt der Ablauf des Befristungszeitraumes kein Außerkrafttreten der in dieser Weise befristeten Rechtsvorschriften. Die Berichtspflicht verpflichtet die Landesregierung zur rechtzeitigen Überprüfung und zur Vorlage des Überprüfungsergebnisses. Auf dieser Grundlage entscheidet sodann der Normgeber über die Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Vorschrift. Mit der Anordnung einer Berichtspflicht ist somit ein geringerer Handlungsdruck verbunden als mit der Anordnung eines Verfalldatums. Die Berichtspflicht ist innerhalb des Be-

fristungsprojekts die Ausnahme. Sie bedarf daher einer Rechtfertigung im besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

8. Das vorgelegte Artikelgesetz enthält zum Teil auch inhaltliche und redaktionelle Änderungen, insbesondere die Anpassung an aktuelle Behördenbezeichnungen; in einigen Artikeln auch eine Neufassung. Von größeren inhaltlichen Änderungen wurde abgesehen, um das Gesetzgebungsverfahren nicht mit Verzögerungsrisiken zu belasten.
9. In den Gesetzentwurf sind auch Rechtsverordnungen einbezogen. Dies ermöglicht ein einheitliches Beteiligungsverfahren in Bezug auf die Beteiligung von Landtagsausschüssen und vermeidet verfahrensrechtliche Risiken, die insbesondere bei einer Befristung außerhalb eines Gesetzgebungsverfahrens mit der jeweils im Einzelfall notwendigen Zitiertung der Verordnungsermächtigung verbunden wären.
10. Mit der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zur Rückkehr zum Verordnungsrang wird bewirkt, dass nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens die Entscheidung über Fortbestand oder Aufhebung der befristeten Verordnungen wieder in die Verantwortung der zuständigen Stellen der Landesverwaltung übergehen soll.

B Zu einzelnen Bestimmungen

Vorab wird darauf hingewiesen, dass nach der Konzeption dieses Gesetzentwurfs die Befristung einer Norm durch die Anordnung eines Verfallsdatums der Regelfall ist. Die Begründung hierfür ergibt sich bereits aus den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung. Daher wird in diesen Fällen grundsätzlich auf Ausführungen im Besonderen Teil der Begründung verzichtet.

In den Fällen der Befristung durch Anordnung einer Berichtspflicht werden die Gründe nachfolgend aufgeführt. Sofern darüber hinaus zu einzelnen Artikeln besonderer Begründungsbedarf besteht, finden sich die betreffenden Ausführungen in dem nachfolgenden Teil.

Begründung zu Artikel 1:

Das Gesetz trifft Regelungen zur Änderung der gemeinsamen Landesgrenze zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land NRW auf Basis eines Staatsvertrages. Mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug dieser Gebietsänderungen ist das Gesetz gegenstandslos geworden.

Begründung zu Artikel 2:

Mit der Aufhebung des Gesetzes entfällt die Rechtsgrundlage für die Bekanntmachung des Inkrafttretens (§ 4) des Staatsvertrages.

Begründung zu Artikel 3:

Das Gesetz regelt die Durchführung einer auf Basis eines Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vereinbarten Grenzberichtigung. Mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug dieser Gebietsänderung ist das Gesetz gegenstandslos geworden.

Begründung zu Artikel 4:

Eine ersatzlose Aufhebung der Beflaggingsverordnung würde bedeuten, dass anstelle einer generellen Beflaggingsregelung im Bedarfsfalle Einzelfallregelungen getroffen müssten, die sicherlich zu einem aufwändigerem Verfahren führen würden. Ein Ergebnis, das dem Ziel der Deregulierung offensichtlich widerspricht. Stattdessen sieht § 2 zum Zweck der Evaluierung eine Berichtspflicht der Landesregierung vor.

Die Datierung der Berichtspflicht auf das Jahr 2008 wird gewählt, weil durch Artikel 8 des Ersten Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts eine Berichtspflicht in die Ermächtigungs-

grundlage, das Gesetz über das öffentliche Flaggen, ebenfalls für das Jahr 2008 eingefügt wurde und auf diese Weise eine zeitgleiche Berichterstattung für Gesetz und Verordnung ermöglicht wird.

Begründung zu Artikel 6:

Das Gesetz hat reichsrechtliche Vorschriften, die als nordrhein-westfälisches Landesrecht fortgelten, außer Kraft gesetzt, soweit sie nicht in die Anlagen I und II aufgenommen worden sind. Ein Teil der in Anlage I und II aufgeführten Vorschriften sind auch heute noch in Kraft, z.B. die Hinterlegungsordnung und zwei Durchführungsverordnungen.

Eine Aufhebung des Bereinigungsgesetzes setzt die Feststellung voraus, dass alle durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzten ehemaligen reichsrechtlichen Vorschriften inzwischen obsolet geworden sind. Diese Feststellung ist zur Zeit nicht möglich.

Anlage I des Gesetzes enthält den verbindlichen Normtext für die dort aufgeführten Vorschriften. Weil dort der verbindliche Normtext zu finden ist, sollte von einer Aufhebung so lange abgesehen werden, wie noch einzelne dieser Vorschriften in Kraft sind.

Aus diesen Gründen soll zur Frage des Außerkrafttretens erst im Jahre 2008 einer endgültige Entscheidung getroffen werden.

Begründung zu Artikel 7:

Das Gesetz ist Rechtsgrundlage für eine Körperschaft, die unter anderem Mitgliedsverhältnisse auf Lebenszeit vorsieht. Deswegen und wegen des Organisationscharakters ist eine Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 9:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Zuständigkeitsregelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird für diese Zuständigkeitsregelung eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 10:

Die Verordnung regelt die Zuständigkeit für den Vollzug der sog. Badegewässer-Richtlinie. Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde soll in die zu ändernde Zuständigkeitsverordnung Technischer Umweltschutz eingehen. Deshalb soll die Verordnung längstens bis zum 30.6.2009 gelten.

Begründung zu Artikel 11:

Das Gesetz regelt insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen in Fragen der Datenverarbeitung. Es ist auf Dauer angelegt. Wegen der zunehmenden Bedeutung von E-Government wird die Zusammenarbeit mit dem Kommunalbereich in Zukunft verstärkt werden. Da es sich um ein Organisationsgesetz handelt, ist Berichtspflicht vorgesehen.

Begründung zu Artikel 12:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung. Gemäß dem Kriterienkatalog ist hierfür eine Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 13:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung. Gemäß dem Kriterienkatalog ist hierfür eine Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 14:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung. Gemäß dem Kriterienkatalog ist hierfür eine Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 15:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung. Gemäß dem Kriterienkatalog ist hierfür eine Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 16:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung. Gemäss dem Kriterienkatalog ist hierfür eine Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 17:

Diese aus dem Jahre 1997 stammende Verordnung wird in das Zweite Befristungsgesetz aufgenommen, weil der Regelungsinhalt der Verordnung vom 14. September 1977, die in den Prüfzeitraum des Zweiten Befristungsgesetzes fällt, in sie eingefügt wird.

Zu § 1 Absatz 2:

Aus redaktionellen Gründen wird der Regelungsinhalt der Verordnung vom 14. September 1977 (GV. NRW. S. 346) in die Zweite Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 11. März 1997 (GV. NRW. S. 51) aufgenommen. Es werden dabei keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Zu § 3

Absatz 1 Satz 2 sieht eine Berichtspflicht vor. Dies entspricht dem Kriterienkatalog, denn die Verordnung enthält Zuständigkeitsregelungen. Absatz 1 Satz 3 gibt den Inhalt des Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 1. Mai 2003 (GV. NRW. S. 260) wieder. Da diese Regelung spezielle Prüfungsschwerpunkte für § 1 Absatz 1, 4, und 5. Spiegelstrich vorschreibt, ist sie neben der generellen Berichtspflicht gesondert aufzuführen.

Zu Absatz 2

Da der Inhalt der Verordnung vom 14. September 1977 in die Zweite Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 11. März 1997 aufgenommen wird, ist die Verordnung vom 14. September 1977 überflüssig und wird daher durch § 3 Absatz 2 Satz 1 aufgehoben. Sinngemäß gilt das Gleiche für Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 1. Mai 2003 (GV. NRW. S. 260); die Aufhebung erfolgt daher durch § 3 Absatz 2 Satz 2.

Begründung zu Artikel 18:

Die Gebührenordnung für die staatlichen Archive regelt die Entgelte für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen. Durch eine Aufhebung der Gebührenordnung würden dem Land Einnahmeausfälle in erheblicher Höhe entstehen.

Die Verordnung wird den Gegebenheiten nach der Gründung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, in das die bisherigen staatlichen Archive aufgegangen sind, redaktionell angepasst. Da sie laufend an die Kostensteigerungen angepasst wird, ist eine Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsmittel.

Begründung zu Artikel 21:

Für diese Regelung ist das mildere Evaluationsmittel der Berichtspflicht angemessen, da die Regelung auf Dauer angelegt ist und einen nicht zur Disposition stehenden Inhalt hat.

Begründung zu Artikel 22:

Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Tatbestand des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Bereich der Landesjustizverwaltung eingearbeitet werden. Für die vorstehende Verordnung besteht dann kein Bedarf mehr.

Begründung zu Artikel 24:

Nrn. 1 und 2: Redaktionelle Anpassungen.

Nr. 3: Die Ausbildung des gehobenen und höheren Forstdienstes ist eine Monopolausbildung, für die eine Zulassungsbeschränkung nur durch gesetzliche Ermächtigung möglich ist.

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelungen kann nicht in Frage gestellt werden. Bürokratieabbau ist daher durch die Anordnung einer Befristung(Verfallsfrist) nicht zu erwarten. Aus diesem Grund wird lediglich eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 26:

Eine Aufhebung kommt nicht in Betracht, da für die Bedarfsabdeckung die Ausbildung von Fachlehrern notwendig ist. Bürokratieabbau ist daher durch die Anordnung einer Befristung(Verfallsfrist) nicht zu erwarten. Im Bereich der ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Vorschriften ist Kontinuität schon aus Vertrauensschutzgründen besonders wichtig. In allen grundrechtsrelevanten Bereichen müssen prüfungsrechtliche Entscheidungen zudem auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. Aus diesem Grund wird lediglich eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu den Artikeln 27 bis 29:

Wegen anstehender Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhB), der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgBD) und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes an Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmB) sollen alle drei strukturell und inhaltlich weitgehend gleichen Verordnungen in nächster Zeit durch eine einheitliche Verordnung abgelöst werden.

Begründung zu Artikel 30:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelungen kann nicht in Frage gestellt werden. Bürokratieabbau ist daher durch die Anordnung einer Befristung nicht zu erwarten. Im Bereich der ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Vorschriften ist Kontinuität schon aus Vertrauensschutzgründen besonders wichtig. In allen grundrechtsrelevanten Bereichen müssen prüfungsrechtliche Entscheidungen zudem auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. Aus diesem Grund wird lediglich eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 31:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelungen kann nicht in Frage gestellt werden. Bürokratieabbau ist daher durch die Anordnung einer Befristung nicht zu erwarten. Im Bereich der ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Vorschriften ist Kontinuität schon aus Vertrauensschutzgründen besonders wichtig. In allen grundrechtsrelevanten Bereichen müssen prüfungsrechtliche Entscheidungen zudem auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. Aus diesem Grund wird lediglich eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 32:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelungen kann nicht in Frage gestellt werden. Bürokratieabbau ist daher durch die Anordnung einer Befristung nicht zu erwarten. Im Bereich der ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Vorschriften ist Kontinuität schon aus Vertrauensschutzgründen besonders wichtig. In allen grundrechtsrelevanten Bereichen müssen prüfungsrechtliche Entscheidungen zudem auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. Aus diesem Grund wird lediglich eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 33:

Geplant ist die Umwandlung der Polizeiführungsakademie in eine Hochschule. Bis 2009 dürfte dies erfolgt sein. Die Verfallklausel zwingt zu einer umfassenden Evaluierung.

Begründung zu Artikel 34:

Da es sich um eine auf Dauer angelegte Zuständigkeitsregelung handelt, ist Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 35:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelungen kann nicht in Frage gestellt werden. Bürokratieabbau ist daher durch die Anordnung einer Befristung(Verfallsklausel) nicht zu erwarten. Im Bereich der ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Vorschriften ist Kontinuität schon aus Vertrauensschutzgründen besonders wichtig. In allen grundrechtsrelevanten Bereichen müssen prüfungsrechtliche Entscheidungen zudem auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. Aus diesem Grund wird lediglich eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 38:

Nrn. 1 und 2: Redaktionelle Anpassungen.

Nr. 3: Der Regelungsbedarf besteht zur Gewinnung von Fachkräften fort. Da eine Anpassung an die aktuellen Anforderungen in Vorbereitung ist, erfolgt eine Befristung bis zum 31.12.2006.

Begründung zu Artikel 41:

Das Absolvieren der ordnungsgemäßen Ausbildung und Prüfung ist laufbahnrechtliche Voraussetzung für die Einstellung in den höheren Staatsdienst im Markscheidfach bei der Bergbehörde des Landes NRW. In der Verordnung werden Inhalte und Anforderungen an Ausbildung und Prüfung festgelegt. Da auch künftig in NRW neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den höheren Staatsdienst im Markscheidfach eingestellt werden, ist ein Wegfall des Regelungsbedürfnisses für die Zukunft nicht erkennbar. Bürokratieabbau ist daher durch die Anordnung einer Befristung(Verfallsfrist) nicht zu erwarten. Im Bereich der ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Vorschriften ist Kontinuität schon aus Vertrauensschutzgründen besonders wichtig. In allen grundrechtsrelevanten Bereichen müssen prüfungsrechtliche Entscheidungen zudem auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. Aus diesem Grund wird lediglich eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 42:

Das Absolvieren der ordnungsgemäßen Ausbildung und Prüfung ist laufbahnrechtliche Voraussetzung für die Einstellung in den höheren Staatsdienst im Bergfach bei der Bergbehörde des Landes NRW. In der Verordnung werden Inhalte und Anforderungen an Ausbildung und Prüfung festgelegt. Da auch künftig in NRW neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den höheren Staatsdienst im Bergfach eingestellt werden, ist ein Wegfall des Regelungsbedürfnisses für die Zukunft nicht erkennbar. Bürokratieabbau ist daher durch die Anordnung einer Befristung(Verfallsfrist) nicht zu erwarten. Aus diesem Grund wird lediglich eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 44:

Die VAP Eich bedarf aufgrund der Umwandlung der Eichbehörde NRW in einen Landesbetrieb umfangreicher redaktioneller Änderungen. Darüber hinaus ist aufgrund der "Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG vom 21. November 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen" eine Anpassung hinsichtlich der Umsetzung der §§ 17 (Eignungsprüfung) und 18 (Anpassungslehrgang) erforderlich.

Die Notwendigkeit dieser Verordnung ist aus statusrechtlichen Gründen weiterhin gegeben. Bürokratieabbau ist daher durch die Anordnung einer Befristung nicht zu erwarten. Im Bereich der ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Vorschriften ist Kontinuität schon aus Vertrauensschutzgründen besonders wichtig. In allen grundrechtsrelevanten Bereichen müssen prüfungsrechtliche Entscheidungen zudem auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. Aus diesem Grund wird in § 23 lediglich eine Berichtspflicht angeordnet.

Wenn der Landtag die Verordnung erlässt, ist die Präambel aus rechtlicher Sicht nicht notwendig. Sie soll jedoch aus redaktionellen Gründen verbleiben, damit später keine Zweifel an der Verordnungsermächtigung und an der Veränderungskompetenz des zuständigen Ministeriums entstehen können.

Begründung zu Artikel 45:

Nrn. 1 bis 4 enthalten redaktionelle Anpassungen.

Nr. 5: Die Sicherstellung der laufbahnrechtlichen Aufstiegsregelung (vom einfachen in den mittleren Gestütdienst) soll bis in das Jahr 2010 gewährleistet sein.

Begründung zu Artikel 46:

Nrn. 1 bis 10 enthalten redaktionelle Anpassungen.

Nr. 11: Der Regelungsbedarf besteht zur Gewinnung von Fachkräften in der Veterinärverwaltung und in der Veterinäraufsicht fort. Wegen des Aktualisierungsbedarfs wird die Verordnung auf den 30. 6. 2005 befristet.

Begründung zu Artikel 51:

Nrn. 1 bis 4: Redaktionelle Anpassungen an die Gegebenheiten.

Nr. 5: Wegen des Aktualisierungsbedarfs, der aus der Fusion der Landwirtschaftskammern entstanden ist, wird die Verordnung auf den 31. März 2005 befristet.

Begründung zu Artikel 52:

Die Verordnung ist bis auf weiteres nicht entbehrlich und kann daher nicht aufgehoben werden. Da es sich um eine Zuständigkeitsregelung handelt, ist die Berichtspflicht das adäquate Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 53

Die Verordnung regelt Zuständigkeiten. Daher ist eine Berichtspflicht vorzusehen. Die Evaluierungsfrist wird auf Ende 2007 festgesetzt, damit die später angesetzten Evaluierungen der auf dieser Verordnung fußenden weiteren Verordnungen das Ergebnis einbeziehen können.

Begründung zu Artikel 54:

Wesentliche Teile der bisherigen Verordnung vom 18. April 1975 waren novellierungsbedürftig, z. B. weil die Westdeutsche Landsbank Girozentrale nicht mehr existiert. Es wurde die Treuarbeit AG durch die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ersetzt. Der Zusatz Zweigniederlassung Düsseldorf ist entfallen. Auch die alte Regelung betreffend die Handelsüberwachungsstelle ist obsolet, da an der Börse sog. Sachverständige und Vertreter, die Aufgaben der Handelsüberwachung wahrgenommen haben, nicht mehr tätig sind und auch auf absehbare Zeit nicht tätig sein werden. Die Überschrift der Verordnung ist an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die neue Verordnung enthält alle diese notwendigen Änderungen. Die bisherige Verordnung vom 18. April 1975 wird gleichzeitig aufgehoben.

Begründung zu Artikel 55:

Die Berichtspflicht bewirkt eine Evaluierung, die spätestens bis Ende 2008 zu einem konkreten Vorschlag geführt haben muss. Das Ergebnis der bereits Ende 2007 vorliegenden Evaluierung der in Bezug genommenen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 kann dabei einbezogen werden.

Begründung zu Artikel 56:

Die Verfallklausel zwingt zur Evaluierung, die spätestens bis zum 30. Juni 2009 zu einem Ergebnis geführt haben muss. Das Ergebnis der bereits Ende 2007 vorliegenden Evaluierung der in Bezug genommenen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 kann dabei einbezogen werden.

Begründung zu Artikel 57:

Die Berichtspflicht bewirkt eine Evaluierung, die spätestens bis zum 31. März 2009 zu einem konkreten Vorschlag geführt haben muss. Das Ergebnis der bereits Ende 2007 vorliegenden Evaluierung der in Bezug genommenen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 kann dabei einbezogen werden.

Begründung zu Artikel 58:

Nrn. 1 bis 3: Redaktionelle Anpassungen.

Nr. 4: Die Verfallklausel zwingt zur Evaluierung, die spätestens bis zum 30. November 2008 zu einem Ergebnis geführt haben muss. Das Ergebnis der bereits Ende 2007 vorliegenden Evaluierung der in Bezug genommenen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 kann dabei einbezogen werden.

Begründung zu Artikel 60:

Für diese Zuständigkeitsregelung ist Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 63:

Die Eingruppierungsverordnung ist zuletzt anlässlich der Reform der Kommunalverfassung im Jahre 1994 überarbeitet worden. Sie ordnet die unterschiedlichen Ämter der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit auf der Grundlage des Besoldungsrechts nach Maßgabe der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes den einzelnen Besoldungsgruppen zu. Insoweit basiert sie auf der Grundlage der Verordnungsermächtigungen des § 21 Abs. 2 und 3 BBesG. Es handelt sich um die Umsetzung von Bundesrecht. Daher ist eine Berichtspflicht vorzusehen.

Daneben enthält die Eingruppierungsverordnung Regelungen über die Aufwandsentschädigungen der kommunalen Wahlbeamten. Insoweit ist grundsätzlich noch eine Euroumstellung erforderlich. Daher wird insoweit eine Verfallklausel für die die Aufwandsentschädigungen betreffenden Regelungen vorgesehen, die eine Überarbeitung in der ersten Hälfte der nächsten Legislaturperiode notwendig macht.

Begründung zu Artikel 64:

Die Verordnung basiert auf der Ermächtigung des § 48 Abs. 2 BBesG, der weiterhin aktuell ist. Danach werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den im einzelnen genannten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 40.000 EW, denen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen, zu regeln. Eine Verfallklausel soll die Evaluierung insbesondere hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Vergütung bis Ende 2007 sicherstellen. Dabei hat auch eine Euroumstellung zu erfolgen.

Begründung zu Artikel 65:

Die Verordnung basiert auf § 29 Abs. 3 BBesG in der bis zum 31.12.1989 geltenden Fassung sowie auf § 8 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes. Diese frühere Fassung ist weiterhin maßgebend für das Besoldungsdienstalter derjenigen Beamten, die vor dem 01.01.1990 ihren Anspruch auf Dienstbezüge begründet haben.

Mit der Verordnung wird die Befugnis für die Entscheidung über die Gleichstellung der Beschäftigten für den Bereich der Gemeinden und Kreise auf die jeweils unmittelbaren Aufsichtsbehörden übertragen. Eine ersatzlose Aufhebung der Verordnung ist nicht sinnvoll, weil dann das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in jedem Einzelfall die Entscheidung treffen müsste.

Durch die Verfallklausel wird eine Überarbeitung der Regelung nach einem angemessenen Zeitraum sichergestellt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere zu prüfen sein, ob eine Übertragung der Befugnis für die Entscheidung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BBesG auf die Besoldungsfestsetzungsstellen in Betracht kommt.

Begründung zu Artikel 66:

Für diese Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 68:

Nr. 1: Redaktionelle Anpassung.

Nr. 2: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde die Befugnis zur Kürzung von Anwärterbezügen vom MUNLV auf die Entlassungsbehörden delegiert. Da eine Zuständigkeit delegiert wird, ist die Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsinstrument. Über die Erfahrungen soll der Landesregierung bis zum 31.12.2008 berichtet werden.

Begründung zu Artikel 69:

Da eine Zuständigkeit delegiert wird, ist die Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 70:

Es ist beabsichtigt, das Landesdisziplinarrecht zu reformieren. Im Hinblick darauf wird auch die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes NRW vom 05.04.1979 zu überarbeiten sein. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelungen steht dabei nicht in Frage. Aus diesem Grunde wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 73:

Zwar ist das Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz (G 131) durch das Dienstrechtliche Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG, Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994, BGBl I S. 2442) mit Wirkung vom 01.10.1994 aufgehoben worden. Die vorhandenen Versorgungsfälle bzw. neu eintretende Versorgungsfälle (Hinterbliebene) sind jedoch nach § 2 Abs. 1 DKfAG weiterhin abzuwickeln (Pensionsfestsetzung- und -regelung). Außerdem sind auch nach Aufhebung des G 131 die (fiktive) Nachversicherung sowie Erstattungen (von Versorgungsbezügen, Rentenleistungen) an andere Versorgungsträger bzw. an Rentenversicherungsträger nach den Vorschriften des aufgehobenen Gesetzes zu regeln (§ 2 Abs. 2 DKfAG).

Für die Durchführung dieser Aufgaben bedarf es einer Zuständigkeitsregelung, d. h. die Regelungsnotwendigkeit ist nicht entfallen. Denn das DKfAG enthält in § 2 Abs. 1 Nr. 5 nur hinsichtlich der Bestimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde eine Regelung für die Zeit nach Aufhebung des G 131. Im Falle der Aufhebung der o. a. Verordnung müsste diese daher ersetzt werden.

Begründung zu Artikel 74:

Das Ordnungsbehördengesetz gehört zu den grundsätzlichen Regelungen für das Zusammenleben der Bürger und muss daher weiterbestehen. Allerdings sind bereits jetzt Korrekturen absehbar, die innerhalb des Befristungszeitraumes umgesetzt werden können. Die Verfallklausel zwingt zu einer umfassenden Evaluierung.

Begründung zu Artikel 79:

Ein Verfallsdatum kommt im Hinblick auf das Bundesgesetz nicht in Betracht. Auch die Bestellung für Amtszeiten von je 4 Jahren steht dem entgegen. Daher ist Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 80:

Als Ermächtigungsgrundlage für das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für Lebensmittelchemiker erfährt das Gesetz keine Verfallklausel, sondern wird mit einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag bis zum 31.12.2010 ausgestattet.

Begründung zu Artikel 81:

Die Verordnung soll in absehbarer Zeit durch eine Neufassung ersetzt werden, weshalb ihre Befristung zum 31.12.2005 erfolgt.

Begründung zu Artikel 82:

Nr. 1: Redaktionelle Anpassungen.

Nr. 2: Aktualisierung der Rechtsquelle.

Nr. 3: Das Gesetz enthält eine Zuständigkeitsregelung. Daher ist die Berichtspflicht das angemessenen Instrument.

Begründung zu Artikel 83:

Nr. 1: Redaktionelle Anpassung.

Nr. 2: Die Verordnung soll alsbald durch eine Neufassung ersetzt werden, weshalb ihre Befristung zum 30.06.2005 erfolgt.

Begründung zu Artikel 84:

Nr. 1: Redaktionelle Anpassung.

Nr. 2: Durch das Gesetz werden die generelle Zuständigkeit sowie Durchführungsvorschriften für die Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung in Nordrhein-Westfalen geregelt. Daher ist die Berichtspflicht das angemessenen Instrument.

Begründung zu Artikel 86:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsverordnung für die Durchführung von Bundesrecht. Eine Berichtspflicht ist daher das angemessenen Instrument der Evaluierung.

Begründung zu Artikel 87:

Eine Aufhebung kommt nicht in Betracht, da die Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendhilfe von besonderer Bedeutung ist. Die Gewährung des zeitlich begrenzten Sonderurlaubs stellt mithin eine Anerkennung der Ehrenamtes dar. Darüber hinaus sollen die privaten Arbeitgeber neben der Freistellung nicht auch noch mit der Weiterzahlungsverpflichtung belastet werden. Aus diesen besonderen Gründen ist eine Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 88:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsverordnung für die Durchführung von Bundesrecht. Eine Berichtspflicht ist daher das angemessenen Instrument der Evaluierung.

Begründung zu Artikel 89:

Eine ersatzlose Aufhebung des Bannmeilengesetzes würde bedeuten, dass anstelle einer gesetzlichen generellen Regelung im Bedarfsfalle Einzelfallregelungen getroffen müssten, die sicherlich zu einem aufwändigerem Verfahren führen würden. Ein Ergebnis, das dem Ziel der Deregulierung offensichtlich widerspricht. Stattdessen sieht § 3 Satz 2 eine Berichtspflicht der Landesregierung vor. Damit ist eine Evaluierung gesichert.

Begründung zu Artikel 90:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsverordnung für die Durchführung von Bundesrecht. Eine Berichtspflicht ist daher das angemessenen Instrument der Evaluierung.

Begründung zu Artikel 91:

Nach dem bundesrechtlichen Auswandererschutzesgesetz ist die jeweilige Landesregierung oder die von ihr bestimmten Stelle für die Durchführung zuständig. Daher ist die Bestimmung der zuständigen Stelle zwingend, da ansonsten die Aufgaben durch das Innenministerium wahrgenommen werden müssten.

Begründung zu Artikel 92:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsverordnung für die Durchführung von Bundesrecht. Eine Berichtspflicht ist daher das angemessene Instrument der Evaluierung.

Begründung zu Artikel 93:

Für die auf Dauer angelegte Einrichtung ist eine Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 94:

Für die auf Dauer angelegte Einrichtung ist eine Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 95:

Die Mitwirkung des Staates beim Kirchenaustritt wird wegen des gesamten staatskirchenrechtlichen Hintergrundes auch in Zukunft nicht in Frage gestellt. Die Einzelheiten des administrativen Verfahrens sollen aber überprüft werden. Daher ist die Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 96:

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Fortführung des Ausbaues der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie der Erstellung Medizinischer Einrichtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, der Gesamthochschule Essen und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 355) wurde dieses Gesetz gegenstandlos.

Begründung zu Artikel 97:

Aufgrund seiner spezifischen Ausgestaltung und Bedeutung für den Berufsstand der Ingenieure (hohe Verantwortlichkeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz) und seiner Einbindung in nationales und EU-Recht ist eine Aufhebung des Ingenieurgesetzes NRW aus sachlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich. Auch eine Befristung durch die Anordnung eines Verfallsdatums ist mit Blick auf die Langzeitwirkung des Titelschutzes bzw. der Zulassung zu einer beruflichen Tätigkeit mit bestimmten Qualifikationsanforderungen nicht vertretbar. Daher ist eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 98:

Im Zusammenhang mit der anstehenden BAföG-Novelle gibt es Überlegungen, die Vorschrift zu den Förderungsausschüssen ersatzlos aufzuheben, so dass die Verordnung wegfallen kann. Dies wird bis zum Verfalldatum überprüft.

Begründung zu Artikel 100:

Der Ausbau der Hochschulen aufgrund des Gesetzes ist abgeschlossen. Das Gesetz ist also umgesetzt und findet keine Anwendung mehr.

Begründung zu Artikel 101:

Die Integration der Pädagogischen Hochschulen in die anderen wissenschaftlichen Hochschulen ist abgeschlossen. Das Gesetz ist also vollständig umgesetzt und findet keine Anwendung mehr. Die Bestimmungen des Gesetzes zu Studiengängen der Religionslehre in § 19 werden durch fortgeltende Vereinbarungen mit den Kirchen aufgefangen.

Begründung zu Artikel 102:

Eine Novelle der Verordnung wird derzeit vorbereitet.

Begründung zu Artikel 103:

Das Gesetz ist mit der Gründung der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln umgesetzt und findet keine Anwendung mehr.

Begründung zu Artikel 104:

Gemäß Artikel 3 Nr. 2 Gesetz zur Errichtung der Universitäten Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644) gelten die Vorschriften über die integrierten Studiengänge für die ehemaligen Universitäten-Gesamthochschulen übergangsweise nur noch bis zum 30. September 2008 fort. Nach diesem Zeitpunkt besteht also auch für die Verordnung kein Bedarf mehr.

Begründung zu Artikel 105:

Bei der Verordnung handelt es sich um die Konkretisierung von gesetzlichen Leistungsansprüchen. An die Stelle der Ermächtigungsgrundlage im LFG tritt eine Ermächtigungsgrundlage im neuen Schulgesetz, so dass insoweit die Verordnungen "ausgetauscht" werden. Eine Berichtspflicht ist das angemessene Evaluierungsmittel.

Begründung zu Artikel 106:

Mit der vollzogenen Eingliederung der Abteilung in die Fachhochschule Köln ist das Gesetz umgesetzt und findet keine Anwendung mehr.

Begründung zu Artikel 107:

Das zu der Verordnung ermächtigende Graduiertenförderungsgesetz trat bereits zum 1. Januar 2002 außer Kraft. Für Förderungen, die bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt worden sind, gilt dieses Gesetz übergangsweise fort. Es ist damit zu rechnen, dass diese Form der Graduiertenförderung mit dem 31. Dezember 2005 vollständig ausgelaufen sein wird, so dass danach kein Bedarf mehr für die Verordnung besteht. Ergänzend zu den Instrumenten der institutionell vernetzten Graduiertenförderung, z.B. DFG-Graduiertenkollegs oder MPG-Research-Schools, erfolgt eine Graduiertenförderung in Nordrhein-Westfalen künftig ausschließlich in den Graduate Schools.

Begründung zu Artikel 109:

Die Notwendigkeit dieser Verordnung ist aus statusrechtlichen Gründen weiterhin gegeben. Um die Gültigkeit der Verordnung dauerhaft sicher zu stellen, soll weder eine Aufhebung noch eine Befristung durch die Anordnung eines Verfallsdatums erfolgen. Es ist daher eine Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung vorgesehen.

Begründung zu Artikel 110:

Eine Aufhebung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da hierdurch Zuständigkeiten festgeschrieben werden. Eine Evaluierungsklausel wird eingefügt, da die Zukunft der Regelung abhängig ist vom Ergebnis der zurzeit geführten Diskussion um die zukünftige Organisation der Schulaufsicht.

Begründung zu Artikel 111:

Eine Aufhebung der Verordnung kommt nicht in Betracht. Es ist davon auszugehen, dass sich die meisten Regelungsinhalte dieser Verordnung durch das Inkrafttreten des Schulgesetzes erledigen werden. Über die weitere Behandlung der restlichen Regelungen kann dann kurzfristig entschieden werden. Eine Berichtsklausel wird daher eingefügt.

Begründung zu Artikel 113:

Das Gesetz regelte die veränderte Dauer der Amtszeit der Organe des WDR im Vorfeld einer grundlegenden Novellierung des WDR-Gesetzes. Das Gesetz ist durch Zeitablauf überholt.

Begründung zu Artikel 114:

Das Gesetz ist durchgeführt. Die Auflösung der Gemeinschaftskassen ist vollzogen. Das Gesetz kann daher entfallen.

Begründung zu Artikel 121:

Die Regelungen des § 2 sind aufgrund von Gesetzesänderungen gegenstandslos. Die Fristsetzung entspricht dem 2. AFWoG NRW.

Begründung zu Artikel 124:

Aufnahme einer Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung, weil es sich um eine Zuständigkeitsregelung handelt.

Begründung zu Artikel 125:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelung wird nicht in Frage gestellt. Die Verordnung muss beibehalten werden, solange die maßgeblichen bundesgesetzlichen Vorschriften bestehen. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 126:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Zuständigkeitsregelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 127:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Zuständigkeitsregelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 128:

Der Verordnung kommt weiterhin Bedeutung zu. Bis zum 31. Dezember 2004 wird sich absehen lassen, ob ihr Regelungsgehalt in das in Aussicht genommene Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden wird und die Verordnung damit aufgehoben werden kann.

Begründung zu Artikel 129:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 130:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 131:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Zuständigkeitsregelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 132:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Zuständigkeitsregelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 133:

Die Reformierung des Sanktionensystems lässt erwarten, dass die gemeinnützige Arbeit künftig als eigenständige Sanktion in das StGB eingeführt wird. Angesichts der mittelfristig anstehenden bundeseinheitlichen Änderung des StGB erledigt sich dann eine landesrechtliche Vorschrift zum betreffenden Regelungsgehalt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG). Aufgrund der recht bald anstehenden Reformen dürfte eine Befristung zunächst bis zum Ablauf des Jahres 2005 angemessen sein.

Begründung zu Artikel 134:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 139:

Die grundsätzliche Notwendigkeit dieser Zuständigkeitsregelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 140:

Die grundsätzliche Notwendigkeit dieser Zuständigkeitsregelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 141:

Es handelt sich um die Benennung einer zentralen Stelle in Ausführung eines auf Dauer angelegten Staatsvertrages. Für diese Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 142:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Zuständigkeitsregelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 143:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Zuständigkeitsregelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 144:

Es soll geprüft werden, ob das Gesetz aufgehoben werden kann und die noch erforderlichen Vorschriften in ein Ausführungsgesetz über das Verfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit überführt werden können.

Begründung zu Artikel 145:

Es handelt sich um den bloßen Errichtungsakt einer auf dauerhaften Bestand angelegten Ausbildungseinrichtung. Berichtspflicht ist daher das angemessene Evaluierungsmittel.

Begründung zu Artikel 146:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelung wird nicht in Frage gestellt. Es handelt sich um Zuständigkeits- und Organisationsregelungen. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 147:

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 148:

§ 1 wird an die neue Rechtslage angepasst, Die bisherige Fassung der Verordnung bestimmt, dass die von der Landesregierung bei den Verwaltungsgerichten bestellten Vertreter des öffentlichen Interesses gleichzeitig auch Vertreter des öffentlichen Interesses in den Verfahren nach dem Transsexuellengesetz sind. Die Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten sind aber mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz vom 9. Mai 2000 abgeschafft worden. Dies macht eine sprachliche Anpassung des § 1 der Verordnung erforderlich. Die textliche Anpassung bewirkt keine inhaltliche Änderung, da auch weiterhin bei den Bezirksregierungen beschäftigte Bedienstete die Aufgabe des Vertreters des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz wahrnehmen.

Begründung zu Artikel 149:

Das Gesetz muss redaktionell überarbeitet werden. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelungen wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 150:

Das Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz wird redaktionell überarbeitet werden. Im Hinblick darauf wird auch die Delegationsverordnung nach § 2 des Gesetzes zu überprüfen sein. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelungen wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 151:

Das Gesetz kann aufgehoben werden, weil alle Rechtsfolgen dieses Gesetzes (Entstehung einer neuen öffentlich-rechtlichen Stiftung, Vermögensübergang) bereits mit dessen In-Kraft-Treten (21. Oktober 1971) eingetreten sind.

Begründung zu Artikel 152:

Die entsprechenden Paragraphen des BGB verweisen auf die „zuständige Behörde“. Eine Regelung zur Benennung dieser zuständigen Behörde ist in Ermangelung eines Ausführungsgesetzes zum BGB in Nordrhein-Westfalen weiterhin erforderlich. Die Verfallklausel sichert die Evaluierung.

Begründung zu Artikel 153:

In dieser Verordnung werden Zuständigkeiten festgelegt. Daher ist die Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 156:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsverordnung für die Durchführung von Bundesrecht. Eine Befristung in Form der Verfallklausel wäre nur dann sinnvoll, wenn der Fortfall der zugewiesenen Aufgaben oder der für zuständig erklärten Behörde für die Zukunft absehbar wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Daher ist Berichtspflicht vorgesehen.

Begründung zu Artikel 158:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung, die sich auf eine bundesrechtlich festgelegte Aufgabenstellung bezieht. Hier ist die Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 159:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung, die sich auf eine bundesrechtlich festgelegte Aufgabenstellung bezieht. Hier ist die Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 160:

Die Reformierung des Sanktionensystems lässt erwarten, dass die gemeinnützige Arbeit künftig als eigenständige Sanktion in das StGB eingeführt wird. Angesichts der mittelfristig anstehenden bundeseinheitlichen Änderung des StGB erledigt sich dann eine landesrechtliche Vorschrift zum betreffenden Regelungsgehalt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG). Aufgrund der recht bald anstehenden Reformen ist eine Befristung zunächst bis zum Ablauf des Jahres 2005 angemessen.

Begründung zu Artikel 161:

Für diese Organisations- und Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 162:

Aus redaktionellen Gründen wird eine neue Verordnung vorgesehen. Damit sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden. Befristung in Form der Verfallklausel wird vorgesehen.

Begründung zu Artikel 163:

Zu Nr. 1: Redaktionelle Änderung aufgrund geänderter Behördenbezeichnung

Zu Nr. 2: Die Befristung der Gültigkeitsdauer der Verordnung ist geboten, um den Stand der Rechtsgültigkeit der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften des Bundes zu überprüfen.

Begründung zu Artikel 164:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsverordnung für die Durchführung von Bundesrecht. Eine Befristung in Form der Verfallklausel wäre nur dann sinnvoll, wenn der Fortfall der zugewiesenen Aufgaben oder der für zuständig erklärten Behörde für die Zukunft absehbar wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Daher Berichtspflicht.

Begründung zu Artikel 165:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsverordnung für die Durchführung von Bundesrecht. Die Berichtspflicht ist das angemessene Evaluierungsinstrument..

Begründung zu Artikel 166:

Wegen Änderung der bundesrechtlichen Regelung entfällt das Bedürfnis für diese Verordnung. Sie kann daher aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 167:

Nr. 1: Aktualisierung der Rechtsquelle und redaktionelle Anpassung infolge des Landwirtschaftskammergesetzes (LWKG) vom 17. Dezember 2003.

Nr.2: Aufnahme der für das Landwirtschaftskammergesetz geltenden Befristungsregelung.

Begründung zu Artikel 170:

Diese Zuständigkeitsdelegation zur Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze war nur im Zusammenhang mit kommunalen Neugliederungen von Bedeutung. Da diese auf absehbare Zeit nicht anstehen, kann auf die Verordnung verzichtet werden.

Begründung zu Artikel 171:

Nr. 1: Redaktionelle Anpassungen an

Nr. 2: Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7d Einkommensteuergesetz soll zunächst für fünf Jahre bei den Bezirksregierungen verbleiben.

Begründung zu Artikel 172:

Für diese Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht das angemessene Instrument.

Begründung zu Artikel 174:

Nr.1: Redaktionelle Anpassung infolge des Landwirtschaftskammergesetzes (LWKG) vom 17. Dezember 2003.

Nr. 2: Aufnahme der für das Landwirtschaftskammergesetz geltenden Befristungsregelung.

Begründung zu Artikel 177:

Diese Verordnung soll weder aufgehoben noch durch die Anordnung eines Verfallsdatums befristet werden. Die 1. ZinsVO regelt die angemessene Verzinsung von Baudarlehen und Annuitätendarlehen, die vor dem 1. Januar 1970 auf Grundlage des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen bewilligt worden sind. Die bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsverordnung bilden § 18a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes sowie § 87a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Wohnraumförderungsgesetzes. Diese Ermächtigungsgrundlage gibt dem Ordnungsgeber auf, die aus der höheren Verzinsung folgende Mehrbelastung angemessen zu begrenzen. Diese Anforderung wurde durch die Regelungen der 1. ZinsVO umgesetzt, welche derzeit maßgeblich für ca. 9.300 Darlehen sind. Um deren angemessene Verzinsung auch weiterhin dauer-

haft sicherzustellen, muss die Verordnung fortgelten und eignet sich weder für eine Aufhebung noch für eine Befristung durch die Anordnung eines Verfallsdatums.

Begründung zu Artikel 178:

Diese Verordnung soll weder aufgehoben, noch durch die Anordnung eines Verfallsdatums befristet werden. Die 2. ZinsVO regelt die angemessene Verzinsung von Baudarlehen und Annuitätsdarlehen, die vor dem 1. Januar 1970 auf Grundlage des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen bewilligt worden sind. Die bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsverordnung bilden § 18a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes sowie § 87a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Wohnraumförderungsgesetzes. Diese Ermächtigungsgrundlage gibt dem Verordnungsgeber auf, sicherzustellen, dass die aus der höheren Verzinsung folgenden Durchschnittsmieten bestimmte Beträge nicht übersteigen. Dabei hat der Verordnungsgeber die sich aus der höheren Verzinsung ergebende Mieterhöhung angemessen zu begrenzen. Diese Anforderungen wurden durch die Regelungen der 2. ZinsVO umgesetzt, welche derzeit maßgeblich für knapp 6000 Darlehen sind und Auswirkungen auf die Mieten von ca. 64.000 Mieterhaushalten haben. Um die angemessene Verzinsung dieser Darlehen auch weiterhin dauerhaft sicherzustellen, muss die Verordnung fortgelten und eignet sich weder für eine Aufhebung noch für eine Befristung durch die Anordnung eines Verfallsdatums.

Begründung zu Artikel 181:

Das Gesetz regelt die Ausübung des Pfandleihgewerbes durch die Gemeinden und die von Gemeinden errichteten Anstalten. Ursprünglich unterwarf das Gesetz die Errichtung derartiger Pfandleihanstalten zudem einer Genehmigung durch die Regierungspräsidenten. Die Genehmigungspflicht wurde durch das Funktionalreformgesetz 1978 aufgehoben, die anderen Regelungen blieben in Kraft.

Überprüfungen haben ergeben, dass es heute keine kommunalen Pfandleihanstalten mehr gibt. Auch in Zukunft ist damit nicht zu rechnen.

Die einzige hier bekannte kommunale Pfandleihanstalt gab es in Köln bis zum Jahre 1999. Mit Ratsbeschluss vom 18.11.1999 wurde die Schließung dieser Anstalt beschlossen. Am 30.05.2000 wurde der Betrieb endgültig eingestellt.

Das Gesetz kann daher aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 185:

Die Verordnung ist entbehrlich und kann aufgehoben werden, da die bundesgesetzliche Grundlage dieser Verordnung (Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung vom 23. Dezember 1977) durch das Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung vom 23. Dezember 1981 aufgehoben worden ist.

Begründung zu Artikel 190:

Nach dem Spielbankgesetz sind die Spielbankunternehmen von Gemeindesteuern befreit. Das Spielbankgesetz sieht daher vor, dass die Spielbankgemeinden durch Rechtsverordnung einen angemessenen Anteil an der Spielbankabgabe erhalten. Insoweit ist es nicht vertretbar, die Verordnung ersatzlos aufzuheben.

Die Verfallklausel sichert die Evaluierung zu dem genannten Datum.

Begründung zu Artikel 191:

Für die Dauer des Bestandes des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) sind die vorgesehen Zuständigkeitsregelungen aufrechtzuerhalten. Bis zum 1.6.2009 ist der Landesregierung ein Erfahrungsbericht zu erstatten.

Begründung zu Artikel 193:

Die Regelung der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen und der Herrichtung des in Anspruch genommenen Geländes während und nach Abschluss der Abgrabung ist auf Dauer angelegt. Eine Verfallklausel ist daher nicht vertretbar. Berichtspflicht ist das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 194:

Da es sich um eine Zuständigkeitsregelung handelt, ist Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 195:

Da es sich um eine Zuständigkeitsregelung handelt, ist Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 196:

Da es sich um eine Zuständigkeitsregelung handelt, ist Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 197:

Da es sich um eine Zuständigkeitsregelung handelt, ist Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 198:

Da es sich um eine Zuständigkeitsregelung handelt, ist Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 199:

Da es sich um eine Zuständigkeitsregelung handelt, ist Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 200:

Die Wahlordnung wird ständig in den dafür vorgesehenen Fällen angewandt und ist auch in Zukunft unverzichtbar. Die in der derzeitigen Fassung anzutreffende Bezugnahme auf eine frühere Fassung des Sparkassengesetzes steht der Gültigkeit und Aktualität nicht entgegen, da stets auf die zur Zeit geltende Gesetzesfassung Bezug genommen wird, die im hiesigen Bereich aber keine Veränderung der Grundvorschriften gebracht hat.

Wünschenswerte Anpassungen der Verordnung werden zeitnah vorgenommen werden.. Sie werden mehr formale, rechtstechnische Veränderungen als materielle Neuerungen bringen. Dieser Veränderungsbedarf rechtfertigt in keiner Weise eine Befristung in Form der Verfallklausel. Angesichts der sensiblen Materie der Besetzung des Verwaltungsrates einer Sparkasse mit Personalvertretern würde eine Verfallklausel zudem ein völlig falsches Signal setzen und wäre geeignet, die Arbeit der Gremien zu stören. Ferner ist zu befürchten, dass die gewerkschaftliche organisierten Personalvertreter in einer Verfallklausel den Versuch einer Beschneidung ihrer Mitwirkungsrechte sehen könnten.

Daher ist hier die Berichtspflicht das geeignete Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 201:

Nr. 1: Anpassung an die geltende Währung.

Nr. 2: Es handelt sich um eine auf dauerhafte Existenz angelegte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daher ist eine Befristung das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 202:

Nr. 1: Redaktionelle Anpassungen.

Nr. 2: Die Prüfungsordnungen können zukünftig entfallen, wenn die derzeit Auszubildenden geprüft wurden. Der Ausbildungsberuf "Ver- und Entsorger/in" ist durch den Ausbildungsberuf "Technischer Umweltschutz" ersetzt worden. Über die Notwendigkeit der Verordnung ist der Landesregierung zum 31.12.2007 zu berichten.

Begründung zu Artikel 203:

Die Vorgabe, die Anstellung und Rechtsverhältnisses der Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer durch Satzung zu regeln, kann entfallen. Der Beamtenbereich ist gesetzlich geregelt und entzieht sich daher einer eigenen Regelung durch die Landwirtschaftskammer. Der Bereich der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter soll zukünftig flexibel gehandhabt werden. Dem stünde eine starre Satzungsregelung entgegen.

Im übrigen enthält das Gesetz bereits eine Befristungsregelung.

Begründung zu Artikel 204:

Nach diesem Gesetz bedarf der Verkauf von Grundstücken bis zu einer Größe von 1 Hektar keiner Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz. Über Erfahrungen mit diesem Gesetz wird die Landesregierung dem Landtag zum 1.10.2009 berichten.

Begründung zu Artikel 205:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Höfeordnung ist in der Ersten Hoferbenordnung in dritter Linie als Hoferbe der Älteste der Miterben berufen oder, wenn in der Gegend Jüngstenrecht Brauch ist, der Jüngste von ihnen. Da der Erbbrauch regionalspezifisch festzustellen ist, wurde zum Zwecke der Vereinfachung die Verordnung zur Feststellung des Erbbrauchs vom 7. Dezember 1976 erlassen. Die Rechtsgrundlage für die Verordnung (Art. 3 § 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung) benennt als Zweck der Verordnung ausdrücklich die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung zu der Frage, ob der Erbbrauch des jüngsten Erbrechts gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der Höfeordnung in bestimmten Bezirken gilt.

Eine Aufhebung dieser Verordnung würde dazu führen, dass jeweils im Einzelfall der Erbbrauch durch die Landwirtschaftsgerichte festgestellt werden müsste. Aus diesem Grunde kann auf die Verordnung zur Feststellung des Erbbrauchs nicht verzichtet werden. Auch eine Befristung ist nicht angezeigt, da die Regelung zur Ausfüllung der unbefristet geltenden partikular-bundesrechtlichen Bestimmung des § 6 Höfeordnung dringend erforderlich ist.

Begründung zu Artikel 206:

Die Zuständigkeitsregelung ist in Ausführung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) erforderlich. Eine Berichtspflicht ist angemessen.

Begründung zu Artikel 207:

Zuständige Stelle für die Ausstellung einer Bescheinigung zur zollfreien Einfuhr von Zuchtieren ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Für diese Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 208:

Nrn. 1 und 2: Einführung der geschlechtsneutralen Sprache und redaktionelle Anpassungen.
Nr. 3: Die Zuständigkeitsregelungen zur Ausführung der Bundes-Tierärzteordnung sollen bis zum Ablauf des Jahres 2009 beibehalten werden.

Begründung zu Artikel 209:

Nrn. 1 bis 13: Redaktionelle Anpassungen.

Nr. 14: Korrespondierend mit der Änderungsabsicht zur "Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen" (siehe Artikel 6) wird § 2 Abs. 2 auf den 30.6.2005 befristet.

Im Übrigen ist für diese Zuständigkeitsregelung die Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 210:

Nrn. 1 bis 3: Redaktionelle Anpassungen.

Nr. 4: Die mit der Verordnung übertragenen Ermächtigungen aus dem Tierseuchengesetz gewährleisten eine der Entwicklung des Seuchengeschehens angepasste Reaktion der Behörden. Für diese Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 211:

Nr. 1: Anpassung an geltende Währung.

Nr. 2: Die Verordnung regelt insbesondere Einzelheiten für die Arbeit der Tierseuchenkasse (Erhebung von Beiträgen, Gewährung von Beihilfen, finanzielle Rücklagen usw.), einem unverzichtbaren Bestandteil in der Struktur der Tierseuchenbekämpfung. Über die Erfahrungen mit der Verordnung ist der Landesregierung in 2010 zu berichten.

Begründung zu Artikel 212:

Nr. 1: Aktualisierung der Rechtsquelle.

Nr. 2: Bei der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden soll es verbleiben. Über die Erfahrungen ist der Landesregierung bis Ende 2009 Bericht zu erstatten.

Begründung zu Artikel 213:

Nrn. 1 und 2: Aktualisierung der Rechtsquelle und redaktionelle Anpassungen.

Nr. 3: Mit der Verordnung wird die Aufgabe der Anerkennung, der Widerruf der Anerkennung und die Förderung von Erzeugergemeinschaften auf das LEJ übertragen. Über die Erfahrungen ist der Landesregierung bis Ende 2010 zu berichten.

Begründung zu Artikel 214:

Nrn. 1 bis 3: Aktualisierung der Rechtsquellen und redaktionelle Anpassungen.

Nr. 4: Die nach dem Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren von den meldepflichtigen Betrieben zu leistenden Angaben werden vom LEJ zusammengefasst und den zuständigen Stellen übermittelt. Bei der Zuständigkeit soll es verbleiben. Eine Berichtspflicht ist das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 215:

Nrn. 1 und 2: Redaktionelle Anpassungen und Aktualisierung der Rechtsquelle.

Nrn. 3: Die bisherige Zuständigkeitsregelung für das LEJ soll beibehalten werden. Eine Berichtspflicht ist das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 217:

Nrn. 1 und 2: Aktualisierung der Rechtsquelle, Anpassung an die Änderungen des Landesforstgesetzes durch Artikel 3 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808).

Nr. 3: Der Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft soll zunächst auf den 31.12.2009 befristet werden.

Begründung zu Artikel 218:

Nrn. 1 und 2: Redaktionelle Anpassungen.

Nr. 3: Das Gesetz, mit dem eine Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse der unterschiedlichen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Nordrhein-Westfalen vorgenommen wird, soll zunächst mit Ablauf des Jahres 2009 außer Kraft treten.

Begründung zu Artikel 219:

Nrn. 1 bis 3: Redaktionelle Anpassungen und Berücksichtigung der durch das Landwirtschaftskammergesetz (LWKG) vom 17. Dezember 2003 erfolgten Änderungen.

Nr. 4: Die Verordnung mit den Zuständigkeitsaufteilungen soll auf den 31.12.2009 befristet werden.

Begründung zu Artikel 220:

Nr.1: Redaktionelle Anpassung an die Umbenennung des KVR in Regionalverband Ruhr durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96).

Im Übrigen wird die Landesregierung dem Landtag bis zum 31.12.2009 über die Wirksamkeit des Gesetzes im Ganzen berichten.

Begründung zu Artikel 221:

Nr.1: Berücksichtigt werden die durch das Landwirtschaftskammergesetz (LWKG) vom 17. Dezember 2003 erfolgten Änderungen.

Nr. 2: Die entsprechende Anwendung des Entschädigungsgesetzes für ehrenamtliche Tätigkeit in Forstausschüssen soll – infolge der im Landesforstgesetz vorgesehenen Befristung - auf Ende März des Jahres 2005 befristet werden.

Begründung zu Artikel 222:

Nr. 1: Redaktionelle Anpassung an die Umbenennung des KVR in Regionalverband Ruhr durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96).

Nr. 2: Redaktionelle Anpassungen an erfolgte Umbenennungen.

Nr. 3: Redaktionelle Anpassungen infolge des Landwirtschaftskammergesetzes (LWKG) vom 17. Dezember 2003.

Nr. 4: Änderungen des Landesforstgesetzes werden eine Neufassung der Durchführungsverordnung erfordern, weshalb diese längstens bis Ende 2009 fortgelten soll.

Begründung zu Artikel 223:

Nrn. 1 und 2: Anpassung an die durch Novellierung des Landschaftsgesetzes vorgenommene Änderung der Normenfolge.

Nr. 3: Eine Berichtspflicht ist das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 224:

Nr. 1: Redaktionelle Anpassung und Berücksichtigung des Landwirtschaftskammergesetzes (LWKG) vom 17. Dezember 2003.

Nr. 2: Die Delegation der Verordnungsbefugnis soll auf den 31.12.2008 befristet werden.

Begründung zu Artikel 225:

Nr. 1: Redaktionelle Anpassungen aufgrund vorgenommener Gesetzesänderungen (Bundesnaturschutzgesetz im Jahr 2002, Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96).

Nr. 2: Die Verordnung schafft auf Dauer angelegte Strukturen mit Gremien und gewählten Mitgliedern. Deshalb ist eine Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 226:

Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Festlegung der Vergütung der Wildschadenschätzer und zur Festsetzung der Höhe der Jagdabgabe. Über die Wirksamkeit der Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1.1.2009 Bericht zu erstatten.

Begründung zu Artikel 227:

Die Notwendigkeit dieses Gesetzes ist zur verfassungsmäßigen Ausgestaltung von Arbeitnehmerrechten weiterhin gegeben. Um die Gültigkeit des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes dauerhaft sicher zu stellen, soll weder eine Aufhebung noch eine Befristung durch die Anordnung eines Verfallsdatums erfolgen. Die Berichtspflicht ist das angemessene Evaluierungskriterium.

Begründung zu Artikel 228:

Nach § 44 JArbSchG hat das Land die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 32ff JArbSchG zu erstatten. Zur Vereinfachung der Abrechnung kann das Land durch Rechtsverordnung einen Pauschbetrag festlegen. Dieser beträgt nach der Verordnung zur Ausführung des JArbSchG vom 12. Oktober 1976 46,00 DM. Anlässlich der nunmehr anstehenden Bereinigung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen ist eine Anpassung in Euro-Währung zweckmäßig. Nach dem festgelegten Umrechnungskurs ergibt sich ein Betrag von 23,52 €. Zur Vereinfachung im Abrechnungsverfahren wird dieser Betrag auf 23,50 € geglättet.

Die Vorschrift wird befristet. Bis zum Befristungszeitpunkt ist zu prüfen, ob auf die Regelung insgesamt oder in Teilen verzichtet werden kann.

Begründung zu Artikel 229:

Aus sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gründen ist derzeit ein Verfallsdatum nicht zu vertreten. Daher ist die Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 230:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsverordnung für die Durchführung von Bundesrecht. Eine Aufhebung wäre nur dann sinnvoll, wenn der Fortfall der zugewiesenen Aufgaben oder der für zuständig erklärten Behörde für die Zukunft absehbar wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Daher ist Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 231:

Durch die Vorschrift wird bestimmt, welche Straßenanlagen zur Kreuzungsanlage und welche Teile der Kreuzungsanlage nach § 35 Abs. 1 und 2 StrWG NRW zu der einen oder anderen Straße gehören. Es handelt sich um auf Dauer angelegte Festlegungen. Daher ist hier die Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsmittel.

Begründung zu Artikel 232:

Für diese Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 233:

Für diese Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 234:

Für diese Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 235:

Für diese Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 236:

Für diese Organisations- und Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 237:

Es handelt sich um Zuständigkeitsverordnungen für die Durchführung von Bundesrecht. Für diese Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 238:

Für diese Zuständigkeitsregelung ist die Berichtspflicht angemessen.

Begründung zu Artikel 239:

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Verfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 2, § 8 und § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm abgewickelt werden müssen. Ohne die Bestimmung der zuständigen Behörde ist die Durchführung dieser Verfahren nicht möglich. Eine Aufhebung der Verordnung kommt daher nicht in Betracht. Mit Blick auf die vom Bund geplante Überarbeitung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm kann die Verordnung jedoch der Befristung unterstellt werden.

Begründung zu den Artikeln 241 und 242:

Beide Verordnungen sind entbehrlich und können aufgehoben werden, da sie gegenstandslos sind und keine Anwendung mehr finden.

Begründung zu Artikel 243:

Die redaktionellen Änderungen berücksichtigen die geänderten Ressortzuständigkeiten.

Begründung zu Artikel 246:

Es handelt sich um Organisationsnormen. Um zu überprüfen, ob an irgend einer Stelle Bürokratieabbaupotential vorhanden ist, wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 247:

Es handelt sich um Organisationsnormen. Um zu überprüfen, ob an irgend einer Stelle Bürokratieabbaupotential vorhanden ist, wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 248:

Es handelt sich um Organisationsnormen. Um zu überprüfen, ob an irgend einer Stelle Bürokratieabbaupotential vorhanden ist, wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 249:

Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Anordnung eines Verfallsdatums ist vorliegend aus besonders wichtigem Grund gerechtfertigt, weil das Gesetz allein die Rechtsbeziehungen zwischen privaten Bürgern regelt und deshalb schon im Ansatz kein Bürokratieabbaupotential birgt.

Indem das Nachbarrechtsgesetz die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer aneinander grenzender Grundstücke regelt, gibt es diesen Eigentümern zum einen sachliche Leitlinien an die Hand, um zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten beizulegen. Zum anderen bildet es die Grundlage für die gerichtliche Streitentscheidung in den Fällen, in denen eine einvernehmliche Beilegung nicht gelingt.

Sollten in Zukunft nachbarliche Konflikte entweder nicht mehr entstehen oder es den beteiligten Eigentümern stets gelingen, sie gemäß ihrem persönlichen, übereinstimmenden Billigkeitsempfinden ohne Rückgriff auf eine Rechtslage gütlich beizulegen, dann wäre ein Nachbarrechtsgesetz überflüssig. Um zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind, wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu Artikel 250 und Artikel 251:

Es handelt sich um Organisationsnormen. Um zu überprüfen, ob an irgend einer Stelle Bürokratieabbaupotential vorhanden ist, wird eine Berichtspflicht angeordnet.

Begründung zu den Artikeln 253 und 254:

Das Kurortegesetz enthält eine gleich lautende Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag.

Begründung zu den Artikeln 255 bis 259:

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsverordnung zur Durchführung von Bundesrecht. Eine Berichtspflicht ist daher das angemessene Instrument der Evaluierung.

Begründung zu Artikel 260:

Das Denkmalschutzgesetz dient zur Umsetzung von Staatsverträgen und vergleichbaren Regelungen, wie beispielsweise:

die Haager Konvention von 1954,

das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Kulturgutes von 1969

das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970

die UNESCO-Konvention zum Schutz des Natur- und Kulturerbes der Welt von 1972 (von der Bundesrepublik am 23.11.1976 ratifiziert)

Das Denkmalschutzgesetz ist unabdingbar für den Verkehr mit anderen Rechtssubjekten außerhalb von NRW: Die formale Unterschutzstellung von Denkmälern erst eröffnet Fördermöglichkeiten auf EU- und Bundesebene.

Das Denkmalschutzgesetz ist eine verfassungsrechtlich gebotene Regelung, vgl. Art. 18 Abs.2 der Landesverfassung. Zudem regelt es Organisations- und Zuständigkeitsfragen.

Daher ist die Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 261:

Die CW VO trägt dazu bei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Sie stellt unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr bauordnungsrechtliche Anforderungen an den Brandschutz, den Umwelt- und Gesundheitsschutz (Wasserver- und Entsorgung; Hygieneeinrichtungen) und an die Lage und Beschaffenheit des Platzes, seiner Zufahrt und inneren Fahrwege sowie die Stand- und Aufstellplätze. Die Nachfrage nach Stand- und Aufstellplätzen auf Camping- und Wochenendplätzen ist nach wie vor sehr hoch. Bei einem Wegfall der Anforderungen der CW VO wäre zu befürchten, dass bauaufsichtliche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und eine harmonische Einbindung der Plätze in die Landschaft nicht mehr gewährleistet werden könnten.

Daher ist die Berichtspflicht das angemessene Evaluierungsinstrument.

Begründung zu Artikel 268:

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz wird im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt. Die Länder sind insoweit verpflichtet, Ämter für Ausbildungsförderung zu schaffen. Das AG BAföG - NW enthält diese unverzichtbaren Zuständigkeitsregelungen für 54 Ämter für Ausbildung und 12 Studentenwerke (Auftragsverwaltung). Es handelt sich um eine Daueraufgabe mit langfristiger Organisationsentscheidung. Aus diesem Grund kommt als Evaluierungsmittel nur die Berichtspflicht in Betracht.

Begründung zu Artikel 269:

Die Verordnung enthält Regelungen zur Einheitsbewertung des Grundbesitzwertes für Zwecke der Erhebung der Grundsteuer, die weiterhin Gültigkeit haben. Die Aufnahme einer Berichtspflicht in die Verordnung ist das angemessene Mittel zur Evaluierung. Eine Verfallsklausel wäre unangemessen, da nicht absehbar ist, ob und wann eine Grundsteuer-Reform mit völlig neuen Bemessungsgrundlagen durchgeführt wird.

Begründung zu Artikel 270:

Die Verordnung muss wegen geänderter Verhältnisse umgestaltet werden. Der Beratungszeitraum für die Befristungsgesetze reicht dazu nicht. Daher soll die Umgestaltung im Laufe des Jahres 2005 erfolgen.



142. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 26. Januar 2005

Gedenken an die Opfer der Flutkatastrophe an den Küsten des Indischen Ozeans

Präsident Ulrich Schmidt..... 13747

Marianne Thomann-Stahl (FDP)..... 13767
Minister Dr. Michael Vesper..... 13768
Hans Peter Lindlar (CDU) 13769

1 Folgen der Flutkatastrophe und die Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen

Unterrichtung
durch die Landesregierung

Aussprache 13748

Ministerpräsident Peer Steinbrück... 13748
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) 13751
Edgar Moron (SPD)..... 13752
Dr. Ingo Wolf (FDP)..... 13753
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 13754
Ministerin Bärbel Höhn..... 13756

2 Aktuelle Stunde

Thema: **Milliardenbelastung der Stromverbraucher durch weiteren Ausbau der Windenergie**

Antrag
der Fraktion der FDP
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung..... 13758

Dr. Gerhard Papke (FDP) 13758
Werner Bischoff (SPD)..... 13760
13771
Christian Weisbrich (CDU)..... 13761
Reiner Priggen (GRÜNE)..... 13762
13771
Minister Dr. Axel Horstmann..... 13764
13772
Friedhelm Ortgies (CDU) 13766

3 Gesetz zur Änderung des § 24 - Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten - des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6524

In Verbindung damit:

Gesetz zur Einführung eines § 24 a - Verfahren bei Verstößen - in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/6525

Und:

Gesetz zur Einführung eines § 24 a - Veröffentlichung der Einkünfte - in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/6526	Ergebnis 13801
erste Lesung..... 13773	
Carina Gödecke (SPD) 13773	
Heinz Hardt (CDU) 13776	
Marianne Thomann-Stahl (FDP)..... 13778	
Johannes Remmel (GRÜNE)..... 13779	
Ergebnis 13781	
4 Kommissionsbericht zur Neuordnung der Polizeiführung und Polizeiverwaltung sorg- fältig prüfen - Mehr Sicherheit in NRW!	6 Fragestunde
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/6356	Drucksache 13/6500..... 13801
<u>In Verbindung damit:</u>	Wie steht die rot-grüne Landesregierung wirklich zum Flughafen Münster/Osna- brück?
Für eine bürgernahe Polizei in NRW	Mündliche Anfrage 163 der Abgeordneten Hannelore Brüning (CDU) 13801
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/6493 13781	Minister Dr. Axel Horstmann 13802 13804
Hans-Peter Meinecke (SPD)..... 13782	Minister Dr. Michael Vesper 13802 13804
Theo Kruse (CDU) 13783	Ministerin Bärbel Höhn 13805
Horst Engel (FDP)..... 13785	Schulverweigerung aus religiösen Grün- den
Monika Düker (GRÜNE) 13788	Mündliche Anfrage 164 des Abgeordneten Ralf Witzel (FDP)..... 13805
Minister Dr. Fritz Behrens 13789	Ministerin Ute Schäfer 13806
Jürgen Jentsch (SPD)..... 13792	Stellt die Landesregierung den 2. Einstel- lungstermin im Jahr 2005 zur Disposition?
Dr. Wilhelm Droste (CDU)..... 13793	Mündliche Anfrage 165 des Abgeordneten Hans-Martin Schlebusch (CDU)..... 13807
Ergebnis 13794	Ministerin Ute Schäfer 13808
5 Das Jugendfördergesetz gibt keine Entwar- nung: Offene Kinder- und Jugendarbeit neben der Schule erhalten!	Ehemalige Zentralbank in Mülheim soll Moschee werden
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/6497 13795	Mündliche Anfrage 166 des Abgeordneten Hans-Martin Schlebusch (CDU) 13810
Dr. Daniel Sodenkamp (FDP) 13795	Minister Dr. Fritz Behrens..... 13810
Karl-Heinz Haseloh (SPD) 13796	7 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpas- sungsgesetz - LPartAnpG)
Thomas Mahlberg (CDU)..... 13798	
Sybille Haußmann (GRÜNE) 13799	
Ministerin Ute Schäfer..... 13800	

- Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6492
- erste Lesung..... 13813
- Britta Altenkamp (SPD)..... 13813
 Marianne Hürten (GRÜNE)..... 13814
 Regina van Dinter (CDU)..... 13815
 Dr. Daniel Sodenkamp (FDP) 13816
 Ministerin Birgit Fischer..... 13817
- Ergebnis 13818
- 8 DNA-Analyse bei allen Straftaten ermöglichen - Erkennungsdienstliche Maßnahmen des 21. Jahrhunderts zur Aufklärung von Straftaten einsetzen**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6495 13818
- Peter Biesenbach (CDU) 13818
 Hans-Willi Körfges (SPD)..... 13819
 Dr. Robert Orth (FDP)..... 13820
 Sybille Haußmann (GRÜNE) 13822
 Minister Wolfgang Gerhards 13822
- Ergebnis 13824
- 9 Der Hochschulsport ist unverzichtbarer Bestandteil des Leistungsprofils der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen**
- Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6355 13825
- Dr. Hans Kraft (SPD)..... 13825
 Ewald Groth (GRÜNE)..... 13826
 Dr. Annemarie Schraps (CDU) 13827
 Dr. Daniel Sodenkamp (FDP) 13829
 Minister Dr. Michael Vesper 13830
- Ergebnis 13831
- 10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Ergänzungsgesetz OWL)**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6477
- erste Lesung..... 13831
- Minister Wolfram Kuschke..... 13832
 Helga Gießelmann (SPD)..... 13833
 Dr. Michael Brinkmeier (CDU)..... 13834
 Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)..... 13835
 Ute Koczy (GRÜNE)..... 13836
- Ergebnis 13836
- 11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)**
- Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6237
- zweite Lesung..... 13837
- Dorothee Danner (SPD)..... 13837
 Werner Jostmeier (CDU)..... 13837
 Marianne Thomann-Stahl (FDP)..... 13838
 Ewald Groth (GRÜNE) 13839
 Minister Dr. Fritz Behrens..... 13840
- Ergebnis 13841
- 12 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6419
- erste Lesung
- In Verbindung damit:
- Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz - Zeitraum 1987 bis Ende 1995)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6401

erste Lesung

Und:

Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz - Zeitraum 1996 bis Ende 2000)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6478

erste Lesung

Sowie:

Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz - Zeitraum 2001 bis Ende 2004)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6479

erste Lesung..... 13841

Minister Dr. Fritz Behrens 13841
Helga Schwarz-Schumann (SPD).... 13843
Manfred Palmen (CDU) 13843
Karl Peter Brendel (FDP) 13844
Brigitte Herrmann (GRÜNE) 13845

Ergebnis 13846

13 Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Landeskostenänderungsgesetz - LKostÄndG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6460

erste Lesung..... 13846

Minister Wolfgang Gerhards 13846

Ergebnis 13847

14 Gesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafenanlagensicherheitsgesetz - HaSiG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6461

erste Lesung..... 13847

Minister Dr. Axel Horstmann 13847
Jürgen Jentsch (SPD) 13848
Karl Kress (CDU)..... 13848
Karl Peter Brendel (FDP) 13849
Brigitte Herrmann (GRÜNE)..... 13850

Ergebnis 13850

15 Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a Grundgesetz

Hier: **Anmeldung zum 33. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

Unterrichtung
des Landtags
gemäß § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 13/3058 13850

Ergebnis 13850

16 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Düsseldorf und der Stadt Münster, das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen in den neuen Ländern im Haushaltsjahr 2005 vom 3. Februar 2004 (GVBl. 2004, 42) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung

VerfGH 18/04
Vorlage 13/3152 13850

Ergebnis 13850

17 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 46 gemäß § 88 Abs. 2
GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/4317 (Neudruck)	-	AIVV
13/4445	-	RA
13/5238 EA	-	AIVV
13/5245 EA	-	AIVV
13/5271	-	AMi
13/5497	-	AStW
13/5499	-	AStW
13/5549	-	VA
13/5659	-	AWMT
13/5670	-	AELFN
13/5806	-	RA
13/5995 EA	-	RA
13/5996 EA	-	RA
13/5916	-	SpA
13/6003 EA	-	SpA
13/6087	-	AGS
13/6239	-	AWF
13/6228	-	VA
13/6306	-	VA
13/6310	-	AWF
13/6311 (Neudruck)	-	AIVV

Drucksache 13/6502 13851

Ergebnis 13851

18 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 56 13851

Ergebnis 13851

Entschuldigt waren für den 26.01.2005:

Ministerin Hannelore Kraft

Axel Dirx (SPD)

Hans Hafke (SPD)

Friedhelm Lenz (SPD)

Claudia Nell-Paul (SPD)

(ab 16:30 Uhr)

Hildegard Nießen (SPD)

Franz-Josef Britz (CDU)

(ab 13:00 Uhr)

Fritz Kollorz (CDU)

(bis 13:00 Uhr)

Thomas Kufen (CDU)

(ab 13:30 Uhr)

Manfred Kuhmichel (CDU)

(ab 13:00 Uhr)

Rainer Lux (CDU)

Elke Rühl (CDU)

(ab 15:00 Uhr)

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)

(ab 15:30 Uhr)

Helmut Stahl (CDU)

Jan Söffing (FDP)

(ab 16:30 Uhr)

mindestens 48 Tage vor der Wahl. Die meisten Wahlvorschläge werden ohnehin bereits vor Beginn der letzten drei Monate vor der Wahl beschlossen.

Insgesamt haben wir es jetzt, meine Damen und Herren, wie ich meine, mit einem ausgewogenen Kompromiss zu tun, den man so vertreten kann.

Mein Fazit als Ergebnis der Beratungen ist, dass mit der weit reichenden Verkürzung der Wahlauschlussfrist beim aktiven Wahlrecht von bisher drei um rund zweieinhalb Monate auf nur noch einen halben Monat Nordrhein-Westfalen in dieser Beziehung bei den Landtagswahlen das wählerfreundlichste Land der Bundesrepublik Deutschland geworden ist. Dafür danke ich Ihnen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Behrens. - Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Beratung.

Der Hauptausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6521**, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer möchte dieser Empfehlung folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist der Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion bei Gegenstimmen der FDP-Fraktion in zweiter Lesung **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

12 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6419

erste Lesung

In Verbindung damit:

Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz - Zeitraum 1987 bis Ende 1995)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6401

erste Lesung

Und:

Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz - Zeitraum 1996 bis Ende 2000)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6478

erste Lesung

Sowie:

Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz - Zeitraum 2001 bis Ende 2004)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6479

erste Lesung

Zur Einbringung der Gesetzentwürfe erteile ich Herrn Innenminister Dr. Behrens noch einmal das Wort. Bitte schön.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Anfang des vergangenen Jahres hat das hohe Haus das Erste Gesetz zur Befristung des Landesrechts beraten und verabschiedet. Wir legen Ihnen jetzt die Entwürfe des Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Befristungsgesetzes sozusagen im Paket vor. Das ist ein ziemlicher Kraftaufwand in der Vorbereitung gewesen. Es wird auch für Sie möglicherweise noch ein ziemlicher Kraftaufwand sein, damit jetzt beratend fertig zu werden.

Das Erste Befristungsgesetz befasste sich mit dem alten Recht aus der Vorzeit der Existenz des Landes und mit dem Nachkriegsrecht bis zum Jahr 1966. Die jetzt vorgelegten Gesetzentwürfe sind das Ergebnis der Überprüfung des gesamten Rechts in den Jahren danach bis heute, also von 1967 bis 2004.

Wenn Sie sich die Gesetzentwürfe einmal ansehen, dann fällt sofort deren großes Volumen ins Auge. Es sind jeweils zwischen 150 und 200 DIN-A4-Seiten. Hinter diesem Umfang steckt eine nicht minder große Leistung aller Ressorts der Landesregierung und der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen ich für diesen Kraftakt herzlich danke.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN und von Karl Peter Brendel [FDP])

Denn das war nicht so ohne Weiteres nebenbei zu leisten.

Alle Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstigen Veröffentlichungen, die im Überprüfungszeitraum im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurden, sind kritisch hinterfragt und überprüft worden. In diesem Umfang und in dieser Intensität ist das seit 1960, also seit 45 Jahren, in diesem Land nicht mehr geschehen.

Vom Ergebnis her betrachtet kann ich sagen - jedenfalls beim aktuellen Stand -: Diese Mühe hat sich gelohnt. Das Ergebnis bestärkt mich in meiner Überzeugung, dass die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen mit ihrem Modernisierungskonzept der Befristung von Rechtsnormen einen richtigen und wichtigen Weg zum Bürokratieabbau in Nordrhein-Westfalen eingeschlagen haben.

(Beifall bei der SPD)

Auf folgende Einzelheiten der Gesetzentwürfe will ich aufmerksam machen - auf vieles kann man nicht eingehen -: Insgesamt wurden bei der Vorbereitung der vorliegenden vier Gesetzentwürfe über 1.500 Gesetze, Rechtsverordnungen und andere Veröffentlichungen überprüft. Über 200 der überprüften Gesetze und Rechtsverordnungen, die zwischen 1967 und 2004 erlassen wurden, konnten zur sofortigen Aufhebung vorgeschlagen werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass gut ein Siebtel aller Normregelungen aus diesem Zeitraum sofort abgeschafft werden kann. Das ist, glaube ich, unbestreitbar ein großer Erfolg. Das beweist, dass die Landesregierung mit ihren Reformen auf diesem Feld der Politik beachtliche Ergebnisse erzielen kann und erzielt hat.

(Beifall von Gisela Walsken [SPD])

Ungefähr 720 Gesetze und Rechtsverordnungen sollen nun mit einer Befristung versehen werden. Das sind fast 50 % aller Rechtsvorschriften aus dem überprüften Zeitraum.

Die überwiegende Zahl dieser Vorschriften soll mit einer sogenannten Verfallsklausel versehen werden. Eine solche Klausel lautet konkret z. B.: "Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft." Ein solches Verfallsdatum zwingt dann Landesregierung und Landtag, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt eine Evaluierung zum Abschluss zu bringen und rechtzeitig eine Entscheidung über die weitere Notwendigkeit dieser Vorschrift zu treffen.

Die andere Hälfte der zu befristenden Vorschriften soll mit einer Berichtspflicht versehen werden. In Fällen dieser Art heißt es z. B.: "Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2008 über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieses Gesetzes." Im Ergebnis zwingt auch diese Klausel Landesregierung und Landtag zu einer Evaluierung und zu einer abschließenden Entscheidung darüber, ob die Vorschrift, das Gesetz oder die Verordnung erhalten bleiben soll oder verzichtbar ist. Hier sind die Zeitgrenze und damit der Druck allerdings dann nicht so unerbittlich wie etwa beim Verfallsdatum.

Einige kurze Anmerkungen noch zu dem Befristungsprojekt: Befristung im Sinne des Projekts der Landesregierung bedeutet eine in die Zukunft gerichtete Evaluierungsverpflichtung. Das heißt, Landesregierung und Landtag verpflichten sich, sich bei jeder der Befristung unterworfenen Rechtsnorm rechtzeitig vor Ablauf der Aufhebungsfrist oder der Berichtsfrist mit der Notwendigkeit und der Aktualität eines jeden einzelnen Paragraphen wieder zu befassen. Am Ende dieses Überprüfungsverfahrens steht die Entscheidung über die Aufhebung oder Novellierung des betreffenden Gesetzes oder der Verordnung.

Die Landesregierung hofft, dass bei einer derartig kritischen Überprüfung, die gründlich vorbereitet sein wird, auch im zweiten Durchgang - also nach Ablauf der Berichtsfrist - weitere Gesetze und Verordnungen als verzichtbar eingeschätzt werden. Deshalb gehen wir davon aus, dass sich am Ende der Evaluierungszeit der Bestand der nordrhein-westfälischen Rechtsvorschriften noch einmal weiter verringern lässt. Vor allem Standards und Anforderungen, die die Bürger und die Wirtschaft belasten, sollten dabei kritisch überprüft werden. Auch insoweit sollte alles, was nicht mehr notwendig ist, künftig abgeschafft werden, meine Damen und Herren.

Vizepräsidentin Edith Müller: Herr Minister, Ihre Redezeit ist beendet.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Ich bin sofort fertig. - Mit den insgesamt fünf Befristungsgesetzen, die nun das gesamte vorhandene Landesrecht erfassen, und mit der seit Anfang 2004 praktizierten Befristung des künftigen Landesrechts, die wir nicht vergessen wollen, haben wir, meine Damen und Herren, die Voraussetzungen dafür geschaffen, eine grundlegende umfassende Evaluation des gesamten nordrhein-westfälischen Landesrechts auf Dauer zu erreichen. Mit den Reformbemühungen zum Abbau von Überregulierung in Nordrhein-Westfalen sind wir auf einem

erfolgsversprechenden Wege und haben wesentliche Beiträge zur Entbürokratisierung in diesem Lande geleistet. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. - Für die Fraktion der SPD hat Frau Schwarz-Schumann das Wort.

Helga Schwarz-Schumann (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen, werte Kollegen! In Anbetracht der fortgeschrittenen Stunde und dessen, dass Minister Behrens sehr ausführlich darüber gesprochen hat, was mit den Befristungsgesetzen beabsichtigt ist, kann ich mich kurz fassen.

Ich will Wiederholungen vermeiden, aber noch einmal deutlich machen: Wir haben uns im letzten Jahr mit dem ersten Befristungsgesetz auseinander gesetzt und sozusagen die Landesgesetze und Rechtsverordnungen bis zum Jahr 1966 erledigt. Heute liegen uns vier Befristungsgesetze vor, die den Zeitraum von 1967 bis 2004 umfassen.

Ich darf daran erinnern: Der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung den Abbau von Überregulierungen zu einem Schwerpunkt seiner Regierungstätigkeit erklärt. Die Landesregierung hat beschlossen, bis zum Ende der Legislaturperiode alle bestehenden Landesgesetze und Verordnungen auf die Notwendigkeit der Beibehaltung zu überprüfen.

Einige in diesem Hause haben daran gezweifelt, dass das gelingen würde. Mit der heutigen Vorlage der vier und den bereits verabschiedeten Gesetzentwürfen kann man feststellen: Bravo, Wort gehalten!

(Beifall bei der SPD)

Es muss an dieser Stelle erlaubt sein, den beteiligten Mitarbeitern der entsprechenden Ministerien für diese Fleißarbeit ein herzliches Dankeschön zu sagen, wie es Minister Behrens bereits getan hat.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Ich weiß, dass alle Fraktionen den Bürokratieabbau grundsätzlich begrüßen. Trotzdem wird es im Detail sicherlich noch Diskussionsbedarf geben. Ich will Sie mit diesen Details heute nicht strapazieren; das wird Aufgabe im Innenausschuss sein. Deswegen freue ich mich auf die Beratungen dort. - Recht herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Schwarz-Schumann. - Für die Fraktion der CDU hat Herr Palmen das Wort.

Manfred Palmen (CDU): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es steht außer Frage, dass immer dann, wenn es um Bürokratieabbau geht, alle bereit sind, diesen mitzutragen und zu rechtfertigen. Ich habe, Herr Minister, für unsere Fraktion noch einige Anregungen zu diesen vier Gesetzentwürfen sowie zum Lösungsansatz zu machen.

Ich war gerade überrascht, dass Sie sagten: Das ist die umfangreichste Änderung seit 45 Jahren. In den eingebrachten Gesetzentwürfen steht unter dem Punkt Kosten: „Die letzte umfangreiche und erfolgreiche Rechtsbereinigung des bestehenden Landesrechts liegt bereits über 15 Jahre zurück.“ Ich bin ganz ehrlich: Der Gesamtaufwand, der getrieben werden muss, um das mit allen Verästelungen zu erfassen, ist für uns praktisch kaum zu leisten. Insofern sind auch wir dankbar, dass das von dem Apparat geleistet worden ist. Allerdings sollte man nach unserer Auffassung ein bisschen vorsichtiger mit der Wortwahl umgehen.

Dass alle in der Wirtschaft, im Handel, in den Berufen, in den Städten und Gemeinden den Abbau der Überregulierung verlangen, ist eine seit langem bekannte Situation. Eine Stadt wie Düsseldorf muss bei ihren täglichen Arbeiten 5.000 Bundes- und Landesgesetze mit über 200.000 Vorschriften beachten und ist wie alle anderen auch daran interessiert, dass eine Reihe dieser Dinge - soweit sie für überflüssig erklärt worden sind - abgeschafft werden.

Wenn aber der Abbau von Überregulierung zu einem Schwerpunkt der Regierungstätigkeit erklärt wird und ich mir die Sache einmal netto ansehe, komme ich auf einige Punkte, Herr Minister, die wir, wie gesagt, als Anregung verstanden wissen möchten:

Mir ist aufgefallen, dass sich der überwiegende Anteil der Änderungen auf redaktionelle Anpassungen, Behördenbezeichnungen, Aktualisierung von Rechtsquellen etc. bezieht. Ein weiterer großer Anteil - das haben Sie auch gerade ausgeführt - sieht die Anforderung von Berichten über die Wirksamkeit einzelner Gesetze oder Verordnungen vor. Das soll überwiegend zum 31.12.2009 geschehen. Es ist offen gehalten, ob diese Regelungen nach der Überprüfung abgeschafft werden. Sie haben gerade gesagt, dass die Landesregierung hofft, dass weitere Gesetze und Verordnungen abgeschafft werden können. Dass das eine entsprechende Prüfung im Zu-

sammenhang mit dem Bund erfordert, sehe ich auch.

Mir ist noch aufgefallen, dass Einzelgesetze bzw. -verordnungen bis Ende 2005, 2006, 2007, 2008, 2009 oder 2010 gestuft außer Kraft treten sollen und eine ganze Reihe von solchen Gesetzen befristet werden. Wird die Landesregierung, der Apparat die Arbeitskraft haben, einen derartigen Umfang an befristeten Gesetzen nacheinander abzuarbeiten, Herr Minister? Sie haben gesagt, dass in Anbetracht der zwischenzeitlich stark gewandelten und sich weiter wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine erneute grundsätzliche Überprüfung erforderlich ist.

Ich kann nicht beurteilen, ob die erforderliche Arbeitskraft zur Verfügung steht. Nachdem es 45 Jahre gedauert hat, einen solch großen Wurf, wie Sie ihn beschrieben haben, vorzulegen, könnte ich mir vorstellen, dass wir uns mit der Befristung ein Eigentor eingehandelt haben. Das wird man sehen.

Ich habe mir außerdem noch einmal die 755 Artikel netto in den vier Gesetzentwürfen angesehen und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass in 47 Fällen Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden. Legt man die Zahl 755 zugrunde, ist das nicht - wie Sie sagten - jede sechste oder siebte überprüfte Vorschrift, sondern jede 16. der überprüften Vorschriften. Es kann sein, dass ich das etwas anders gesehen habe.

Jedenfalls steht für uns fest - deshalb bedanken wir uns auch bei denen, die das gemacht haben -, dass es richtig ist, diesen Weg konsequent zu gehen. Es ist auch richtig, das jetzt vorzulegen. Ich glaube, dass wir keine langen Beratungen haben werden. Da gebe ich der Kollegin Schwarz-Schumann und allen anderen, die das noch sagen werden, Recht. In den allermeisten Fällen ist es nämlich tatsächlich so, dass -jedenfalls nach meiner Durchsicht- die jeweils gegebene Begründung sauber und belastbar ist. Insofern werden wir dem mit Sicherheit zustimmen.

Meine Anregungen dienten auch nur dazu, in dem Überprüfungsprozess, der irgendwann unweigerlich einsetzen wird, nachzuhalten, ob wir die Kraft haben, das alles in dem angestrebten Umfang zu leisten. Insgesamt reden wir - wenn ich es richtig verstanden habe - über 1.700 Vorschriften. Das bedarf eines erheblichen Kraftaktes. An uns soll es nicht scheitern. Auch wir würden so etwas fortsetzen.- Vielen Dank.

(Beifall bei CDU, SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Palmen.- Für die Fraktion der FDP hat Herr Brendel das Wort.

Karl Peter Brendel (FDP): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Verwaltungsreform ist natürlich ein Kraftakt. Ich habe die Vorlagen zu diesem Tagesordnungspunkt noch einmal mitgebracht, damit man einmal sieht, wie viel Kraft man braucht, um das Zeug überhaupt nur zu heben. Das schaffen wir aber noch. Ich könnte die Papiere auch noch die letzten vier Minuten so halten.

Wir haben es mit einer Vorlage zu tun, die eine Grundforderung umsetzt, die man unserer Auffassung nach an moderne Gesetzgebungstechnik inzwischen stellen muss. Dabei geht es um die Befristung des Gesetzes bzw. die Befristung der Verordnung sowie damit verbunden die Beweislastumkehr bzw. die Umkehr der Notwendigkeit des aktiven Handelns.

Herr Kollege Palmen, dieser Ansatz führt zum Ziel, weil er bewirkt, dass derjenige, der so etwas weiter haben will, etwas dafür tun muss. Wenn er das nicht schafft, ist es halt weg. In vielen Fällen, um die es hier geht, macht es auch nichts, wenn sie weg sind. Das schadet niemandem.

Erstaunlich ist schon, was wir alles an Regeln haben. Bisher wusste ich zumindest nicht, was es alles an Bestimmungen gibt. Das können wir jetzt in dieser Vorlage nachlesen und überlegen, an welcher Stelle wir ansetzen könnten, statt bis zum Jahre 2009 zu warten, weil es eine Initiative wert wäre, das vorher abzuschaffen. Herr Minister Kuschke hat in seinem Beitrag zum OWL-Gesetz darauf hingewiesen, dass - ich betone es - alle Beteiligten zwar verbal den Bürokratieabbau fordern, dann aber - wenn es darum geht, neue Regelungen einzuführen - an vorderster Front kämpfen, um dieses Ziel zu erreichen. Leider ist es oft so, dass auf der einen Seite 75 Vorschriften abgeschafft und auf der anderen Seite 74 ½ neu eingeführt werden. Das ist ein Nullsummenspiel, darf aber nicht die Realität sein.

Wir müssen vielmehr dazu kommen, auf Vorschriften und solche Vorlagen zu verzichten und stattdessen den Menschen und Behörden die Freiheit zu geben, selbst zu entscheiden.

In der Vorlage wird u. a. auf ein Landesgesetz abgestellt, nämlich das Nachbarschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. In den Erläuterungen dazu heißt es: Es beschwert zumindest die Wirtschaft und die Verwaltung nicht. - Das stimmt sicherlich. Deshalb, so heißt es weiter, müsse man sich dem nicht so intensiv zuwenden.

Für mich stellt sich auch vor dem Hintergrund des Bewusstseins der Bevölkerung schon die Frage: Muss es eigentlich wirklich sein, dass es ein Landesgesetz gibt, in dem geregelt wird, welche Bäume mit welchem Grenzabstand zum Nachbargrundstück gepflanzt werden dürfen?

(Beifall bei der FDP)

Nach meinem Verständnis wäre die Grundversion § 1004 BGB völlig ausreichend.

(Zuruf)

- Ich weiß, dass man sich daran erfreuen kann. In meiner hauptberuflichen Tätigkeit, die ich dem Herrn Präsidenten ordnungsgemäß gemeldet habe, bin ich als Anwalt tätig, krieche auch durch Gärten und gucke - erstens -, um was für einen Baum es sich handelt - schon das bekomme ich meistens nicht auf die Reihe -, und - zweitens - schaue ich, wie ich den Abstand des Baumes zur Grenze messen muss. Drittens geht es um die Frage, ob der Baum weg muss oder nicht. Wenn ich endlich so weit bin, sagen zu können, dass der Baum weg muss, heißt es: Das ist kein Baum, sondern eine Hecke!

(Heiterkeit)

Solch einen Unsinn treibt man mit der Justizverwaltung, Richtern und erwachsenen Menschen. Das ist ein Regelungsbedürfnis. Ich zitiere dies nur, weil es im Grunde genommen typisch für die Grundhaltung ist, die wir haben: Es muss immer alles geregelt sein. - Vergegenwärtigen Sie sich, was wir an Regelungen haben, geht es um viele solcher Fälle, in denen man sagt: Ehe ich selber entscheide, lese ich es nach. Das ist auch etwas Schönes.

Der Weg, den die Landesregierung beschreitet, Befristung, Beweislastumkehr mit dem Ziel der Abschaffung bzw. Aufhebung, ist richtig. Diesen Weg sollten wir konsequent weitergehen. Meine Fraktion wird in diesem Sinne im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform mitarbeiten.

Ich hoffe, dass wir auf dieser Basis zu noch viel mehr und noch schnelleren Entscheidungen zur Abschaffung von Vorschriften kommen werden. - Schönen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Brendel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat Frau Herrmann das Wort.

Brigitte Herrmann (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Auch ich möchte mich für meine Fraktion bedanken: Fleißkarte für diejenigen, die diese umfangreichen Vorlagen erarbeiten mussten! Natürlich ist es erfreulich, den Gesetzesdschungel einmal durchleuchtet zu haben und zu wissen, was wir alles an Gesetzen haben und was hinterfragt werden muss. So haben sich auch alle meine Vorrednerinnen und Vorredner geäußert. Das ist sicherlich richtig.

Ich glaube aber, dass wir als Parlament selber die Verantwortung nicht zu den Ministerien schieben dürfen. Ich finde, an dieser Stelle - gerade, was Befristungen, was diese Vorlagen betrifft - sind wir in der Pflicht und in der Verantwortung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Denn wir sind der Gesetzgeber. Das anzumerken ist mir ganz wichtig. Eigentlich müssten wir jetzt zuarbeiten; genau das, was Herr Brendel eben gesagt hat. Wir müssen gucken: Wollen wir die Befristungen so, oder kann sie vielleicht weg, ist das Gesetz überflüssig oder unmodern, muss es angepasst werden? All diese Arbeit müssen wir als Parlament leisten.

Als ich mir diese dicken Vorlagen ansah, habe ich gedacht: Gut, Dschungel der Verordnungen und Gesetze erfolgreich durchleuchten. Es ist schon eine ganze Reihe von Gesetzen - fast 15 % - weg. Das hat sich gelohnt, das war gut. Aber es bleibt die Frage, ob wir nicht in den nächsten Jahren auch ein Plus an Bürokratie haben; denn für uns bedeutet das weiterhin Wiedervorlagen. Gut, es gibt Computersysteme, die das schon erledigen, aber auch wir müssen eine Wiedervorlage anlegen und genau aufpassen, wo wir was machen wollen.

(Manfred Palmen [CDU]: Gute Reise!)

Wir haben ja noch Zeit, im Ausschuss alles Mögliche zu diskutieren. Aber was mir wichtig ist: Es ist intern für uns, für die Landesregierung genauso wie für das Parlament, eine Pflicht, dass wir unsere Gesetze und ihr Verfallsdatum regelmäßig überprüfen. Dabei muss vor dem Hintergrund der Planungssicherheit für die Öffentlichkeit klar sein, dass über das Verfallsdatum nicht automatisch jedes Gesetz infrage gestellt wird. Das finde ich ganz wichtig. Es darf in der Öffentlichkeit nicht vermittelt werden: So, und 2008 gibt es keine Bauordnung und dies und jenes nicht mehr. - Das wäre fatal, weil das für viele Firmen und Unternehmen Planungsunsicherheit brächte.

Im Übrigen - darüber müssen wir im Ausschuss noch diskutieren - ist mir, Herr Minister, nicht ganz

klar geworden, welche Kriterien für welches Gesetz angelegt werden. Das ist mir auch aus den Vorlagen nicht klar geworden. Wir haben ein Verfallsdatum, wir haben eine Berichtspflicht, wir haben verschiedene Zeiträume. Manchmal wird das Gesetz überhaupt nicht infrage gestellt. Kurzum: Ich würde gerne wissen, nach welchen Kriterien diese Vorlage erarbeitet worden ist, damit wir weiterhin damit umgehen können.

Ich denke, dass sich die Arbeit lohnt. Alle Redner und Rednerinnen haben erfreulicherweise gesagt, sie wollen an diesen Gesetzen mitarbeiten. Ich glaube, es gibt auch interessante Diskussionen in den Fraktionen. Ich freue mich auf die weiteren Beratungen in den Ausschüssen. - Danke.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank. - Unsere Beratung ist damit abgeschlossen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** der **Gesetzentwürfe** in den **Drucksachen 13/6419, 13/6401, 13/6478 und 13/6479** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist das einstimmig so geschehen.

Ich rufe auf:

13 Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Landeskostenänderungsgesetz - LKostÄndG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6460

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich für die Landesregierung Minister Gerhards das Wort. Bitte schön.

Wolfgang Gerhards, Justizminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung ist rechtstechnischer Natur. Es geht ganz überwiegend darum, Änderungen vom Bundesrecht redaktionell auf Bestimmungen unseres Landesrechts zu übertragen.

Wie viele von Ihnen wissen, ist am 1. Juli 2004 das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, das sogenannte Kostenrechtsmodernisierungsgesetz des Bundes, in Kraft getreten. Durch

die darin enthaltenen Änderungen im Gerichtskostengesetz, insbesondere aber durch die Aufhebung und Neugestaltung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter sind zahlreiche Folgeänderungen in Gesetzen und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig.

Der heute eingebrachte Gesetzentwurf mit insgesamt 14 Artikeln enthält diese erforderlichen Änderungen des Landesrechtes nicht nur aus dem Justizbereich, sondern auch aus den Zuständigkeitsbereichen des Innenministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. Zusätzlich sind bei dieser Gelegenheit weitere redaktionelle Änderungen aus Anlass bundesrechtlicher Vorschriften vorgesehen sowie mehrere Ergänzungen im Sinne der Gesetze zur Befristung des Landesrechts, die heute ebenfalls zur ersten Lesung anstanden.

Artikel XII des Gesetzentwurfs enthält eine Änderung, mit der die Landesregierung auf eine Anregung der Industrie- und Handelskammern unseres Landes reagiert. Die Amtszeit der Vorsitzenden der Einigungsstellen bei Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb soll von zwei auf vier Jahre verlängert werden.

Weiterhin enthält der Entwurf in Artikel IX eine notwendige Beschränkung der Inanspruchnahme von Gerichtsgebührenfreiheit. Hier soll im Bereich der Internet-Registerauskunft Missbrauch verhindert werden.

Schließlich wird mit Artikel XI eine neue Gebühr für kostenpflichtige Abschriften aus Justizakten eingeführt. Beide Änderungen werden jedoch - leider - keine wesentlichen Mehreinnahmen für das Land einbringen.

Insgesamt wird das Gesetz deshalb - mit Ausnahme der letztgenannten Bestimmungen - keine kostenmäßigen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte oder auf den Wirtschaftsverkehr haben. Mehrkosten für das Land entstehen durch die zwingenden Vorgaben des bereits in Kraft getretenen Bundesrechtes, durch Erhöhung der Ausgaben für die Anwaltschaft bei Prozesskostenhilfe und Erstattungen in Strafsachen, ferner durch Mehrausgaben für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer. Das von der Landesregierung eingebrachte Landeskostenänderungsgesetz, das im Wesentlichen nur die notwendigen redaktionellen Anpassungen für unser



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstruktur- reform

68. Sitzung (öffentlich)

3. März 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:50 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen** 1
(Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6419

In Verbindung damit:

- Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen** 1
(Drittes Befristungsgesetz - Zeitraum 1987 bis Ende 1995)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6401

Und:

- Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen** 1
(Viertes Befristungsgesetz - Zeitraum 1996 bis Ende 2000)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6478

Sowie:**Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen** 1
(Fünftes Befristungsgesetz - Zeitraum 2001 bis Ende 2004)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6479
Vorlage 13/3201
Zuschriften 13/4742, 13/4760

Der Tagesordnungspunkt wird einvernehmlich abgesetzt.

2 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein- 2
Westfalen (MG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6300
Zuschriften 13/4601, 13/4665

Der Tagesordnungspunkt wird einvernehmlich abgesetzt.

3 Antidiskriminierung in NRW: Mobbing in Behörden und Verwaltung 6
präventiv begegnen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5669

Der Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 13/5669, wird mit Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen das Votum der FDP bei Enthaltung durch die CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 13/6675, wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP angenommen.

Aus der Diskussion

1 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6419

In Verbindung damit:

Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz - Zeitraum 1987 bis Ende 1995)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6401

Und:

Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz - Zeitraum 1996 bis Ende 2000)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6478

Sowie:

Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz - Zeitraum 2001 bis Ende 2004)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6479

Vorlage 13/3201
Zuschriften 13/4742, 13/4760



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstruktureform

69. Sitzung (öffentlich)

10. März 2005

Düsseldorf – Haus des Landtags

9:30 Uhr bis 10:00 Uhr

Vorsitz: Jürgen Jentsch (SPD) (amtierend)

Stenograf: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte:

1 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz – Zeitraum 1967 bis Ende 1986)..... 1

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6419

In Verbindung mit:

Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz – Zeitraum 1987 bis Ende 1995)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6401

Und:

Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz – Zeitraum 1996 bis Ende 2000)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6578

Sowie:

Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz – Zeitraum 2001 bis Ende 2004)Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6479

- Diskussion 1
- Ergebnis: *mit Änderungen beschlossen*..... 2

2 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)..... 2Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6300

Zuschriften 13/4601 und 13/4665

- Diskussion 2
- Ergebnis: *mit Änderungen beschlossen*..... 6

* * *

Aus der Diskussion

1 **Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz – Zeitraum 1967 bis Ende 1986)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6419

In Verbindung mit:

Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz – Zeitraum 1987 bis Ende 1995)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6401

Und:

Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz – Zeitraum 1996 bis Ende 2000)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6578

Sowie:

Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz – Zeitraum 2001 bis Ende 2004)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6479

Amt. Vorsitzender Jürgen Jentsch schickt voraus, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sei mit Schreiben vom 28. Januar 2005 um eine Stellungnahme gebeten worden. Die Vier-Wochen-Frist sei inzwischen ohne Rückmeldung der kommunalen Spitzenverbände abgelaufen.

Zum Dritten Befristungsgesetz seien zwei Stellungnahmen eingegangen: die Zuschrift 13/4742 vom Evangelischen Büro NRW und die Zuschrift 13/4760 vom Katholischen Büro NRW. Darüber hinaus habe die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Stellungnahme zum Vierten und Fünften Befristungsgesetz abgegeben, die als Vorlage 13/3201 verteilt worden sei.

Des Weiteren hätten zu der heutigen Beratung die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag zu den Befristungsgesetzen vorgelegt, der den Mitgliedern des Ausschusses gestern in Kopie zugestellt worden sei.

Ralf Jäger (SPD) verweist auf eine redaktionelle Änderung im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Fünften Befristungsgesetz, wo es unter Punkt 2 eingangs heißen müsse:

„Art. 15 wird wie folgt geändert und ergänzt:“

Theo Kruse (CDU) hält den Zeitdruck in der Beratungsabfolge für schwer nachvollziehbar. Seine Fraktion habe die grundsätzliche Zustimmung bereits in der ersten Debatte im Plenum angekündigt, er glaube aber, dass es ausreiche, in die Befristungsgesetze der übernächsten Plenarfolge zu verabschieden, damit die erst gestern eingegangenen Änderungsanträge noch in den Arbeitskreisen beraten werden könnten. Deshalb werde sich seine Fraktion enthalten.

Monika Düker (GRÜNE) vermag die Kritik am Beratungszeitraum des Kollegen Kruse nachzuvollziehen, bitte aber um Verständnis und Nachsicht für die kurzfristige Behandlung, denn man habe das Thema nicht in der letzten Plenarfolge der laufenden Legislaturperiode behandeln wollen, weil dann voraussichtlich sehr viele Themen behandelt würden. Aus den Stellungnahmen habe man lediglich an der einen oder anderen Stelle Anregungen aufgenommen und entsprechende Korrekturen mit dem Änderungsantrag vorgelegt. Substanziell habe sich nichts geändert.

Horst Engel (FDP) stimmt Frau Düker zu, dass die Änderungen nicht substanziell seien. Dies hätten nach kurzfristiger Rücksprache auch seine FDP-Kollegen aus dem Kommunalausschuss bestätigt. Insofern bleibe seine Fraktion bei der Zustimmung, weil die Befristung in die richtige Richtung gehe.

Sodann nimmt der **Ausschuss** die Gesetzentwürfe der Landesregierung – Drucksachen 13/6419, 13/6401, 13/6478 und 13/6479 – unter Einbeziehung des Änderungsantrages der SPD-Fraktion und der mündlich vorgetragenen Korrektur jeweils bei Enthaltung der Fraktion der CDU mit den Stimmen von SPD, FDP und Grünen an.

Als Berichterstatterin wird Monika Düker (GRÜNE) benannt.

2 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6300

Zuschriften 13/4601 und 13/4665

Amt. Vorsitzender Jürgen Jentsch leitet ein, der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik habe in seiner Sitzung am 16. Februar einvernehmlich auf die Ab-

10.03.2005

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6419

Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

und zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6401

Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz - Zeitraum 1987 bis Ende 1995)

und zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6478

Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz - Zeitraum 1996 bis Ende 2000)

sowie zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6479

Fünftes Gesetz zur Befristung zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz - Zeitraum 2001 bis Ende 2004)

2. Lesung

Berichterstatlerin Abg. Monika Düker BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Datum des Originals: 10.03.2005/Ausgegeben: 11.03.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Beschlussempfehlung

- I. Der **Geszentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/6419** - wird mit folgenden Änderungen angenommen:
 1. Artikel 47 wird ersatzlos gestrichen.
 2. Artikel 48 bis 272 werden Artikel 47 bis 271.

- II. Der **Geszentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/6401** - wird mit folgenden Änderungen angenommen:
 1. Artikel 8 wird ersatzlos gestrichen.
 2. Artikel 9 bis 198 werden Artikel 8 bis 197.

- III. Der **Geszentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/6478** - wird mit folgenden Änderungen angenommen:
 1. In Artikel 10 wird § 36 wie folgt gefasst:

"§ 36 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz."
 2. In Artikel 62 wird § 43 wie folgt gefasst:

"§ 43 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 25 Absätze 1 bis 3, 5, 6 Satz 4, 7, 8 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz."
 3. Artikel 65 wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"; die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung."
 4. Artikel 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 46 erhält folgende neue Fassung:

"In-Kraft-Treten, Berichtspflicht"
 - b) In § 46 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz."

IV. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/6479 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In Artikel 9 wird § 14 wie folgt geändert:

"§ 14 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz."

2. Artikel 15 wird wie folgt geändert und ergänzt:

"Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr; Bekanntmachung der Neufassung vom 3. Februar 2004 (GV.NRW.S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW.S. 644), wird wie folgt geändert:"

- a) In § 3 Absatz 3 wird das Datum "1. Oktober 2009" durch das Datum "20. Oktober 2009" ersetzt.

- b) § 7 Abs. 2 c erhält folgende Fassung:

"c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder"

- c) In § 12 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 2 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied - können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das Innenministerium erlässt allgemeine Richtlinien über die Höhe der zulässigen Aufwandsentschädigungen."

- d) In § 13 Abs. 2 wird die Zahl "8" durch die Zahl "7" ersetzt.

- e) In § 21 Abs. 3 wird "§ 19 Abs. 1" durch "§ 12 Abs. 1" ersetzt.

3. Nach Artikel 121 wird folgender neuer Artikel 122 eingefügt:

"Artikel 122

Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag im Zusammenhang mit der Evaluierung von Gesetzen

Die Landesregierung benennt dem Landtag jährlich alle Gesetze, die zum Zweck der Evaluierung eine Verfallklausel oder Berichtspflicht aufweisen und deren Befristung innerhalb des nächsten oder des übernächsten Jahres ausläuft. Sie erläutert dabei die beabsichtigten Evaluierungsmaßnahmen. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, die der Zustimmung eines Landtagsausschusses bedürfen."

4. Nach Artikel 122 wird folgender neuer Artikel 123 eingefügt:

"Artikel 123

Redaktionelle Anmerkung an jeder Verfallklausel von Gesetzen

Bei der Veröffentlichung von Gesetzen mit Verfallklausel ist unter Anfügung einer Fußnote am Ende des Gesetzestextes folgende redaktionelle Anmerkung anzufügen: "Dies ist eine gesetzlich angeordnete Evaluierungsverpflichtung. Sie verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag rechtzeitig vor dem genannten Datum das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen."

5. Der bisherige Artikel 122 wird der neue Artikel 124.

Bericht

Die Gesetzentwürfe wurden vom Landtag am 26. Januar 2005 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überwiesen.

Der Ausschuss hat sich mit den Gesetzentwürfen in der Sitzung am 10. März 2005 befasst. Die Kommunalen Spitzenverbände wurden mit Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 28. Januar 2005 um Abgabe einer Stellungnahme binnen vier Wochen gebeten, Stellungnahmen wurden jedoch nicht eingereicht.

Sowohl das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen als auch das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen wandten sich mit Schreiben vom 1. bzw. 4. Februar 2005 an den Ausschuss - Zuschriften 13/4742 und 13/4760 - und machten darin verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Artikel 8 des Dritten Befristungsgesetzes geltend. Statt einer Befristung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage regt die Evangelische Kirche eine Berichtspflicht an. Das Katholische Büro fordert die ersatzlose Streichung des Artikels 8.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen legte eine Stellungnahme zum Vierten und Fünften Befristungsgesetz vor - Zuschrift 13/3201. Anstelle einer Befristung des Datenschutzgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes hält sie die Berichtspflicht für die jeweils angemessene Maßnahme.

Zur abschließenden Beratung legten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag zu den Befristungsgesetzen vor, der als Anlage beigefügt ist. Hinsichtlich der Begründung wird ebenfalls auf die Anlage verwiesen. In der Sitzung gab die SPD eine redaktionelle Änderung zu dem Änderungsantrag bekannt: auf Seite 4 Punkt 2 zur Änderung des Fünften Befristungsgesetzes muss es heißen:

*Artikel 5 (Gesetz über den Regionalverband Ruhr) wird wie folgt geändert und ergänzt:
"Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr; Bekanntmachung der Neufassung vom 3. Februar 2004 (GV.NRW.S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW.S. 644), wird wie folgt geändert:"*

Die CDU kritisierte den Zeitdruck, unter dem die Gesetzentwürfe beraten wurden. Der Änderungsantrag läge erst seit 2 Tagen vor, die Arbeitskreise der Fraktion hätten sich in der Kürze der Zeit nicht abstimmen können. Obwohl die CDU vom Grundsatz mit den Befristungsgesetzen einverstanden sei, würde sie sich daher bei der Abstimmung enthalten.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußerte Verständnis für die Einwände der CDU, bat aber um Verständnis und Nachsicht für den engen Zeitrahmen. Mit Blick auf das Ende der Legislaturperiode sei es geboten, die Befristungsgesetze zügig im Plenum zu verabschieden. Der Änderungsantrag nähme die Anregungen der Kirchen und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf und füge Korrekturen ein, aber substantiell blieben die Gesetzentwürfe erhalten.

Die FDP konnte trotz der Kürze der Zeit Einvernehmen mit den Kommunalpolitikern innerhalb der Fraktion herstellen und stimmt daher den Gesetzentwürfen zu.

Die SPD weist darauf hin, dass durch den Änderungsantrag Ergänzungen beim Gesetz über den Regionalverband Ruhr eingeführt werden. Diese seien von allen Fraktionen gewollt und vorab abgestimmt worden.

In der **Gesamtabstimmung** wurden die **Gesetzentwürfe** der Landesregierung - Drucksachen 13/6419, 13/6401, 13/6478 und 13/6479 - mit den zuvor beschlossenen Änderungen bei Enthaltung der Fraktion der CDU **angenommen**.

Klaus Stallmann
(Vorsitzender)

Anlage

Fraktion der SPD

Düsseldorf, den 08.03.2005

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Herrn
Klaus Stallmann MdL
im Hause

Gesetzentwürfe der Landesregierung - Befristungsgesetze

Sehr geehrter Herr Stallmann,

beiliegend erhalten Sie unseren Änderungsantrag zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung – Zweites, Drittes, Viertes und Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen - mit der Bitte, hierüber im weiteren Beratungsverfahren abstimmen zu lassen.

Jürgen Jentsch

Monika Düker

Fraktion der SPD

08.März 2005

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsanträge

zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung:

Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen - Drucksache 13/6419

Artikel 47 (Verordnung über die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit für Professoren in der Funktion von Oberärzten) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Verordnung über die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit für Professoren in der Funktion von Oberärzten vom 03. August 1981 (GV.NRW. S. 462) ist inzwischen durch die neue Verordnung über die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Funktion von Oberärztinnen und Oberärzten vom 13. Dezember 2004 (GV.NRW. S. 806) abgelöst worden. Die neue Verordnung ist am 01. Januar 2005 in Kraft getreten. In ihrem § 2 Absatz 1 Satz 2 setzt sie die in Artikel 47 des Gesetzentwurfs genannte Verordnung zum 01. Januar 2005 außer Kraft. Die neue Verordnung ist ihrerseits in § 2 Absatz 2 mit einer Verfallklausel zum 31. August 2009 versehen.

Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz - Zeitraum 1987 bis Ende 1995) - Drucksache 13/6401

Artikel 8 (Gesetz über die Sonn- und Feiertage) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Ausnahmen von der Befristung (also weder Verfallklausel noch Berichtspflicht) sind insbesondere bei so genanntem Fundamentalrecht vorgesehen. Darunter fallen die Verfassung, Gesetze zur Umsetzung von Staatsverträgen und vergleichbare Regelungen. Der unmittelbare Bezug des FeiertagsG NRW zu Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV rechtfertigt das Absehen von einer Befristung. Damit wird zugleich einem Anliegen des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen - Kommissariat der Bischöfe in NRW - und des Amtes des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen - Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen - Rechnung getragen.

**Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz - Zeitraum 1996 bis Ende 2000)
- Drucksache 13/6478**

1.

In **Artikel 10** (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) erhält die vorgesehene Änderung folgende neue Fassung:

"§ 36 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz."

Begründung:

Das Datenschutzgesetz hat seine Grundlage in dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung und damit im Fundamentalrecht. Darüber hinaus wird mit dem Datenschutzgesetz NRW zu großen Teilen die europäische Datenschutzrichtlinie in Landesrecht umgesetzt. Die Anordnung einer Berichtspflicht anstelle einer Verfallklausel ist deshalb sachlich begründet.

2.

Artikel 62 (Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) wird wie folgt geändert:

§ 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 25 Absätze 1 bis 3, 5, 6 Satz 4, 7, 8 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz."

3.

Artikel 65 (Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens) wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung."

Begründung zur Änderung der Artikel 62 und 65:

Mit dem Krankenhausgesetz NRW und die dazu gehörige Rechtsverordnung wird die Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser einschließlich der Krankenhausplanung sichergestellt. Es handelt sich dabei um Fundamentalrecht im Bereich der Daseinsvorsorge. Deshalb ist anstelle der Verfallklausel eine Berichtspflicht vorgese-

hen. Die Berichtspflicht zur Rechtsverordnung rechtfertigt sich aus dem Anhörungsrecht des zuständigen Landtagsausschusses.

4.

Artikel 69 (Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung) wird wie folgt geändert:

a)

Die Überschrift des § 46 erhält folgende neue Fassung:
"In-Kraft-Treten, Berichtspflicht"

b)

In § 46 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz."

Begründung:

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen NRW gehört zum Fundamentalrecht im Bereich der Daseinsvorsorge. Anstelle der Verfallklausel ist daher eine Berichtspflicht vorgesehen.

**Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz - Zeitraum 2001 bis Ende 2004)
- Drucksache 13/6479**

1.

Artikel 9 (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz."

Begründung:

Auch beim Informationsfreiheitsgesetz ist Grundlage das grundgesetzlich geschützte Recht auf allgemeine Informationsfreiheit. Deshalb handelt es sich auch hier - vergleichbar dem Datenschutzgesetz - um Fundamentalrecht, das anstelle eines Verfalldatums eine Berichtspflicht rechtfertigt.

2.

Artikel 15 (Gesetz über den Regionalverband Ruhr) erhält folgende geänderte Fassung:

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr; Bekanntmachung der Neufassung vom 3. Februar 2004 (GV.NRW.S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW.S. 644), wird wie folgt geändert:

a)

In § 3 Absatz 3 wird das Datum "1. Oktober 2009" durch das Datum "20. Oktober 2009" ersetzt.

Begründung:

Anpassung an das Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten Vertretungen vom 17.6.2003 (GV.NRW.S. 312).

b)

§ 7 Abs. 2c erhält folgende Fassung:

"c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder"

Begründung:

Inhaltliche Anpassung an § 22 Abs. 2.

c)

In § 12 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 2 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied - können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das Innenministerium erlässt allgemeine Richtlinien über die Höhe der zulässigen Aufwandsentschädigungen."

Begründung:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 20 Abs. 6 KVRG über gesetzlich vorgesehene zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger.

d)

In § 13 Abs. 2 wird die Zahl "8" durch die Zahl "7" ersetzt.

e)

In § 21 Abs. 3 wird "§ 19 Abs. 1" durch " § 12 Abs. 1" ersetzt.

Begründung zu d) und e):

Redaktionelle Anpassungen.

3.

Nach Artikel 121 wird folgender neuer Artikel 122 eingefügt:

„Artikel 122

Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag im Zusammenhang mit der Evaluierung von Gesetzen

Die Landesregierung benennt dem Landtag jährlich alle Gesetze, die zum Zweck der Evaluierung eine Verfallklausel oder Berichtspflicht aufweisen und deren Befristung innerhalb des nächsten oder des übernächsten Jahres ausläuft. Sie erläutert dabei die beabsichtigten Evaluierungsmaßnahmen. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, die der Zustimmung eines Landtagsausschusses bedürfen.“

Begründung zum neuen Artikel 122:

Der Landtag soll rechtzeitig eine Übersicht der demnächst zur Evaluierung anstehenden Gesetze und Rechtsverordnungen erhalten. Dadurch soll er in die Lage versetzt werden, sich mit den betreffenden Inhalten auseinander zu setzen. Eine solche Regelung ist auch deshalb von Bedeutung, weil diese auch für neue Gesetze und Rechtsverordnungen mit Befristung gilt.

4.

Nach Artikel 122 wird folgender neuer Artikel 123 eingefügt:

„Artikel 123

Redaktionelle Anmerkung an jeder Verfallklausel von Gesetzen

Bei der Veröffentlichung von Gesetzen mit Verfallklausel ist unter Anfügung einer Fußnote am Ende des Gesetzestextes folgende redaktionelle Anmerkung anzufügen: "Dies ist eine gesetzlich angeordnete Evaluierungsverpflichtung. Sie verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag rechtzeitig vor dem genannten Datum das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen."

Begründung zum neuen Artikel 123:

Der Zusatz in Form einer, der Verfallklausel angefügten Fußnote bewirkt, dass eine klare Unterscheidung zwischen zeitlich befristeten Gesetzen einerseits und Gesetzen mit Verfallklausel andererseits möglich wird.

5.

Der bisherige Artikel 122 wird der neue Artikel 124.

Begründung zum neuen Artikel 124:

Folgeänderung.

15.03.2005

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstruktur-
reform - Drucksache 13/6721 -

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6419

**Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befris-
tungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)**

und zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6401

**Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befris-
tungsgesetz - Zeitraum 1987 bis Ende 1995)**

und zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6478

**Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befris-
tungsgesetz - Zeitraum 1996 bis Ende 2000)**

und zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6479

**Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befris-
tungsgesetz - Zeitraum 2001 bis Ende 2004)**

Datum des Originals: 15.03.2005/Ausgegeben: 15.03.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder
auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des
Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach
10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Im Zweiten Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

erhält **Artikel 165 (neu)** folgende Fassung:

„Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 32 Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1979 (GV.NRW. S. 473) wird aufgehoben.“

Begründung:

Im Text des **Artikels 165 (neu)** befindet sich aus einem jetzt nicht mehr nachvollziehbaren redaktionellen Versehen heraus ein Textteil des Artikels 166 (neu), der sich ausschließlich auf die Paragrafenangabe und die Angabe der Fundstelle bezieht (anstelle § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 18. Oktober 1985 (GV. NRW. S.609) muss es richtig lauten: "§ 32 Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1979 (GV. NRW. S. 473)".

Carina Gödecke

Johannes Rimmel



147. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 16. März 2005

Mitteilungen des Präsidenten	14183	Ergebnis	14209
1 Aktuelle Stunde		3 Rechtswidrigen Zustand beenden - Keine Duldung von rechtswidrigen Windkraftanlagen in NRW	
<u>Thema:</u> Ausdehnung der Telefonüberwachung verhindern		Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/6579.....	14209
Antrag der Fraktion der FDP gemäß § 99 Abs. 2 der Geschäftsordnung.....	14183	Dr. Gerhard Papke (FDP).....	14209
Dr. Robert Orth (FDP).....	14183	Rainer Schmeltzer (SPD).....	14211
Jürgen Jentsch (SPD).....	14184	Friedhelm Orgies (CDU).....	14212
Theo Kruse (CDU).....	14186	Reiner Priggen (GRÜNE).....	14214
Monika Düker (GRÜNE).....	14187	Ministerin Bärbel Höhn.....	14216
	14194	Holger Ellerbrock (FDP).....	14219
Minister Dr. Fritz Behrens.....	14189	Ergebnis	14219
Peter Biesenbach (CDU).....	14191		
Hans-Willi Körfges (SPD).....	14192	4 Die Wirtschaftsförderung effizient gestalten	
Karl Peter Brendel (FDP).....	14193	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/6714.....	14219
2 Abschlussbericht der Enquetekommission III "Situation und Zukunft der Pflege in NRW"		Christian Weisbrich (CDU).....	14220
Bericht der Enquetekommission III gemäß § 33 Abs. 3 der Geschäftsordnung zu dem Antrag des Landtags Nordrhein-Westfalen Drucksachen 13/2162 und 13/2188		Marc Jan Eumann (SPD).....	14221
Drucksache 13/6666	14195	Dr. Gerhard Papke (FDP).....	14223
Angelika Gemkow (CDU).....	14195	Rüdiger Sagel (GRÜNE).....	14225
Ralf Jäger (SPD).....	14199	Minister Harald Schartau.....	14226
Rudolf Henke (CDU).....	14202	Michael Breuer (CDU).....	14228
Dr. Jana Pavlik (FDP).....	14204	Karl Peter Brendel (FDP).....	14229
Barbara Steffens (GRÜNE).....	14206	Ergebnis	14230
Ministerin Birgit Fischer.....	14208		
		5 Das neue Energiewirtschaftsgesetz ist ein wichtiger Baustein der energiepolitischen Entscheidungen für den Standort NRW	

Eilantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/6745	14230	Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU).....	14249
Werner Bischoff (SPD).....	14230	Hans Frey (SPD)	14250
Christian Weisbrich (CDU).....	14231	Joachim Schultz-Tornau (FDP).....	14251
Reiner Priggen (GRÜNE).....	14232	Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	14252
Dr. Gerhard Papke (FDP)	14233	Ministerin Ute Schäfer	14253
Minister Dr. Axel Horstmann	14234	Ergebnis	14255
Ergebnis	14235	9 Mittelstandsfeindliche Ausschreibungspraxis in NRW beenden - Bestimmungen des Vergaberechts beachten	
6 Für eine Schullandschaft der Vielfalt - gegen die Einheitsschule Jedes Kind individuell fördern!		Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 13/6712.....	14255
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/6704	14235	Dr. Gerhard Papke (FDP).....	14255
Ralf Witzel (FDP)	14235	Christian Weisbrich (CDU)	14256
Brigitte Speth (SPD).....	14237	Gisela Walsken (SPD).....	14257
Bernhard Recker (CDU).....	14238	Rüdiger Sagel (GRÜNE)	14259
Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....	14240	Minister Dr. Fritz Behrens.....	14260
Ministerin Ute Schäfer.....	14241	Ergebnis	14261
Ergebnis	14242	10 EU-Chemikalienpolitik umsetzbar gestalten - Einfluss des Landes NRW endlich nutzen!	
7 Leistung statt soziale Herkunft muß Bildungserfolg zukünftig bestimmen - Bildungsarmut in NRW bekämpfen		Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/6715.....	14261
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/6705	14242	Karl Kress (CDU).....	14261
Ralf Witzel (FDP)	14242	Werner Bischoff (SPD).....	14262
Manfred Degen (SPD).....	14244	Holger Ellerbrock (FDP).....	14263
Volker Mosblech (CDU)	14245	Johannes Remmel (GRÜNE).....	14264
Ute Koczy (GRÜNE)	14246	Ministerin Bärbel Höhn.....	14265
Ministerin Ute Schäfer.....	14247	Ergebnis	14266
Ergebnis	14249	11 Technischer Fortschritt bei der Mülltrennung: Ökologische und ökonomische Potentiale nutzen - Bürger entlasten	
8 Wer Zukunft gestalten will, muss die Vergangenheit kennen - Geschichtsunterricht an nordrhein-westfälischen Schulen muss aufgewertet werden		Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/6703.....	14267
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/6713	14249	Holger Ellerbrock (FDP).....	14267
		Hardy Fuß (SPD).....	14268
		Friedhelm Ortgies (CDU).....	14269
		Johannes Remmel (GRÜNE).....	14269
		Ministerin Bärbel Höhn.....	14271

Ergebnis	14272	zweite Lesung.....	14289
12 Landesentwicklungsbericht "Konzentration und Erneuerung - die Politik der Landesregierung in der 13. Legislaturperiode"		Ergebnis	14289
Unterrichtung durch die Landesregierung - zur Beratung - Drucksache 13/6660		15 Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Finanzierungsvereinbarung)	
Bericht der Landesregierung gemäß § 39 Landesplanungsgesetz.....	14272	Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 13/6580	
Minister Dr. Fritz Behrens	14273	zweite Lesung.....	14289
Dr. Bernhard Kasperek (SPD)	14273	Ergebnis	14289
Hans Peter Lindlar (CDU)	14274	16 Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser	
Holger Ellerbrock (FDP).....	14276	Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 13/6613	
Johannes Rimmel (GRÜNE).....	14277	erste Lesung.....	14289
Ergebnis	14278	Ergebnis	14290
13 Bestandsaufnahme, Reformbedarf und Perspektiven für die Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen		17 40 Jahre deutsch-israelische Beziehungen - Stärkung der besonderen freundschaftlichen Beziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und Israel	
Große Anfrage 30 der Fraktion der FDP Drucksache 13/6221		Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/6710.....	14290
Antwort der Landesregierung Drucksache 13/6619	14278	Ergebnis	14290
Ralf Witzel (FDP)	14279	18 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)	
Manfred Degen (SPD).....	14280		
Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU).....	14281		
Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....	14283		
Minister Harald Schartau	14285		
	14289		
Klaus Kaiser (CDU).....	14286		
Wolfgang Roth (SPD).....	14287		
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....	14288		
14 Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Landeskostenänderungsgesetz - LKostÄndG)			
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/6460			

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6300

zweite Lesung 14290

Ergebnis 14290

19 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6419

In Verbindung damit:

Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz - Zeitraum 1987 bis Ende 1995)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6401

Und:

Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz - Zeitraum 1996 bis Ende 2000)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6478

Sowie:

Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz - Zeitraum 2001 bis Ende 2004)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6479

zweite Lesung 14290

Ergebnis 14291

20 Nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 2003

Antrag
des Finanzministers
gemäß Artikel 85 Abs. 2
der Landesverfassung
Vorlage 13/3187 14291

Ergebnis 14291

21 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 48 gemäß § 88 Abs. 2
GeschO

Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse zu

13/618	-	AUR
13/1080	-	AF
13/1306	-	AF
13/1740	-	AF
13/2225	-	AGS
13/4738	-	HFA
13/5052	-	AGS
13/5217	-	AUR
13/5282	-	KA
13/5327	-	SpA
13/5332	-	AGS
13/5421	-	AStW
13/5465	-	AMi
13/5550	-	AMi
13/5554 (EA)	-	AGS
13/5643	-	SpA
13/5671	-	AELFN
13/5674	-	AUR
13/6032	-	AUR
13/6061	-	AELFN
13/6121	-	AStW
13/6208	-	AELFN
13/6238	-	VA
13/6242	-	AStW
13/6290	-	KA
13/6308	-	VA
13/6332	-	AStW
13/6333	-	AKJF
13/6584	-	AStW

Drucksache 13/6723..... 14291

Ergebnis 14292

22 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 58 14292

Ergebnis 14292

Berichtigung des PIPr 13/146..... 14292

Entschuldigt waren für den 16.03.2005:

Ministerpräsident Peer Steinbrück

(ab 12:30 Uhr)

Minister Jochen Dieckmann

(ab 11:00 Uhr)

Ministerin Birgit Fischer

(ab 14:30 Uhr)

Ministerin Bärbel Höhn

(bis 11:15 Uhr)

Minister Wolfram Kuschke

(ab 12:00 Uhr)

Axel Dirx (SPD)

Brigitta Heemann (SPD)

Michael Scheffler (SPD)

(ab 14:00 Uhr)

Tanja Brakensiek (CDU)

Dr. Michael Brinkmeier (CDU)

Elke Rühl (CDU)

(ab 16:00 Uhr)

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)

(ab 16:00 Uhr)

Hubert Schulte (CDU)

auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/6613

Ich lasse über die Empfehlung des Ältestenrats abstimmen, den **Antrag Drucksache 13/6613** auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag an den **Hauptausschuss** zu **überweisen**. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisung einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:

17 40 Jahre deutsch-israelische Beziehungen - Stärkung der besonderen freundschaftlichen Beziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und Israel

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6710

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen. Die Beratung soll hier im Plenum nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 13/6710** an den **Hauptausschuss**. Wer möchte dem folgen? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Damit haben wir die Überweisung einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6300

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/6720

zweite Lesung

Wir kommen zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6720**. Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform empfiehlt, den Gesetzentwurf Drucksache 13/6300 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer möchte dem folgen? -

Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **angenommen** und damit der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

19 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6419

In Verbindung damit:

Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz - Zeitraum 1987 bis Ende 1995)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6401

Und:

Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz - Zeitraum 1996 bis Ende 2000)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6478

Sowie:

Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz - Zeitraum 2001 bis Ende 2004)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6479

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/6721

zweite Lesung

Ich verweise auf den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN **Drucksache 13/6751**.

Ich komme zur Abstimmung, und zwar zunächst über den **Änderungsantrag Drucksache 13/6751** zur Ziffer 1 der Beschlussempfehlung Drucksache 13/6721. Wer möchte dem Änderungsantrag seine Zustimmung geben? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist der Änderungsantrag mit den Stimmen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der CDU **angenommen**.

Ich lasse zweitens abstimmen über **Ziffer 1** der **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6721**, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer möchte dieser Empfehlung Folge leisten? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion **angenommen** und der Gesetzentwurf Drucksache 13/6419 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich schlage vor, über die **Ziffern 2 bis 4** der Beschlussempfehlung gemeinsam abzustimmen. Gibt es dazu Widerspruch? - Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann verfahren wir so.

Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform empfiehlt in seiner Drucksache 13/6721, die Gesetzentwürfe in den Drucksachen 13/6401, 13/6478 und 13/6497 ebenfalls in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer möchte dem folgen? - SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. - Wer stimmt dagegen? - Keine Fraktion. - Wer enthält sich? - Die CDU-Fraktion. Dann haben wir das **angenommen**, und damit sind die vorgenannten Gesetzentwürfe in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

20 Nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 2003

Antrag
des Finanzministers
gemäß Artikel 85 Abs. 2
der Landesverfassung
Vorlage 13/3187

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/6722

Auch hier kommen wir zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6722**, die nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Vorlage 13/3187 zu genehmigen. Wer möchte dem folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist das mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion bei Gegenstimmen der FDP-Fraktion so **angenommen**.

Ich rufe auf:

21 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 48 **gemäß § 88 Abs. 2 GeschO**

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/618	-	AUR
13/1080	-	AF
13/1306	-	AF
13/1740	-	AF
13/2225	-	AGS
13/4738	-	HFA
13/5052	-	AGS
13/5217	-	AUR
13/5282	-	KA
13/5327	-	SpA
13/5332	-	AGS
13/5421	-	AStW
13/5465	-	AMi
13/5550	-	AMi
13/5554 (EA)	-	AGS
13/5643	-	SpA
13/5671	-	AELFN
13/5674	-	AUR
13/6032	-	AUR
13/6061	-	AELFN
13/6121	-	AStW
13/6208	-	AELFN
13/6238	-	VA
13/6242	-	AStW
13/6290	-	KA
13/6308	-	VA
13/6332	-	AStW
13/6333	-	AKJF
13/6584	-	AStW

Drucksache 13/6723

Die Übersicht 48 enthält insgesamt 29 Anträge, die vom Plenum nach § 88 Abs. 2 Buchstabe c an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden, sowie einen Entschließungs-

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. März 2005 folgendes Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen
(Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)**

**Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen
(Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)**

Artikel 1

Das Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) vom 16. Juli 1971 (GV. NRW. S. 199) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) vom 5. Oktober 1971 (GV. NRW. S. 326) entfällt.

Artikel 3

Das Gesetz zur Durchführung des Vertrages vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 698) wird aufgehoben.

Artikel 4

In der Beflaggungsverordnung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 742, zuletzt geändert durch VO vom 20. Mai 1998 (GV. NRW. S. 387) wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Das Innenministerium überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet die Landesregierung."

Artikel 5

In dem Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NRW. 1986 S. 218) erhält § 9 folgende Fassung:

"§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft."

Artikel 6

In dem **Gesetz zur Bereinigung des als Landesrechts fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts** vom 13. Januar 1970 (GV. NRW. S. 18) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 7

In dem **Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften** vom 16. Juli 1969 (GV. NRW. S. 531), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 142), wird § 12 wie folgt gefasst:

„§ 12

In-Kraft-Treten, Überprüfung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 1. April 2009.“

Artikel 8

Dem § 3 des **Gesetzes zur Einrichtung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung als Landesoberbehörde** vom 30.09.1986 (GV. NRW. S. 656) wird folgender Halbsatz angefügt:

„;es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 9

Die **Verordnung über die zuständigen Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 16. Juli 1974** (GV. NRW. S. 760) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird „der Justizminister“ durch „das Justizministerium“ ersetzt.

2. In § 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2005 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 10

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG)** vom 24. Januar 1980 (GV. NRW. S. 88) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

Artikel 11

In dem **Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen** (ADV-Organisationsgesetz - ADVG NW) vom 9. Januar 1985 (GV. NRW. S. 41) wird § 12 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

Artikel 12

In der **Rechtsverordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden** vom 19. April 1977 (GV. NRW. S. 180) wird in § 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 13

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation** vom 30. September 1980 (GV. NRW. S. 832) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2007 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 14

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland** vom 13. November 1981 (GV. NRW. S. 634) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 15

In der **Verordnung zur Bestimmung besonderer Vollstreckungsbehörden** vom 21. Juli 1982 (GV. NRW. S. 506) wird § 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 16

In der **Verordnung zur Bestimmung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zur Vollstreckungsbehörde** vom 20. November 1984 (GV. NRW. S. 742) wird in § 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 17

Die **Zweite Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden** vom 11. März 1997 (GV. NRW. S. 51), zuletzt geändert durch VO vom 8.6.2004 (GV. NRW. S. 376) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird § 1 Abs. 1.
2. Nach § 1 Abs. 1 (neu) wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Zuständig für den Vollzug der Verwaltungsakte der Bezirksregierungen nach § 7 des Abtragungsgesetzes vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), sind die Kreisordnungsbehörden.“

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

“§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Innenministerium und das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berichten der Landesregierung bis zum Ablauf des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung. Dabei werden auch die Auswirkungen der Regelungen in § 1 Absatz 1, 4. und 5. Spiegelstrich überprüft.

(2) Die Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 14. September 1977 (GV. NRW. S. 346) (SGV. NRW. 2010) wird aufgehoben. Ebenso wird Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 1. Mai 2003 (GV. NRW. S. 260) aufgehoben.

Artikel 18

Die **Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 31. Januar 1978 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „die staatlichen Archive des Landes“ durch die Wörter „das Landesarchiv“ ersetzt.

2. In § 1 werden die Wörter „Die staatlichen Archive des Landes erheben“ durch die Wörter „Das Landesarchiv erhebt“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Ziffer a) werden die Wörter „der Archive“ durch die Wörter „des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
4. In § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die Verordnung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis ist die Landesregierung bis zum 31.12.2009 zu unterrichten.

5. In Anlage 2 werden in der Lfd. Nr. 1 die Wörter „der staatlichen Archive“ durch die Wörter „des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
6. In Anlage 2 werden in der Lfd. Nr. 2 die Wörter „der staatlichen Archive“ durch die Wörter „des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 19

In dem **Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 30.4.2002 (GV. NRW. S. 160) erhält § 34 folgende neue Fassung:

"§ 34

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft."

Artikel 20

Die **Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Justiz – Bereich Inneres** – vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 774), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird wie folgt neu bezeichnet: „Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 21

In § 4 der **Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs** vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 49, geändert durch VO v. 16. August 1994 (GV. NRW. S. 695), wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 22

Die Verordnung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1985 (GV. NRW. 1985 S. 309) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die vor ihrem In-Kraft-Treten begründet worden sind, keine Anwendung. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

Artikel 23

Die Verordnung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.06.1984 (GV. NRW. 1984 S. 404) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die vor ihrem In-Kraft-Treten begründet worden sind, keine Anwendung. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

Artikel 24

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NRW - FDAG NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 d. Gesetzes zur Änd. d. Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetzes v. 18.12.2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2, § 12 und § 13 werden die Wörter "Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
2. In § 12 werden die Wörter "Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung" durch die Wörter "Ministerium für Wissenschaft und Forschung" ersetzt.
3. § 15 erhält folgende neue Fassung:

„§ 15
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Über die Wirksamkeit dieses Gesetzes berichtet die Landesregierung der Landtag bis zum 1. Juni 2009.“

Artikel 25

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener Archivdienst - VAPgA)** vom 28. Juli 1981 (GV. NRW. 1981 S. 466), geändert durch VO vom 10. Juli 1985 (GV. NRW. S. 499), erhält § 34 folgende neue Fassung:

„§ 34

In-Kraft-Treten, Außer Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.“

Artikel 26

Die **Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl. SoSch)** vom 09.09.1983 (GV. NRW. S. 410) wird wie folgt geändert:

An § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Kabinett über das Ergebnis der Überprüfung.”

Artikel 27

§ 30 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhB)** vom 21. April 1985 (GV. NRW. S. 416) wird wie folgt gefasst:

“§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft“

Artikel 28

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgBD)** vom 13. Februar 1986 (GV. NRW. S. 318) wird § 33 wie folgt neu gefasst:

“§ 33

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Artikel 29

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes an Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmB)** vom 17. März 1986 (GV. NRW. S. 323) wird § 29 wie folgt gefasst:

"§ 29

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 30

In der **Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 24. April 1985 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 600), wird § 13 wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen."

Artikel 31

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 7. Mai 1985 (GV. NRW.S.408), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1999 (GV. NRW.S.74), wird § 29 wie folgt neu gefasst:

„§ 29

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen."

Artikel 32

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Anwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 6. August 1985 (GV. NRW. S. 555), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 600), wird § 31 wie folgt neu gefasst:

"§ 31

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen."

Artikel 33

In der **Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes NRW (PVOPol)** vom 11.11.1984 (GV. NRW. S. 688) wird in § 25 folgender Satz eingefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft“

Artikel 34

Dem § 4 der **Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung und des Prüfungswesens in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 30.09.1977 (GV. NRW. S. 354) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Artikel 35

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen - Ausbildungsverordnung mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst Land - (VAPmaVd)** vom 26. Oktober 1981 (GV.NRW. S. 644) wird § 31 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Außerkräfttreten“ hinzugefügt.
2. Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2008 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 36

Dem § 7 der **Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 20.07.1984 (GV. NRW. S. 560), geändert durch VO v. 29.06.1994 (GV. NRW. S. 444) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 37

In § 26 Abs. 1 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmnDB)** vom 22. April 1985 (GV.NRW. S. 350) wird folgende Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 38

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD) vom 18. März 1986 (GV. NRW. S. 329), geändert durch VO v. 25.9.2002 (GV. NRW. S. 484), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nummer 3 Satz 1 und Satz 3, Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
3. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 1985 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Artikel 39

In der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) vom 01. Dezember 1985 (GV. NRW. S. 744), zuletzt geändert durch VO v. 15.9.1998 (GV. NRW. S. 562) wird § 18 wie folgt neu gefasst:

„§ 18
In-Krafttreten, Außer-Krafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 40

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu) vom 25. Mai 1986 (GV. NRW. 1986 S. 497), zuletzt geändert durch Art. 12 d. Gesetzes v. 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430) wird § 25 wie folgt neu gefasst:

„§ 25
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 41

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach vom 22. April 1975 (GV. NRW. 1975 S. 392), geändert durch VO v. 20.2.1998 (GV. NRW. S. 198) wird wie folgt geändert:

In § 34 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

Artikel 42

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 14. Oktober 1985 (GV. NRW. 1985 S. 630) wird wie folgt geändert:

In § 29 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

Artikel 43

§ 32 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1986 (GV. NRW. S. 206), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1998 (GV. NRW. S. 204), erhält folgende Fassung:

„§ 32

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 44

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes - LBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten/zur Beamtin erfüllt,
2. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im eichtechnischen Dienst geeignet erscheint. Von Schwerbehinderten darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten,
3. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens 12 Monate unterschreitet. Sofern ein Bewerber oder eine Bewerberin älter ist, darf er bzw. sie nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn für den **mittleren** eichtechnischen Dienst kann eingestellt werden, wer

1. eine Realschule oder eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt sowie nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung
2. a) die Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe oder in einem verwandten Gebiet
oder
b) die Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachschule zum staatlich geprüften Techniker in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinentechnik oder in einem verwandten Gebiet
bestanden hat.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des **gehobenen** eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens das Abschlusszeugnis einer Fachhochschule in einer technischen Fachrichtung oder in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule besitzt.

§ 2 Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an die Direktion des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder der Geburtsschein, die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden von Kindern,
3. die Zeugnisse über die beruflichen Tätigkeiten,
4. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob er/sie den Führerschein besitzt und bereit ist, ein Dienstkraftfahrzeug im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zu führen.

(3) Der Bewerbung für die Laufbahn des **mittleren** eichtechnischen Dienstes sind ferner beizufügen:

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder Realschule oder der Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
2. das Zeugnis der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung und der Meister- oder Technikerprüfung.

(4) Der Bewerbung für die Laufbahn des **gehobenen** eichtechnischen Dienstes sind ferner beizufügen:

1. das letzte Schulzeugnis,
2. der Nachweis der Fachhochschulreife,
3. das Zeugnis der Hochschulprüfung.

(5) Auf Anforderung sind vorzulegen:

1. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
2. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und aus dem hervorgeht, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin für den eichtechnischen Dienst geeignet ist,
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
4. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob er/sie gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn/sie ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
5. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob er/sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(6) Bei den in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und den Absätzen 3 und 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.

§ 3

Einstellung

(1) Die Direktion des LBME NRW stellt die Befähigung und Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin nach Maßgabe der geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften fest und entscheidet über die Einstellung.

(2) Der angenommene Bewerber bzw. die angenommene Bewerberin wird für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes in der Regel zum 1. Januar, für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes in der Regel zum 1. Juli eines Jahres zur Ausbildung zugelassen.

§ 4

Dienstverhältnis

(1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin wird von der Direktion des LBME NRW in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er bzw. sie führt im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Eichassistentenanwärter (in)“, für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Eichinspektoranwärter (in)“.

(2) Dienstvorgesetzter des Anwärters bzw. der Anwärtlerin ist der Direktor oder die Direktorin des LBME NRW.

(3) Der Anwärter oder die Anwärtlerin leistet bei seinem/ihrem Dienstantritt den Diensteid. Über seine/ihre Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

II.

Vorbereitungsdienst

1. Allgemein

§ 5

Begriffe und Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und Prüfung. Er dauert im mittleren eich-technischen Dienst ein Jahr, im gehobenen eichtechnischen Dienst drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst des gehobenen eichtechnischen Dienstes werden Studienzeiten von zwei Jahren angerechnet, die zum Erwerb der in der Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzung (§ 1 Abs. 3) geführt haben.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann durch die Direktion des LBME um insgesamt höchstens ein Jahr verlängert werden,

1. wenn der Anwärter oder die Anwärterin das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht hat (§ 13 Abs. 3),
2. beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 17 Abs. 1).

(3) Über Verlängerungen aus Anlass von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Direktion des LBME NRW.

§ 6

Ziel

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Beamten bzw. die Beamtin für seine/ihre Laufbahn zu befähigen. Die Ausbildung soll dem Anwärter bzw. der Anwärterin auch gründliche Kenntnisse über Aufbau, Aufgaben und Gliederung der Eichbehörden und der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen sowie das Verständnis für wirtschaftliche Fragen vermitteln.

§ 7

Vorzeitige Entlassung

Der Anwärter oder die Anwärterin ist zu entlassen, wenn

- a) er/sie die geistigen und körperlichen Anforderungen der Ausbildung nicht erfüllt,
- b) er/sie ausreichende Ausbildungsleistungen (§ 13 Abs. 2) nicht erreicht hat und auch eine einmalige Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ausreichende Arbeitsleistungen nicht erwarten lässt,
- c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Ausbildung

§ 8

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter(in), Ausbilder(in)

(1) Ausbildungsbehörde ist die Direktion des LBME NRW.

(2) Der Direktor oder die Direktorin des LBME NRW bestellt einen Beamten oder eine Beamtin des höheren eichtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter/zur Ausbildungsleiterin sowie einen Beamten oder eine Beamtin des gehobenen eichtechnischen Dienstes zum Ausbilder/zur Ausbilderin.

(3) Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin weist den Anwärter oder die Anwärterin für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu und überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Anwärters oder der Anwärterin. Die Ausbildung des Anwärters oder der Anwärterin in den Ausbildungsstellen richtet sich nach einem Zeitplan, den der Ausbildungsleiter bzw. die Ausbildungsleiterin aufstellt.

(4) Der Ausbilder oder die Ausbildungsleiterin führt die praktische Unterweisung des Anwärter oder der Anwärterin in den Ausbildungsstellen durch.

§ 9

Gliederung

(1) Der Ablauf der Ausbildung ergibt sich für den mittleren eichtechnischen Dienst aus der Anlage 1, für den gehobenen eichtechnischen Dienst aus der Anlage 2.

(2) Die Direktion des LBME NRW kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte I bis V ändern, soweit dies mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist.

§ 10

Praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter oder die Anwärterin soll die für seine/ihre Laufbahn bedeutsamen Aufgaben und die für ihre Erledigung zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen lernen. An Hand von Fällen aus der Eichpraxis soll die Anwendung des Fachwissens methodisch geübt werden.

(2) Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten darf der Anwärter oder die Anwärterin nicht länger als für den Zweck der Ausbildung erforderlich beschäftigt werden.

§ 11

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, der Ergänzung und der Vertiefung der praktischen Ausbildung.

(2) Der theoretische Unterricht wird auf den in den Ausbildungsplänen genannten Gebieten erteilt. Er ist unter Verwendung von Schaubildern, Modellen und sonstigem Anschauungsmaterial und durch Besichtigung von Betrieben der Messgeräteherstellung und -verwendung praxisbezogen zu gestalten.

(3) Der theoretische Unterricht wird nach einem Unterrichtsplan durchgeführt, den der Ausbildungsleiter aufstellt.

§ 12

Schriftliche Arbeiten

(1) Während der Ausbildungsabschnitte I bis III hat der Anwärter oder die Anwärterin unter Aufsicht sechs Arbeiten über Aufgaben aus dem Eichdienst anzufertigen. Die Aufgaben müssen dem üblicherweise in der Laufbahn zu bearbeitenden Schwierigkeitsgrad entsprechen.

(2) Die Aufgaben für die Arbeiten werden von dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin gestellt. Die Arbeiten sind von dem Ausbilder oder der Ausbilderin im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin zu beurteilen; § 19 der Prüfungsordnung für die Eichschule findet entsprechende Anwendung. Die Arbeiten sind mit dem Anwärter bzw. der Anwärterin zu besprechen.

§ 13

Beurteilung

(1) Für die Ausbildungsabschnitte I bis V ist durch den Ausbilder oder die Ausbilderin im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin eine Beurteilung der

Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Anwärters bzw. der Anwärtlerin abzugeben (Befähigungsbericht). Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, ob er bzw. sie das Ziel der Ausbildungsabschnitte I bis V erreicht hat.

(2) Die Gesamtleistung des Anwärters oder der Anwärtlerin ist mit einer der in § 19 der Prüfungsordnung für die Eichschule vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Dabei sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten (§ 12) zu berücksichtigen.

(3) Wird die Gesamtleistung des Anwärters oder der Anwärtlerin nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft die Direktion des LBME NRW.

3. Prüfung

§ 14

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens - Akademie-Abkommen vom 1. Januar 1992 und der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) - Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht - für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Anmeldung zur Prüfung

Der Anwärter oder die Anwärtlerin wird zur Prüfung angemeldet, wenn seine oder ihre Leistungen in der Ausbildung (§ 13 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind und er oder sie den Abschlusslehrgang (Ausbildungsabschnitt VI) ordnungsgemäß abgeschlossen hat.

§ 16

Prüfungszeugnis

Hat der Anwärter oder die Anwärtlerin die Prüfung bestanden, wird ihm oder ihr ein Zeugnis mit dem Prüfungsergebnis (§ 23 Abs. 2 PoEich) ausgehändigt. In dem Zeugnis wird eine Platzziffer (§ 21 PoEich) nicht festgesetzt.

§ 17

Wiederholung und Wirkung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter oder die Anwärtlerin die Prüfung nicht bestanden, kann er/sie sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Erachtet der Prüfungsausschuss einen Eichinspektoranwärter oder eine Eichinspektorin, der oder die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, als befähigt für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes, so stellt er auf Antrag der Direktion des LBME NRW fest, dass die Prüfung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes als bestanden gilt.

(3) Das Beamtenverhältnis des Anwärters oder der Anwärtlerin, der oder die die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm oder ihr das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

III. Aufstieg

§ 18 Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte oder Beamtinnen des mittleren eichtechnischen Dienstes können in die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes aufsteigen, wenn sie nach einer Einführung die Aufstiegsprüfung (Laufbahnprüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst) bestanden und sich anschließend mindestens drei Monate in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben.

(2) Zum Aufstieg kann zugelassen werden, wer

1. aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner in einer mindestens vierjährigen Dienstzeit gezeigten Leistungen für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes geeignet erscheint,
2. mit Erfolg an einem Vorbereitungslehrgang der Eichschule teilgenommen hat.

(3) Die Dienstzeit von vier Jahren (Absatz 2 Nr. 1) rechnet von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes. Sie kann bei Beamten und Beamtinnen, welche die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.

(4) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

§ 19 Einführung

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre; sie entspricht der Ausbildung für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit der Maßgabe, dass die Ausbildungsabschnitte I bis III (Anlage 2 zu § 9) um insgesamt 12 Monate verlängert werden.

§ 20 Aufstiegsprüfung

(1) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung. Die §§ 15 bis 17 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Beamte und Beamtinnen, welche die Aufstiegsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, bleiben in ihrer Laufbahn.

IV. Anerkennungsverfahren für Laufbahnbewerber und -bewerberinnen des gehobenen eichtechnischen Dienstes aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 21 Anerkennung, Eignung

(1) Die Anerkennung der Befähigung sowie das Anerkennungsverfahren für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine

allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (VO-RLEG 89/48 BeamtnW).

(2) Die Eignungsprüfung nach § 17 Abs. 3 VO-RLEG 89/48 BeamtnW erfolgt durch die oberste Dienstbehörde unter Mitwirkung des LBME NRW.

(3) Der Anpassungslehrgang nach § 18 Abs. 2 VO-RLEG 89/48 BeamtnW erfolgt nach den Regelungen der Ausbildung der Beamtenanwärter/-innen im Vorbereitungsdienst, Abschnitt II Nr. 2. Ausbildung, §§ 8 bis 13 einschließlich des Ausbildungsplans Anlage 2 zu § 9 dieser Verordnung. Er findet Fortsetzung in einem Abschlusslehrgang an der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM). Die Dauer des Anpassungslehrgangs beträgt insgesamt ein Jahr.

V.

Schlussvorschriften

§ 22

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich) vom 14. Oktober 1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1992 (GV. NRW. S. 428), außer Kraft.

siehe Anlage 1 und 2 zu § 9

Anlage 1
zu § 9
Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Anwärter oder Anwärterinnen
des mittleren eichtechnischen Dienstes

Ausbil- dungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbil- dungs- zeitraum (Monate)
1. Ausbildung in der Eichtechnik in Zusammenarbeit mit den Betriebsstellen Eichämtern des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen		
I	Allgemeine Einführung in die Eichpraxis, Grundzüge des Mess- und Eichwesens, Aufbau und Aufgaben der Eichverwaltung	1,0
II	Teilnahme an der eichamtlichen Behandlung einfacher Messgeräte (Aufbau und Wirkungsweise der Messgeräte, Messtechnik, Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, Prüfvorgänge), Gebühren und Gebührenabrechnung	6,5
III	Einführung in eichamtliche Überwachungsaufgaben, Behandlung der Messgeräte und Normale hierzu (Fertigpackungen, Flaschen und Schankgefäße, Instandsetzer, Prüfstellen)	1,0
2. Ausbildung bei der Direktion des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW		
IV	Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungsrechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Tarifrechts	0,5
V	Gesetzliche Grundlagen des Mess- und Eichwesens, Einheiten, Erörterung der Eichordnung und Eichanweisungen	0,5
3. Abschlusslehrgang		
VI	Lehrgang und Abschlussprüfung an der Eichschule	<u>2,5</u>
	Gesamt	12,0

Anlage 2
zu § 9
Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Anwärter oder der Anwärterinnen
des gehobenen eichtechnischen Dienstes

Ausbil- dungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbil- dungs- zeitraum (Monate)
1. Ausbildung in der Eichtechnik in Zusammenarbeit mit den Betriebsstellen Eichämtern des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen		
I	Allgemeine Einführung in die Eichpraxis, Grundzüge des Mess- und Eichwesens, Aufbau und Aufgaben der Eichverwaltung	0,5
II	Teilnahme an der eichamtlichen Behandlung von Messgeräten (Messtechnik, Aufbau und Wirkungsweise der Messgeräte, Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, Prüfvorgänge), Gebühren und Gebührenabrechnung	5,0
III	Eichamtliche Überwachungsaufgaben, Behandlung der Normale und Messgeräte hierzu (Fertigpackungen, Flaschen und Schankgefäße, Instandsetzer, Prüfstellen)	1,0
2. Ausbildung bei der Direktion des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW		
IV	Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungsrechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Tarifrechts	0,5
V	Gesetzliche Grundlagen des Mess- und Eichwesens, Einheiten, Erörterung der Eichordnung und Eichanweisungen	0,5
3. Abschlusslehrgang		
VI	Lehrgang und Abschlussprüfung an der Eichschule	<u>4,5</u>
		Gesamt 12,0

Artikel 45

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Gestütendienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP-GD) vom 20. Juni 1985 (GV. NRW. S. 488) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Dieser“ durch die Wörter „das Ministerium. Dieses“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 werden die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 8 werden die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
5. 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.“

Artikel 46

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet) vom 25. April 1986 (GV. NRW. S. 367), geändert durch VO v. 31.5.1990 (GV. NRW. S. 293), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Minister)“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „den Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Nummer VII. werden die Wörter „beim Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „bei der Bezirksregierung“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „der Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 2 Nummer 1 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 2 Nummer 2 werden die Wörter „eines Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „einer Bezirksregierung“ ersetzt.
9. In § 18 Abs. 5 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
10. In § 28 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.
11. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.“

Artikel 47

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulneben-tätigkeitsverordnung - HNtV) vom 11. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 726), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1993 (GV. NRW. S. 964), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 22 lautet: "§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung".
2. § 22 Abs. 1 lautet "(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft und mit dem 30. Juni 2010 außer Kraft."

Artikel 48

In der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung – NtV) vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2001 (GV. NRW. S. 187 / SGV. NRW. 20302), wird § 25 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Inkrafttreten, Außerkrafttreten".
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt: "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 49

Die Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung – TilgV) vom 14. Mai 1971 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
„1. nach § 16 Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW),“
2. In § 5 Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 119 DC NW“ durch die Bezeichnung „§ 16 LDG NRW“ ersetzt.

3. In § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 50

Die Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen und Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern vom 1. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 723) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Satz 1 wird das Wort "Landwirtschaftskammern" durch das Wort "Landwirtschaftskammer" ersetzt.
2. In Nr. 1 werden die Wörter „Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“, die Wörter „der ständige“ durch das Wort „ständiger“ ersetzt.
3. In Nr. 2 werden die Wörter „Baudirektor“, „Baurat“ und „Oberbaurat“ gestrichen.
4. In Nr.3 werden die Wörter „Studiendirektor - als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (Leiter der Lehranstalt für land- und hauswirtschaftliche Frauenbildung Selikum)“ gestrichen.
5. An den letzten Satz wird folgender Satz angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft.“

Artikel 51

Der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 882) wird in § 3 Absatz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 52

In der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158), geändert durch VO v. 10. 6. 1976 (GV. NRW. S. 236) erhält § 2 folgenden neuen Satz 2:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2007 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 53

Verordnung über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NRW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NRW. S. 236) wird verordnet:

§ 1

Für die Verpflichtung nicht beamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz sind die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs sowie die Außenstellen der Oberfinanzdirektionen jeweils für die zu verpflichtenden Personen zuständig, die bei ihnen beschäftigt oder für sie beratend oder in sonstiger Funktion tätig sind.

§ 2

Für die Verpflichtung von Personen, die bei der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beschäftigt oder tätig sind, ist die Gesellschaft zuständig.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, bei der Treuarbeit Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Düsseldorf, und bei der Handelsüberwachungsstelle der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 18. April 1975 (GV.NRW. S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1995 (GV.NRW. S. 206) außer Kraft.

Artikel 54

In § 3 der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers** vom 28. Juli 1975 (GV. NRW. S. 517) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das für den Kultusbereich zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2008 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung“.

Artikel 55

Die **Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1976** (GV. NRW. 1976 S. 147) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft."

Artikel 56

§ 2 der **Verordnung über die zuständige Stelle für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung** vom 10. März 1977 (GV. NRW. S. 167) wird um folgenden Satz ergänzt:

"Über die Erfahrung mit dieser Verordnung wird der Landesregierung bis zum 31. März 2009 berichtet."

Artikel 57

Die **Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 4. April 1986 (GV. NRW. S. 343) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 1 Nummer 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
3. In § 1 Nummer 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
4. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2008 außer Kraft.“

Artikel 58

In Artikel III der **Verordnung über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Sparkassen** vom 22. Juni 1973 (GV. NRW. S. 372) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 59

In § 3 der **Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten** vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544, geändert durch VO v. 5. 9. 1978 (GV. NRW. S. 498) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die zuständigen Ministerien berichten der Landesregierung über die Notwendigkeit der Verordnung bis Ende 2009.“

Artikel 60

§ 2 der **Verordnung zur Anwendung der Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen** vom 13. Dezember 1976 (GV. NRW. 1977 S. 3) wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 61

In § 6 der **Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung - LZulVO -)** vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 5 EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird folgender Halbsatz angefügt:

„; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 62

Die **Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung - EingrVO -)** vom 9. Februar 1979 (GV.NRW. 1979 S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 933) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Innenministerium hat der Landesregierung bis zum 31. März 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen dieser Verordnung zu berichten. Die §§ 5 bis 8 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 63

Die **Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme als Protokollführer an Sitzungen kommunaler Vertretungen und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung - SitzVergV)** vom 24. November 1979 (GV. NRW. 1979 S. 990) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 64

Die **Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers** vom 28. Juni 1984 (GV.NRW. 1984 S. 467) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 65

Im § 2 der **Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Finanzministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 11.07.1975 (GV. NRW. 1975 S. 508), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2009 zu berichten.“

Artikel 66

§ 2 der **Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Innenministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 15. April 1982 (GV. NRW. S. 220) erhält folgende neue Fassung:

„§ 2
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 67

Die **Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 17. Juli 1983 (GV. NRW. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter "des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" ersetzt.
2. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 zu berichten.“

Artikel 68

Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung

In Abschnitt III der **Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Versorgungszuständigkeitsverordnung)** vom 22. März 1978 (GV. NRW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2001 (GV. NRW. S. 28), wird § 9 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Artikel 69

Die **Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes NRW** vom 5. April 1979 (GV. NW. 1979 S. 282), geändert durch VO vom 18. November 1998 (GV. NRW. S. 686), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen.“

Artikel 70

§ 5 der **Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen (Aufwandsdeckungsverordnung)** vom 25. Februar 1976 (GV. NRW. 1976 S. 89), zuletzt geändert durch Artikel III d. Verordnung zur Umstellung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts auf Euro v. 11.12.2001 (GV. NRW. S. 870), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 71

§ 50 der **Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG)** vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. 1986 S. 485), zuletzt geändert durch VO v. 30. 5. 1995 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 50
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 72

In der **Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1968 (GV. NRW. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1985 (GV. NRW. S. 592), erhält § 6 Absatz 1 folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 73

Im **Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG)** vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2004 (GV. NRW. S. 135), erhält § 52 folgende Fassung:

„§ 52

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 74

§ 8 des **Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW)** – vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1975 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

Artikel 75

In § 12 der **Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlösch-geräte** vom 28. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 44, geändert durch VO v. 8. Februar 1994 (GV. NRW. S. 118) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Artikel 76

Die **Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.)** vom 10. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.1982 (GV. NRW. 1983 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Normüberschrift wird die Abkürzung „(PStVO. NW.)“ geändert in „(PStVO NRW)“.
2. In § 2 Nr. 1 wird das Wort „Oberkreisdirektoren“ ersetzt durch die Worte „Landrätinnen und Landräte“.
3. In § 2 Nr. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ ersetzt durch das Wort „Bezirksregierungen“.
4. In § 2 Nr. 3 werden die Worte „der Innenminister“ ersetzt durch die Worte „das Innenministerium“.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 19, § 25 Abs. 1 und 2, § 26, § 39, § 41 Abs. 2 bis 4, § 44 Abs. 2 und 3, § 44 a Abs. 1 und § 56 PStG sowie nach § 56 Abs. 1 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), sind bei kreisangehörigen Gemeinden die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden, im Übrigen die kreisfreien Städte.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 44 b Abs. 5 PStG ist die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 52 Abs. 1 PStG sowie nach § 59 PStV sind die Bezirksregierungen.

(4) Zuständige Behörde nach § 18 PStG ist die für die Einstellung des Personals der Anstalt zuständige Stelle.

(5) Zuständig zur Anzeige eines Sterbefalles nach § 35 PStG ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt.“

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufbewahrung und Fortführung der vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zweitregister der Zivilstandsregister sowie die Aufgaben bei deren Benutzung werden

1. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Rheinland,
2. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe

übertragen. Beide Personenstandsarchive gehören organisatorisch zum Landesarchiv Nordrhein-Westfalen.“

7. In § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2009 außer Kraft.“

Artikel 77

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 25. September 1979 (GV. NRW. 1979 S. 648) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Regierungspräsident“ ersetzt durch das Wort „Bezirksregierung“.
2. In § 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2009 außer Kraft.“

Artikel 78

§ 16 des **Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern** vom 16. Juni 1970 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), erhält folgenden neuen Satz 2:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen des Gesetzes.“

Artikel 79

Das **Gesetz über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“** vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), zuletzt geändert durch Art. 28 d. EuroAnpG NRW v. 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält folgenden neuen § 7:

„§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 29. März 1978 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010.“

Artikel 80

In der **Verordnung über die Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ (LMChVO)** vom 27. April 1978 (GV. NRW. S. 210), geändert durch VO v. 13. November 1995 (GV. NRW. S. 1148), erhält § 19 folgende Fassung:

„§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 81

Das **Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure** vom 13. Januar 1981 (GV. NRW. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter "Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz", das Wort "Innenminister" durch das Wort "Innenministerium" und die Wörter "Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002)“ durch die Wörter „17. August 2001 (BGBl. I S. 2236)“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010.“

Artikel 82

Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK)** vom 26. Januar 1981 (GV. NRW. S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 3 Satz 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf 30. Juni 2005 außer Kraft.“

Artikel 83

Das **Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NRW)** vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), geändert durch Artikel 29 d. Euro-AnpG NRW v. 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.
2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010.“

Artikel 84

§ 14 der **Durchführungsverordnung zum Maßregelvollzugsgesetz (DV-MRVG)** vom 4. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 668), geändert durch Verordnung v. 11. Dezember 1987 (GV. NRW. 1988 S. 55), erhält folgende Fassung:

„§ 14
In-Kraft-Treten, Außer Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 85

Die **Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz** vom 18. September 1979 (GV. NRW. 1979 S. 644) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

2. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

Artikel 86

Das **Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)** vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768) zuletzt geändert durch Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung."

Artikel 87

§ 2 der **Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz** vom 25. Juli 1967 (GV. NRW. S. 136), geändert durch VO v. 1. Februar 1972 (GV. NRW. S. 21) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 88

Das **Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen** vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. 1969 S. 142, zuletzt geändert durch Gesetz v. 14. Juni 1988 (GV. NRW. S. 246)-SGV. NRW. 2180 -) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

Artikel 89

§ 3 der **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens** vom 28. April 1970 (GV. NRW. S. 325, geändert durch Art. 7 Verwaltungsverfahrenrechts-Anpassungsverordnung v. 18. Mai 1982, GV. NRW. S. 250, 17.10.2000, GV. NRW. S. 678) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. März 2009 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 90

In der **Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Auswandererschutzgesetz** vom 18. November 1975 (GV. NRW. S. 662) erhält § 3 folgende Fassung:

„§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1975 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

Artikel 91

§ 3 der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 724, geändert durch VO v. 8. Oktober 1996, GV. NRW. S. 418) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. März 2009 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 92

In dem **Gesetz betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts** vom 16. Juli 1971 (GV. NRW. S. 194) erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Juli 1971 in Kraft.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009“.

Artikel 93

In dem **Gesetz betreffend die Errichtung der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts** vom 15. Juli 1976 (GV. NRW. S. 264) erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Das Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009“.

Artikel 94

In dem **Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG)** vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260) erhält § 8 folgende Fassung:

"§ 8

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2009 über die Zeckmäßigkeit dieser Regelung."

Artikel 95

Das Gesetz über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen, der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Hochschulbaugesetz) vom 30. September 1969 (GV. NRW. S. 703), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), wird aufgehoben.

Artikel 96

Im Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung "Ingenieur/Ingenieurin" (Ingenieurgesetz – IngG) vom 05. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 438), wird in § 9 folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Artikel 97

§ 8 der Verordnung über die Wahl der Mitglieder zu den Förderungsausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 21. September 1973 (GV. NRW. S. 480) wird wie folgt gefasst:

"§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 98

Die Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Finanzen vom 27. Juni 1976 (GV. NRW. S. 246), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 99

Das Gesetz über die Fortführung des Ausbaues der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie der Erstellung Medizinischer Einrichtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, der Gesamthochschule Essen und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 355) wird aufgehoben.

Artikel 100

Das **Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 19. Dezember 1978 (GV. NRW. S. 650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), wird aufgehoben.

Artikel 101

§ 23 der **Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 2. April 1979 (GV. NRW. S. 232) wird wie folgt gefasst:

„§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Artikel 102

Das **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen** vom 21. Juli 1981 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1991 (GV. NRW. S. 200), wird aufgehoben.

Artikel 103

§ 7 der **Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen** vom 23. September 1981 (GV. NRW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV. NRW. S. 350), wird wie folgt gefasst:

„§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft.“

Artikel 104

§ 7 der **Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)** vom 24. März 1982 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 10 d. Gesetzes v. 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) erhält folgende Fassung:

„§ 7

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Die Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft. Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Kabinett über das Ergebnis der Überprüfung.“

Artikel 105

Das Gesetz über Eingliederung der Abteilung Gummersbach der Universität-Gesamthochschule Siegen in die Fachhochschule Köln vom 17. Mai 1983 (GV. NRW. S. 165) wird aufgehoben.

Artikel 106

§ 13 der Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV-NW) vom 17. Juli 1984 (GV. NRW. S. 416, berichtigt 1985 S. 121) wird wie folgt gefasst:

„§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 107

§ 3 der Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen vom 6. September 1984 (GV. NRW. S. 614, zuletzt geändert durch VO v. 27. Dezember 2002, GV. NRW. 2003 S. 14) erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 1984 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.“

Artikel 108

§ 40 der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), erhält folgende neue Fassung:

„§ 40

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft. Teilnehmer, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem Lehrgang nach § 6 Weiterbildungsgesetz befinden, beenden ihren Bildungsgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen.

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Artikel 109

§ 2 der Verordnung über die Zuweisung weiterer allgemeiner Angelegenheiten auf die Schulämter (Zuständigkeitsverordnung Schulamt - ZustVOSchA) vom 07. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 746) erhält folgende Fassung:

"§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 der Landesregierung über das Ergebnis der Überprüfung."

Artikel 110

Die **Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR)** vom 30. März 1985 (GV. NW. S. 324), zuletzt geändert durch Art. 4 der VO zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen v. 18. Mai 2002 (GV. NRW. S. 172) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2007 der Landesregierung über das Ergebnis der Überprüfung."

Artikel 111

§ 6 der **Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung)** vom 06. März 1981 (GV. NRW. S. 135), wird wie folgt geändert:

„§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 112

Das **Gesetz zur vorübergehenden Regelung der Amtszeit der Organe des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR-Vorschaltgesetz)** vom 20. Februar 1985 (GV. NRW. S. 154, geändert durch Gesetz v. 5. März 1985 (GV. NRW. S. 169)) wird aufgehoben.

Artikel 113

Das **Gesetz über die Auflösung der Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengebiet** vom 16. Februar 1982 (GV. NRW. S. 74) wird aufgehoben.

Artikel 114

§ 4 der **Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn-Hardtberg** vom 05. Dezember 1972 (GV. NRW. S. 406), wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 115

§ 3 der **Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bochum-Querenburg** vom 5. Dezember 1972 (GV. NRW. S. 409), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1980 (GV. NRW. S. 598), wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 116

§ 3 der **Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Unteres Lennetal“ Hagen-Halden** vom 6. November 1973 (GV. NRW. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1999 (GV. NRW. S. 91), wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 117

Die **Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO)** vom 15. Februar 1974 (GV. NRW. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des § 9 folgenden Wortlaut:

„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 118

Die **Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern – Krankenhausbauverordnung - (KhBauVO)** vom 21. Februar 1978 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2000 (GV. NRW. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis enthält die Überschrift des § 42 folgenden Wortlaut:

„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“

2. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 42
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 119

Die **Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung – HochhVO -)** vom 11. Juni 1986 (GV. NRW. S. 522), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1236) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des § 17 folgenden Wortlaut:

„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 120

Die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO – AFWoG)** vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 432) wird wie folgt geändert:

1. § 2 und die Anlage werden aufgehoben.
2. § 3 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

„§ 2
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

„Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 121

Im **Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz – WoG)** vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird in § 16 folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 122

In § 6 der **Verordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes** vom 15. Dezember 1972 (GV. NRW. 1973 S. 54) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 123

In § 3 der **Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Zuständigkeitsverordnung BWGöD)** vom 26. April 1967 (GV. NRW. S. 89), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1978 (GV. NRW. S. 264), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Artikel 124

In § 4 der **Verordnung über die Zuständigkeit in Rückerstattungssachen** vom 10. April 1984 (GV. NRW. S. 229) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 125

Die **Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken** vom 10. Januar 1972 (GV. NRW. S. 18) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 126

Die **Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen** vom 25. August 1977 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch VO vom 16. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 655), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 127

Die **Verordnung zur Übertragung von Geschäften in Schiffs- und Schiffsbauregistersachen auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** vom 30. Oktober 1980 (GV. NRW. S. 919), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 128

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz vom 5. November 1980 (GV. NRW. S. 1025) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 129

Die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 22. November 1983 (GV. NRW. S. 607, 1984 S. 24) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 130

Die Verordnung über die Zuweisung von Binnenschiffahrtssachen vom 28. Februar 1984 (GV. NRW. S. 205) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 131

Die Verordnung über die Führung der Schiffsregister vom 28. Februar 1984 (GV. NRW. S. 206) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 132

Die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 06. Juli 1984 (GV. NRW. S. 469) wird wie folgt geändert:

Zu § 9 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Die Verordnung tritt am 31.12.2005 außer Kraft“.

Artikel 133

Die **Verordnung zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117, 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes auf das Oberlandesgericht Hamm** vom 8. Januar 1985 (GV. NRW. S. 46) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

Artikel 134

Die **Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte** vom 27. Oktober 1983 (GV.NRW. S. 509) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 135

Die **Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Sozialgerichte** vom 18. Dezember 1974 (GV.NRW. 1975 S. 8) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 136

Die **Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen** vom 10. September 1969 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch VO vom 16. Oktober 1984 (GV. NW. S. 655) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 137

Die **Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen** vom 26. November 1970 (GV. NRW. S. 761), zuletzt geändert durch VO vom 23. September 1991 (GV. NRW. S. 373) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 138

Die **Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972** (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch VO vom 15. Mai 1993 (GV. NRW. S. 271), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 139

Die **Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz vom 22. November 1974** (GV. NRW. S. 1490), geändert durch VO vom 18. September 1978 (GV. NRW. S. 535), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 140

Dem § 2 der **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 3. Dezember 1974** (GV. NRW. S. 1583) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Zweckmäßigkeit der Regelung.“

Artikel 141

Die **Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 5. Oktober 1984** (GV. NRW. S. 618), geändert durch VO vom 22. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 388) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 142

Die **Verordnung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 4. April 1978** (GV. NRW. S. 166), geändert durch die Verordnung vom 06. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 642) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 143

In dem **Gesetz zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger** vom 14. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 562) erhält § 3 folgenden neuen Satz 2:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2005 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes.“

Artikel 144

In § 3 der **Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Rechtspflege** vom 21. Juni 1976 (GV. NRW. S. 242) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.“

Artikel 145

Die **Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften** vom 20. Januar 1976 (GV. NRW. S. 40) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 146

Das **Gesetz zur Übertragung von Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf das Oberlandesgericht Hamm** vom 6. April 1982 (GV. NRW. S. 170) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 147

Die **Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz** vom 21. Januar 1981 (GV. NRW. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Die Aufgabe des Vertreters des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz wird von dazu bestellten Beschäftigten bei den Bezirksregierungen wahrgenommen.“

2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juni 2009 außer Kraft.“

Artikel 148

Das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 725), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Änderung von Justizkostengesetzen vom 3. November 1992 (GV. NRW. S. 434), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob dieses Gesetz ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll.“

Artikel 149

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 6. Dezember 1982 (GV. NRW. 1983 S. 2), zuletzt geändert durch VO vom 18. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob diese Verordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll.“

Artikel 150

Das Gesetz zur Vereinigung der Stifte St. Marien in Lemgo und Cappel in Cappel vom 5. Oktober 1971 (GV. NRW. S. 327) wird aufgehoben.

Artikel 151

In der **Verordnung über die Zuständigkeit im Fundrecht** vom 27. September 1977 (GV. NRW. S. 350) erhält § 2 folgende Fassung:

„§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 152

In § 3 der **Verordnung über die zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 2, § 14 und § 17 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes** vom 11. Oktober 1977 (GV.NRW. S. 356, geändert durch Artikel 73 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708)) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung.“

Artikel 153

Die **Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz** vom 12. Juli 1972 (GV. NRW. S. 238) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 154

In § 2 der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung zuständigen Verwaltungsbehörden** vom 26. September 1972 (GV. NRW. S. 274), geändert durch VO vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 651), wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 155

Die **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsbehörden** vom 13. November 1973 (GV. NRW. S. 529, zuletzt geändert durch Artikel 6 d. ModernG v. 9. Mai 2000, GV. NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 156

Die **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde** vom 29. Januar 1974 (GV. NRW. S. 63), geändert durch VO v. 25.9.1979 (GV. NRW. S. 650), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 157

In § 2 der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrtsschiffen zuständigen Verwaltungsbehörden** vom 9. November 1978 (GV.NRW. S. 568) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 158

In § 2 der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden** vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 652), geändert durch VO v. 7. November 1983 (GV. NRW. S. 548), 28. März 1995 (GV. NRW. S. 293) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 159

In der **Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch** vom 8. Mai 1984 (GV. NRW. S. 301) wird dem § 2 folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 160

§ 3 der **Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz** vom 2. September 1980 (GV. NRW. S. 825; geändert durch VO v. 21. Juli 1981 (GV NRW. S. 424)) erhält folgenden neuen Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 161

Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes

Auf Grund des § 9 Satz 2 des Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei baulichen Maßnahmen auf ehemals in Anspruch genommenen Grundstücken (Wertausgleichsgesetz) vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1149), wird verordnet:

§ 1

Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes ist die Bezirksregierung.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes vom 29. Februar 1972 (GV. NW. 1972 S. 35) außer Kraft.

Artikel 162

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung und der Vordringlichen Warenbewirtschaftungsverordnung vom 15. Februar 1977 (GV. NRW. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ ersetzt durch die Wörter „die Bezirksregierung“.
2. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 163

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs vom 15. Februar 1977 (GV. NRW. S. 92) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 164

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs vom 23. September 1980 (GV. NRW. S. 885) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 165

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 32 Absatz 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes** vom 19. Juni 1979 (GV. NRW. S. 473) wird aufgehoben.

Artikel 166

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes** vom 18. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 609) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständige Stelle i. S. des § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, ber. 2003 I S. 179)) in der jeweils geltenden Fassung ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter oder als Landesbeauftragte im Kreise.“

2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 167

Die **Verordnung über die Bestimmung der Aufgaben des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren** vom 09. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 5), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 168

§ 26 Abs. 1 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält folgende neue Fassung:

„§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) § 11 Abs. 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 01. Januar 1970 in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

Artikel 169

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 773) wird aufgehoben.

Artikel 170

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 660) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 171

In § 3 der Grundsteuer-Anerkennungsverordnung vom 26. April 1983 (GV.NRW. S. 160) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung im Turnus von fünf Jahren, erstmals bis zum Ende des Jahres 2009, über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 172

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Bezirksregierungen im Bereich der Ausgleichsverwaltung vom 27. April 1976 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 173

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 64 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung vom 31. Mai 1974 (GV. NRW. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte“ durch die Wörter „den Direktor oder die Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten oder als Landesbeauftragte“ ersetzt.
2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 174

§ 26 der **Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO)** - vom 12. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), erhält folgende neue Fassung:

„§ 26
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft –Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1978 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

Artikel 175

§ 6 der **Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen** vom 09. März 1981 (GV. NRW. S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes v. 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), erhält folgende neue Fassung:

„§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1981 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

Artikel 176

In der **Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO)** vom 25. Mai 1982 (GV. NRW. S. 268), neu gefasst durch Verordnung vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 648), wird an § 6 Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Verordnung.“

Artikel 177

In der **Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO)** vom 22. September 1982 mit Berichtigung vom 8. November 1982 (GV. NRW. S. 614, ber. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2002 (GV. NRW. S. 446), wird an § 6 Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Verordnung.“

Artikel 178

§ 16 der **Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung)** vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. S. 142), geändert durch VO vom 16. September 1975 (GV. NRW. S. 548), wird wie folgt neu gefasst:

"§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 179

Die **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung** vom 10. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1021) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 180

Das **Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe** vom 17. März 1881 (PrGS. S. 265/PrGS. NW. S. 120), geändert durch Art. 26 1. FRG v. 11. Juli 1978 (GV. NRW. S. 290) wird aufgehoben.

Artikel 181

Die **Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebes von Blindenwaren** vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 654) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 182

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz** vom 23. Juni 1970 (GV. NRW. S. 515), zuletzt geändert durch VO vom 23. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 777), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 183

In dem **Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBIG)** vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) erhält § 3 folgende neue Fassung:

„§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 184

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung** vom 18. Dezember 1979 (GV. NRW. S. 1019) wird aufgehoben.

Artikel 185

Die **Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande NRW** vom 01. März 1977 (GV. NRW. S. 95), geändert durch VO vom 05. November 1981 (GV. NRW. S. 582), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 186

Die **Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 01. März 1977 (GV. NRW. S. 95) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 187

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung** vom 16. November 1979 (GV. NRW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 964), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 188

Die **Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen** vom 05. Mai 1970 (GV. NRW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1999 (GV. NRW. S. 528), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 189

§ 3 der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe vom 8. Mai 1985 (GV. NRW. 1985 S. 438) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.“

Artikel 190

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung vom 30. April 1985 (GV. NRW. S. 380), geändert durch VO v. 26. Juni 2001 (GV. NRW. S. 486), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juni 2009 zu berichten.“

Artikel 191

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes 1982 (InvZulG 1982) vom 30. August 1983 (GV. NRW. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Begriff „der Regierungspräsident“ durch den Begriff „die Bezirksregierung“ und im weiteren der Begriff „der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch „das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 192

Das Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über das Ergebnis.“

Artikel 193

Die **Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz** vom 16. Dezember 1980 (GV. NRW. S. 1091) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 194

Die **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung** vom 27. Oktober 1981 (GV. NRW. S. 624), geändert durch VO v. 30. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 660) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 195

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz** vom 5. Januar 1982 (GV. NRW. S. 2) geändert durch VO v. 10. Juli 1990 (GV. NRW. S. 390) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 196

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz** vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 755) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 197

Die **Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen** vom 13. Januar 1983 (GV. NRW. S. 44), zuletzt geändert durch VO v. 18. Januar 1996 (GV. NW. S. 94) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 198

Die **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme** vom 24. September 1985 (GV. NRW. S. 593) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 199

In der **Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen - Spk-WO)** vom 7. Oktober 1975 (GV. NRW. 1975 S. 574, geändert durch VO v. 6.10.1989 (GV. NRW. S. 570) wird in § 14 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.“

Artikel 200

Das **Gesetz über den Erftverband (ErftVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 7 LWKG vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben „50 000,- DM“ durch die Angaben „25 000 Euro“ ersetzt.
2. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009.“

Artikel 201

Die **Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin (PO VESorg)** vom 26. August 1986, Bekanntmachung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 662), geändert durch VO v. 28. Februar 1995 (GV. NRW. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bzw. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung ist auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2007 unterrichtet.“

Artikel 202

Das **Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 Buchstabe I wird aufgehoben.

Artikel 203

Das **Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz** vom 14. Juli 1981 (GV. NRW. S. 403) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 1. Oktober 2009.“

Artikel 204

In § 2 der **Verordnung zur Feststellung des Erbbrauchs** vom 7. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 426) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 205

§ 3 der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz** vom 16. Juli 1986 (GV. NRW. S. 584) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Oktober 2010 zu berichten.“

Artikel 206

§ 2 der **Verordnung über die Zuständigkeit bei der Einfuhr von Zuchttieren** vom 27. Januar 1986 (GV. NRW. S. 100) wird wie folgt ergänzt:

„Sie ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2010 unterrichtet.“

Artikel 207

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung vom 16. September 1975 (GV. NRW. S. 549) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Tierarzt“ werden die Wörter „Tierärztin oder“ eingefügt; die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ werden durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

3. In Satz 2 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefasst:

1. die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Tierärztin oder der Tierarzt bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Tierärztin oder der Tierarzt bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Tierärztin oder der Tierarzt bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller zunächst ihren/seinen Wohnsitz gehabt hat.“

4. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 208

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Art. 7 d. Gesetzes v. 17.12.2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „NW“ durch „NRW“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „28. März 1980 (BGBl. I S.386)“ durch die Angabe „i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S.506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3093)“ ersetzt;

b) In Abs. 1 werden die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Minister), den Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium), den Bezirksregierungen“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

- d) In Abs. 3 werden die Wörter „Der Minister und die Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Das Ministerium und die Bezirksregierungen“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 werden die Wörter „Der Minister, die Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Das Ministerium, die Bezirksregierungen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Buchst. b) wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ und das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362)“ durch die Angabe „30. April 2002 (GV. NRW. S. 160)“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 wird das Wort "Ministers" durch das Wort "Ministeriums" ersetzt.
5. In § 6 Satz 2 werden die Wörter "dem Regierungspräsidenten" durch die Wörter "der Bezirksregierung" ersetzt.
6. In § 7 werden die Wörter "Der Minister und die Regierungspräsidenten" durch die Wörter "Das Ministerium und die Bezirksregierungen" ersetzt.
7. In § 12 werden die Wörter "Der Minister" durch die Wörter "Das Ministerium" ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" und das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" ersetzt.
9. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Der Minister" durch die Wörter "Das Ministerium" ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter "des Ministers" durch die Wörter "des Ministeriums" ersetzt.
11. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter "der Minister" durch die Wörter "das Ministerium" ersetzt.
12. In § 25 Nr. 4 werden die Wörter „Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313)“ durch die Wörter „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82)“ ersetzt.

13. In § 28 werden die Wörter "Der Minister " durch die Wörter "Das Ministerium" ersetzt.
14. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

§ 2 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. September 2010 zu berichten."

Artikel 209

Die Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter „den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.
4. § 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. September 2010 zu berichten.“

Artikel 210

Die Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NRW) vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch VO v. 22. September 2003 (GV. NRW. S. 691), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „75,- DM“ durch die Angabe „37,50 Euro“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. September 2010 zu berichten."

Artikel 211

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 5. November 1974 (GV. NRW. S. 1439) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Klammer die Wörter ", in der zur Zeit geltenden Fassung vom 29.03.1987 (BGBl. II S. 327)," eingefügt.
2. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten."

Artikel 212

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz vom 5. November 1969 (GV. NRW. S. 748), geändert durch VO v. 23. Juli 1970 (GV. NRW. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Klammer die Wörter ", i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250)," eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 und 2 und in § 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Ernährungswirtschaft“ die Wörter „und Jagd“ eingefügt.
3. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten.“

Artikel 213

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 4. April 1978 (GV. NRW. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort Marktordnungsstellen die Wörter "Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490)" eingefügt.
2. In den §§ 1 und 2 werden nach dem Wort „Ernährungswirtschaft“ die Wörter „und Jagd“ eingefügt.
3. In § 2 werden die Wörter "die Neuorganisation der Marktordnungsstellen" durch die Wörter "Meldungen über Marktordnungswaren" ersetzt.
4. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten."

Artikel 214

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz** vom 17. November 1969 (GV. NRW. S. 759), geändert durch VO v. 12. Juni 1973 (GV. NRW. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach der Klammer und vor dem Wort „mit“ folgende Angaben eingefügt: „ , in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch VO vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785, 2827)“
2. In den §§ 1 und 2 werden nach dem Wort „Ernährungswirtschaft“ die Wörter „und Jagd“ eingefügt.
3. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit der Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten.“

Artikel 215

Die **Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Waldflächen nach § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes** vom 1. Juni 1970 (GV. NRW. S. 499), geändert durch Bek. v. 22. September 1977 (GV. NRW. S. 368), wird wie folgt geändert:

Nach dem letzten Satz wird folgende Ergänzung angefügt:

„Außer-Kraft-Treten

Die Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 216

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz** vom 12. Juni 1973 (GV. NRW. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
"Zuständige Behörde für die Befreiung einzelner Forstbetriebe von Einschlagsbeschränkungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533), i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Aug. 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Okt. 2001 (BGBl. I S. 2785/2827), ist die höhere Forstbehörde.“
2. In § 2 werden die Wörter "den höheren Forstbehörden" durch die Wörter "der höheren Forstbehörde" ersetzt.
3. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 217

Das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz – vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes v. 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 werden die Wörter „ , Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 28 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung, Forsten/Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „Bezirksregierung Münster, Obere Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.
3. § 54 erhält die Überschrift: „In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“ und wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 218

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz vom 25. Mai 1976 (GV. NRW. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie in § 3 werden die Wörter „sind die höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „ist die höhere Forstbehörde“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Wörter „höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „höhere Forstbehörde“ ersetzt.
4. § 4 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 219

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverbandes Ruhr“ ersetzt.
2. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, einschließlich der §§ 70 bis 71, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Über die Wirksamkeit dieses Gesetzes unterrichtet die Landesregierung den Landtag bis zum 31. Dezember 2009.“

Artikel 220

Die **Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Forstausschüsse** vom 13. Februar 1981 (GV. NRW. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für die Entschädigung der Mitglieder von Forstausschüssen gilt das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.9.2001 (GV. NRW. S.708), entsprechend.“

2. § 3 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft.“

Artikel 221

Die **Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes** vom 3. November 1983 (GV. NRW. S. 580, ber. 1984 S. 660), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1990 (GV. NRW. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverbandes Ruhr“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch das Wort „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Forstmänner“ durch das Wort „Forstleute“ und die Wörter „Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wörter „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt“ ersetzt.

c) Abs.1 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „(GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S.436)“ durch die Wörter „(GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17. Dez. 2003 (GV. NRW. S. 808)“, die Wörter „Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverbandes Ruhr“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949“ durch die Wörter „Landwirtschaftskammergesetz - LWKG“ ersetzt.
4. In § 19 wird nach Satz 1 eingefügt:
- „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 222

Die Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes vom 8. September 1976 (GV. NRW. S. 340) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „§ 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „dem Landschaftsgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 1 werden die Wörter „ § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NRW. S. 190)“ durch die Wörter „§ 54 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2004 (GV. NRW. S. 153)“ ersetzt.
3. Nach dem letzten Satz wird folgende Ergänzung angefügt:
„Berichtspflicht
Über die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 zu berichten.“

Artikel 223

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Landschaftsgesetz vom 10. Oktober 1980 (GV. NRW. S. 889) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“, die Wörter „Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ durch die Wörter „Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. als Landesbeauftragten“ ersetzt.
2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 224

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 106 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 18 werden die Wörter „Kommunalverband Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverband Ruhr“ ersetzt.
2. § 24 erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 30. September 2009 zu berichten.“

Artikel 225

Die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW) vom 8. Februar 1985 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Art. 108 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung wird „NW“ durch „NRW“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Wirksamkeit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Januar 2009 zu berichten.“

Artikel 226

In dem **Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz – (AwbG) vom 06. November 1984 (GV. NRW. S. 678), geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 361), erhält § 10 folgende Fassung:**

„§ 10

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

Artikel 227

Die Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. Oktober 1976 (GV. NRW. S. 359), zuletzt geändert durch VO vom 07. Mai 1996 (GV. NRW. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „46,00 DM“ durch die Angabe „23,50 €“ ersetzt.
2. In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 228

In dem **Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheingesetz - BVSG NW)** vom 20. Dezember 1983 (GV. NRW. S. 635), geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), wird § 20 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird angefügt: „Berichtspflicht“
2. Angefügt wird folgender neuer Satz 2:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen des Gesetzes einschließlich der Verordnung.“

Artikel 229

Die **Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975** (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 5 d. ModernG v. 9.5.2000 (GV. NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 230

Die **Verordnung über Kreuzungsanlagen öffentlicher Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenkreuzungsverordnung – StrKrVO –)** vom 2. August 1983 (GV. NRW. S. 321) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 231

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Kraftfahr-sachverständigengesetz** vom 11. April 1972 (GV. NRW. S. 83) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 232

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung** vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch VO v. 4. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 703) wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 233

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)** vom 5. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 660), geändert durch VO v. 20. August 1995 (GV. NRW. S. 973) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 234

Die **Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes** vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48), geändert durch VO v. 10. September 1991 (GV. NRW. S. 365) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 235

In § 2 der **Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei** vom 8. Februar 1982 (GV. NRW. S. 74) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 236

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs** vom 12. Januar 1983 (GV. NRW. S. 13) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 237

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs** vom 14. Dezember 1982 (GV. NRW. S. 805) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

Artikel 238

In der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm** vom 19. November 1974 (GV.NRW. S. 1491) wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 239

Die **Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn** vom 6. Juli 1971 (GV.NRW 1971 S. 190) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 240

Die **Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld** vom 27. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 606) wird aufgehoben.

Artikel 241

Die **Verordnung über die Einrichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Ehrenausschusses an der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld** vom 27. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 608) wird aufgehoben.

Artikel 242

Die **Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung** vom 26. April 1977 (GV. NRW. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch die Wörter "die für Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch die Wörter "Die für Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.
3. In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 243

§ 2 der **Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung** vom 06. Mai 1977 (GV. NRW. S. 241) wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 244

In dem **Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz)** vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136) wird in § 2 folgender neuer Halbsatz angefügt:

"und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 245

In der **Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes NRW in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes NRW (AufstVOgVVd)** vom 24.01.1985 (GV. NW. S. 118), geändert durch Verordnung vom 26.09.1993 (GV. NW. S. 736), wird § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 246

In dem **Gesetz über das Vorschaltverfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung betreffend die Vollzugsangelegenheiten von Gefangenen und Untergebrachten - Vorschaltverfahrensgesetz** - vom 20.02.1979 (GV. NRW. 1979 S. 40) wird § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 247

In dem **Gesetz über die Bewährungshelfer (Bewährungshelfergesetz - BewhG)** in der Fassung vom 2. Februar 1968 (GV. NRW. S. 26, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 2. 1992 (GV. NRW. S. 76)) wird nach § 12 folgender § 13 eingefügt:

"§ 13

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes."

Artikel 248

Im **Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW)** vom 15.04.1969 (GV. NRW. 1969 S. 190, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 16.3.2004 (GV. NRW. S. 135), in Kraft getreten am 1. Mai 2004) wird § 55 wie folgt geändert:

1. Der vorhandene Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes.“

Artikel 249

In dem **Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz - AnpG. NW.)** vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. 1970 S. 22, geändert durch Art. XXXI 2. AnpG. NW. v. 3. 12. 1974 (GV. NRW. S. 1504), Art. 21 Nr. 11 RBG 87 NW v. 6. 10. 1987 (GV. NW. S. 342)) wird nach Artikel LX folgender Artikel LXI eingefügt:

„LXI Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes."

Artikel 250

In dem **Zweiten Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. AnpG. NW.)** vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. 1974 S. 1504, Art. 21 Nr. 12 RBG 87 NW v. 6. 10. 1987 (GV. NRW. S. 342)) wird nach Artikel XLVII folgender Artikel XLVIII eingefügt:

"XLVIII Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes."

Artikel 251

§ 10 der **Verordnung über die Schiedsstellen nach § 18 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Schiedsstellenverordnung - SchV-KHG)** vom 28. Januar 1986 (GV. NRW. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 680), erhält folgende Fassung:

„§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 252

§ 14 der **Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort (Kurortverordnung - KOVO)** vom 21. Juni 1983 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Verordnung vom 13. April 1999 (GV. NRW. S. 145), erhält folgende Fassung:

„§ 14
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 253

§ 13 der **Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (Erholungsortverordnung - EVO)** vom 29. September 1983 (GV. NRW. S. 428) erhält folgende Fassung:

„§ 13
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 254

§ 3 der **Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes** vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 255

§ 3 der **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz** vom 7. Januar 1986 (GV. NRW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt ergänzt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 256

§ 2 der **Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Unfallversicherung für die Versicherten des Brandschutzes im erweiterten Katastrophenschutz** vom 19. September 1978 (GV.NRW. S. 512) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 257

§ 3 der **Verordnung über die Zuständigkeiten und die Bezirke der Versorgungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 28. August 1978 (GV. NRW. S. 494) erhält folgende Fassung:

„§ 3
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 258

§ 3 der **Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Opferentschädigungsgesetz** vom 18. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 609) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 259

In dem **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz-DSchG)** vom 11. März 1980 (GV.NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV.NRW.S. 708) wird § 43 wie folgt neu gefasst:

„§ 43
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 01. Juli 1980 in Kraft. Die §§ 3 Abs. 6, 5, 6, 34 Abs. 9, 39 und 42 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes.“

Artikel 260

In der **Verordnung über Camping und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO -)** vom 10. November 1982 (GV.NRW. S. 731) wird § 16 wie folgt neu gefasst:

“§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.“

Artikel 261

In der **Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden** vom 21. Oktober 1984 (GV.NRW. S. 698) wird in § 4 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 262

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem)** vom 25. Mai 1983 (GV.NRW. S. 200) wird in § 30 Absatz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 263

In der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände** vom 19. März 1975 (GV.NRW. S. 274) wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 264

In der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle bei privatrechtlich geführten Unternehmen mit kommunalen Aufgaben** vom 10. August 1976 (GV.NRW. S. 302) wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 265

In der **Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer** vom 1. Oktober 1984 (GV.NRW. S. 618) erhält § 3 folgenden neuen Satz 2:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 266

Die **Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG)** vom 8. März 1968 (GV.NRW. S. 44) erhält in § 17 folgenden neuen Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Artikel 267

In dem **Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz - AG BAföG - NW** - vom 30. Januar 1973 (GV.NRW.S. 57) erhält § 8 folgende Fassung:

„§ 8

In Kraft Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 30. Juni 2009.“

Artikel 268

In der **Verordnung zur Durchführung des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965** vom 07.03.1967 (GV.NRW. S. 42) wird in § 3 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung im Turnus von fünf Jahren, erstmals zum 31.12.2009, über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.“

Artikel 269

Die **Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes und des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (AV. WPfIG/KDVG)** vom 16. Januar 1984 (GV. NRW. S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 270

Wiederherstellung des Verordnungsranges

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 271

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 2005

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101, 114, 2000, 2005, 2010, 2011, 202, 2030, 20300, 20301, 203010, 203011, 203012, 203013, 203014, 203015, 203016, 20302, 20303, 20305, 2031, 20320, 20321, 20323, 20340, 2035, 2036, 2060, 2061, 211, 2122, 2125, 2128, 21281, 214, 216, 2180, 2182, 2191, 222, 223, 224, 2251, 230, 231, 232, 237, 238, 24, 25, 301, 302, 304, 311, 313, 314, 321, 323, 34, 40, 41, 45, 51, 54, 55, 600, 610, 611, 62, 631, 641, 7101, 7103, 7123, 7124, 7125, 7126, 72, 73, 75, 760, 764, 77, 780, 7810, 7811, 7822, 7824, 7830, 7831, 7834, 7840, 7842, 7848, 790, 791, 792, 800, 805, 81, 822, 83, 91, 92, 95, 96	05.04.2005	Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz – Zeitraum 1967 bis Ende 1986)	272
101, 1110, 1112, 1113, 12, 2000, 2005, 2010, 2021, 2022, 2023, 2030, 20301, 203011, 203012, 203013, 203015, 20302, 20303, 20320, 20323, 20340, 205, 210, 212, 2120, 2121, 2122, 2124, 2125, 2128, 214, 215, 2170, 2180, 221, 223, 2250, 230, 231, 232, 237, 239, 24, 25, 252, 26, 29, 301, 311, 316, 45, 600, 610, 611, 630, 631, 7123, 7126, 7129, 7134, 74, 75, 763, 764, 77, 780, 7810, 7821, 7823, 7824, 7830, 7831, 7834, 7842, 7845, 7847, 790, 791, 792, 793, 804, 820, 821, 86, 91, 92, 94	05.04.2005	Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz – Zeitraum 1987 bis Ende 1995)	304

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBl. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

101, 114, 2000, 2005, 2010, 2011, 202, 2030, 20300, 20301, 203010, 203011, 203012, 203013, 203014, 203015, 203016, 20302, 20303, 20305, 2031, 20320, 20321, 20323, 20340, 2035, 2036, 2060, 2061, 211, 2122, 2125, 2128, 21281, 214, 216, 2180, 2182, 2191, 222, 223, 224, 2251, 230, 231, 232, 237, 238, 24, 25, 301, 302, 304, 311, 313, 314, 321, 323, 34, 40, 41, 45, 51, 54, 55, 600, 610, 611, 62, 631, 641, 7101, 7103, 7123, 7124, 7125, 7126, 72, 73, 75, 760, 764, 77, 780, 7810, 7811, 7822, 7824, 7830, 7831, 7834, 7840, 7842, 7848, 790, 791, 792, 800, 805, 81, 822, 83, 91, 92, 95, 96

**Zweites Gesetz
zur Befristung des Landesrechts
Nordrhein-Westfalen
(Zweites Befristungsgesetz –
Zeitraum 1967 bis Ende 1986)**

Vom 5. April 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz
zur Befristung des Landesrechts
Nordrhein-Westfalen
(Zweites Befristungsgesetz –
Zeitraum 1967 bis Ende 1986)**

101

Artikel 1

Das Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) vom 16. Juli 1971 (GV. NRW. S. 199) wird aufgehoben.

101

Artikel 2

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) vom 5. Oktober 1971 (GV. NRW. S. 326) entfällt.

101

Artikel 3

Das Gesetz zur Durchführung des Vertrages vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 698) wird aufgehoben.

113

Artikel 4

In der Beflaggungsverordnung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1998 (GV. NRW. S. 387), wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet die Landesregierung.“

113

Artikel 5

In dem Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 218) erhält § 9 folgende Fassung:

**„§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

114

Artikel 6

In dem Gesetz zur Bereinigung des als Landesrechts fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts vom 13. Januar 1970 (GV. NRW. S. 18) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

2000

Artikel 7

In dem Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften vom 16. Juli 1969 (GV. NRW. S. 531), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 142), wird § 12 wie folgt gefasst:

**„§ 12
In-Kraft-Treten, Überprüfung**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 1. April 2009.“

2000

Artikel 8

Dem § 3 des Gesetzes zur Einrichtung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung als Landesoberbehörde vom 30. September 1986 (GV. NRW. S. 656) wird folgender Halbsatz angefügt:

„; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

2005

Artikel 9

Die Verordnung über die zuständigen Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 16. Juli 1974 (GV. NRW. S. 760) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „der Justizminister“ durch die Wörter „das Justizministerium“ ersetzt.

2. In § 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2005 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

2005

Artikel 10

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG) vom 24. Januar 1980 (GV. NRW. S. 88) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

2006

Artikel 11

In dem Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW) vom 9. Januar 1985 (GV. NRW. S. 41) wird § 12 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt gefasst: „**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**“.

2. § 12 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

2010

Artikel 12

In der **Rechtsverordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden** vom 19. April 1977 (GV. NRW. S. 180) wird der § 2 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 2 wird wie folgt gefasst: „**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**“.
2. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

2010

Artikel 13

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation** vom 30. September 1980 (GV. NRW. S. 832) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2007 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

2010

Artikel 14

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten im Amt- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland** vom 13. November 1981 (GV. NRW. S. 634) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

2010

Artikel 15

In der **Verordnung zur Bestimmung besonderer Vollstreckungsbehörden** vom 21. Juli 1982 (GV. NRW. S. 506) wird § 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

2010

Artikel 16

In der **Verordnung zur Bestimmung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zur Vollstreckungsbehörde** vom 20. November 1984 (GV. NRW. S. 742) wird in § 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

2010

Artikel 17

Die **Zweite Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden** vom 11. März 1997 (GV. NRW. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2004 (GV. NRW. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird § 1 Abs. 1.
2. Nach § 1 Abs. 1 (neu) wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Zuständig für den Vollzug der Verwaltungsakte der Bezirksregierungen nach § 7 des Abgrabungsgesetzes vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), sind die Kreisordnungsbehörden.“

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Innenministerium und das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berichten der Landesregierung bis zum Ablauf des Jahres 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung. Dabei werden auch die Auswirkungen der Regelungen in § 1 Abs. 1, 4. und 5. Spiegelstrich überprüft.

(2) Die Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 14. September 1977 (GV. NRW. S. 346) wird aufgehoben. Ebenso wird Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 1. Mai 2003 (GV. NRW. S. 260) aufgehoben.

2011

Artikel 18

Die **Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 31. Januar 1978 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „die staatlichen Archive des Landes“ durch die Wörter „das Landesarchiv“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „Die staatlichen Archive des Landes erheben“ durch die Wörter „Das Landesarchiv erhebt“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Buchstabe a werden die Wörter „der Archive“ durch die Wörter „des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
4. In § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Verordnung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis ist die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu unterrichten.“

5. In Anlage 2 werden in der Lfd. Nr. 1 die Wörter „der staatlichen Archive“ durch die Wörter „des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
6. In Anlage 2 werden in der Lfd. Nr. 2 die Wörter „der staatlichen Archive“ durch die Wörter „des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

202

Artikel 19

In dem **Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), erhält § 34 folgende neue Fassung:

„§ 34**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

2030

Artikel 20

Die **Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Justiz – Bereich Inneres** – vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 774), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird wie folgt neu bezeichnet: „**Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums**“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**“.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

20300

Artikel 21

In § 4 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 49), geändert durch Verordnung vom 16. August 1994 (GV. NRW. S. 695), wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

20300

Artikel 22

Die Verordnung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1985 (GV. NRW. S. 309) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die vor ihrem In-Kraft-Treten begründet worden sind, keine Anwendung. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

20301

Artikel 23

Die Verordnung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1984 (GV. NRW. S. 404) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die vor ihrem In-Kraft-Treten begründet worden sind, keine Anwendung. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

20301

Artikel 24

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NRW – FDAG NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2, § 12 und § 13 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 12 werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
3. § 15 erhält folgende neue Fassung:

„§ 15

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Über die Wirksamkeit dieses Gesetzes berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 1. Juni 2009.“

203010

Artikel 25

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener Archivdienst – VAPgA) vom 28. Juli 1981 (GV. NRW. S. 466), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1985 (GV. NRW. S. 499), erhält § 34 folgende neue Fassung:

„§ 34

In-Kraft-Treten, Außer Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.“

203010

Artikel 26

Die Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl. SoSch) vom 9. September 1983 (GV. NRW. S. 410), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1985 (GV. NRW. S. 501), wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Überschrift: „**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**“.

2. An § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Kabinett über das Ergebnis der Überprüfung.“

203010

Artikel 27

§ 30 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhB) vom 21. April 1985 (GV. NRW. S. 416) wird wie folgt gefasst:

„§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

203010

Artikel 28

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgBD) vom 13. Februar 1986 (GV. NRW. S. 318) wird § 33 wie folgt gefasst:

„§ 33

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

203010

Artikel 29

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes an Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmB) vom 17. März 1986 (GV. NRW. S. 323) wird § 29 wie folgt gefasst:

„§ 29

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

203011

Artikel 30

In der **Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 24. April 1985 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 600), wird § 13 wie folgt neu gefasst:

„§ 13**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen.“

203011

Artikel 31

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 7. Mai 1985 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1999 (GV. NRW. S. 74), wird § 29 wie folgt neu gefasst:

„§ 29**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen.“

203011

Artikel 32

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 6. August 1985 (GV. NRW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 600), wird § 31 wie folgt neu gefasst:

„§ 31**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen.“

203012

Artikel 33

In der **Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen – Prüfungsverordnung der Polizei – (PVOPol)** – vom 11. November 1984 (GV. NRW. S. 688) wird § 25 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 25 wird wie folgt gefasst: **„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“**.
2. § 25 wird folgender Satz eingefügt:
„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

203013

Artikel 34

Dem § 4 der **Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung und des Prüfungswesens in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 30. September 1977 (GV. NRW. S. 354) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu berichten.“

203013

Artikel 35

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen – Ausbildungsverordnung mittlerer allgemeiner Verwaltungs-**

dienst Land – (VAPmaVd) vom 26. Oktober 1981 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1999 (GV. NRW. S. 622, ber. 2003 S. 267), wird § 31 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird **„Berichtspflicht“** hinzugefügt.
2. Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 2:
„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2008 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.“

203013

Artikel 36

§ 7 der **Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 20. Juli 1984 (GV. NRW. S. 560), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 7 wird wie folgt gefasst: **„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“**.
2. § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

203013

Artikel 37

§ 26 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmnDB)** vom 22. April 1985 (GV. NRW. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 26 wird wie folgt gefasst: **„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“**.
2. § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

203013

Artikel 38

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD)** vom 18. März 1986 (GV. NRW. S. 329), geändert durch Verordnung vom 25. September 2002 (GV. NRW. S. 484), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und Satz 3, Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Ministerium für Schule, Jugend und Kinder“ ersetzt.
3. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 1985 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

203014

Artikel 39

In der **Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOfeu)** vom 1. Dezember 1985 (GV. NRW. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1998 (GV. NRW. S. 562), wird § 18 wie folgt neu gefasst:

„§ 18**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

203014

Artikel 40

In der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu)** vom 25. Mai 1986 (GV. NRW. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird § 25 wie folgt neu gefasst:

„§ 25**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

203015

Artikel 41

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach** vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 392), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1998 (GV. NRW. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 34 wird wie folgt gefasst: **„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht“**.

2. § 34 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

203015

Artikel 42

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach** vom 14. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 29 wird wie folgt gefasst: **„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht“**.

2. In § 29 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

20315

Artikel 43

§ 32 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 19. Februar 1986 (GV. NRW. S. 206), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1998 (GV. NRW. S. 204), erhält folgende Fassung:

„§ 32**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

203015

Artikel 44

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahnen des mittleren und des gehobenen
eichtechnischen Dienstes im Lande
Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)**

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes – LBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

I.**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Einstellungsvoraussetzungen**

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten/zur Beamtin erfüllt,
2. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im eichtechnischen Dienst geeignet erscheint. Von Schwerbehinderten darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten,
3. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens 12 Monate unterschreitet. Sofern ein Bewerber oder eine Bewerberin älter ist, darf er bzw. sie nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn für den **mittleren** eichtechnischen Dienst kann eingestellt werden, wer

1. eine Realschule oder eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt sowie nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung

2.

- a) die Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe oder in einem verwandten Gebiet

oder

- b) die Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachschule zum staatlich geprüften Techniker in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinentechnik oder in einem verwandten Gebiet

bestanden hat.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des **gehobenen** eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens das Abschlusszeugnis einer Fachhochschule in einer technischen Fachrichtung oder in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule besitzt.

§ 2**Bewerbungen**

(1) Bewerbungen sind an die Direktion des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder der Geburtsschein, die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden von Kindern,
3. die Zeugnisse über die beruflichen Tätigkeiten,
4. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob er/sie den Führerschein besitzt und bereit ist, ein Dienstkraftfahrzeug im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zu führen.

(3) Der Bewerbung für die Laufbahn des **mittleren** eichtechnischen Dienstes sind ferner beizufügen:

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder Realschule oder der Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
2. das Zeugnis der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung und der Meister- oder Technikerprüfung.

(4) Der Bewerbung für die Laufbahn des **gehobenen** eichtechnischen Dienstes sind ferner beizufügen:

1. das letzte Schulzeugnis,
2. der Nachweis der Fachhochschulreife,

3. das Zeugnis der Hochschulprüfung.

(5) Auf Anforderung sind vorzulegen:

1. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
2. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und aus dem hervorgeht, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin für den eichtechnischen Dienst geeignet ist,
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
4. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob er/sie gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn/sie ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
5. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob er/sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(6) Bei den in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und den Absätzen 3 und 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.

§ 3

Einstellung

(1) Die Direktion des LBME NRW stellt die Befähigung und Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin nach Maßgabe der geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften fest und entscheidet über die Einstellung.

(2) Der angenommene Bewerber bzw. die angenommene Bewerberin wird für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes in der Regel zum 1. Januar, für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes in der Regel zum 1. Juli eines Jahres zur Ausbildung zugelassen.

§ 4

Dienstverhältnis

(1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin wird von der Direktion des LBME NRW in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er bzw. sie führt im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Eichassistentenanwärter (in)“, für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Eichinspektorananwärter (in)“.

(2) Dienstvorgesetzter des Anwärters bzw. der Anwärterin ist der Direktor oder die Direktorin des LBME NRW.

(3) Der Anwärter oder die Anwärterin leistet bei seinem/ihrer Dienstantritt den Diensteid. Über seine/ihre Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

II.

Vorbereitungsdienst

1. Allgemein

§ 5

Begriffe und Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und Prüfung. Er dauert im mittleren eichtechnischen Dienst ein Jahr, im gehobenen eichtechnischen Dienst drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst des gehobenen eichtechnischen Dienstes werden Studienzeiten von zwei Jahren angerechnet, die zum Erwerb der in der Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzung (§ 1 Abs. 3) geführt haben.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann durch die Direktion des LBME um insgesamt höchstens ein Jahr verlängert werden,

1. wenn der Anwärter oder die Anwärterin das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht hat (§ 13 Abs. 3),
2. beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 17 Abs. 1).

(3) Über Verlängerungen aus Anlass von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Direktion des LBME NRW.

§ 6

Ziel

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Beamten bzw. die Beamtin für seine/ihre Laufbahn zu befähigen. Die Ausbildung soll dem Anwärter bzw. der Anwärterin auch gründliche Kenntnisse über Aufbau, Aufgaben und Gliederung der Eichbehörden und der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen sowie das Verständnis für wirtschaftliche Fragen vermitteln.

§ 7

Vorzeitige Entlassung

Der Anwärter oder die Anwärterin ist zu entlassen, wenn

- a) er/sie die geistigen und körperlichen Anforderungen der Ausbildung nicht erfüllt,
- b) er/sie ausreichende Ausbildungsleistungen (§ 13 Abs. 2) nicht erreicht hat und auch eine einmalige Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ausreichende Arbeitsleistungen nicht erwarten lässt,
- c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Ausbildung

§ 8

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter(in), Ausbilder(in)

(1) Ausbildungsbehörde ist die Direktion des LBME NRW.

(2) Der Direktor oder die Direktorin des LBME NRW bestellt einen Beamten oder eine Beamtin des höheren eichtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter/zur Ausbildungsleiterin sowie einen Beamten oder eine Beamtin des gehobenen eichtechnischen Dienstes zum Ausbilder/zur Ausbilderin.

(3) Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin weist den Anwärter oder die Anwärterin für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu und überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Anwärters oder der Anwärterin. Die Ausbildung des Anwärters oder der Anwärterin in den Ausbildungsstellen richtet sich nach einem Zeitplan, den der Ausbildungsleiter bzw. die Ausbildungsleiterin aufstellt.

(4) Der Ausbilder oder die Ausbildungsleiterin führt die praktische Unterweisung des Anwärters oder der Anwärterin in den Ausbildungsstellen durch.

§ 9

Gliederung

(1) Der Ablauf der Ausbildung ergibt sich für den mittleren eichtechnischen Dienst aus der **Anlage 1**, für den gehobenen eichtechnischen Dienst aus der **Anlage 2**.

(2) Die Direktion des LBME NRW kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte I bis V ändern, soweit dies mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist.

§ 10

Praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter oder die Anwärterin soll die für seine/ihre Laufbahn bedeutsamen Aufgaben und die für ihre Erledigung zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen lernen. An Hand von Fällen aus der Eichpraxis soll die Anwendung des Fachwissens methodisch geübt werden.

(2) Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten darf der Anwärter oder die Anwärterin nicht länger als für den Zweck der Ausbildung erforderlich beschäftigt werden.

§ 11

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, der Ergänzung und der Vertiefung der praktischen Ausbildung.

Anlage 1
Anlage 2

(2) Der theoretische Unterricht wird auf den in den Ausbildungsplänen genannten Gebieten erteilt. Er ist unter Verwendung von Schaubildern, Modellen und sonstigem Anschauungsmaterial und durch Besichtigung von Betrieben der Messgeräteherstellung und -verwendung praxisbezogen zu gestalten.

(3) Der theoretische Unterricht wird nach einem Unterrichtsplan durchgeführt, den der Ausbildungsleiter aufstellt.

§ 12

Schriftliche Arbeiten

(1) Während der Ausbildungsabschnitte I bis III hat der Anwärter oder die Anwärterin unter Aufsicht sechs Arbeiten über Aufgaben aus dem Eichdienst anzufertigen. Die Aufgaben müssen dem üblicherweise in der Laufbahn zu bearbeitenden Schwierigkeitsgrad entsprechen.

(2) Die Aufgaben für die Arbeiten werden von dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin gestellt. Die Arbeiten sind von dem Ausbilder oder der Ausbilderin im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin zu beurteilen; § 19 der Prüfungsordnung für die Eichschule findet entsprechende Anwendung. Die Arbeiten sind mit dem Anwärter bzw. der Anwärterin zu besprechen.

§ 13

Beurteilung

(1) Für die Ausbildungsabschnitte I bis V ist durch den Ausbilder oder die Ausbilderin im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin eine Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Anwärters bzw. der Anwärterin abzugeben (Befähigungsbericht). Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, ob er bzw. sie das Ziel der Ausbildungsabschnitte I bis V erreicht hat.

(2) Die Gesamtleistung des Anwärters oder der Anwärterin ist mit einer der in § 19 der Prüfungsordnung für die Eichschule vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Dabei sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten (§ 12) zu berücksichtigen.

(3) Wird die Gesamtleistung des Anwärters oder der Anwärterin nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft die Direktion des LBME NRW.

3. Prüfung

§ 14

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens – Akademie-Abkommen vom 1. Januar 1992 und der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) – Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht – für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Anmeldung zur Prüfung

Der Anwärter oder die Anwärterin wird zur Prüfung angemeldet, wenn seine oder ihre Leistungen in der Ausbildung (§ 13 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind und er oder sie den Abschlusslehrgang (Ausbildungsabschnitt VI) ordnungsgemäß abgeschlossen hat.

§ 16

Prüfungszeugnis

Hat der Anwärter oder die Anwärterin die Prüfung bestanden, wird ihm oder ihr ein Zeugnis mit dem Prüfungsergebnis (§ 23 Abs. 2 PoEich) ausgehändigt. In dem Zeugnis wird eine Platzziffer (§ 21 PoEich) nicht festgesetzt.

§ 17

Wiederholung und Wirkung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter oder die Anwärterin die Prüfung nicht bestanden, kann er/sie sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Erachtet der Prüfungsausschuss einen Eichinspektoranwärter oder eine Eichinspektorin, der oder die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, als befähigt für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes, so stellt er auf Antrag der Direktion des LBME NRW fest, dass die Prüfung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes als bestanden gilt.

(3) Das Beamtenverhältnis des Anwärters oder der Anwärterin, der oder die die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm oder ihr das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

III.

Aufstieg

§ 18

Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte oder Beamtinnen des mittleren eichtechnischen Dienstes können in die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes aufsteigen, wenn sie nach einer Einführung die Aufstiegsprüfung (Laufbahnprüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst) bestanden und sich anschließend mindestens drei Monate in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben.

(2) Zum Aufstieg kann zugelassen werden, wer

1. aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner in einer mindestens vierjährigen Dienstzeit gezeigten Leistungen für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes geeignet erscheint,
2. mit Erfolg an einem Vorbereitungslehrgang der Eichschule teilgenommen hat.

(3) Die Dienstzeit von vier Jahren (Absatz 2 Nr. 1) rechnet von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes. Sie kann bei Beamten und Beamtinnen, welche die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.

(4) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

§ 19

Einführung

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre; sie entspricht der Ausbildung für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit der Maßgabe, dass die Ausbildungsabschnitte I bis III (Anlage 2 zu § 9) um insgesamt 12 Monate verlängert werden.

§ 20

Aufstiegsprüfung

(1) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung. Die §§ 15 bis 17 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Beamte und Beamtinnen, welche die Aufstiegsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, bleiben in ihrer Laufbahn.

IV.

Anerkennungsverfahren für Laufbahnbewerber und -bewerberinnen des gehobenen eichtechnischen Dienstes aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 21

Anerkennung, Eignung

(1) Die Anerkennung der Befähigung sowie das Anerkennungsverfahren für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (VO-RLEG 89/48 BeamtNW).

(2) Die Eignungsprüfung nach § 17 Abs. 3 VO-RLEG 89/48 BeamtNW erfolgt durch die oberste Dienstbehörde unter Mitwirkung des LBME NRW.

(3) Der Anpassungslehrgang nach § 18 Abs. 2 VO-RLEG 89/48 BeamtNW erfolgt nach den Regelungen der Ausbildung der Beamtenanwärter/-innen im Vorbereitungsdienst, Abschnitt II Nr. 2. Ausbildung, §§ 8 bis 13 einschließlich des Ausbildungsplans Anlage 2 zu § 9 dieser Verordnung. Er findet Fortsetzung in einem Abschlusslehrgang an der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM). Die Dauer des Anpassungslehrgangs beträgt insgesamt ein Jahr.

V.

Schlussvorschriften

§ 22

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich) vom 14. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 618), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1992 (GV. NRW. S. 428), außer Kraft.

203016

Artikel 45

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Gestüttdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP-GD) vom 20. Juni 1985 (GV. NRW. S. 488) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ ersetzt.
- In § 2 werden die Wörter „den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Dieser“ durch die Wörter „das Ministerium. Dieses“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 werden die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
- In § 9 Abs. 8 werden die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
- § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.“

203016

Artikel 46

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet) vom 25. April 1986 (GV. NRW. S. 367), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1990 (GV. NRW. S. 293), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Minister)“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „den Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 2 Nr. VII werden die Wörter „beim Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „bei der Bezirksregierung“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „der Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.
- In § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
- In § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
- In § 14 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „eines Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „einer Bezirksregierung“ ersetzt.
- In § 18 Abs. 5 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
- In § 28 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.
- § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.“

20302

Artikel 47

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulnebenstätigkeitsverordnung – HNtV) vom 11. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 726), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1993 (GV. NRW. S. 964), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift des § 22 lautet:

„§ 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung“.

- § 22 Abs. 1 lautet: „(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft und mit dem 30. Juni 2010 außer Kraft.“

20302

Artikel 48

In der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung – NtV) vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2001 (GV. NRW. S. 187), wird § 25 wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
- Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

20303

Artikel 49

Die Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung – TilgV) vom 14. Mai 1971 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
„1. nach § 16 Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW),“.
2. In § 5 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§ 119 DO NW“ durch die Bezeichnung „§ 16 LDG NRW“ ersetzt.
3. In § 10 wird folgender Satz 2 angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

20303

Artikel 50

Die **Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen und Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern** vom 1. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 723) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. In Nummer 1 werden die Wörter „Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“, die Wörter „der ständige“ durch das Wort „ständiger“ ersetzt.
3. In Nummer 2 werden die Wörter „Baudirektor“, „Baurat“ und „Oberbaurat“ gestrichen.
4. In Nummer 3 werden die Wörter „Studiendirektor – als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (Leiter der Lehranstalt für land- und hauswirtschaftliche Frauenbildung Selikum)“ gestrichen.
5. An den letzten Satz wird folgender Satz angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft.“

20305

Artikel 51

Der **Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 882) wird in § 3 Abs. 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

2031

Artikel 52

In der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz** vom 28. Januar 1975 (GV. NRW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NRW. S. 236), erhält § 2 folgenden neuen Satz 2:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2007 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.“

2031

Artikel 53

**Verordnung
über die förmliche Verpflichtung
nicht beamteter Personen im
Geschäftsbereich des Finanzministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen und
bei der PwC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten

nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NRW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NRW. S. 236), wird verordnet:

§ 1

Für die Verpflichtung nicht beamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz sind die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs sowie die Außenstellen der Oberfinanzdirektionen jeweils für die zu verpflichtenden Personen zuständig, die bei ihnen beschäftigt oder für sie beratend oder in sonstiger Funktion tätig sind.

§ 2

Für die Verpflichtung von Personen, die bei der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beschäftigt oder tätig sind, ist die Gesellschaft zuständig.

§ 3**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der Treuarbeit Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Düsseldorf, und bei der Handelsüberwachungsstelle der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 18. April 1975 (GV. NRW. S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1995 (GV. NRW. S. 206, ber. S. 470), außer Kraft.

2031

Artikel 54

In § 3 der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers** vom 28. Juli 1975 (GV. NRW. S. 517) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das für den Kultusbereich zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2008 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.“

2031

Artikel 55

Die **Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 11. März 1976 (GV. NRW. S. 147) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

2031

Artikel 56

§ 2 der **Verordnung über die zuständige Stelle für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung** vom 10. März 1977 (GV. NRW. S. 167) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Über die Erfahrung mit dieser Verordnung wird der Landesregierung bis zum 31. März 2009 berichtet.“

2031

Artikel 57

Die **Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Minis-**

ters für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. April 1986 (GV. NRW. S. 343) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
3. In § 1 Nr. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
4. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2008 außer Kraft.“

20320

Artikel 58

In Artikel III der Verordnung über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Sparkassen vom 22. Juni 1973 (GV. NRW. S. 372) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

20320

Artikel 59

In § 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NRW. S. 498), wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die zuständigen Ministerien berichten der Landesregierung über die Notwendigkeit der Verordnung bis Ende 2009.“

20320

Artikel 60

§ 2 der Verordnung zur Anwendung der Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen vom 13. Dezember 1976 (GV. NRW. 1977 S. 3) wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

20320

Artikel 61

In § 6 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung – LZulVO -) vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird folgender Halbsatz angefügt:

„; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

20320

Artikel 62

Die Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung – EingrVO -) vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Innenministerium hat der Landesregierung bis zum 31. März 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen dieser Verordnung zu berichten. Die §§ 5 bis 8 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

20320

Artikel 63

Die Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme als Protokollführer an Sitzungen kommunaler Vertretungen und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung – SitzVergV) vom 24. November 1979 (GV. NRW. S. 990) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

20320

Artikel 64

Die Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers vom 28. Juni 1984 (GV. NRW. S. 467) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

20321

Artikel 65

Im § 2 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Finanzministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1975 (GV. NRW. S. 508) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu berichten.“

20321

Artikel 66

§ 2 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Innenministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1982 (GV. NRW. S. 220) erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

20321

Artikel 67

Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1983 (GV. NRW. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 zu berichten.“

20323

Artikel 68
Änderung der
Versorgungszuständigkeitsverordnung

In Abschnitt III der **Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Versorgungszuständigkeitsverordnung)** vom 22. März 1978 (GV. NRW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2001 (GV. NRW. S. 28), wird § 9 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

20340

Artikel 69

(Artikel 69 weggefallen durch Verordnung des Justizministers vom 16. Dezember 2004 [GV. NRW. S. 825])

Die **Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes NRW** vom 5. April 1979 (GV. NRW. S. 282), geändert durch Verordnung vom 18. November 1998 (GV. NRW. S. 686), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen.“

2035

Artikel 70

§ 5 der **Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen (Aufwandsdeckungsverordnung)** vom 25. Februar 1976 (GV. NRW. S. 89), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870, ber. 2002 S. 88), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2035

Artikel 71

§ 50 der **Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG)** vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1995 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 50

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2036

Artikel 72

In der **Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1968 (GV. NRW. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1985 (GV. NRW. S. 592), erhält § 6 Abs. 1 folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

2060

Artikel 73

Im **Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)** vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), erhält § 52 folgende Fassung:

„§ 52

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

2061

Artikel 74

§ 8 des **Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW)** – vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1975 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

2061

Artikel 75

In § 12 der **Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte** vom 28. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 44), geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1994 (GV. NRW. S. 118), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

211

Artikel 76

Die **Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.)** vom 10. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1982 (GV. NRW. 1983 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Normüberschrift wird die Abkürzung „(PStVO. NW.)“ geändert in „(PStVO. NRW.)“.
2. In § 2 Nr. 1 wird das Wort „Oberkreisdirektoren“ ersetzt durch die Wörter „Landrätinnen und Landräte“.
3. In § 2 Nr. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ ersetzt durch das Wort „Bezirksregierungen“.
4. In § 2 Nr. 3 werden die Wörter „der Innenminister“ ersetzt durch die Wörter „das Innenministerium“.
5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 19, § 25 Abs. 1 und 2, § 26, § 39, § 41 Abs. 2 bis 4, § 44 Abs. 2 und 3, § 44a Abs. 1 und § 56 PStG sowie nach § 56 Abs. 1 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), sind bei kreisangehörigen Gemeinden die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden, im Übrigen die kreisfreien Städte.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 44b Abs. 5 PStG ist die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 52 Abs. 1 PStG sowie nach § 59 PStV sind die Bezirksregierungen.

(4) Zuständige Behörde nach § 18 PStG ist die für die Einstellung des Personals der Anstalt zuständige Stelle.

(5) Zuständig zur Anzeige eines Sterbefalles nach § 35 PStG ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt.“

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufbewahrung und Fortführung der vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zweitregister der Zivilstandsregister sowie die Aufgaben bei deren Benutzung werden

1. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Rheinland,
2. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe

übertragen. Beide Personenstandsarchive gehören organisatorisch zum Landesarchiv Nordrhein-Westfalen.“

7. In § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2009 außer Kraft.“

211

Artikel 77

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 648) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Regierungspräsident“ ersetzt durch das Wort „Bezirksregierung“.
2. In § 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2009 außer Kraft.“

2122

Artikel 78

§ 16 des Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern vom 16. Juni 1970 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), erhält folgenden neuen Satz 2:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen des Gesetzes.“

2125

Artikel 79

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält folgenden neuen § 7:

„§ 7 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 29. März 1978 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010.“

2125

Artikel 80

In der Verordnung über die Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ (LMChVO) vom 27. April 1978 (GV. NRW. S. 210), geändert durch Verordnung vom 13. November 1995 (GV. NRW. S. 1148), erhält § 19 folgende Fassung:

„§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

2125

Artikel 81

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure vom 13. Januar 1981 (GV. NRW. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“, das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ und die Wörter „Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002)“ durch die Wörter „17. August 2001 (BGBl. I S. 2236)“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgenden neuen Satz 2:
„Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010.“

2125

Artikel 82

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK) vom 26. Januar 1981 (GV. NRW. S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 3 Satz 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf 30. Juni 2005 außer Kraft.“

2125

Artikel 83

Das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.
2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010.“

2128

Artikel 84

§ 14 der Durchführungsverordnung zum Maßregelvollzugsgesetz (DV-MRVG) vom 4. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 668), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1987 (GV. NRW. 1988 S. 55), erhält folgende Fassung:

„§ 14 In-Kraft-Treten, Außer Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

214

Artikel 85

Die **Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz** vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

216

Artikel 86

Das **Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)** vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.“

2180

Artikel 87

§ 2 der **Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz** vom 25. Juli 1967 (GV. NRW. S. 136), geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1972 (GV. NRW. S. 21), erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.“

2180

Artikel 88

Das **Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen** vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. S. 142), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1988 (GV. NRW. S. 246), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2009 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

2180

Artikel 89

§ 3 der **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens** vom 28. April 1970 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2000 (GV. NRW. S. 678), erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. März 2009 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

2182

Artikel 90

In der **Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Auswandererschutzesgesetz** vom 18. November 1975 (GV. NRW. S. 662) erhält § 3 folgende Fassung:

„§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1975 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.“

2191

Artikel 91

§ 3 der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 724), geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1996 (GV. NRW. S. 418), erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. März 2009 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

222

Artikel 92

In dem **Gesetz betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts** vom 16. Juli 1971 (GV. NRW. S. 194) erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Juli 1971 in Kraft.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.“

222

Artikel 93

In dem **Gesetz betreffend die Errichtung der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts** vom 15. Juli 1976 (GV. NRW. S. 264) erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Das Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.“

222

Artikel 94

In dem **Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG)** vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260) erhält § 8 folgende Fassung:

„§ 8

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2009 über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung.“

223

Artikel 95

Das **Gesetz über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen, der Ruhr-Universität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Hochschulbaugesetz)** vom 30. September 1969 (GV. NRW. S. 703), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), wird aufgehoben.

223

Artikel 96

Im **Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz – IngG)** vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 438), wird in § 9 folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

223

Artikel 97

§ 8 der **Verordnung über die Wahl der Mitglieder zu den Förderungsausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz** vom 21. September 1973 (GV. NRW. S. 480) wird wie folgt gefasst:

„§ 8**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

223

Artikel 98

Die **Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Finanzen** vom 27. Juni 1976 (GV. NRW. S. 246) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

223

Artikel 99

Das **Gesetz über die Fortführung des Ausbaues der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie der Erstellung Medizinischer Einrichtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, der Gesamthochschule Essen und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster** vom 11. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 355) wird aufgehoben.

223

Artikel 100

Das **Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 19. Dezember 1978 (GV. NRW. S. 650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), wird aufgehoben.

223

Artikel 101

§ 23 der **Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 2. April 1979 (GV. NRW. S. 232) wird wie folgt gefasst:

„§ 23**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

223

Artikel 102

Das **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen** vom 21. Juli 1981 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1991 (GV. NRW. S. 200), wird aufgehoben.

223

Artikel 103

§ 7 der **Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen** vom 23. September 1981 (GV. NRW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV. NRW. S. 350), wird wie folgt gefasst:

„§ 7**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft.“

223

Artikel 104

§ 7 der **Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)** vom 24. März 1982 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), erhält folgende Fassung:

„§ 7**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Die Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft. Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Kabinett über das Ergebnis der Überprüfung.“

223

Artikel 105

Das **Gesetz über Eingliederung der Abteilung Gummersbach der Universität-Gesamthochschule Siegen in die Fachhochschule Köln** vom 17. Mai 1983 (GV. NRW. S. 165) wird aufgehoben.

223

Artikel 106

§ 13 der **Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrFV-NW)** vom 17. Juli 1984 (GV. NRW. S. 416, ber. 1985 S. 121) wird wie folgt gefasst:

„§ 13**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

223

Artikel 107

§ 3 der **Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen** vom 6. September 1984 (GV. NRW. S. 614), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 14), erhält folgende neue Fassung:

„§ 3**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 1984 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.“

223

Artikel 108

§ 40 der **Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung** vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) erhält folgende neue Fassung:

„§ 40**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft. Teilnehmer, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem Lehrgang nach § 6 Weiterbildungsgesetz befinden, beenden ihren Bildungsgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen.

(2) Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

223

Artikel 109

§ 2 der **Verordnung über die Zuweisung weiterer allgemeiner Angelegenheiten auf die Schulämter (Zuständigkeitsverordnung Schulamt – ZustVOSchA)** vom 7. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 746) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 der Landesregierung über das Ergebnis der Überprüfung.“

223

Artikel 110

Die **Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR)** vom 30. März 1985 (GV. NRW. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2002 (GV. NRW. S. 172), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2007 der Landesregierung über das Ergebnis der Überprüfung.“

224

Artikel 111

§ 6 der **Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung)** vom 6. März 1981 (GV. NRW. S. 135) wird wie folgt geändert:

„§ 6**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

2251

Artikel 112

Das **Gesetz zur vorübergehenden Regelung der Amtszeit der Organe des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR-Vorschaltgesetz)** vom 20. Februar 1985 (GV. NRW. S. 154), geändert durch Gesetz vom 5. März 1985 (GV. NRW. S. 169), wird aufgehoben.

230

Artikel 113

Das **Gesetz über die Auflösung der Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengebiet** vom 16. Februar 1982 (GV. NRW. S. 74) wird aufgehoben.

231

Artikel 114

§ 4 der **Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn-Hardtberg** vom 5. Dezember 1972 (GV. NRW. S. 406) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

231

Artikel 115

§ 3 der **Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bochum-Querenburg** vom 5. Dezember 1972 (GV. NRW. S. 409), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1980 (GV. NRW. S. 598), wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

231

Artikel 116

§ 3 der **Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Unteres Lennetal“ Hagen-Halden** vom 6. November 1973 (GV. NRW. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1999 (GV. NRW. S. 91), wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

232

Artikel 117

Die **Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO)** vom 15. Februar 1974 (GV. NRW. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des § 9 folgenden Wortlaut:

„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

232

Artikel 118

Die **Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern – Krankenhausbauverordnung – (KhBauVO)** vom 21. Februar 1978 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2000 (GV. NRW. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis enthält die Überschrift des § 42 folgenden Wortlaut:

„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.

2. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 42**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

232

Artikel 119

Die **Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung – HochhVO –)** vom 11. Juni 1986 (GV. NRW. S. 522), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1236), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des § 17 folgenden Wortlaut:

„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

237

Artikel 120

Die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO – AFWoG)** vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. § 2 und die Anlage werden aufgehoben.
2. § 3 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

**„§ 2
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

238

Artikel 121

Im Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz – WoG) vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird in § 16 folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

24

Artikel 122

In § 6 der Verordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. Dezember 1972 (GV. NRW. 1973 S. 54) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

25

Artikel 123

In § 3 der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Zuständigkeitsverordnung BWGöD) vom 26. April 1967 (GV. NRW. S. 89), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1978 (GV. NRW. S. 264), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

25

Artikel 124

In § 4 der Verordnung über die Zuständigkeit in Rückertattungssachen vom 10. April 1984 (GV. NRW. S. 229) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

301

Artikel 125

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken vom 10. Januar 1972 (GV. NRW. S. 18) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

301

Artikel 126

Die Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen vom 25. August 1977 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 655), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

301

Artikel 127

Die Verordnung zur Übertragung von Geschäften in Schiffs- und Schiffsbauregistersachen auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 30. Oktober 1980 (GV. NRW. S. 919) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

301

Artikel 128

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz vom 5. November 1980 (GV. NRW. S. 1025) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

301

Artikel 129

Die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 22. November 1983 (GV. NRW. S. 607, ber. 1984 S. 24) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

301

Artikel 130

Die Verordnung über die Zuweisung von Binnenschiffahrtssachen vom 28. Februar 1984 (GV. NRW. S. 205) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

301

Artikel 131

Die Verordnung über die Führung der Schiffsregister vom 28. Februar 1984 (GV. NRW. S. 206) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

301

Artikel 132

Die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 6. Juli 1984 (GV. NRW. S. 469) wird wie folgt geändert:

Zu § 9 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

301

Artikel 133

Die Verordnung zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117, 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes auf das Oberlandesgericht Hamm vom 8. Januar 1985 (GV. NRW. S. 46) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

302

Artikel 134

Die **Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte** vom 27. Oktober 1983 (GV. NRW. S. 509) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

304

Artikel 135

Die **Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Sozialgerichte** vom 18. Dezember 1974 (GV. NRW. 1975 S. 8) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

311

Artikel 136

Die **Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen** vom 10. September 1969 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 655), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

311

Artikel 137

Die **Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen** vom 26. November 1970 (GV. NRW. S. 761), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1991 (GV. NRW. S. 373), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

311

Artikel 138

Die **Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972** (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1993 (GV. NRW. S. 271), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

311

Artikel 139

Die **Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz** vom 22. November 1974 (GV. NRW. S. 1490), geändert durch Verordnung vom 18. September 1978 (GV. NRW. S. 535), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

311

Artikel 140

Dem § 2 der **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden** vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1583) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Zweckmäßigkeit der Regelung.“

311

Artikel 141

Die **Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten** vom 5. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 388), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

313

Artikel 142

Die **Verordnung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen** vom 4. April 1978 (GV. NRW. S. 166), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 642), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

314

Artikel 143

In dem **Gesetz zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger** vom 14. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 562), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (GV. NRW. S. 467), erhält § 3 folgenden neuen Satz 2:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis Ende 2005 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes.“

314

Artikel 144

In § 3 der **Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Rechtspflege** vom 21. Juni 1976 (GV. NRW. S. 242) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.“

321

Artikel 145

Die **Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften** vom 20. Januar 1976 (GV. NRW. S. 40) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

321

Artikel 146

Das Gesetz zur Übertragung von Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf das Oberlandesgericht Hamm vom 6. April 1982 (GV. NRW. S. 170) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

323

Artikel 147

Die Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz vom 21. Januar 1981 (GV. NRW. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Die Aufgabe des Vertreters des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz wird von dazu bestellten Beschäftigten bei den Bezirksregierungen wahrgenommen.“

2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juni 2009 außer Kraft.“

34

Artikel 148

Das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1992 (GV. NRW. S. 434), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob dieses Gesetz ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll.“

34

Artikel 149

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 6. Dezember 1982 (GV. NRW. 1983 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob diese Verordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll.“

40

Artikel 150

Das Gesetz zur Vereinigung der Stifte St. Marien in Lemgo und Cappel in Cappel vom 5. Oktober 1971 (GV. NRW. S. 327) wird aufgehoben.

40

Artikel 151

In der Verordnung über die Zuständigkeit im Fundrecht vom 27. September 1977 (GV. NRW. S. 350) erhält § 2 folgende Fassung:

„§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

40

Artikel 152

In § 3 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 2, § 14 und § 17 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 11. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 356), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung.“

45

Artikel 153

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz vom 12. Juli 1972 (GV. NRW. S. 238) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

45

Artikel 154

In § 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. September 1972 (GV. NRW. S. 274), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 651), wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

45

Artikel 155

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. November 1973 (GV. NRW. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

45

Artikel 156

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde vom 29. Januar 1974 (GV. NRW. S. 63), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 650), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

45

Artikel 157

In § 2 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. November 1978 (GV. NRW. S. 568) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

45

Artikel 158

In § 2 der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden** vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 652), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1995 (GV. NRW. S. 293), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

45

Artikel 159

In der **Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch** vom 8. Mai 1984 (GV. NRW. S. 301) wird dem § 2 folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

51

Artikel 160

§ 3 der **Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz** vom 2. September 1980 (GV. NRW. S. 825), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1981 (GV. NRW. S. 424), erhält folgenden neuen Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

54

Artikel 161**Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes**

Auf Grund des § 9 Satz 2 des Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei baulichen Maßnahmen auf ehemals in Anspruch genommenen Grundstücken (Wertausgleichsgesetz) vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1149), wird verordnet:

§ 1

Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes ist die Bezirksregierung.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes vom 29. Februar 1972 (GV. NRW. S. 35) außer Kraft.

55

Artikel 162

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung und der Vordringlichen Warenbewirtschaftungsverordnung** vom 15. Februar 1977 (GV. NRW. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ ersetzt durch die Wörter „die Bezirksregierung“.

2. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

55

Artikel 163

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs** vom 15. Februar 1977 (GV. NRW. S. 92) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

55

Artikel 164

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs** vom 23. September 1980 (GV. NRW. S. 885) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

600

Artikel 165

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 32 Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes** vom 19. Juni 1979 (GV. NRW. S. 473) wird aufgehoben.

600

Artikel 166

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes** vom 18. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 609) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständige Stelle i. S. des § 14a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, ber. 2003 I S. 179) in der jeweils geltenden Fassung ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter oder als Landesbeauftragte im Kreise.“

2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

600

Artikel 167

Die **Verordnung über die Bestimmung der Aufgaben des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren** vom 9. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 5) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

610

Artikel 168

§ 26 Abs. 1 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), erhält folgende neue Fassung:

„§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) § 11 Abs. 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

611

Artikel 169

Die **Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze** vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 773) wird aufgehoben.

611

Artikel 170

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes** vom 16. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 660) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

611

Artikel 171

In § 3 der **Grundsteuer-Anerkennungsverordnung** vom 26. April 1983 (GV. NRW. S. 160) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung im Turnus von fünf Jahren, erstmals bis zum Ende des Jahres 2009, über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

62

Artikel 172

Die **Verordnung über die Zuständigkeit der Bezirksregierungen im Bereich der Ausgleichsverwaltung** vom 27. April 1976 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

631

Artikel 173

Die **Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 64 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung** vom 31. Mai 1974 (GV. NRW. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte“ durch die Wörter „den Direktor oder die Direktorin der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten oder als Landesbeauftragte“ ersetzt.
2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

641

Artikel 174

§ 26 der **Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO)** – vom 12. Oktober 1977 (GV. NRW.

S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), erhält folgende neue Fassung:

„§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

641

Artikel 175

§ 6 der **Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen** vom 9. März 1981 (GV. NRW. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.“

641

Artikel 176

In der **Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO)** vom 25. Mai 1982 (GV. NRW. S. 268), neu gefasst durch Verordnung vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 648), wird an § 6 Abs. 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Verordnung.“

641

Artikel 177

In der **Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO)** vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 614, ber. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2002 (GV. NRW. S. 446), wird an § 6 Abs. 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Verordnung.“

7101

Artikel 178

§ 16 der **Verordnung über den gewerbmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung)** vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. S. 142), geändert durch Verordnung vom 16. September 1975 (GV. NRW. S. 548), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

7101

Artikel 179

Die **Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung** vom 10. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1558, ber. 1975 S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1995 (GV. NRW. S. 1021), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:
„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

7103

Artikel 180

Das **Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe** vom 17. März 1881 (PrGS. NRW. S. 120), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NRW. S. 290), wird aufgehoben.

7103

Artikel 181

Die **Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebes von Blindenwaren** vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 654) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:
„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

7123

Artikel 182

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz** vom 23. Juni 1970 (GV. NRW. S. 515), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 777), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:
„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

7123

Artikel 183

In dem **Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBIG)** vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) erhält § 3 folgende neue Fassung:

„§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7123

Artikel 184

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung** vom 18. Dezember 1979 (GV. NRW. S. 1019) wird aufgehoben.

7124

Artikel 185

Die **Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande NRW** vom 1. März 1977 (GV. NRW. S. 95), geändert durch Verordnung vom 5. November 1981 (GV. NRW. S. 682), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:
„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

7124

Artikel 186

Die **Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 1. März 1977 (GV. NRW. S. 95) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:
„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

7124

Artikel 187

Die **Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung** vom 16. November 1979 (GV. NRW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 964), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:
„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

7125

Artikel 188

Die **Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen** vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1999 (GV. NRW. S. 528), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:
„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

7126

Artikel 189

§ 3 der **Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe** vom 8. Mai 1985 (GV. NRW. S. 438), geändert durch Verordnung vom 24. September 1999 (GV. NRW. S. 562), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.“

72

Artikel 190

Die **Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung** vom 30. April 1985 (GV. NRW. S. 380), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2001 (GV. NRW. S. 486), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juni 2009 zu berichten.“

73

Artikel 191

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes 1982 (InvZulG 1982)** vom 30. August 1983 (GV. NRW. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Begriff „der Regierungspräsident“ durch den Begriff „die Bezirksregierung“ und im weiteren der Begriff „der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch „das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:
„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

75

Artikel 192

Das **Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über das Ergebnis.“

75

Artikel 193

Die **Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz** vom 16. Dezember 1980 (GV. NRW. S. 1091) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

75

Artikel 194

Die **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung** vom 27. Oktober 1981 (GV. NRW. S. 624), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

75

Artikel 195

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz** vom 5. Januar 1982 (GV. NRW. S. 2), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1990 (GV. NRW. S. 390), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

75

Artikel 196

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz** vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 755) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

75

Artikel 197

Die **Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen** vom 13. Januar 1983 (GV. NRW. S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1996 (GV. NRW. S. 94), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

75

Artikel 198

Die **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme** vom 24. September 1985 (GV. NRW. S. 593) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

764

Artikel 199

In der **Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen – Spk-WO)** vom 7. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 574), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 570), wird in § 14 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.“

77

Artikel 200

Das **Gesetz über den Erftverband (ErftVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben „50 000,- DM“ durch die Angaben „25 000 Euro“ ersetzt.

2. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009.“

77

Artikel 201

Die **Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin (PO VESorg)** vom 26. August 1986, Bekanntmachung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 662), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1995 (GV. NRW. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bzw. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung ist auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2007 unterrichtet.“

780

Artikel 202

Das **Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 Buchstabe l wird aufgehoben.

7810

Artikel 203

Das **Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz** vom 14. Juli 1981 (GV. NRW. S. 403) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 1. Oktober 2009.“

7811

Artikel 204

In § 2 der **Verordnung zur Feststellung des Erbbrauchs** vom 7. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 426) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

7822

Artikel 205

§ 3 der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz** vom 16. Juli 1986 (GV. NRW. S. 584) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Oktober 2010 zu berichten.“

7824

Artikel 206

§ 2 der **Verordnung über die Zuständigkeit bei der Einfuhr von Zuchttieren** vom 27. Januar 1986 (GV. NRW. S. 100) wird wie folgt ergänzt:

„Sie ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2010 unterrichtet.“

7830

Artikel 207

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung** vom 16. September 1975 (GV. NRW. S. 549) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Tierarzt“ werden die Wörter „Tierärztin oder“ eingefügt; die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ werden durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

3. In Satz 2 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„1. die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Tierärztin oder der Tierarzt bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat,

2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Tierärztin oder der Tierarzt bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz begründen will, oder

3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Tierärztin oder der Tierarzt bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller zunächst ihren/seinen Wohnsitz gehabt hat.“

4. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

7831

Artikel 208

Das **Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2004 (GV. NRW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „NW“ durch „NRW“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „28. März 1980 (BGBl. I S. 386)“ durch die Angabe „i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3093)“ ersetzt;

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Minister), den Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium), den Bezirksregierungen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Minister und die Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Das Ministerium und die Bezirksregierungen“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Minister, die Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Das Ministerium, die Bezirksregierungen“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ und das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362)“ durch die Angabe „30. April 2002 (GV. NRW. S. 160)“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

5. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.

6. In § 7 werden die Wörter „Der Minister und die Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „Das Ministerium und die Bezirksregierungen“ ersetzt.

7. In § 12 werden die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.

9. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Ministers“ durch die Wörter „des Ministeriums“ ersetzt.

11. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter „der Minister“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.

12. In § 25 Nr. 4 werden die Wörter „Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313)“ durch die Wörter „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82)“ ersetzt.

13. In § 28 werden die Wörter „Der Minister“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.

14. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

§ 2 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. September 2010 zu berichten.“

7831

Artikel 209

Die **Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen** vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter „den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.
4. § 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. September 2010 zu berichten.“

7831

Artikel 210

Die **Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NRW)** vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2003 (GV. NRW. S. 691), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „75,- DM“ durch die Angabe „37,50 Euro“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. September 2010 zu berichten.“

7834

Artikel 211

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport** vom 5. November 1974 (GV. NRW. S. 1439) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Klammer die Wörter „, in der zur Zeit geltenden Fassung vom 29. März 1987 (BGBl. II S. 327),“ eingefügt.
2. § 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

7840

Artikel 212

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz** vom 5. November 1969 (GV. NRW. S. 748), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (GV. NRW. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Klammer die Wörter „, i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250),“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 1 und 2 und in § 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Ernährungswirtschaft“ die Wörter „und Jagd“ eingefügt.

3. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten.“

7842

Artikel 213

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen** vom 4. April 1978 (GV. NRW. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Marktordnungsstellen“ die Wörter „Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490)“ eingefügt.
2. In den §§ 1 und 2 werden nach dem Wort „Ernährungswirtschaft“ die Wörter „und Jagd“ eingefügt.
3. In § 2 werden die Wörter „die Neuorganisation der Marktordnungsstellen“ durch die Wörter „Meldungen über Marktordnungswaren“ ersetzt.
4. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten.“

7848

Artikel 214

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz** vom 17. November 1969 (GV. NRW. S. 759), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1973 (GV. NRW. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach der Klammer und vor dem Wort „mit“ folgende Angaben eingefügt: „, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2827)“.
2. In den §§ 1 und 2 werden nach dem Wort „Ernährungswirtschaft“ die Wörter „und Jagd“ eingefügt.
3. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Über die Erfahrungen mit der Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten.“

790

Artikel 215

Die **Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Waldflächen nach § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes** vom 1. Juni 1970 (GV. NRW. S. 499), geändert durch Bekanntmachung vom 22. September 1977 (GV. NRW. S. 368), wird wie folgt geändert:

Nach dem letzten Satz wird folgende Ergänzung angefügt:

„Außer-Kraft-Treten

Die Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

790

Artikel 216

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz** vom 12. Juni 1973 (GV. NRW. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständige Behörde für die Befreiung einzelner Forstbetriebe von Einschlagsbeschränkungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533), i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785/2827), ist die höhere Forstbehörde.“

2. In § 2 werden die Wörter „den höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „der höheren Forstbehörde“ ersetzt.

3. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

790

Artikel 217

Das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz – vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 werden die Wörter „Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. In § 28 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung, Forsten/Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „Bezirksregierung Münster, Obere Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.

3. § 54 erhält die Überschrift: „**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**“ und wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

790

Artikel 218

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz vom 25. Mai 1976 (GV. NRW. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie in § 3 werden die Wörter „sind die höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „ist die höhere Forstbehörde“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Wörter „höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „höhere Forstbehörde“ ersetzt.

4. § 4 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

790

Artikel 219

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverbandes Ruhr“ ersetzt.

(Artikel 219 Nr. 1 weggefallen durch Artikel IV des Gesetzes vom 1. März 2005 [GV. NRW. S. 69])

2. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von

Rechtsverordnungen ermächtigen, einschließlich der §§ 70 bis 71, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Über die Wirksamkeit dieses Gesetzes unterrichtet die Landesregierung den Landtag bis zum 31. Dezember 2009.“

790

Artikel 220

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Forstauschüsse vom 13. Februar 1981 (GV. NRW. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für die Entschädigung der Mitglieder von Forstauschüssen gilt das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), entsprechend.“

2. § 3 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft.“

790

Artikel 221

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes vom 3. November 1983 (GV. NRW. S. 580, ber. 1984 S. 660), geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1990 (GV. NRW. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverbandes Ruhr“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Forstmänner“ durch das Wort „Forstleute“ und die Wörter „Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wörter „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt“ ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „(GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 436)“ durch die Wörter „(GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808)“ und die Wörter „Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverbandes Ruhr“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949“ durch die Wörter „Landwirtschaftskammergesetz – LWKG“ ersetzt.

4. In § 19 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

791

Artikel 222

Die Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes vom 8.

September 1976 (GV. NRW. S. 340) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „§ 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „dem Landschaftsgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 1 werden die Wörter „§ 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190)“ durch die Wörter „§ 54 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259)“ ersetzt.
3. Nach dem letzten Satz wird folgende Ergänzung angefügt:

„Berichtspflicht

Über die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 zu berichten.“

791

Artikel 223

Die **Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Landschaftsgesetz** vom 10. Oktober 1980 (GV. NRW. S. 889) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ und die Wörter „Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ durch die Wörter „Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. als Landesbeauftragten“ ersetzt.
2. § 2 wird nach Satz 1 ergänzt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

791

Artikel 224

Die **Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)** vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 18 werden die Wörter „Kommunalverband Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverband Ruhr“ ersetzt.
2. § 24 erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 30. September 2009 zu berichten.“

792

Artikel 225

Die **Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW)** vom 8. Februar 1985 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung wird „NW“ durch „NRW“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Über die Wirksamkeit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Januar 2009 zu berichten.“

800

Artikel 226

In dem **Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbil-**

dung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz – (AwbG) vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678), geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 361), erhält § 10 folgende Fassung:

„§ 10

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.“

805

Artikel 227

Die **Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes** vom 12. Oktober 1976 (GV. NRW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1996 (GV. NRW. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „46,00 DM“ durch die Angabe „23,50 €“ ersetzt.
2. In § 3 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:
„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

81

Artikel 228

In dem **Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsgesetz – BVSG NW)** vom 20. Dezember 1983 (GV. NRW. S. 635), geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), wird § 20 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird angefügt: „**Berichtspflicht**“.
2. Angefügt wird folgender neuer Satz 2:
„Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen des Gesetzes einschließlich der Verordnung.“

91

Artikel 229

Die **Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes** vom 11. März 1975 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

91

Artikel 230

Die **Verordnung über Kreuzungsanlagen öffentlicher Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenkreuzungsverordnung – StrKrVO –)** vom 2. August 1983 (GV. NRW. S. 321) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

92

Artikel 231

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Kraftfahrachverständigengesetz** vom 11. April 1972 (GV. NRW. S. 83) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

92

Artikel 232

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung** vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 703), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

92

Artikel 233

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)** vom 5. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 660), geändert durch Verordnung vom 20. August 1995 (GV. NRW. S. 973), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

92

Artikel 234

Die **Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes** vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48), geändert durch Verordnung vom 10. September 1991 (GV. NRW. S. 365), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

92

Artikel 235

In § 2 der **Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei** vom 8. Februar 1982 (GV. NRW. S. 74) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2009 über die Notwendigkeit dieser Verordnung.“

92

Artikel 236

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs** vom 12. Januar 1983 (GV. NRW. S. 13) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

95

Artikel 237

Die **Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs** vom 14. Dezember 1982 (GV. NRW. S. 805) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 30. Juni 2009 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

96

Artikel 238

In der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm** vom 19. November 1974 (GV. NRW. S. 1491) wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

760

Artikel 239

Die **Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn** vom 6. Juli 1971 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 250), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

41

Artikel 240

Die **Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld** vom 27. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 606) wird aufgehoben.

41

Artikel 241

Die **Verordnung über die Einrichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Ehreणाusschusses an der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld** vom 27. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 608) wird aufgehoben.

7101

Artikel 242

Die **Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung** vom 26. April 1977 (GV. NRW. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Wörter „die für Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Wörter „Die für Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

3. In § 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

7101

Artikel 243

§ 2 der **Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung** vom 6. Mai 1977 (GV. NRW. S. 241) wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

73

Artikel 244

In dem **Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz)** vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136) wird in § 2 folgender neuer Halbsatz angefügt:

„und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

203011

Artikel 245

In der Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes NRW in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes NRW (AufstVOgVVd) vom 24. Januar 1985 (GV. NRW. S. 118), geändert durch Verordnung vom 26. September 1993 (GV. NRW. S. 736), wird § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

301

Artikel 246

In dem Gesetz über das Vorschaltverfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung betreffend die Vollzugsangelegenheiten von Gefangenen und Untergebrachten – Vorschaltverfahrensgesetz – vom 20. Februar 1979 (GV. NRW. S. 40) wird § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

321

Artikel 247

In dem Gesetz über die Bewährungshelfer (Bewährungshelfergesetz – BewhG) in der Fassung vom 2. Februar 1968 (GV. NRW. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1992 (GV. NRW. S. 76), wird nach § 12 folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes.“

40

Artikel 248

Im Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) vom 15. April 1969 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird § 55 wie folgt geändert:

1. Der vorhandene Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes.“

45

Artikel 249

In dem Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz – AnpG. NW) vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. 1970 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird nach Artikel LX folgender Artikel LXI eingefügt:

„LXI
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes.“

45

Artikel 250

In dem Zweiten Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. AnpG. NW) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird nach Artikel XLVII folgender Artikel XLVIII eingefügt:

„Artikel XLVIII
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes.“

2128

Artikel 251

§ 10 der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 18 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Schiedsstellenverordnung – SchV-KHG) vom 28. Januar 1986 (GV. NRW. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 14), erhält folgende Fassung:

„§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

21281

Artikel 252

§ 14 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort (Kurortverordnung – KOVO) vom 21. Juni 1983 (GV. NRW. S. 254), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1999 (GV. NRW. S. 145), erhält folgende Fassung:

„§ 14
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

21281

Artikel 253

§ 13 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (Erholungsortverordnung – EVO) vom 29. September 1983 (GV. NRW. S. 428) erhält folgende Fassung:

„§ 13
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

216

Artikel 254

§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltungsvorschussgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

216

Artikel 255

§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom 7. Januar

1986 (GV. NRW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt ergänzt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

822

Artikel 256

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Unfallversicherung für die Versicherten des Brandschutzes im erweiterten Katastrophenschutz vom 19. September 1978 (GV. NRW. S. 512) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

83

Artikel 257

§ 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten und die Bezirke der Versorgungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1978 (GV. NRW. S. 494) erhält folgende Fassung:

„§ 3
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

83

Artikel 258

§ 3 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Opferentschädigungsgesetz vom 18. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 609) erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

224

Artikel 259

In dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird § 43 wie folgt neu gefasst:

„§ 43
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Die §§ 3 Abs. 6, 5, 6, 34 Abs. 9, 39 und 42 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes.“

232

Artikel 260

In der Verordnung über Camping und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO –) vom 10. November 1982 (GV. NRW. S. 731) wird § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung.“

203000

Artikel 261

In der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 698) wird in § 4 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

203013

Artikel 262

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem) vom 25. Mai 1983 (GV. NRW. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. 2002 S. 7), wird in § 30 Abs. 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

2031

Artikel 263

In der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. März 1975 (GV. NRW. S. 274) wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

2031

Artikel 264

In der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle bei privatrechtlich geführten Unternehmen mit kommunalen Aufgaben vom 10. August 1976 (GV. NRW. S. 302) wird in § 2 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

2035

Artikel 265

In der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 1. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618, ber. S. 699), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 24), erhält § 3 folgenden neuen Satz 2:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

223

Artikel 266

Die Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NRW. S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1984 (GV. NRW. S. 300), erhält in § 17 folgenden neuen Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

223

Artikel 267

In dem Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – AG BAföG – NW – vom 30. Januar

1973 (GV. NRW. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 992), erhält § 8 folgende Fassung:

„§ 8
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 30. Juni 2009.“

610

Artikel 268

In der **Verordnung zur Durchführung des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965** vom 7. März 1967 (GV. NRW. S. 42) wird in § 3 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung im Turnus von fünf Jahren, erstmals zum 31. Dezember 2009, über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.“

51

Artikel 269

Die **Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes und des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (AV. WPfG/KDVG)** vom 16. Januar 1984 (GV. NRW. S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 270

Wiederherstellung des Verordnungsranges

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 271

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2005

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Der Ministerpräsident
Peer S t e i n b r ü c k

Der Finanzminister
zugleich für
den Innenminister
Jochen D i e c k m a n n

Der Justizminister
Wolfgang G e r h a r d s

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald S c h a r t a u

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales
Frauen und Familie
Birgit F i s c h e r

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael V e s p e r

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel H ö h n

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel H o r s t m a n n

Der Minister
für Bundes-, Europaangelegenheiten
und Medien
Wolfram K u s c h k e

Anlage 1
zu § 9

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Anwärter oder Anwärterinnen
des mittleren eichtechnischen Dienstes

Ausbil- dungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbil- dungs- zeitraum (Monate)
1. Ausbildung in der Eichtechnik in Zusammenarbeit mit den Betriebsstellen Eichämtern des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen		
I	Allgemeine Einführung in die Eichpraxis, Grundzüge des Mess- und Eichwesens, Aufbau und Aufgaben der Eichverwaltung	1,0
II	Teilnahme an der eichamtlichen Behandlung einfacher Messgeräte (Aufbau und Wirkungsweise der Messgeräte, Messtechnik, Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, Prüfvorgänge), Gebühren und Gebührenabrechnung	6,5
III	Einführung in eichamtliche Überwachungsaufgaben, Behandlung der Messgeräte und Normale hierzu (Fertigpackungen, Flaschen und Schankgefäße, Instandsetzer, Prüfstellen)	1,0
2. Ausbildung bei der Direktion des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW		
IV	Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungsrechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Tarifrechts	0,5
V	Gesetzliche Grundlagen des Mess- und Eichwesens, Einheiten, Erörterung der Eichordnung und Eichanweisungen	0,5
3. Abschlusslehrgang		
VI	Lehrgang und Abschlussprüfung an der Eichschule	<u>2,5</u>
	Gesamt	12,0

Anlage 2
zu § 9

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Anwärter oder der Anwärterinnen
des gehobenen eichtechnischen Dienstes

Ausbil- dungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbil- dungs- zeitraum (Monate)
1. Ausbildung in der Eichtechnik in Zusammenarbeit mit den Betriebsstellen Eichämtern des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen		
I	Allgemeine Einführung in die Eichpraxis, Grundzüge des Mess- und Eichwesens, Aufbau und Aufgaben der Eichverwaltung	0,5
II	Teilnahme an der eichamtlichen Behandlung von Messgeräten (Messtechnik, Aufbau und Wirkungsweise der Messgeräte, Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, Prüfvorgänge), Gebühren und Gebührenabrechnung	5,0
III	Eichamtliche Überwachungsaufgaben, Behandlung der Normale und Messgeräte hierzu (Fertigpackungen, Flaschen und Schankgefäße, Instandsetzer, Prüfstellen)	1,0
2. Ausbildung bei der Direktion des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW		
IV	Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungsrechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Tarifrechts	0,5
V	Gesetzliche Grundlagen des Mess- und Eichwesens, Einheiten, Erörterung der Eichordnung und Eichanweisungen	0,5
3. Abschlusslehrgang		
VI	Lehrgang und Abschlussprüfung an der Eichschule	<u>4,5</u>
Gesamt		12,0

